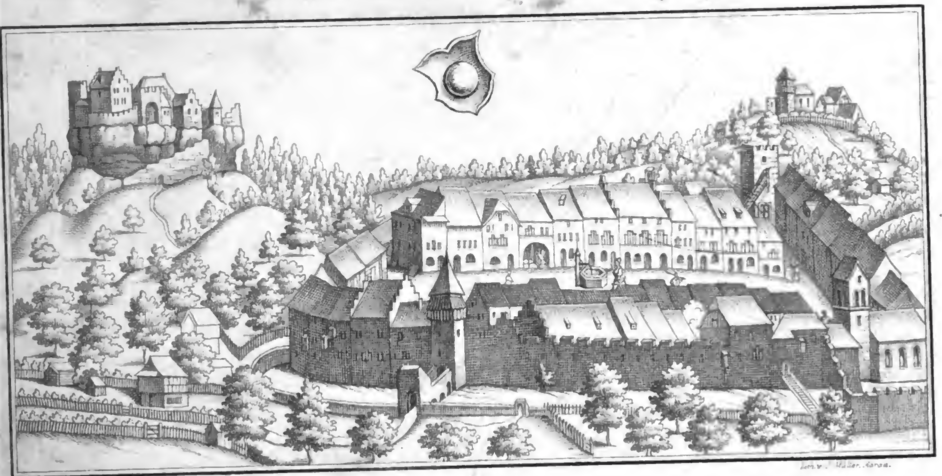
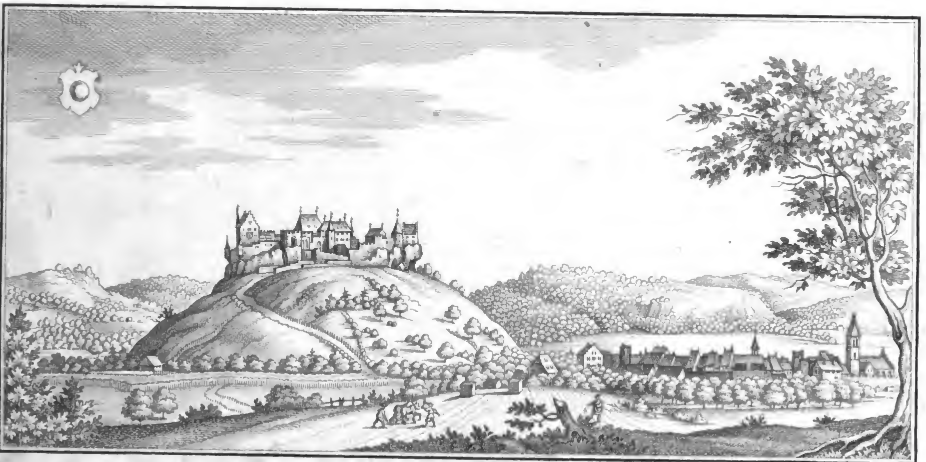

WIDENER
HN T97H G

A. Salm, Lollburg
Lenzburg



Lenzburg im XVI Jahrhundert, nach Stumpf's Chronik 1586.



Lenzburg im XVIII Jahrhundert, nach Math. und Casp. Merian 1774.

Die Stadt Lenzburg

in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-, Cultur- und Sittengeschichte

dargestellt

aus den Urkunden des städtischen Archivs

von

J. Müller,
Pfarrer in Rupperswyl.

Lenzburg,
Druck und Verlag von D. Hegner.
1867.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUN 1 1972

Vorwort.

Der Verfasser hat ursprünglich für den Zweck eines Vortrages angefangen, mit dem Archiv der Stadt Lenzburg sich bekannt zu machen. Nach und nach wurde er weiter geführt, er arbeitete das ganze Archiv durch, zog auch anderweitiges Material herbei — so ist das vorliegende Buch entstanden.

Eine Aufzählung der benutzten Quellen und Akten wird um so mehr am Platze sein, als dieselben nur ausnahmsweise im Text namhaft gemacht werden und weil die handschriftlichen Urkunden wenigstens mit zur Charakteristik der behandelten Lokalität gehören.

Das Stadtarchiv bot folgende Akten:

1. Eine Sammlung von Handfesten und Freiheitsbriefen in Original und mehreren Abschriften. Solcher sind vorhanden:
   a) aus der östreichischen Zeit von 1306—1414 20 (siehe Seite 7.)

b) aus der Periode von 1415 an finden sich an Freiheitsbriefen und Schiedsprüchen des deutschen Kaisers und Berns 90 Aktenstücke vor. Unter diesen sind wohl die bedeutendsten die umfangreiche Kapitulationsurkunde mit Bern von 1415 nebst Schutzbrief Berns vom selben Jahr und von 1455 das Vidimus eines „alten permenten Freiheitsbriefs," welcher die Grundlage des 1612 „corroborirten" Stadtrechts bildet.

3. 50 im Gewölb befindliche Urkunden verschiedenen Inhalts (Spruch- und Kaufbriefe) auf Pergament und Papier von 1341 bis 1600.
4. 95 Foliobände, Raths-, Gerichts-, Municipalitäts- und Fertigungsprotokolle von 1403—1845.
5. 1 Band „Vermischtes Protokoll" von 1550—53.
6. 15 Bände Mandaten (Placards) von 1715—97.
7. Missiven von 1613—1805.
8. Beamtenrodel von 1676—1725.
9. Chorgerichtsmanuale von 1606—1797 7 Bände.
10. Maitagsrodel von 1480—1669.
11. Das 1612 corroborirte Stadtrecht.
12. Maitagsrechnungen von 1707—1734.
13. Rechnungsrodel über die Rechnungsmahlzeiten 1717—49.

14. Eine Anzahl Rödel enthaltend das Rathhausinventar, von 1668—1750.
15. Rechnungsbuch über Stadtbauten 1653—73.
16. Hausbuch eines Schneiders von 1511—18.
17. 5 Bände Rechnungen von 1653—73, 1798—1800, 1832 und 43.
18. Verzeichniß der Bürger 1744—65.
19. Verzeichniß der auswärtigen Bürger und Einsaßen 1704—45.
20. Ein Pfrundurbar der Pfarrei Lenzburg ohne Jahrzahl, wahrscheinlich etwa von 1600.
21. Rodel über die Chorgerichtsbußen.
22. Rodel über verabfolgte Liebesgaben, unvollständig — die meisten daherigen Angaben mußten aus dem Rathsmanual entnommen und zusammengestellt werden.
23. Rodel über Neujahrsgeschenke von 1587 und 1619—31.
24. Ein Vergichtmanual oder Thurmbuch von 1698—1797.
25. Ein Band Schreiben von fränkischen Autoritäten 1798—1803.

Außerdem wurde benutzt:

1. Die Monographie von Pfarrer Schuler über die Grafen von Lenzburg, erschienen in den Brugger Neujahrsblättern.
2. Bronners handschriftliche Chronik des Aargaus

8 Bände — (befindet sich auf der Kantonsbibliothek.)

3. Ein Vortrag von Hrn. Dr. Häusler gehalten an der Jahresversammlung der aarg. historischen Gesellschaft in Lenzburg 1864: „Einige Beiträge zur Geschichte der Stadt Lenzburg."
4. Die Abhandlung von Hrn. Pfarrer Schröter über die Pfarrei Staufberg-Lenzburg und das Capitel Lenzburg vor der Reformation **Argovia** Jahrgang 1862 u. 63 Seite 284—321.
5. Das Mandatenbuch der Pfarrei Lenzburg, in welchem die von Bern erlassenen Täufermandaten vollständig enthalten sind.
6 Der „Spenglersche Stammbaum" mit der Autobiographie des Nestlermeisters Daniel Spengler (1680—1730) (im Besitz des Herrn Rektor Spengler.)
7. Die Lenzburger Akten im Staatsarchiv. In ca. 30 durchgesehenen Bänden des mit der Constituirung des Kantons Aargau nach Aarau gebrachten Archivs der Landvogtei Lenzburg fanden sich zahlreiche Notizen über die Stadt Lenzburg. Wer eine Heimatkunde irgend einer Gemeinde der frühern Grafschaft Lenzburg schreiben will, der darf diese Akten nicht unbenutzt lassen.

8. Das Archiv des Kapitels Brugg-Lenzburg mit Urkunden, die bis 1495 zurückgehen.
9. Das (württembergische) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft, Jahrgang 1862.
10. Osenbrüggen, Sittenbilder aus der Schweiz.

Für die auf handschriftliche Quellen gegründete Geschichte einer Ortschaft wurde sonst die Chronikform gewählt. So hat in unserm Kanton Aarau und Zofingen seine Chronik. Chroniken bieten dem Geschichtsforscher ein werthvolles Material für seine Studien und Ausarbeitungen, für ein größeres Publikum, dem nun eben doch die heimathliche Geschichte soll zugänglich gemacht werden, sind sie weniger anziehend und genießbar. Darum habe ich es vorgezogen, den Inhalt der Akten nach den Rubriken von Politik, Recht, Cultur und Sitte zu ordnen und zu einer zusammenhängenden Darstellung zu verarbeiten.

Was wir hier bieten, ist eine Lokalgeschichte, welche das Interesse eines engern Kreises blos scheint beanspruchen zu dürfen. Allein, abgesehen davon, daß derartige, auf Erforschung der vorhandenen Akten gegründete Lokalgeschichten für die Geschichte des Vaterlandes willkommenen, zum Theil wenigstens noch unbenutzten Stoff liefern, so muß es ja immer ansprechend sein, von einem bestimmten (und bekannten) Punkte aus die Bewegungen,

die cultur- und sittengeschichtlichen Entwicklungen zu beobachten, welche dem größern Vaterlande und theilweise der Menschheit gemeinsam sind, in einem engen Rahmen die Ereignisse und Strömungen der Zeit sich abspiegeln zu sehen. Somit dürfte das Buch auch anderwärts Denjenigen willkommen sein, die sich für die Geschichte der Heimat interessiren und welche in aller Geschichte die Vollziehung eines göttlichen Gesetzes schauen, nach dem es keinen Stillstand gibt und nach dem, was die Gegenwart bewegt, jeweilen ein aus der Vergangenheit fortgepflanzter Wellenschlag ist.

Rupperswyl, im August 1867.

Der Verfasser.



Verzeichniß der Druckfehler.

Seite	2	Zeile	4	von	oben	lies	Valentinians	statt	Valentians.
„	27	„	1	„	unten	„	Mahlzeiten	„	Mahl-
„	36	„	15	„	oben	„	Gült	„	Gält.
„	48	„	8	„	„	„	einen	„	seinen.
„	64	„	16	„	„	„	in dem	„	indem.
„	79	„	16	„	„	„	Tuchmacher	„	Tuchmeister.
„	84	„	8	„	„	„	Silberglätti	„	Silberplätti.
„	86	„	6	„	unten	„	fördern	„	fordern
„	92	„	7	„	oben	„		„	6
„	97	„	8	„	unten	„	Erbschaftsangelegenheiten	statt	Erbschaftstangelegenheit.
„	100	„	11	„	„	„	durch's	statt	durch
„	102	„	6	„	„	„	gegeben	„	geben
„	104	„	6	„	oben	„	Auftritt	„	Anftritt.
„	106	„	4	„	unten	„	die	„	den.
„	107	„	10	„	oben	„	accessoire	„	acessoire
„	107	„	1	„	unten	„	Verbot	„	Verbet.
„	108	„	1	„	oben	„	Schnmacherzchen	„	Schnmarchschen.
„	112	„	2	„	unten	„	Schwange	„	Schwunge.
„	115	„	6	„	oben	„	Examinanden	„	Examinanten.
„	116	„	5	„	unten	„	intolerant	„	intoleranz.
„	125	„	9	„	„	„	Bern	„	Berlin.
„	129	„	14	„	oben	„	Bildungsstand	„	Bildungsgegenstand.
„	132	„	2	„	unten	„	einem	„	einen.
„	152	„	1	„	oben	„	Küpfen	„	Köpfen.
„	152	„	10	„	unten	„	jeweilen	„	jeweilen auch.
„	158	„	15	„	„	„	die Kleinräth	„	der Kleinrath.

Seite	159	Zeile	7	„	unten	lies	welche	statt	welche.
„	161	„	14	„	oben	„	Morhart	„	Marhart.
„	191	„	7	„	unten	„	Parallele	„	Paralelle.
„	193	„	12	„	„	„	Rabatten	„	Robatten.
„	194	„	9	„	oben	„	charakteristisch	„	charaktritisch.
„	204	„	11	„	„	„	ebensowenig als die Landschaft ein Recht, an der Regierung der Republik Bern ꝛc.		
„	219	„	15	„	„	„	Ringmauer	„	Stadtmauer.
„	223	„	1	„	unten	„	abzugehen	„	abzugeben.
„	226	„	13	„	oben	„	Gemeinden	„	Gemeinde.
„	233	„	8	„	„	„	im	„	in das.



Inhaltsverzeichniss.

Seite.



Subscribenten-Verzeichniss.

In Lenzburg wohnende Subscribenten.

Herr Albrecht, Carl.
„ Aeschbach, Schmied.
„ Bertschinger-Amsler.
„ „ Dr., Eugen.
„ „ z. Sternen.
„ „ Stadtschreiber.
„ „ Alexander.
„ „ -König.
„ „ -Eberhardt.
„ „ Emil, a. der Post.
„ Bertschi, Arzt.
„ Brüngger, Sager.
„ Döbeli, Lehrer.
„ Dietschi, Buchbinder.
„ Escherich, Apotheker.
„ Eich, Müller.
„ Eich-Halder.
„ Fehlmann, Lehrer.
„ Furter, Kaufmann.
„ Frei, Vikar.
„ Fischer, Verwalter.
„ „ -Salm, Pinten wirth.
„ „ Ferdinand.
„ Fäsch, Kaufmann.
„ Grether-Halder.
„ Hünerwadel, Adolf.
„ „ Notar.
„ „ Robert. (2 Ex.)
„ „ Friedrich.

In Lenzburg wohnende Subscribenten.

Frau Hünerwadel, Zeline.
Herr „ Baumeister.
Frau „ Lilli.
Herr „ Bez.-Amtmann.
Frau „ Kupferschmid.
Herr „ Walter.
„ „ Friedrich, Sohn.
„ Häusler, Dr., Amtsstatthalter.
„ „ Bez.-Kommandant.
„ „ Wagner.
„ Hemmann-Thut.
„ „ Hier., im Steinbrüchli.
„ „ Theodor.
„ „ Carl.
„ „ auf der Bleiche
„ Herzog, Lehrer.
„ Hämmerli, Abr., Fürsprech.
„ Hohl, Lehrer.
„ Härdi, graveur.
„ Jahn, Apotheker.
„ Kieser, Rudolf.
„ Kunkler, Ed.
„ Kieser, Stadtrath.
„ Kull, Müller.
„ Lüscher-Hemmann.
„ Müller, zur Krone.
„ „ Jean.
„ „ Direktor.
„ Meier-Hünerwadel.

In Lenzburg wohnende Subscribenten.

Herr Meier, Friedrich.
„ „ Schlosser.
„ Müller-Hasler.
„ Merz, Lehrer.
„ Märki, Zuckerbäck.
„ Oschwald-Ringier.
„ „ Friedrich.
„ Ott, Schuhmacher.
„ Peter, Müller.
Pestalozzi, Frau.
„ Ringier, Rud., Bezirksrichter.
„ „ alt Nationalrath.
„ Rohr-Ringier Ferdinand.
„ „ Stadtammann.
„ „ Adolf.
„ „ Albert.
„ „ Barbier.
„ Roth, Kaufmann.
„ Spengler, alt Rektor. (3 Ex.)
„ Schatzmann, Isak, Rentier.
„ Seiler, Hermann.
„ Schatzmann, Friedrich.
„ Schmalz.
„ Salm, im Bollberg
„ Schmid-Läuchli.
„ Suter-Thut
„ Thut, Thierarzt.
„ Urech, Othmar.
„ Wullschlegel, Lehrer
„ Wyler, Gustav, Vater.
„ Weber, Schuhmacher.
„ Zweifel-Zweifel.

Auswärts wohnende Subscribenten.

Herr Albrecht, Pfarrer in Oberkulm.
„ Bertschinger, Apoth., in Baden.
„ Blattner, Gerichtspräs., Aarau.
Herr Busch, Bez.-Lehrer in Zofingen.
„ Dietschi, Pfarrer in Mönthal.
„ Feer, Pfarrer in Fahrwangen.
„ G. Gloor, Oberlehrer in Seon.
„ Häusler, Pfarrer in Zurzach.
„ Hasler, Pfarrer in Uerkheim.
„ Hemmann, Pfarrer in Birr.
„ Huber, Stiftsprobst in Zurzach
„ Huber, Lehrer in Lupfig.
„ Härdi, Buchdrucker in Luzern.
„ Hünerwadel, Ab. in Birrenlauf.
„ Halder, auf Schloß Kastel bei Tägerweilen
„ Keller, Pfr. in Schneisingen.
„ Kunz, Rud. in Olten.
„ Leutwyler, Notar in Aarau
„ Merz, Pfr. in Ammerswyl.
„ Meng, Dekan in Muri.
„ Niederlenz, Leseverein.
„ Rothpletz-Richner, Bahnhof-Inspektor in Aarau.
„ Rauchenstein, Prof. in Aarau.
„ Sauerländers Buchhandlung in Aarau. (3 Ex.)
„ Staufen, Leseverein.
„ Seiler-Hegner in Winterthur.
„ Spengler, Telegr. in Olten.
„ Scheller, Postkommis, Freiburg.
Seminar Wettingen
„ Urech, Sl., Sohn, Schafisheim.
„ Zellweger, Obergerichtspräsident in Trogen.

I. Die älteste Geschichte des Schlosses und der Stadt bis 1415.

Wer aus dem obern Aathal abwärts kommt, dem öffnet sich, wie er außerhalb Seon aus dem Wald heraustritt, der Blick auf ein neues Landschaftsbild. In die Ebene hineingeworfen — ein eigenthümliches Kunststück der Natur — zwei kegelförmige Hügel mit Weinbergen besetzt, der eine mit einer Kirche, der andere mit einem Schlosse gekrönt! Links und rechts grüne Wälder, im Hintergrunde drei Burgen auf Jurahöhen, im Vordergrund ein heiteres Städtchen und über das Ganze der duftige Schleier einer tausendjährigen Geschichte ausgegossen! Das ist Lenzburg. Uns wundert nicht, daß ein trockener Chronist schon vor Jahrhunderten hat sagen können: „Lenzburg liegt gar an einem lustigen fruchtbaren Platz an einem Weingartberg.“ (Stumpf).

Die älteste Geschichte der Stadt ist mit derjenigen des Schlosses verknüpft. Ohne Zweifel schien der Schloßberg schon den Römern geeignet, ein Castell zu tragen. Dort und in der Umgegend, namentlich im Wildenstein, aufgefundene Legionsziegel und Reste von Gebäuden zeugen genügend dafür, daß hier römische Ansiedelungen bestanden haben. Wie anderwärts, so benutzten auch hier später die allemanischen Einwanderer die alten Fundamente und Trümmer zur Aufführung eines Baues nach

ihrem Style. Der Chronist Stumpf leitet den Ursprung der Erbauer auf die Lentienser oder Lenzgauer zurück, eine schwäbische Völkerschaft, welche das helvetische Gelände oft angefochten und endlich zu Valentians Zeit sich in demselbem eingenistet habe. Während ein Theil des Stammes sich zwischen Aare und Reuß ansiedelte, soll ein anderer Theil in Folge eines unglücklichen Treffens unterhalb Basel in den Schwarzwald versprengt worden sein. Und wirklich treffen wir dort den ähnlich lautenden Namen Lenzkirch an. Fänden sich daselbst in ältester Zeit dieselben Geschlechtsnamen wie hier, so wäre auch dadurch die Stammverwandtschaft bezeugt. — Nach einer andern Version sollen die Ansiedler aus dem Elsaß gekommen sein. Wenn die Sage den Findelstein im Lindwald — den colossalsten, der auf aarg. Boden liegt — die „Fischbank" nennt, weil dort der Marktplatz einer großen Lentienserstadt soll gewesen sein oder den „Römerstein", so wird damit keineswegs das Dunkel gelichtet, in welches Ursprung und Herkunft der Gründer des Schlosses fällt.

Das Geschlecht der Grafen von Lenzburg ist eines der ältesten und bedeutendsten, eines der edelsten und dasjenige, dem wir die Entstehung einer schweizerischen Eidgenossenschaft mit zu verdanken haben. Wie ein glänzendes Meteor, groß an Macht und Reichthum, tritt es sofort in die Geschichte ein und dauert so unverändert fort, bis es, wo es im Zenith zu stehen scheint, plötzlich erlöscht. Die Besitzungen desselben dehnen sich aus über Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Zürich, Solothurn, Aargau, Breisgau, Gaster, die March, Rhätien. Abgesagte Feinde der pfäffischen und päbstlichen Anmaßung, machen die Grafen gleichwol verschwenderischen Gebrauch von ihren Gütern zu frommen Stiftungen; Münster, Schännis, Einsiedeln, das Damenstift Sitten wird von ihnen reich begabt. Sie stiften weit und breit im Aargau Dorfschaften, Burgen, Klöster und Städte.

Im Gefühl ihrer Macht verschmähen sie es, ihr Gebiet durch Fehden mit ihren Nachbarn zu erweitern. Nur in Italien wird ihr Feldherrenverdienst mit Würden und Ländern belohnt, die sie vom Erbe der gefährlichsten Feindin des deutschen Kaiserreiches, der Gräfin Mathilde von Toskana, der Freundin Gregors VII., zugetheilt erhalten. Der Name keines Einzigen dieses Hauses wird durch Erzählung einer schlechten That geschändet. Rein von Gewalt und Unrecht, reich an Wohlthätigkeit, treu in ihren Verhältnissen, Beschützer der unterdrückten Unschuld, so stehen sie in der Geschichte da.

Der erste des blühenden Geschlechts, den wir mit Sicherheit kennen, ist Arnold (um 890). Bero, Graf von Lenzburg, ist Stifter von Beromünster, wo sein Sohn auf der Jagd im Kampf mit einem Bären erlegen sein soll. Ueber die Kastvogtei des Stiftes machte Graf Ulrich, der Reiche, (der eine Gräfin von Habsburg zur Frau hatte) eine merkwürdige Verordnung: „Königlich", sagt er, „habe ich dieselbe nicht machen wollen, weil es vorkommt, daß, wenn eine kleine Sache in die Hände der Großen kommt, sie entweder vernachlässigt oder doch wenig geschätzt wird. Die Kastvogtei soll also bei den Meinigen bleiben. Thut der Kastvogt aus meiner Familie seine Pflicht nicht, so soll der Bischof sie verwalten. Vernachläßigt auch dieser seine Pflicht, so soll dann der Kaiser folgen und das Stift befreien. Dem Kaiser aber setze ich keinen Obern und Richter als Gott, den König der Könige, dem er am Tage des Gerichts Rechenschaft geben muß, wie wohl und weise er das Stift beschützt und meine Bitte und Satzung erfüllt habe." (Geschehen auf der offenen Gerichtsstätte zu Nore 1036.) —

In den Kämpfen zwischen dem Papstthum und dem deutschen Kaiserthum standen die Grafen unentwegt auf Seite des Letztern. Ein Graf Ulrich fing zur Zeit Heinrichs IV. (1077) einen

päbstlichen Legaten mit einer Schaar ihn begleitender Mönche ab und hielt sie eine Zeit auf seiner Feste in Gewahrsam. -- Rudolf, gestorben 1136 hinterläßt 5 Söhne und 3 Töchter, und dennoch ist sein Stamm in 36 Jahren erloschen. Der letzte Graf Ulrich IX. mit welchem (1172) das Geschlecht ausstarb, war Kaiser Friedrich Barbarossa's beständiger Waffengefährte und Freund, sein Botschafter an Ludwig VII. und sein Brautwerber. Er hielt sammt den Waldstätten zu ihm, auch als er im Bann war. Drei Glieder der Familie wurden Fürsten in Italien, einer Herzog von Spoleto, ein anderer von Ravenna und Markgraf von Toskana, sie kehrten nicht mehr in die Heimat zurück.

Das Verhältniß der Grafen von Lenzburg zu den Waldstätten ist zu bedeutsam, als daß wir es nicht etwas näher beleuchten sollten. Viele Leute bauten in Uri, Schwyz und Unterwalden ihre und des Stifts Münster Güter und waren dafür zinspflichtig, sonst aber unabhängig. Ueber alle Landesangelegenheiten entschied die Gemeinde der freien Männer. In gefährlichen Zeiten wurden die Grafen auf gewisse Jahre zu Schirmvögten gewählt. So nahm sich Graf Rudolf in dem langen Landmarkenstreit mit dem Kloster Einsiedeln der Schwyzer an. (1110) Die letztern weigerten sich, als freie Leute außer ihrem Land vor Hof und Landgericht zu erscheinen. Da lud sie der Kaiser vor sich. Sie erschienen auf dem Rechtstag zu Basel. Sie hatten nur immerwährende Uebung und keine Briefe zu ihren Gunsten, Einsiedeln aber wies kaiserliche Briefe vor, welche es ohne Wissen der Schwyzer zu erschleichen gewußt. So fällt das Urtheil gegen diese aus. Sie verwerfen es, aber Rudolf nimmt es für seine Person an, um die Huld des Kaisers nicht zu verscherzen und zahlt 100 Pfd. Buße. Er bleibt nach wie vor Schirmvogt der Schwyzer. Der kaiserliche Spruch wird nicht exequirt. Einsiedeln klagt neuerdings (1144). Da führt Ulrich den Rechtsstreit gegen

sie. Kaiser Konrad III. bestätigt das Urtheil seines Vorfahrs. Die Unterlegenen, denen Uri und Unterwalden beistehen, erklären: nie werden sie von ihren Landmarken weichen, sie haben als ein freies Volk nur unter der Bedingung der Erhaltung derselben und ihres alten Herkommens die Reichsbeherrschung angenommen, nun wollen sie sich selbst beschirmen und Kaiser und Reich nicht mehr gehorchen. — Sie verachten Bann und Acht, Zürich und Luzern bleiben ihre Freunde, Ulrich ihr Schirmvogt und Bundesgenosse auch gegen seinen Freund, den Kaiser. Andere Nachbarn wagen es nicht, Gewalt anzuwenden. Ulrich benutzt seinen Einfluß auf Kaiser Friedrich I., auf seine Bitte werden sie von der Acht befreit (1152), der Bischof von Constanz hebt den Bann auf, Einsiedeln läßt den Streit ruhen. — Einige Jahre darauf (1155) ließ der Kaiser zu einem Römerzug aufbieten. Noch empfindlich über die frühere Behandlung antworten sie: „wir haben dem Reich Pflicht und Dienst aufgekündet.“ Friedrich läßt ihnen sagen, er liebe tapfre Männer, sie sollen seinen Krieg thun, wie ihre Väter und sich nicht kümmern um die Rede der Pfaffen.“ Sie zogen 600 Mann stark unter Ulrichs Führung nach Italien und nachher kämpften sie unter demselben wiederholt jenseits der Alpen, auch nachdem Friedrich vom Papst gebannt war. Da gewannen sie die Kriegstüchtigkeit, welche ihnen später gegen Oestreich zu Statten kam.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg fielen ihre Besitzungen ans Reich und kamen später an Kyburg und Habsburg. 1173 hielt Friedrich I. und 100 Jahre später Kaiser Rudolf der Habsburger auf dem Schloß Lenzburg ein Hoflager. Im Jahr 1415 kam es mit dem Aargau an Bern und war der Sitz, wie früher eines Oestreichischen, so nun eines Bernerschen Landvogts. 1518 abgebrannt und restaurirt, wurde es dann während der Revolutionszeit als Lazareth benutzt. An den

Staat Aargau gekommen, beherbergte es eine Reihe von Jahren eine Erziehungsanstalt und ging dann Ende der fünfziger Jahre in den Besitz eines Privaten über. Vor Zeiten war es unzweifelhaft eine der festesten Burgen. Wohl erhalten, wie wenige von gleichem Alter, ist es auch jetzt noch an Umfang und romantischer Lage auf ringsum abfallender Höhe eines der stolzesten Schlösser der Schweiz, ein würdiges Denkmal des Geschlechts, das es erbaut und zuerst bewohnt hat.

Aehnlich wie Aarau um die Burg Rore, so siedelte sich die Stadt Lenzburg um die Feste an. Auch hier waltete vorzugsweise die Rücksicht auf Schutz und Sicherheit, sonst würde der nahe Aabach für die städtische Ansiedelung mehr Anziehungskraft geübt haben. Doch wurden jedenfalls schon früh wenigstens Mühlen dort außen errichtet; die untere oder Grafenmühle wird schon im 14. Jahrhundert genannt. — Wie die Stadt ihrer Lage nach sich ans Schloß anlehnte, so auch in ihrer Geschichte. Beide verdanken ihren Ursprung dem Grafengeschlecht. Beide kamen nach dem Aussterben desselben an die Kyburger, dann an die Habsburger und durch diese an Oestreich, und hier erst beginnt eine auf handschriftliche Urkunden gegründete Geschichte. Wann sie ein ummauerter städtischer Ort geworden, kann nicht mit Gewißheit angegeben werden, 1299 wird sie noch ein Markt genannt, indeß auch in Zeiten, da sie unzweifelhaft befestigt war, wird ihr in städtischen Urkunden (1586) der Name „Flecken" gegeben. Die älteste Befestigung bestand auch hier, wie anderwärts, z. B. in Zofingen, in einer Umzäunung von eingerammten Pfählen, die Lenzburger waren seiner Zeit „Pfahlbürger". Die Ausführung der Befestigung nahm ein Jahrhundert lang die Bürgerschaft in Anspruch, obwohl dieselbe aus Rücksichten der Sparsamkeit von Anfang an jedenfalls zu eng angelegt wurde. Die Herzoge von Oestreich gewährten der Stadt, um die Arbei-

zu erleichtern und zugleich geleistete Dienste zu loh- holten Malen Vergünstigungen und Freiheiten. Nac Friedrich durch eine Handfeste von 1306 Lenzburg in a Brugg gleichgestellt, schenkt Herzog Albrecht zum Bau (1352) alle Nutzungen des gemeinen Werks, der Allmend Zwings, 1369 gestattete Herzog Leopold zu Besserung der S einem Saum Bier eine Maß Ohmgeld zu erheben, 137 ihr zum gleichen Zweck der Zoll von Wagen und Karren außerhalb der Stadt zu Rubenschwyl oder wo es ihr am lichsten ist, zugewiesen. 1376 gestattet Leopold Fleisch- und bänke, Gewandlauben und andere Bänke auf der Burger All in der Stadt aufzurichten, der Zins soll verwendet werden, die Stadt jährlich zu bessern und zu bauen, „weil die Lenzbu in dem Krieg mit den Englischen (den Guglern) fast verderbt geschädigt sind und die vorgenannte Stadt von dem obgenan Feinde verbrannt und geschleift ward, also daß den Bür weder in Haus noch in Hof nichts blieb, auf daß sie d das gebauen und die Stadt aufrichten mögen." — Aus gleichen Grunde wurde es auf 10 Jahre von Diensten, Re und Landwehrinen befreit. — Wiederum wird (1379) von zog Leopold ein Zoll in und außer der Stadt bewilligt, einer Scheibe Salz, einem Saum Wein, einem Centner je zwei Stüber, der, wenige Jahre darauf aufs Doppelte erh für die Befestigung verwendet werden soll; so auch der Er von drei neuen Märkten (1385) (Freitag nach der Pfingsten Tag nach Verenatag, Freitag nach Pfaffenfastnacht). Im S 1387 wird wiederum die Weisung gegeben, daß alle Men Dörfer und Leute, so zu Lenzburg gehören und ihre Habe Krieg dorthin führen und flüchten, sollen helfen den Graben werfen, diese Weisung wird 1388 an die Leute von Ha

wiederholt, sie sollen helfen die Graben flößen, rumen und machen. Wir merken hieraus, wie groß damals die Unsicherheit war!

Blos von Leopold ist urkundlich bezeugt, daß er einmal persönlich in Lenzburg war, 1369 am 25. Oktober. Sonst aber übten die Herzoge von Oestreich ihre Herrschaftsrechte durch Vögte aus. Einer derselben war Hans Schultheiß, Bürger von Lenzburg, der 1384 mit der untern oder Grafenmühle belehnt wurde. „Schultheiß" ist eines der ältesten, angesehensten und an Oestreich anhänglichsten Geschlechter der Stadt. Einem Konrad Schultheiß, Vater des Bischofs von Brixen, Kanzler des Herzogs Albrecht, wird vom Herzog Leopold zur Belohnung für die ehrbaren Dienste, für Bauten, welche er sogar auf eigene Kosten ausgeführt, zu einem gemeinen und rechten Burglehen geschenkt der Thurm auf der Burg zu Lenzburg, neben dem Burgthor und Haus- und Hofstatt unter demselben Thurm, das man nennt Aarburg, darum, daß es hievor Einer von Aarburg baute, der dazumal der Altvordern Landvogt war, dazu das nöthige Holz und Steuerfreiheit. 1405 schenkte Herzog Friederich dem Vogt Schultheiß 30 Mannwerk im Surhart, zwischen Aarau und Lenzburg, als Erblehen zum Urbarisiren, dazu Wässerungsrecht mittelst eines Grabens aus der Wynen, der von der Buchhalden anfacht; soll davon uf unser Vest zu Lenzburg uf St. Martinstag 1 Pfd. Pfeffer geben. (Lenzburger Akten im Staatsarchiv). 1414 tritt Herzog Friedrich für geleistete Dienste dem Hans Schultheiß, seinem Vogt zu Lenzburg, die Güter und Gülten eigenthümlich ab, so er zum Burglehen hat zum Haus und Thurm auf der Feste mit dem Pfundzoll und Hausschilling, mit den Zollgarben auf dem Land und dem Zehentlin zu Rubenschwyl. Diese Gunst, welche die Familie Schultheiß von Oestreich genoß und ihre Anhänglichkeit an die Herzoge war ohne Zweifel der Grund, weßhalb sie von Bern scheel angesehen und übelgelitten,

vielleicht belästigt und verfolgt, an die neuen Herren 1433
von Oestreich empfangenen Rechte verkaufte und die Stadt
ließ. — Es wurde ihr dafür überlassen die Vogtei Ni
(die Frau des Hans Schultheiß war eine Verena von Ny
und auf Lebenszeit der Pfundzoll und Hofstattzins zu Len
in der Stadt. Jedenfalls machte Lenzburg so lang es
Oestreich stand, auch alle Kriege desselben mit, bezeugt ist
ausdrücklich von der Schlacht bei Sempach, in welcher das
burger Panner verloren ging. — Die Einnahmen der Stad
standen, wie sich aus den Freiheitsbriefen ergibt, in den B
des Gemeinen Werchs, der Tuchlauben, Fleisch- und B
bänke, in Ohngeld und in den Zöllen. Die Hauptausgabe, w
hieraus bestritten wurde, war neben der geringen Besold
der Beamteten, diejenige für die Befestigung der Stadt.
Rechtsstellung, welche die Stadt zu Oestreich einnahm, ist
selbe, wie die zu Bern und wird dort beleuchtet.

II. Lenzburg unter Bern. 1415 — 1798.

Die Ereignisse setzen wir als bekannt voraus, in Folge we
cher Lenzburg mit dem Aargau an Bern kam. Noch 1412 h
Herzog Friedrich mit — der leeren Tasche — verordnet, daß die
die Stadt gezogenen Leute dort und nicht von ihrer Heimat
steuert werden, noch 1413 bestätigt er das Recht, den Leutprie
und Siegrist auf Staufberg zu wählen und alle früheren Freihei
Da wird er in Folge seines Verhältnisses zum Erpabst Joh
XXII auf der Constanzer Kirchenversammlung vom Kaiser i
Acht erklärt, die Eidgenossen werden als Reichsglieder aufg
dert, die Acht zu vollziehen und ihm seine Besitzungen wegzune

Sie tragen Bedenken, da sie kurz vorher mit Oestreich einen 50jährigen Frieden geschlossen. Der Kaiser sichert ihnen den Besitz der eroberten Gebiete zu. Das wirkt namentlich bei dem eroberungssüchtigen Bern. Verbunden mit Solothurn nimmt es zuerst Zofingen, dann Aarburg und Aarau. Auch Lenzburg wird belagert und zur Capitulation gezwungen. Diese Seitens der Stadt am Samstag vor St. Jörgentag 1415 eingegangene Capitulation ist ein 10 Seiten langes Aktenstück. Bern und Solothurn werden gerechtfertigt wegen ihres Verfahrens: „Sie hätten sie belagert und ihnen begehrt an Leib und Gut übel zu thun, von sonderem Gebot, Geheiß und Geschöpf des allerhochgelobtesten, allerchristenlichsten und durchlauchtendigsten Fürsten und Herren, Herrn Sigismund von Gottes Gnaden (alle Titel des deutschen Kaisers werden angeführt) von der Zusprüchen, Uebergriffs, großen Frevels und Schmachheit wegen, so der durchlauchtendst Fürst und Herr, Herzog Friedrich von Oestreich, Unser gnädige Herr, zu dem wir an (ohne) alles Mittel und von Alters her gehört haben, an der gemeinen Christenheit und dem h. Concilio zu Constanz und an der königlichen Majestät leider solle begangen haben.“ — Eigen nimmt es sich aus, wenn sie die Uebergabe mit den „kranken Mauern“ rechtfertigen, nachdem seit 100 Jahren an denselben gebaut worden und seit der Verwüstung durch die Gugler bereits 40 Jahre verflossen waren. — Daß es übrigens keine bloß beschönigende Ausflucht war, sondern daß die Befestigungen wirklich in schlechtem Stand sich befanden, dafür spricht eine Liste, welche sich unter den Lenzburger Akten im aarg. Staatsarchiv befindet. Sie trägt zwar keine Jahrzahl, ist aber zwischen Aktenstücke von 1407 und 1417 eingereiht und gehört auch nach den Schriftzügen in diese Zeit. Das Schriftstück lautet:

Die Stadt Lenzburg in ziemlichen Bau zu bringen, ist so hernach staht angesehen:

Zofingen soll an denselben 20 Sagtannen und 12 Rafen.

Die unter den Vogt von Trachselwald gehören, sollen 100 Rafen und 30 Schuh Hölzer.

Die von Röthenbach sollen 30 Rafen.

Die Herrschaft Signau soll 50 Rafen.

Burgdorf mit der Herrschaft Landshut soll das Holz aus der Emmenthal, Signau und Röthenbach von in die Aare schaffen.

Die Herrschaft Bipp soll führen 100 Rafen.

Die Herrschaft Aarwangen soll 10 Sagtremel, 20schuhige Hölzer, 60 Rafen.

Die Herrschaft Wangen 20 Sagtremmel 60schuhig Hölzer Rafen.

Die Herrschaft Rohrbach 6 Sagtremmel 30 Rafen.

Die Herrschaft Aarburg 30 Sagholz 20 Rafen.

Min Herr, der Abt von St. Urban soll 10 Bäum Laden das Wasser gewähren gesaget.

Denen von Solothurn soll man schriben um etwas Holzes daß sie sölichs an ihr Sagen lassen sagen und da denn an das Wasser fertigen.

Man sieht, Bern fand, die gehörige Befestigung Lenzburgs liege im Interesse des ganzen Landes und hielt dem gemäß die verschiedenen Landestheile zu Leistungen für dieselbe an. Die Rechte des deutschen Reiches, zu dem auch Bern und die Eidgenossenschaft gehörte, wurden vorbehalten. — Aus der Capitulation spricht die Anhänglichkeit an Oestreich und die Wehmuth über die nothgedrungene Veränderung. Ob es ihnen wirklich war, von Oestreich abzustehen? Wir glauben ja. Lenzburg gleich den andern aargauischen Städten die Gunst und

Wohlwollen der Herzoge vielfach erfahren und die Einsichtigern mochten sich nicht verhehlen, daß man unter einem Herrn, der ferne ist, freier und besser lebt, als unter Einem, der in unmittelbarer Nähe ist. Daß sie sich nicht täuschten, das hat die Folgezeit bewiesen. — Bern, dem Solothurn seine Rechte um Geld abgetreten, gab der Stadt einen Schutzbrief, durch den sie bei ihren Freiheiten, Gnaden, Handfestinen, Privilegien und alten guten Gewohnheiten belassen wurde. Lenzburg hatte nur den Herrn gewechselt, einen fürstlichen an einen republikanisch aristokratisch vielköpfigen, einen fernen an einen nahen, einen milden an einen gestrengern. Die aargauischen Städte wurden im Allgemeinen als Rivalinnen von Bern mehr oder weniger eifersüchtig beobachtet, überwacht und scheel angesehen, seine Tendenz ist unverkennbar, ihre Rechte bei Gelegenheit zu schmälern und sie möglichst auf's Niveau der Landschaft herabzusetzen. Bern wollte Herr sein, hier, wie dort. —

So ist es nicht zu verwundern, wenn namentlich da, wo die Grenzlinien zwischen den beiderseitigen Rechten wirklich schwankend und zweifelhaft waren, sich zahlreiche Competenzconflikte erhoben.

Schon 1425 dann 1435 wird unter dem Sarbaum vor der Stadt ein öffentliches verbanntes (umzäuntes) Gericht gehalten. Alle Leute über 14 Jahre hatten zu erscheinen, um anzugeben, welche Rechte und Herrlichkeiten von jeher der Obrigkeit zugestanden. Man hörte die Aeltesten der Dörfer und Twinge an (sie eröffneten das Recht). Es wird festgesetzt 1) alle Einwohner müssen bei einem angesetzten Landtage erscheinen. 2) wenn in den Hochwäldern Acherum wächst, so zieht der Landvogt das Geld von den Verdingschweinen und vertheilt es unter die Gemeinden. 3) Was in den Hochwäldern fällt ebenso die Immen in den Wäldern, nehmen die Förster, welche den Wald hüten. 4) Füchenzen,

Wildbänne und Großfederspiel (Auerhähne) gehören den Ho von Bern. 5) Jeder, der von Oestreich besondere Rechte dem sollen sie behalten sein. — 1426 sprechen die von burg und den umliegenden Dörfern das Fischrecht in der Aa o ein von Alters her geübtes an und erweisen es durch Kundſ

1430 scheint Bern die Gerichtsbarkeit der Stadt auf Ziegelacker bestritten zu haben. Es wurde nachgewiesen, d dieselbe seit mehr als 30 Jahren geübt. 1553 macht der vogt Niklaus von Diesbach der Stadt die Frevelbußen Aa streitig. Lenzburg siegt auch hier ob, es wird ihm d richtsbarkeit im Stadtwing über Schaden an Schwellen schen, Gräben, Bördern und eine Bußenkompetenz bis Pfd. zugestanden und Bern anerkennt (1559), daß der V innerhalb der Stadt Niemand verhaften dürfe. Der muß auch später um Einwilligung fragen, wenn er bei Ueb. der Grafschaftsgefängnisse auf dem Schloß das Sta niß benutzen will. 1507 entscheidet Bern auf Reklamat burgs, daß die Leute an der Aa und in der Burghalde ger zur Stadt gehören, mit Steuern, Straßen, Tellen dern Lasten als solche gehalten werden, auch deren N Gerechtigkeiten genießen, daneben aber die Fälle, Bußen Herrschaft gehören, auch dabei für Reisen (Kriegszüg das Verhältnißmäßige der Grafschaft abgenommen und zugelegt werden soll.

Einen andern bezeichnenden Competenzstreit von 1 tet uns das älteste noch vorhandene Rathsmanual Berchtold Kieser wird von der Bürgerschaft zum S wählt. Er ist Bern nicht genehm, es behauptet, die burg habe das Recht nie gehabt, sondern nur die Schultheißen zu wählen, der Vogt auf der Burg (östr.) Herrschaft Zeit das Schultheißenamt in H

Lenzburg brachte seine alten Briefe bei, sie wurden von einer Commission untersucht und scheinen überzeugend gewesen zu sein. Die andern aargauischen Städte erlitten oder fürchteten ähnliche Anfechtungen, denn mit der Lenzburger Botschaft ritten, um sie zu unterstützen, nach Bern der Schultheiß von Zofingen (Marti), von Baden (Fritag), von Bremgarten (Stüdler), von Aarau (Basler), von Brugg (Frölich), von Mellingen (Killiger). Bern gab nach, anerkannte den Schultheiß Kieser, so sehr es an ihm seinen Unwillen hatte. Ein Protokollsbrouillion von 1550—53, abgefaßt von Stadtschreiber Schupper, dem frühern deutschen Lehrmeister in Zofingen, beweist uns das Mißtrauen, mit welchem Bern jeden Schritt der aargauischen Städte bewachte. Lenzburg schreibt an die Gnädigen Herrn verantwortungsweise: 1550 am letzten Oktober erschien in Lenzburg Hans von Pfirdt, bevollmächtigter Commissär, Anwalt und Gewalthaber Römisch Kaiserlicher Majestät und des Regiments von Ensisheim; etliche Städte in der Eidgenossenschaft, Winterthur, Mellingen, Lenzburg, Aarau seien um eine merkliche Summe Geldes versetzt (verpfändet) worden zugleich mit der Herrschaft Ortenburg und also die Städt — so schreibt Lenzburg an Bern — sunderlich wir, Euer Herren Unterthanen auch hand müssen zinsen und den Zins gan Straßburg antworten (entrichten). Zins und Hauptgut hätten sie mit andern Städten abgelöst und besitzen dafür eine köstliche gute Quittung. Diese Quittung sei dem Herrn von Pfirdt in Abschrift mitgetheilt worden, weil er habe wissen wollen, wie viel damals die Mark Silbers gegolten, weil der Adel und die von Mülheim, desgleichen der römische König habend eine Handlung der Versetzung von der Herrschaft Ortenburg wegen der Losung halb, damit sie dester bas us dem Handel kommen. Er sei von Lenzburg nach Baden gegangen und habe gewünscht, man möge ihm, wenn man über die Sache andere Papiere finde, Abschrift

pag 15 Manuel

dorthin zu senden. — Bern bekam von dieser Ber
Wind, witterte Unrath und verlangte Auskunft, welc
gegebener Weise erhielt. — Wirklich führt eine alte
den in der Handfeste nicht eingeschriebenen im Gewölb li
ftenstücken einen Brief an, daran vier Siegel hangend
n Stadt allhie 687 fl. und neun Basler Pfenning
jabe, „darum sie verpfändt gsin und also quittirt wo
Datum 1464."
Man begreift, daß die Stadt unter diesen Umständen
Handfesten und Freiheitsbriefe sorgfältig aufbewahrte.
geschah es auch, daß man in älterer Zeit solche Urku
en und von irgend einer Amtsperson oder Behörde vid
ieß, damit, wenn das Original abhanden käme, ein gle
ndes und gleichwerthiges Doppel da wäre. — Darum gr
de, als 1629 der verloren gegangene Brief Herzog Albrec
1352 wieder gefunden wird. Man schickt ihn nach Be
zur Anerkennung. Es wird entsprochen, der Ertrag der in d
Brief aufgeführten Güter soll zur Unterhaltung der städtischen Ba
werke verwendet werden. Landvogt Manuel, der sich in Sach
dieses Freiheitsbriefes betreffend Nutzung des gemeinen Werchs fü
den Bau der Stadt zu Gunsten Lenzburgs bemüht, erhält ein
Gratifikation von 100 Dukaten, „welches dessen wohl werth ist.
(setzt das Manual hinzu). — Die Antastung der städtischen Rech
wird als eine Art Majestätsverbrechen angesehen. Auch son
bewachte die Stadt eifersüchtig ihre Stellung und ihre Rechte. E
Bürger wird um 1 Pfund gebüßt, weil er beim Landvogt um d
Erlaubniß eingekommen, ein Stück Land unterm Steinbruch
einen Garten umzuwandeln. (1616) Ein Jahr später will
Landvogt zwei Landstreicher in Lenzburg ans Halseisen stel
Der Landweibel will seine daherige Funktion den Förstern
Stadt übertragen, diese erklären, sie hätten nur vom

Befehle anzunehmen. Sie lehnen die Ehre ab, nachdem der Rath sich dahin geeinigt, sie weder zu heißen, noch es ihnen zu wehren. Ein Hochzeiter, der im Schloß hat tanzen lassen und der dafür zur Verantwortung gezogen, die Competenz des Chorgerichts bestreitet, weil das Vergehen im Schloß geschehen, wird wegen dieser „lästerlichen Worte" und weil er begehrt, der Stadt Freiheiten zu mindern, um 5 Pfund gebüßt (1629).

Der bedeutendste Conflikt erhob sich 1648, nachdem noch 7 Jahre früher die gnädigen Herren eine Ergebenheitsadreße von der Stadt erhalten; er beweist uns, wie Bern nur allzugern die freien Städte seine Macht und Hoheit fühlen ließ. In dem von 1580—1660 geführten Beamtenrodel kommt 1624 die kurze Notiz vor: Samuel Frei, bisher $12^1/_2$ Jahre Stadtschreiber, Sohn des alt Schultheiß Frei, wird Seckelmeister und Statthalter; dazu die Randbemerkung: Ist, wegen er sich hoher Obrigkeit widersetzt und pochet, seines Amtes entsetzt und von hiesiger Stadt, deren er durch seine Pracht große Ungelegenheit gemacht, bannisirt worden (1650). Einläßlicheres erfahren wir aus den im Staatsarchiv aufbewahrten Lenzburger Aktenbüchern. Der Landvogt Sam. Jenner suchte sein Verdienst darin, die Rechte der Lenzburger zu beschneiden. Er wollte ihnen ihre Gewalt über die Leute am Aabach in der Burghalde nehmen. Lenzburg beschwert sich und wird 1647 mit seinen Prätensionen abgewiesen. Darüber wurden namentlich Schultheiß Frei und Müller aufgebracht. Die Bürger selbst waren in eine bürgerliche und landvögtliche Parthei gespalten. Die Akten, welche Landvogt Jenner in dieser Zeit nach Bern abgefertigt, sind sehr umfangreich. Seine Briefe und Auslassungen über das Regiment von Lenzburg sind bitter und höhnisch. Unter den Beschwerden und Klagpunkten die er theils in seinem, theils im Namen von Lenzburger Bürgern aufführt, figuriren folgende: Sie wollen das Chorgericht

welches doch der ganzen Kirchgemeinde angehöre
tischen Behörde machen; sie wollen vom Saun
bisherigen vier, zwölf Maß Ohmgeld erheben;
jeder Bürger sein Brennholz selbst gemacht und
Batzen Ablosung bezahlt, lasse man es von a
machern aufrüsten und fordere vom Klafter 4 B
biete den Verkauf und Handel mit Laden, Rebste
deln; Lenzburg mache Aecker, welche es gekauft
nur zehntpflichtig nach Königsfelden gewesen, zu
d. h. es fordere von ihnen die 9te Garbe, dies
mit 25 Juchart und mehr gethan. Dazu ka
Streit wegen des gemeinen Werchs, Lenzburg be
nur den Ertrag der s. Z. von Herzog Albrecht
mend für den Bau der Stadt verwenden zu dürfe
den Zehnten von seither zugekauftem Land, wä
klärt, später erworbenes Gemeindland gehöre nich
Königsfelden habe allein den Zehnten anzusprechen.
hatte schon 1647 der Landvogt der Stadt die
außer dem Burgerzihl in der Burghalde bestritte
anlaßt wiederholt Abgeordnete nach Bern zu schi
Recht zu behaupten. Man sieht, es fehlte nicht
Stoff zum Streit.

Schultheiß Frei, von Natur heftig und rücksi
sich vielleicht zu leidenschaftlich und unklug. Der
ihn durch Spione belauern, Zeugen werden unter
hört, es wird nach Bern berichtet. Es beginnt ei
Handel. Zwei auf die Tagsatzung nach Bern abge
boten haben auf der Durchreise Gelegenheit, die
Frei's selbst zu hören. Man citirt ihn nach Ber
ihn ins Gefängniß. Im Verhör redet er mehr o
lich, als klug, man habe gelobt, sie bei ihren Freihe

und vergesse, es zu halten. Aus seinen Reden formirt man schwere Klagepunkte. Er kommt auf's Gätterstübli im Inselspital. Einige 50 Bürger verwenden sich zu seinen Gunsten und erhalten die Antwort, sie sollen sich still halten, ansonst die Gnädigen Herren zu andern Mitteln zu schreiten gezwungen werden. Frei, ein älterer Mann, fängt an zu kränkeln, er wird mürbe und bittet um Gnade. Er wird 1650 am 5. April beurtheilt. Er soll sämmtliche Prozeßkosten und 2000 Pfund Strafe bezahlen, und in einer Urfehde seine groben Fehler und die Gerechtigkeit seiner Strafe anerkennen. Er thut's. Er wird entlassen mit der Bedingung, einige Zeit von der Stadt wegzubleiben. — Er scheint nicht geschwiegen zu haben, er wird neuerdings verlogen und verklagt, wobei namentlich ein Schreiber des Landschreibers Spionendienste thut. — Der Landvogt operirt weiter und geht nun daran, die Einrichtung des Gemeinwesens umzuändern.

Es sollen Räthe und (ausgeschossene) Bürger von nun an den Schultheiß und Seckelmeister auf einen Doppelvorschlag der Siebner und Eilfer aus der Mitte der Siebner und Eilfer wählen. Die Siebner werden aus den Eilfen, die Eilfer aus den Bürgern genommen.

Etwa 30 Bürger standen auf Seite des Landvogts gegen den Schultheißen, sie bezüchtigen diesen der Veruntreuung und verlangen, der Landvogt solle bei der Rechnungsablage zugegen sein. Bern unterstützte sie, sie nannten sich Anhänger Bern's. Die Andern sahen das als einen Verrath an der städtischen Freiheit an. Bern gibt dem Landvogt Vollmacht, gegen unruhige Bürger eine Buße von 50 Pfund zu verhängen. Die Erhitzung wird immer größer. Um diese Zeit tritt der Seckelmeister Hüsler zur landvögtlichen Parthei über, er klagt beim Landvogt, es sei ihm aus dem Gewölbe Geld weggekommen und verlangt Versiegelung durch denselben. Der Landvogt räth, die Bürger

sollen das Gewölbe selbst bewachen. Das thut die landvög
Parthei. Am 29. Juni 1650, als der Landvogt zur Zeh
leihung nach Kölliken geritten, nimmt die Gegenparthei die
ter des Gewölbes gefangen. Es wird Sturm gelaufen.
Schultheiß stellt die Ruhe wieder her dadurch, daß er die
fangenen entläßt. Der heimgeholte Landvogt droht mit Bese
Es gibt eine Untersuchung. Bern beschließt: der Landvogt
den unruhigen Bürgern Silentium imponiren (Stillschwe
auferlegen). Die von Baden heimkehrenden Rathsboten
sammeln mit Zuthun des Landvogts die Gemeinde, es
bessere Verwaltung verheißen, das Gewölbe visitirt und
tarisirt. Schultheiß Müller, der Stadtschreiber, drei Rathshe
werden abgesetzt, den übrigen 12 Statthalter (Suppleanten) in
geben. Erst wenn die Lenzburger Gehorsam gelernt, werde,
ihnen ihre Freiheit zurückgeben. Hieher gehört die kurze
des schon erwähnten Beamtenrodels 1651 April 24: „wegen
standener Zwieträchtigkeit unter der Bürgerschaft allhie ist
Befelch m. G. H. durch ihre Ehrengesandten Hs. Rud.
ding, Venner, Junker Wilh. v. Dießbach und Abraham W
das Regiment allhie geändert, der kleine Rath aufgehebt Am
ein neues besetzt worden." Gleichzeitig (1650) wird Lenzburg und
Präsidium des Chorgerichts entzogen und dem Landvogt überge
Es ist nicht zu verwundern, wenn Lenzburg bei seinem
fangen, gerade jetzt zur Unzeit seine Gerichtsbarkeit auch
dem Burgerzihl im Einungskreis und Twing auszuüben,
übelgelaunten Bern in die Schranken gewiesen und mit
merkung abgefertigt wird: die von Lenzburg hätten der
völlige Gerichtsherrlichkeit gehabt, außer was ihnen nie
Regimentsvordern von Zeit zu Zeit aus Gnaden ertheilt durch
vergonnt worden, nämlich Abstrafung aller Frevel in Wort
Werk und bußwürdiger Sachen in der Stadt und im Burge

mit heiterem Vorbehalt Alles dessen, so Libs und Lebensverwirtung und das Blut berührt.

Die angeführten Vorgänge lieferten neuen Stoff zu Anklagen gegen Schultheiß Frei. Man warf ihm vor, er habe im Geheimen beim Tumult mitgewirkt, er gebe überall vor, er sei in Bern unschuldig gestraft worden, er habe aus Zwang unterschrieben. Die Prädikanten von Lenzburg (Joel Frei) und Ammerswyl (Jak. Hemmann) werden als Zeugen verhört. Es wurde Nichts auf ihn gebracht, aber er mußte eidlich geloben die Stadt zu meiden. Er wohnte in Bern, erst nach einem Jahr wurde ihm gestattet, sich gastweise in Lenzburg aufzuhalten. Er wird 1652 verklagt wegen verfänglicher Reden. Seine Gegner verlangen, er solle die seit Jahren in öffentlichen Geschäften aufgelaufenen Summen bezahlen. Bern urtheilt, er soll gegen der Stadt zur Wiedereinseckelung (Rückerstattung) erlittenen Kostens gehalten sein. Lenzburg wird ihm neuerdings verboten, er darf sich in Bern aufhalten, so lange er sich gut beträgt. Der unruhige und viel verfolgte Mann wird wahrscheinlich dort gestorben sein. — Wenn sich aus dem Mitgetheilten ergibt, daß Bern allerdings eines Fürsten würdig, Widerspruch und Majestätsbeleidigung bestrafte, daß es sich unrechtmäßig in die städtischen Angelegenheiten mischte, so steht hinwiederum nicht zu läugnen, daß die Bürgerschaft durch ihre Partheiung die Einmischung veranlaßte, indem ein Theil derselben Berns Intervention anrief. Wenn Zwei miteinander streiten, freut sich der Dritte. Das trennen und herrschen hat Bern und sein Landvogt hier verstanden. Einer einigen Bürgerschaft gegenüber hätte es kaum gewagt zu thun, was es that.

1676 wird der Stadt auf ihr Ansuchen und nach vielen Bemühungen das Präsidium des Chorgerichts wieder überlassen.

Dem Landvogt, welcher sich zu ihren Gunsten verwandte, sch
der Rath vier spanische Doublonen.

1695 muß sich Lenzburg beschweren über die Prätenti
des Landvogts wegen Beholzung. Es stellt vor, man weise
den Landschreiber, Landweibel, Schloßrebmann 70 Klafter
an, noch den Landvogt zu beholzen, sei zu viel; als 1369
Schloß die Schenkung Leopolds erhalten, gehörte noch neun Dö
das Recht zu den Wäldern, mit denen seither getheilt wor
Am Acherum habe der Landvogt Antheil, all sein Vieh komme
die Allmend. Bern entscheidet zu Gunsten der Stadt.

1699 bekommt die Stadt mit dem Landvogt wieder Anstä
wegen des Gerichtsstandes in einem Paternitätsfall. Eine
son von Suhr, welche als Magd im Löwen mit dem Sohn
Landschreibers Tribolet Bekanntschaft gehabt, deponirt ihre K
in Suhr und aus diesem Grunde will der Landvogt die An
legenheit vor sein Forum ziehen.

1729 verfügt Bern, der Landvogt soll wegen üblem Hau
halt der Stadtrechnung beiwohnen. Bald darauf beschließ
Räth und Burger, da die deniers publics (öffentlichen Geld
besser verwaltet werden, solle man trachten dieses Despektes (u
ter Staatsadministration zu stehen) enthoben zu werden, es mö
kosten, was es wolle. Wirklich machte der Schultheiß Hüne
wadel deswegen eine Reise nach Bern. Er erhielt dort den Ra
die Stadt möge dem Landvogt die Belöhnung von zwei Dou
lonen für Beiwohnung bei der Stadtrechnung auf's Neujahr
legen und ihn blos zur Rechnungsmahlzeit einladen. Dieß gesc
bis 1733 die Verfügung zurückgenommen wurde. — Im se
Jahr verordnet Bern, es solle bei Landtagen der Ausdruck,
nach Inhalt kaiserlichen Rechtes über die vorgefallene Mi
gesprochen worden, wegfalle und dafür gesetzt werde „na
Stadt Bern Recht."

1737 hat Bern neuerdings Anlaß, sich in die städtischen Angelegenheiten zu mischen, dießmal nicht ohne materielle Gründe Es war wieder Partheiung wegen der Aemterbesetzung. Dr. Steinbrüchel macht mit einigen Gleichgesinnten Opposition gegen die Engherzigkeit der Räthe, welche jeden Mißbeliebigen vom Regiment auszuschließen suchten. Bern entscheidet zu Gunsten der Opponenten.

1749 benutzte der Rath von Lenzburg den Anlaß einer in der Hauptstadt entdeckten Verschwörung (der Henzischen), um wie früher 1620 bei der Tavelschen Empörung, die gnädigen Herrn zu beglückwünschen und sie ihrer Treue zu versichern. Dabei erfährt man, daß auf den Kopf von drei Implicirten unter denen die Namen Kuhn und Furter auf die Grafschaf Lenzburg hinweisen, ein Preis von 500 Thalern gesetzt ist, wenn sie todt, von 1000 Thalern, wenn sie lebendig eingebracht werden.

Ein letzter Conflikt scheint sich um 1768 wegen des Gerichtsstandes für den im Bann der Stadt wohnhaften Landschreiber, seiner Familie und Angestellten erhoben zu haben. Bern entschied, daß sie nur in Polizeifällen von den Stadtbehörden zu beurtheilen seien, sonst aber unter dem Landvogt stehen. Sonst war jeder Insaße schon durch östreichische Handfesten an die Gerichtsbarkeit der Stadt gewiesen, er durfte vor keinem äußern Richter weder belangt werden, noch sein Recht suchen, nur die Appellation nach Bern war zuläßig, der Rath bemühte sich aber vielfach, auch diese zu hintertreiben.

Die Schultheißen von Lenzburg, dessen männliche Einwohnerschaft vom 14. Jahre an alljährlich am Maitag den Huldigungseid vor dem Rath ablegte, mußten jeweilen nach Bern, um den Bann zu empfangen, d. h. Namens der Stadt zu huldigen. 1563 wird dem Schultheiß Hans Meier wegen Kränklichkeit gestattet, seinen Eid daheim vor dem Abgeordneten, Seckelmeister

Niklaus von Graffenried, zu leisten, dagegen muß de
Revers ausstellen, daß er hieraus kein Recht m
1631 rühmt Schultheiß Spengler die gute Aufnahm
zugleich mit den Schultheißen von Aarau und Brug
gefunden, fast der ganze Rath habe ihnen Gesellsc
über 40 Kannen Wein seien ihnen verehrt worden. —
Reise nach Bern werden dem Schultheiß 1720 aus d
kasse 120 fl. bezahlt, dagegen soll er jedem Mitglied d
für den Kram 1 fl. ausrichten, (es ergiebt sich hiera
der zurückkehrende nach altem Brauch jedem seiner Amt
ächt kollegialisch ein Geschenk [seinen Kram] heimzubringe
1725 wird für die Reise ein Bedienter bewilligt, was di
auf 145 fl. erhöht.

Den Blutbann, das Recht über Leben und T
urtheilen, hatte Bern mehr als einmal Neigung der Stadt
zu machen. So behielt es sich, als es 1496 ihr durch
Handfeste die niedere Gerichtsbarkeit einräumte, ausdrückli
Bluturtheile vor (nebst dem Recht, die Frevelbußen zu mi
und zu mehren) und 1650 berief es sich, wie wir gehört h
auf diese Urkunde. Auf der andern Seite wurden denn doc
der Stadt wiederholt Landtage gehalten und Todesurtheile
fällt, wie wir später (bei den Vergehen) nachweisen werden,
die Stadt hatte mit Aarau zusammen einen gemeinsamen Scha
richter, den sie besolden, dessen Wohnung und Scheune sie unt
halten half. 1610 steuert sie dem „verschmächten Diener," wie i
das Manual heißt, 98 Pfd. 2 ß. 2 Deniers an seine neue Scheu
und von dort an kehren derartige Ausgabeposten immer wiede
in den Protokollen. Ebenso mußte die Stadt das Hochgericht
den Galgen, unterhalten, der auf dem Boden der Grafschaft
stand und hatte dafür (wie 1460 bestimmt von Bern erklärt
wird) das Recht, ihn mit zu benutzen. Der Landvogt hinwiederum

hat das Recht, das Lenzburger Halseisen zu benutzen, muß aber für jeden einzelnen Fall den Rath darum bitten. — Die Richter der Grafschaft hielten ihr Landgericht unter dem Sarbaum vor der Stadt, nur bei schlechtem Wetter nahmen sie ihren Sitz in der Stadt.

Das Recht, Münzen zu schlagen, hat Lenzburg nie gehabt, wie dies von Zofingen will behauptet werden. Bern übte dies unbestritten für sein ganzes Gebiet. Die Confusion im Münzwesen war auch ohnedem schon groß genug. Die Münzmandate sind zahllos, durch welche die verschiedensten Gold-, Silber- und Kupfermünzen auswärtiger Herren und eidgen. Orte taxirt oder verrufen werden.

Etwas anders verhält es sich mit dem Salzregal. In ältester Zeit war der Salzverkauf völlig frei und der Privatthätigkeit überlassen gegen Entrichtung eines Zolls gleich wie von andern Waaren. 1561 werden Salzfuhren von Baden nach Willisau erwähnt. Später zog die Stadt den Salzhandel zu ihren Handen und um 1630 wurde er von Bern monopolisirt, welches einen obrigkeitlichen Salzausmesser bestellte. Die Einkünfte, welche bisher die Stadt darauf gehabt, der Zoll und die Salzhausgebühr wurden ihr belassen. (Siehe Handel und Verkehr).

Stadtverfassung, Behörden, Beamtete.

In ihren Hauptzügen datirt die Verfassung Lenzburgs unzweifelhaft schon aus der öſtreichischen oder voröſtreichischen Zeit und ist in Verbindung zu bringen mit der Periode der Gründung städtischer Burgen. Die Stellung zu Bern blieb wesentlich dieselbe, wie diejenige zu Oestreich gewesen war. Von der Mitregierung, von der Besorgung der gemeinen Landesangelegenheiten waren die aargauischen Municipalstädte eben so gut

ausgeschlossen, wie die Landschaft, kein Lenzburger, wie überhaupt kein Aargauer, konnte ins Regiment und in den Rath zu Bern kommen, das hatten sich die Burger und regimentsfähigen Familien der Hauptstadt allein vorbehalten. Dagegen hatten die aarg. Städte eine im Vergleich zum Land bevorzugte Stellung; sie bestand darin, daß Bern in ihre innern städtischen Angelegenheiten nicht hineinregieren sollte. Diese Ausnahmsstellung war eine ihnen schon von Alters her, durch die östreichischen Herzöge eingeräumte. So hatte auch Lenzburg das Recht der Selbstregierung oder wenigstens Selbstverwaltung und seine eigene Gerichtsbarkeit, es war eine bis auf einen gewissen Grad selbstständige Republik, ein — freilich von Bern immer ungern gesehener — Staat im Staat, gleich den andern aarg. Städten. Diese Selbstherrlichkeit in eigenen Angelegenheiten innert den Thoren war ein Ersatz für die sonstige politische Mundtodtheit. Die Räthe der aarg. Städte haben sich an solcher Selbstherrlichkeit Jahrhunderte lang genügen lassen und sie mit Selbstzufriedenheit und ähnlichem Behagen gekostet, wie die Obern zu Bern die ihrige. Die Verfassung ist ein Abbild der Bernischen, sie blieb, unbedeutende Veränderungen, den Wahlmodus und äußerliche Formen betreffend, durch die Jahrhunderte dieselbe bis 1798. Wie Bern, so hatte auch Lenzburg und zwar je länger, je mehr seine regimentsfähigen Familien, seine Aristokratie, seine gnädigen Herren und Würdenträger, — Größen im Kleinen.

Schon im ältesten noch vorhandenen Protokoll von 1403 kommen Schultheiß und Räthe vor (die letzteren heißen einmal consules). Nach dem Beamtenrodel von 1480 bestanden damals und früher folgende Behörden:

1) Ein kleiner Rath mit dem Schultheiß an der Spitze, die Sechser, die Siebner, auch blos die Räthe genannt.

2) Die Neuner, Zwölfer oder Fünfzehner, welche, in wich-

tigen Angelegenheiten vom kleinen Rath zugezogen, mit demselben den großen Rath bildeten.

3) Mit dem Jahr 1519 treten im Beamtenrodel zum ersten mal auch die Burger oder Zuburger auf. Es sind dies 17—19 Ausgeschossene oder Repräsentanten aus der Bürgerschaft, welche bei Beamtenwahlen und bei wichtigern Angelegenheiten mitwirkten. Daher die ständige Titulatur: Schultheiß, Räth und Burger, während da, wo von der gesammten Bürgerschaft die Rede, der Titel gäng und gäbe ist, Schultheiß, Rath und eine ganze Gemeine oder Schultheiß, Rath, Burger und — Uebrige. Von 1650 an fallen vorübergehend die Fünfzehner weg und es wird blos ein Rath von Zwölfen gewählt.

4) Richter waren meist sieben, vorübergehend auch neun.

5) Daneben bestand ein Ehegericht oder Chorgericht für die Kirchgemeinde, in welches auch die zu derselben gehörenden Dörfer Hendschiken und Othmarsingen ihre Chorrichter schickten. Ein Rathsglied war Obmann.

Die Gewaltentrennung kommt entweder gar nicht vor, oder dann ist sie jedenfalls nicht streng durchgeführt. Kleiner und großer Rath ist gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde, je nach der Wichtigkeit der Geschäfte. Die sogenannten Richter scheinen mehr nur bei Untersuchungen und Verhören funktionirt zu haben. Dem Rath ist die Abwandlung polizeilicher, dem Chorgericht diejenige kirchlich-sittlicher Vergehen zugewiesen; doch greift namentlich in älterer Zeit der Rath oft in den Geschäftskreis des Chorgerichts über und das Chorgericht schlägt bedeutendere Vergehen vor den Rath.

Diese Institutionen und Behörden scheinen auf den ersten Blick durchaus republikanisch und demokratisch zu sein. Es fehlt ihnen aber leider hiezu das Eine, daß ihr Mandat von der Gemeinde ausging. Aus dem ältesten Manual aus dem 14. und

15. Jahrhundert ergibt sich allerdings, daß bei Verhandlungen und Beschlüssen fast durchweg Schultheiß, Rath und eine ganze Gemeinde mitwirkten, so geht noch 1452 das Verbannungsurtheil gegen einen Windischer von der ganzen Gemeinde aus, aber von dort an gehen alle Competenzen mehr und mehr an den Rath über, die in ihren ersten Anfängen demokratische Verfassung wurde eine aristokratische. Schultheiß, Räthe, Burger, Richter, Chorrichter und die bedeutenderen Beamteten wurden alljährlich am ersten Sonntag nach dem ersten Mai, am sogenannten Maientag oder Maiending, gewählt — die Aemter wurden besetzt, aber nicht von der Gemeinde, sondern Schultheiß, Räthe und Burger besorgten die Wahlen nach dem System der Selbstergänzung. Die Gemeinde hatte an diesem Tage in ihren männlichen Gliedern, vom 14. Altersjahre an dem Schultheißen und Rath zu Handen von Bern blos den Huldigungseid zu leisten und wurde dann mit einem Essen abgespeist, sonst war sie in ihren eigenen Angelegenheiten mundtodt und wurde nur in außerordentlichen Fällen, wie z. B. im Bauernkrieg zur Berathung zugezogen. — Ueber diesen Thatbestand lassen die Akten aus dem 17. und 18. Jahrhundert durchaus keinen Zweifel, die Illusion von demokratischen Einrichtungen wird durch dieselben völlig zerstört. — Nach einer von dem Rath selbst ausgehenden Bestimmung von 1695 machen die beiden Schultheißen (der Schultheiß und Statthalter) und die zwei obersten Rathsglieder Vorschläge für die Besetzung einer Rathsstelle, aus welchen dann durch Ballotage gewählt wurde. 1713 geschah die Erwählung der Zuburger durch die Räthe und von ihnen durchs Loos zugezogene Zuburger bei geschlossenem Rathhaus. Ersatzwahlen werden erst vorgenommen, wenn drei Stellen vakant sind, wogegen 1716 durch Tod erledigte Rathstellen am Tag nach der Beerdigung besetzt werden. 1720 kommt auch eine Verordnung vor wegen Wahlbestechung durch Mahl-

1730 wird ein Wahlkollegium für 6 Jahre aufgestellt, bestehend aus vier durchs Loos gezogenen Kleinräthen und zwei Großräthen. — Wählbar sind (1727) in den großen Rath nur verheirathete Bürger über 28 Jahre, in den kleinen Rath nur 30jährige. Wie weit der Nepotismus und die Familienassekuranz ging, beweist eine Verordnung von 1695, nach welcher im kleinen Rathe nicht mehr als vier, im großen Rathe nicht mehr als sechs Glieder einer Verwandtschaft sitzen sollen, 1727 haben im großen Rathe Vater und Sohn Platz. So arg wars freilich nicht, wie in Freiburg. Dort sollte 1763 einem Mitglied des großen Rathes, Johann Peter Gottrau, Seigneur von Trafayes, der Prozeß gemacht werden, weil er sich über seine Amts- und Standesgenossen mißbeliebige Aeußerungen erlaubt, und siehe da, als der Gegenstand in der Behörde zur Verhandlung kam, mußten von 200 Mitgliedern 193 wegen Verwandtschaft den Austritt nehmen. Das heißen wir ein Familienregiment! — 1730 wird bestimmt, daß vier Mal im Jahr Rath und Burger versammelt werden sollen, das wohl aus dem Grunde, weil der kleine Rath sich erlaubte, auch wichtigere Angelegenheiten von sich aus und mit Umgehung der Zuburger zu erledigen und darauf ausging, die ganze Verwaltung und Regierung in seiner Hand zu behalten Die Exklusivität der im Regiment Sitzenden führte 1737 zu einer Opposition, an deren Spitze Dr. Steinbrüchel gegenüber dem Schultheiß Strauß und Statthalter Hünerwadel stand. Es handelte sich darum, ob der Stadtschreiber Hünerwadel zugleich Statthalter sein und im Rath Sitz und Stimme haben dürfe. Die Unzufriedenen wandten sich nach Bern. Der Rath zu Bern entscheidet: es soll ein Reglementsprojekt gemacht und zur Approbation eingeschickt werden, der Stadtschreiber soll nicht mitstimmen, Büchsenschmid Bertschinger soll in den Rath gewählt werden, die ergangenen Kosten 450 fl. soll der Schultheiß zahlen — aber

nicht aus dem Stadtseckel. Zu verwundern ist es nicht, wenn gegen das Ende unserer Periode die Unzufriedenheit mit dem bestehenden aristokratischen Regiment zunahm und dasselbe 1793 durch Pasquille beunruhigt und zu einer Extrasitzung veranlaßt wurde. Minder wichtig sind die Vorschriften, daß ein Rathsglied nicht Profos sein dürfe (1670) und daß die Verhandlungen geheim zu halten seien. (1671) Um diese Zeit kaufte der Rath dem Großweibel, der Seckelmeister geworden, den Großweibelstab um 100 fl. ab, bis dahin mußte der Großweibel ihn jeweilen selbst anschaffen. Während der Weinlese waren Rathsferien, die Rathstube blieb, dringende Fälle ausgenommen, geschlossen, so lang die Trotte offen war (1731).

Vor dem Jahr 1629 war es Sitte, daß die neugewählten Mitglieder die Räthe gastirten; im genannten Jahr wird verfügt, daß dieselben nicht mehr bewirthen sollen, sondern statt dessen soll ein Großrath einen 18löthigen, ein Kleinrath einen 12löthigen, ein Schultheiß einen 15löthigen Becher schenken und einen Gang Wein geben. 1694 schenkt der neugewählte Stadtschreiber Hünerwadel einen 20löthigen Becher und jedem Rathsglied einen halben Thaler statt des bisher üblichen Abendtrunks von 30 Maß Wein. 1703 wird verordnet, es solle der Neugewählte statt des Verehrbechers Geld zahlen, der Schultheiß 40 fl., ein Kleinrath 21 fl., der Großweibel 20 fl., ein Zuburger 10 fl, 10 btz., weil der Becher schon viele vorhanden — 1730: derselbe habe jedem Kollegen 20 Bz. statt des Weines und der Mahlzeit zu entrichten — 1736: ein Zuburger soll bei seiner Wahl statt eines Viertels (Eimers) Wein 5 fl., ein Rathsherr statt der Mahlzeit 15 fl. zum Vertheilen unter Räth und Burger bezahlen, „denn die Mahlzeiten machen mehr Verdruß, denn Freude.“ — Außerdem mußte (1737) ein neugewählter Rathsherr dem Stadtschreiber zwei Thaler, ein Zuburger einen Thaler Einschreibgeld

entrichten. — Man sieht, die Ehre war nicht umsonst, die Würde hatte ihre Bürde.

Vor dem Maientag feierten wenigstens die Eherichter einen Abschied, was aus folgender Notiz des Manuals von 1604 hervorgeht: „handt meine Herren, ein ehrsam Ehegericht, ein anderen in aller Fründlichkeit lieblich und trungenlich abdanket, und diewyl uf nächsten Sunntag ein Veränderung der Aempteren werde verschaffet werden, daß Keiner nützit an dem Anderen sölle zürnen und nach altem Bruch das Mahl mit einandern nießen, auch einanderen, alls billich beschechen soll, verziehen und vergeben.“ — Die Beisitzer des Lenzburger Chorgerichts vom Land wurden wahrscheinlich vom Landvogt ernannt. 1688 beklagt sich der Chorrichter von Othmarsingen beim Landvogt Steiger über Verkürzung der Bußen, indem die äußern Chorrichter nur dann zur Sitzung beigezogen werden, wenn Fehlbare aus ihren Gemeinden vorgeladen seien. 1694 ordnet dann das Chorgericht selbst die Angelegenheit. Die Hendschiker und Othmarsinger wohnen nur dann bei, wenn Einwohner ihrer Gemeinden zu strafen sind. Von Hendschiker und Othmarsinger Bußen beziehen die Lenzburger Chorrichter einen Drittheil, vom Rest Hendschiken zwei Drittel, Othmarsingen ein Drittel. Daß das System, nach welchem die Bußen den Richtern zufielen, übel beurtheilt wurde, beweist eine Notiz von 1711, nach welcher drei Mägde, welche mit Soldaten die Stadt auf und ab getanzt, bei der Citation bemerkten, „die Chorrichter mangeln, wie es scheine, Gelts.“ 1694 betragen die Bußen für Hendschiken-Othmarsingen 14 fl. 5 Bz., für Lenzburg 36 fl., für jeden Chorrichter 4 fl.

Am Maientag wurden folgende Beamtete gewählt: der Weibel (Großweibel), der auf dem Verzeichniß immer als Erstgewählter steht, der Schultheiß, Statthalter, Seckelmeister, zwei Ohmgeltner, der Baumeister, zwei Fleischschauer, ein Feuerschauer,

zwei Brotschauer, ein Fischschauer, zwei Mann zu der Rechnung, später auch zwei Brunnenmeister (ein oberer und unterer)*, ein Weiermeister, ein Chor- oder Kleinweibel. Diese Beamtungen wurden fast ohne Ausnahme von Rathsgliedern besorgt. — 1525 kommt die Verordnung vor, daß die Amtsdauer des Schultheißen auf ein Jahr beschränkt sei, doch war er jedenfalls wieder wählbar, später wechselten gewöhnlich je alle Jahre oder alle zwei Jahre der Statthalter und Schultheiß mit einander ab. Von 1480—1670 kommen 26 Schultheißen vor. Von diesen funktionirte einer, Hans Meier, im Ganzen 26 Jahre, ein anderer Boulo 22 Jahre, Samuel Frei 16 Jahre, mehrere blieben 5 Jahre hinter einander im Amt. Von 1670—98 wechseln Hs. Caspar Rohr und Bernhard Müller mit einander Jahr um Jahr ab, von 1705—30 Jakob Rohr und Marx Hünerwadel, und von dort an treffen wir blos noch die sechs Namen von Daniel Strauß, Johannes Seiler, Spengler, Rohr, Hünerwadel und Halder, woraus sich ergibt, daß der Personenwechsel hier, wie bei den Rathsstellen, wenig beliebt war.

Vom Rath wurde eine Reihe von untergeordneten Beamteten auf ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit gewählt: der Zoller in der Stadt und zu Rupperswyl, der Stadtbote, die beiden Thorwächter, der Siegrist, die beiden Forster, welche Wald- und Feldfrevel zu überwachen hatten, der Hausmeister für den Spital und das Kaufhaus (nebst den Sackträgern), der Stubenmeister für's Rathhaus, die Hebamme, der Kuhhirt, der Schweinhirt, der Profos, den man ablehnte, mit Aarau gemeinsam zu haben, 1586 auch zwei Postboten nach Langenthal und nach Zürich und

*) 1679 entlehnte die Stadt den Rupperswylern Dünkel für eine Brunnenleitung, was wir deswegen anführen, weil Rupperswyl gegenwärtig gar keine laufenden Brunnen hat. Die Reste einer alten Leitung sind gegen Schafisheim zu gefunden worden. Eine Zelg heißt jetzt noch der „Theilstück“.

nach 1600 auch ein Zaunvogt für den Goffersberg, welcher die Einfriedigungen zu beaufsichtigen und im Stand zu halten hatte. Man sieht, es fehlte nicht an Würden auch mindern Rangs.

Alle Beamtete hatten einen Eid zu leisten, der in der Stadtsatzung für jeden Einzelnen vorgeschrieben ist. Wenn die Religiosität der Zeit nach der Zahl der geschwornen Eide zu taxiren ist, so war's mit ihr wohlbestellt. — Von 1550 an wird das „an den Stab geloben" gebräuchlich. Der Schwörstab „mit den drei" Schwörfingern befindet sich noch im Gewölbe, der Schwörende mußte bei der Eidesleistung denselben anfassen.

Besoldungen.

Das Rathsmanual von 1571 enthält folgenden Beschluß: „Meine Herren abg'rathen von wegen ihrer Blonig, inmaßen erkennt und b'schlossen: ein Amtmann hat 30 ℔ z'Lohn, ein kleiner Rath 20 ℔ und einen Mütt Kernen, ein großer Rath 10 ℔, 2 Viertel Kernen, 1 Viertel Roggen." 1613 bezieht der Obmann des Chorgerichts 5 ℔, der Prädikant 4 ℔, jeder der Beisitzer 2—4 ℔, je nachdem er Mitglied des kleinen oder großen Rathes war. 1620 wird die Besoldung der Chorrichter auf's doppelte, die des Schultheißen um 2 Mütt Kernen, die eines Großraths um 1 ℔ und ½ Mütt Kernen, die eines Kleinraths um 2 ℔ erhöht. — Wenn diese Besoldungen von dort an auch stetig stiegen, so blieben sie immerhin sehr bescheiden, die Aemter wurden mehr als Ehrenämter betrachtet und bildeten weniger eine Einnahmsquelle, als eine Dekoration von Solchen, die durch ihre sonstige Stellung sich zum Regiment befähigt dünkten. — Dabei ist nicht zu übersehen, daß das baare Geld, je weiter wir zurückgehen, einen weit höhern Werth, zu Zeiten den zehnfachen im Vergleich mit jetzt hatte und daß meine Herren nebst der fixen Besoldung ihre Sporteln hatten. Die Eherichter bezogen ein

Sitzungsgeld von 5 Bz. auf das Mitglied von den Parteien, ein „gekauftes Gericht“ kostete 2 Pfd.; wie aus dem Manual von 1637 hervorgeht, vertheilten sie die Bußen unter sich, sie beschlossen hie und da, die eine oder andere Partei solle „minen Herren für ihre Müy einen Abendtrunk werden laßen.“ Etwas Aehnliches wird auch bei Schultheiß und Räth möglich und bräuchlich gewesen sein, wenigstens beschließen sie zweimal beim Junker von Hallwyl, er solle wegen eines begangenen Frevels ein gut Essen Fisch geben (1562), bei einem Andern, er soll einen Aal bringen und unzählige Male strafen sie namentlich bei Schlaghändeln beide Parteien um 4 oder 8 Maß Wein, nebst der Geldbuße, der ständige Ausdruck lautet, „soll 10 ß. und den Win gen.“ — 1595 hat in einem Ehestreit der Beklagte zu bezahlen 31 Pfd. Schreiberlohn, 5 Pfd. Siegelgeld, 12 Pfd. 4 Bz. Zehrung den Herren und Oberen. — Man sieht, das Processiren war damals so wenig, als heut zu Tage, eine wohlfeile Freude.

Bei andern Beamteten ist die Besoldung eine fixe oder sie richtet sich nach der Leistung. Seckelmeister, Baumeister und Weibel haben 1565 10 Pfd., der Siegrist 3 Mütt Kernen und 10 Pfd. Die Forster beziehen die sogenannten Forstergarben, von sieben Jucharten zwei, für die Feldhut. Die Hirten haben von jeder Kuh 1 ß., von jedem Schwein 1 Rpn. wöchentlich. Die Hebamme bezieht 4 ß. von jeder Funktion. Dazu gibt der Rath oft Gratifikationen an Kernen und Roggen, oder er schenkt Hosen und Wams in der Stadtfarbe (miner Herren Farb), der Zollerin von Rupperswyl auch wiederholt ein Paar Stiefel. — 1560 wird ein Wolfgang Seiler um 5 Pfd. gebüßt und ins Kefi gelegt, weil er einen Rock mit der Stadtfarbe, der ihm geschenkt worden, verändert und schwarz gemacht.

3

Stadtrecht, städtische Güter und Einnahmen.

Lenzburg erhielt 1379 durch Freiheitsbrief des Königs Wenzeslaus seine eigene Gerichtsbarkeit. Niemand durfte die Burger außerhalb der Stadt und ihren Gerichten beklagen, noch über Leib und Gut derselben urtheilen bei einer Buße von 50 Pfd. löthigen Goldes. So mußte 1408 ein Heini Zera von Luzern zu Gott und den Heiligen schwören mit aufgehebter Hand und gelehrten Worten, Recht in Lenzburg und nicht anderswo zu nehmen. So hatte die Stadt von Alters her ihr eigenes Stadtrecht. Die Grundzüge derselben sind in dem alten „permenten Brief" enthalten, der 1455 neu abgeschrieben und durch Jakob von Rüßegg, Burkhart von Hallwyl, Heinrich Truchseß von Wollhusen und Rudolf von Luternau vidimirt wurde. Er enthält unter Anderm folgende Bestimmungen:

1. Kein Dienstmann (Leibeigener, Höriger) soll in der Stadt sich ansiedeln und Freie nur mit der Bürger Gunst und Willen.
2. Jeder Bürger hat das Recht, sich mit seinem Schädiger abzufinden, er darf nicht zum Klagen gezwungen werden. Stadtherr und Richter mögen söhnen, wenn geklagt wird.
3. Gegen Burger darf nur ein Burger und nicht ein Außermann zeugen; Zwei beweisen.
4. Zu sprechen ist nach Cölner Stadtrecht bei Mißhelligkeiten.
5. Wer in seiner Hofstatt angelaufen (angegriffen) wird, bleibt unstrafbar für das, was er seinem Angreifer zufügt.
6. Kein Burger ist gehalten, mit einem Außermann in Kampf zu treten. Wer in der Stadt Einen am Tage böswillig verwundet, verwirkt die Hand, stirbt der Verwundete, das Haupt.
7. Geht ein Todtschläger fort, so wird sein Haus niedergerissen, das seine Erben nach einem Jahr gegen 3 Pfd.

Lösung wieder bauen mögen. Wird ein Todtschläger in der Stadt ergriffen, so soll er nach Recht gestraft werden.

8. Wer den Andern rauft oder schlägt, hat des Herrn Gnad und Gunst verwirkt — sonst urtheilt der Schultheiß.

9. Wer eine Rauferei anfängt, soll's bessern (ist strafbar), nicht der Angegriffene.

10. Wer einen Außermann schlägt, zahlt 3 Pfd.

11. Rauferei außer der Stadt wird mit 3 ß. gebüßt, wenn die Feindschaft erst draußen entstanden ist, ist sie schon in der Stadt begonnen, so werden die Fehlbaren gestraft, als ob's in der Stadt geschehen wäre. Ebenso, wenn zwei Bürger nach erhobenem Streit geschieden werden und dann außerhalb an einander gerathen.

12. Wer in die Stadt kommt, der mag freylich sitzen, er seie denn etlicher Herren Knecht (leibeigen), ist er gichtig (geständig), so mag ihn sein Herr hier laßen oder mitführen; läugnet derselbe, so soll er mit sieben seiner nächsten Libmagen (Blutsverwandten) beweisen, daß er sein sei.

13. Ein bewehrter Mann, der zufällig zu einem Streit kommt, zahlt keine Buße, wer aber Waffen holt und herbeieilt, hat des Herrn Huld und Gnad verloren.

14. Ein von einem Außermann außerhalb geschädigter Burger darf denselben in der Stadt schädigen, ohne dafür gestraft zu werden

Dieser alte permente Brief bildet die Grundlage der 1612 erneuerten von Bern bestätigten Stadtsatzung, welche einen ganzen Band füllt und alle Gebiete des bürgerlichen Lebens beschlägt.

Wer einen Rechtshandel beim Rath anhängig machen wollte, der mußte seine Sache durch ein Rathsglied vorbringen laßen — das war sein Fürsprech, dasselbe galt von der Gegenpartei, welche immer auch ihren Fürsprech aus der Mitte des Raths nehmen

mußte. Später scheint die Wahl eines Fürsprechs weniger beschränkt gewesen zu sein, denn 1748 kommt die Bestimmung vor, daß die Bürger keine fremden Advokaten annehmen sollen, welche die Proceße allzu sehr verlängern. An Trölern hat es demnach in jener noch weniger studirten Zeit nicht gefehlt.

Ueber den altherkömmlichen Rechtsbrauch der „Leistung“ finden sich bei Anlaß von Schlägereien und Körperverletzungen einige Andeutungen. — Daß dieselbe auch bei Schuldforderungen angewendet wurde, beweist ein im hiesigen Gewölb aufbewahrter Schadlosbrief von 1430, der auch anderweitige Verhältnisse beleuchtet.

Schultheiß, Räth und Burger von Lenzburg haben für Rudolf von Baldegg auf sein ernstliches Bitten 200 rheinische Gulden bei Lienhard Schönkind in Basel aufgenommen um 10 fl. jährlichen Zinses, dafür ihrer Stadt Gält und Nutzen eingesetzt und „erbar Lüt“ zu Bürgen gegeben. Dafür stellt ihnen Rudolf von Baldegg einen Schadlosbrief zu, in welchem er allen und jeden Schaden, der ihnen widerfahren sollte, selbst zu tragen verspricht. Er gibt als Unterpfand „20 Stück Gelts von und ab seinen Gütern, so zu Schaffhusen gelegen sind.“ Zu noch mehrerer Sicherheit stellt er als Bürgen Thüring und Rudolf von Hallwyl, seine Gevattern, Ulrich von Rinach, Wernher Schultheiß. Erleidet der Rath Schaden von den 200 fl. oder empfängt er an den Unterpfändern Gebresten, so hat er die genannten Bürgen zu mahnen, gen Lentzburg in die Stadt ze *leistende* mit ir selbs lip, in den nechsten acht Tagen nach der Manung in eines offnen wirts hus, da recht *Giselschaft* ze leisten, unverdingete mal ze nemende, als lang untz (bis) das den obgenannten von Lentzburg gänzlich genug beschicht umb allen costen, zerung und schaden, darumb sy denn gemant hand.. Welcher aber unter den vorgenannten bürgen nit leisten wölt,

der mag einen erbern knecht mit einem pfärtt an sin statt leggen, der ungevarlicher zerung als thür komt, als ob sin herr selb da were.

Das Aktenstück, datirt uff des heilgen Crützestag ze 1430, ist mit den fünf Siegeln des Schuldners und der Bürgen verwahrt. Aus demselben ergibt sich zugleich, daß damals 200 fl. eine bedeutende Summe waren und daß die Zeit bereits gekommen war, da die Junker in ihren Geldnöthen sich an die aufblühenden Städte wenden mußten. (Ueber die Giselschaft und Leistung ist Mehreres zu finden in Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des Kts. Zürich).

1518 wurde bei Schuldansprachen vom Rath folgende Reihenfolge festgesetzt: Voran ging mit ihren Forderungen die Stadt, dann folgten die beiden Gottshüser, die verbrieften Zinse, die Unterpfänder, eingesetzt vor dem Schultheiß, seinem Statthalter und Weibel und endlich in gleichem Rang Zins, Lidlohn, Zehrgeld, geliehen Geld. — Durch ein Mandat von Bern werden 1715 muthwillige und betrügliche Geldstager mit Landesverweisung bedroht und 1741 Schulden unter 10 fl. mit Pfandboten, über 10 fl. mit Boten und Gefangenschaft eingetrieben.

Nach dem ältesten Stadtrecht war Jeder Burger, der drei Mark besaß, die Niederlassung war nur Freien, nicht Leibeigenen gestattet. In diesem Sinn fällte schon 1314 der östreichische Landvogt, Burkhardt von Mensburg, einen Schiedspruch in einem Span zwischen der Stadt und Rudolf von Hallwyl die eigen Lüt, harkommen Lüt und Pankhardt betreffend zu Baden im Beisein der Räthe Junker Walther von der Hohen Klingen, Junker Hans von Tengen, Hartmann von Rynach, Hartmann von Liebegg, Ulrich Klingenfuß, Vogt zu Baden. In den bernischen Landen wurde zwar auf Antrieb der Obrigkeit die Leibeigenschaft zur Zeit der Reformation, theilweise auch

schon vor derselben (so in Mörikon 1494) aufgehoben, daß sie aber anderwärts auch später noch fortbestund, das beweist die Bedingung, welche dem ins Bürgerrecht Aufzunehmenden immer gestellt wurde, daß er sein Mannrecht bringe, d. h. über seine Herkunft sich ausweise, daß er ehelich, ehrlich und von biderben Lüten geboren, daß er fin sei und Niemandes eigen, daß er keinen nachjagenden Herrn habe. Diese Bedingung findet sich noch in der Stadtsatzung von 1612. Im Jahre 1564 wird das Mannrecht eines aus dem Lande Schwyz Aufgenommenen, Marx Trachsel, in der Ordnung gefunden, nur sei nicht nachgewiesen, daß er keinen nachjagenden Herrn habe, wogegen Trachsel bemerkt, er habe dem (Land-) Ammann Reding söllliches angezeigt, der habe gesprochen, man lide keine eigen Lüt im Lande Schwyz. Auf diese Bemerkung hin, daß im Lande Schwyz Niemand leibeigen sei, wird das Mannrecht für gut erkannt. Der Aufzunehmende mußte im Fernern Harnisch und Gewehr han (1560 auch einen Feuereimer) hievon wurde auch bei den Prädikanten von Seengen (1552) und Seon (1561) keine Ausnahme gemacht; bei einem Küfer wird (1559) die fernere Bedingung gestellt „soll sich ehrlich und wohl verhalten und nit zu fast winig und balgisch sin.“ Endlich mußte ein Bürgereinkaufsgeld — der Einzug — in die Stadtkasse bezahlt werden. Es betrug 1441 1 fl., 1520 5 ℔ 1538 10 ℔; es wird 1520 auch dem nicht erlassen, der eines Burgers Tochter heirathet, indeß bei einem Brugger Gegenrecht geübt und kein Einzug verlangt wird. — 1525 wird ein Uli Frei aufgenommen mit Beding, wenn er nicht drei Jahre bleibe, müsse er 5 fl. Abzug zahlen, und Andreas Müller von Zug soll, wenn er kein Jahr bleibt, 5 ℔ Einzug und keinen Abzug entrichten, bleibt er aber ein Jahr, keinen Einzug, aber den 10. Pfenning Abzug. So wurde noch 1552 ein Jenni Bertschinger, Metzger von Küßnach als Hindersäß

angenommen um 10 ℔. Hiernach dürften die Bertschinger aus dem Kanton Zürich stammen, wo wirklich das Geschlecht noch vorkommt, ebenso die Scheller, denn 1562 wird ein Büchsenschmied Rudolf Schiller (Scheller) von Zürich als Bürger aufgenommen. Einer Frau mit zwei Kindern wird (1555) die Niederlassung bewilligt mit Bemerken, wenn sie ein Haus kaufe, müße sie auch das Bürgerrecht kaufen. 1589 wird eine Büraufnahme abgelehnt, „wil der Unsern sunst viel mit Söhnen und Töchtern beladen". Später stieg der Einzug auf 20 ℔, 1585 auf 40 Pfd. 1613 will sich ein Hans Martin Hünerwadel von Schaffhausen, Schryber bei Landschreiber Bäschli und dessen Tochtermann, zum Bürger annehmen lassen, wird aber abgewiesen, weil seine Frau mine Herren gspätzlet. Später fand er geneigteres Gehör. Sein Einzug betrug 50 Pfd. und 30 Pfd. für seine Söhne. Im gleichen Jahr wurde ein Schmied um 60 Pfd. angenommen, weil man einen solchen nöthig hatte. 1620 wird der Einzug bestimmt für Einheimische (Angehörige des Kantons Bern) auf 60 fl., für Auswärtige auf 100 fl. Der neue Bürger soll dazu einen 20 löthigen Becher und Räth und Burgern eine Abendzech geben. 1634 wird einem Mathys Glöckner, einem Vertriebenen aus Mähren, früherem Schulmeister in Mörikon und Windisch und nunmehrigem Schulmeister zu Lenzburg, das Bürgerrecht gegeben mit Beding, daß er eine Bürgerstochter heirathe und nicht eine Fremde. Man sieht, der Rath sorgte für seine Leute. 1669 gibt ein Hasler sein Bürgerrecht auf und erhält zurück, was es ihn gekostet, nämlich den Becher, dreißig Jahre später macht sein nach seinem Einkauf geborner Sohn Anspruch aufs Bürgerrecht, da sein Vater nicht zu seinem Schaden es habe quittiren können, er wird aber abgewiesen. 1688 wird die Bürgeraufnahme auf 10 Jahre eingestellt wegen starker Bevölkerung. — Ueber den Betrag des

Bürgereinkaufs im 18. Jahrhundert finden sich wenig Angaben, doch ergibt sich zur Genüge, daß derselbe immer mehr sich steigerte und daß die Erwerbung des Bürgerrechts immer mehr erschwert wurde.

Um 1626 tritt in den Urkunden auch ein Weibereinkaufsgeld auf von 10 Pfd., 1632 wird es auf 20 Pfd. erhöht und soll vor der Verkündung erlegt werden. 1665 beträgt es 5 fl. und die fremden Frauen müssen ein Vermögen von 100 fl., 1681 von 200 fl. nachweisen, 1700 haben fremde Frauen, z. B. Bruggerinnen 20 fl., Ausländerinnen 30 fl., 1740 Angehörige des Kantons Bern 20 fl., Nichtbernerinnen (eine Schaffhauserin) 50 fl. zu bezahlen, während noch 1739 ein Zeugmacher, Matthäus Hämmerlin in Berlein (sic) für seine Frau mit 30 fl. und einem Vermögensausweis für 200 fl. wegkommt, und 1714 es einem Ulrich Hartmann v. Lenzburg, Schulmeister zu Spanheim bei Kreuznach geschenkt wurde, da er wegen Krankheit und Armuth es nicht bezahlen zu können erklärte. — Hier mag die Angabe Platz finden, daß 1780 für die Stadt Zürich 50 fl. Weibereinzug und ein Vermögensausweis von 300 fl. von Bräuten vom Land, 400 fl. von Auswärtigen verlangt wurde. Auf der Landschaft betrug das Einkaufsgeld 10 fl., das nachzuweisende Vermögen 200 fl. Die in Lenzburg bezogenen Weibereinkaufsgelder fielen ins Spitalgut.

Wer die Stadt verlassen wollte, mußte dies dem Rath anzeigen mit dem Nachweis, daß er seine Schulden bezahlt, er hat namentlich, wenn er nur kürzere Zeit da gewesen, eine Abzugsgebühr (1525 5 fl.) und von seinem mitgehenden Vermögen 1441 den 40sten Pfennig oder 2½%, später den 10ten Pfennig oder 10% Abzugssteuer zu entrichten. Auch von Vermögen, welches erbweise aus der Stadt weggezogen wurde, mußten die Erben 5% Abzug entrichten (1441), ausgenommen, wenn die

Heimat derselben keinen Abzug forderte, in diesem Fall wurde Gegenrecht gehalten, so mit Aarau, Brugg, Basel, Unterseen, von 1624 an auch mit dem Amt Schenkenberg, von 1734 an mit Zofingen und dem Hofmeisteramt Königsfelden. Mit Recht suchte Bern 1757 diese lästige und engherzige Einrichtung zu beschränken, indem es Freizügigkeitsverträge unter Anderm mit Amsterdam und Utrecht abschloß, welche sich in der Mandatensammlung von Lenzburg finden. — Der Fortziehende konnte sich für einige Zeit sein Bürgerrecht vorbehalten und hatte jährlich 1 fl. zu entrichten, unterließ er dieß, so verlor er dasselbe und mußte, wenn er wieder kam, neuerdings den Einzug bezahlen.

Neben den Bürgern finden wir in der Stadt schon in alter Zeit auch die Hindersäßen. Sie durften sich nur mit Bewilligung des Rathes und nur so lange es diesem gefiel in der Stadt aufhalten. 1651 wurde wiederholt beschlossen, alle Hindersäßen abzuschaffen, indeß werden im folgenden Jahr wieder einige geduldet, da die Bürger sich beschwerten, sie könnten nicht ohne Rebleute sein, doch sollen sie sich auswärts beholzen, 1653 wird zweien die Niederlassung gestattet, ihnen ein Genamtes an Holz bewilliget, doch sollen sie das Hindersäßengeld zahlen und die Rebleut ihre Geißen abschaffen. Später mußten sie auch den Ausweis leisten, daß sie sich auswärts beholzen. Das Hindersäß- oder Schutzgeld betrug in dieser Zeit 5--10 Pfd.

Neben den Einzugs- und Abzugsgebühren kommen unter den städtischen Einnahmen noch folgende vor:

1. Das Ohmgeld ist der Stadt schon unter Oestreich zu beziehen verwilligt worden. 1440 sollen von Wirthen, welche das Ohmgeld nicht zahlen, Pfänder genommen und diese innert 8 Tagen verkauft werden, dann wird ihnen wieder verboten, Wyn aufzuthun, bevor sie das Ohmgeld entrichtet haben. — 1553 sind 5 Saum jedem Bürger zum Hausgebrauch verwilliget ohne

Ohmgeld einzulegen. Es betrug 1492 von einem Saum so viel Schilling, als die Maß Heller galt, 1495 15 ß., 1573 9 Bz., 1587 3 Pfd. vom Saum. 1624 wird bestimmt, daß vom Eigengewächs nur die Hälfte zu entrichten sei. Gleichzeitig werden die Ohmgeldmähler abgeschafft. 1650 kommt unter den von einzelnen Bürgern gegen den Rath erhobenen Beschwerden auch die vor, er verlange 12 Maß Ohmgeld vom Saum, statt nur 4, Bern setzt es auf 6 Maß. Dazu kam schon früher 1624 ein Zoll von 1½ bei ganzen verkauften Fässern, bei Wein, der ausgeschenkt werden sollte, von 2 Bz. für den Saum. 1683 denkt der Rath daran, das Ohmgeld wegen Mißbrauchs zu verleihen (verpachten), weil die Ohmgeldner auf das Ohmgeld hin bei den Wirthen aßen und tranken und die Wirthe dann mit Freßzedeln bezahlten. Wiederholt wird bestimmt, daß auch der Prädikant und der Lateinschulmeister, wenn sie ihren Wein auswirthen, das Ohmgeld bezahlen sollen.

2. Die Zölle. Die Berechtigung der Stadt, Zölle zu erheben nicht nur an den Thoren, sondern ringsum, beruht auf einem Freiheitsbrief des Herzogs Albrecht von 1352. Die daherigen Einnahmen sollten verwendet werden für den Bau und die Befestigung der Stadt, welche im Kriegsfall auch der Umgegend eine Zuflucht gewährte. Außer in der Stadt hatte Lenzburg eine Zollstätte zu Rupperswyl, 1648 auch in Schafisheim. Der Zoller in Rupperswyl hatte um 1614 jährlich 3 Pfd., seine Frau 1 Pfd. und 1 Paar Stiefel. 1624 wurde beschlossen, den dortigen Zoll zu verleihen, weil nicht Alles in den Sack geliefert wurde, die Pacht ertrug 39½ Pfd. Zwischen Lenzburg, Bremgarten und Mellingen bestand gegenseitige Zollbefreiung für Kernen, Rindvieh, Schweine, Häute, Schuhe, Stahl und Eisen, sofern diese Artikel von den Bürgern für den Hausgebrauch bezogen wurden (1566). Bis 1589 war Solothurn in Lenzburg

zollfrei, während die Lenzburger in Solothurn zollen mußt
diese Unbilligkeit wurde beseitigt. 1723 hat Lenzburg ein
längern Salzzollstreit mit dem Junker von Wildegg, der de
Zoll weigert, weil die Stadt einen solchen nur von den Güter
zu erheben berechtigt sei, welche ihre Thore passiren. Es komm
ein Vergleich zu Stande, laut welchem das Salz, welches von
Wildegg aus in die Länder (innere Schweiz) geht, zollfrei sein
soll, von andern Waaren ist der Zoll in Othmarsingen zu erheben.
Der früher überall übliche Judenzoll (Kopfzoll der Juden) wird
von Bern um 1720 trotz Widerstrebens der Stadt abgeschafft.
1530 warf der Zoll in der Stadt 77 fl. ab, 1665 wurde er
um 160 fl., bald nachher um 220 fl. verpachtet. 1680 spricht
die Stadt auch den Wasserzoll zu Rupperswyl an (von Gütern,
die auf der Aare auf- oder abwärts gingen), wird aber von
Bern abgewiesen. 1741 trat Lenzburg nach längeren Verhand-
lungen alle Zollrechte an Bern ab, dafür wurde seine Gerichts
barkeit (sein Burgerzihl) erweitert, ihm der Landtheilzehnten vo
ca. 200 Jucharten überlassen und 2200 fl. Entschädigung be
zahlt. Die auf Pergament ausgefertigte mit den beidseitige
Siegeln behängte Tauschurkunde ist eine der zierlichsten im G
wölbe. — Wir haben heut zu Tage keine Vorstellung, welch
Beläftigungen damals der Verkehr namentlich auch in Folge d
vielen Zölle unterworfen war. Muß doch selbst ein Landvo
von Lenzburg nach Bern schreiben, der dasige Wochenmarkt komm
in Abgang, der schlechten Wege und der Zölle halb, welche ring
um erhoben werden.

3. Die Markt-, Kaufhaus- und Tuchlaubeng
bühren. Die Märkte wurden schon 1385 der Stadt zu Mehrun
der Einnahmen in größerer Zahl bewilliget. 1624 will Bern
von vier auf zwei reduciren, um dem üppigen Wesen zu steuer
Lenzburg remonstrirt hiegegen mit der Bemerkung, es wür

in Folge davon ein Dorf und die Leute würden in die papistischen Orte laufen. — Klagen über Abgang des Wochenmarktes, Gesuche um Vergünstigungen zu Hebung desselben kommen wiederholt vor. 1478 wird das Gut, welches die Fähre in der Au passirt, um auf den Wochenmarkt der Stadt gebracht zu werden, zollfrei erklärt. 1556 hat Lenzburg in Verbindung mit Hans Albrecht und Paul von Mülinen zu Casteln und Wildenstein einen Span mit Christoph Effinger zu Wildegg, der die Verlegung des Fahrs in seinem Twing nicht dulden will. Es wird entschieden, dasselbe soll bleiben einen Büchsenschuß ob des Fähren Haus. 1578 wird bewilligt, den eingegangenen Wochenmarkt wieder zu halten, 1589 wird derselbe für's Thal zu Schinznach geöffnet. — Alle für den Verkauf bestimmten Waaren (Kernen namentlich) mußten aus der Umgegend in's Kaufhaus gebracht werden, das Kaufen in den Mühlen und Privathäusern war verboten, die sogenannten Hodler (Fürkäufer) wurden bestraft. Im Interesse der städtischen Einnahmen wehrte sich Lenzburg gegen die Errichtung eines Kornhauses zu Reinach (1586) und zu Staffelbach (1590) ohne Erfolg. Die Kaufhausgebühren betrugen 1773 an Waaglohn vom Centner 1 kr. 281 fl.; an Lagergeldern, für die Balle 2 Bz., 123 fl., zusammen 405 fl. (Ausgaben für den Waagmeister 200 fl.). Die Tuchlaube ertrug 1798 98 fl..

4. Die Zinsen von Stadtgütern, der Landeinzug, Stadteinzug, Kleineinzug, Bodenzins. 1773 treffen wir zuerst eine vollständige Rechnung über die Stadtgüter und Stadteinnahmen an. Aus derselben und derjenigen von 1798 entheben wir folgende Angaben:

a. Das Kirchengut von ca. 8500 fl. in etwa 40 Kapitalposten angelegt, wirft 180 fl. Zins ab, der Seckelmeister muß 250 fl. zuschießen. 1798 beträgt der Kapitalzins 202 fl., die Kirchenausgaben sind 327 fl.

b. Das Siechengut erträgt 1773 an Zinsen 364 und 315 fl. Die Ausgaben für Verwaltung ablage 16 fl.

c. Rentrechnung 1773. Einnahmen 330 Mütt für runter 22 Mütt für die Kirche, 4 Mütt für haus, 11 Mütt für den Spital) 128 Ausgaben für Besoldung der Räthe und Mütt Kernen. 1798 Einnahmen 458 Mütt 466 Mütt. (Jeder Bürger erhielt ein wegen vieler Einquartirung.)

d. Spitalgut 1773 10,000 fl., Zinsertrag 4 gaben keine. 1798 Zinsen 373 fl., Ausgab an

e. Almosenrechnung 1773. Einnahmen und Zuschüssen vom Seckelamt 1443 fl. fl. menunterstützungen an Einheimische 1056 fuhren 41 fl., für Zehrpfennige 153 fl.

Der Waisenhausfond, den man aus freiwill namentlich Kirchensteuern, zu sammeln angefan 2928 fl. — 1798 4213 fl. Im gleichen betragen die Einnahmen der Almosenrechnun (darunter 20 fl.! Verdienst der Spitaler) — di 1669 fl.

f. Landeinzugsrechnung 1773. Einnahmen: Zinsen einzugs 4061 fl., Stadteinzug 988 fl., Kleinei fl., zusammen 7012 fl.

g. Die Seckelmeisterrechnung von 1773 zeigt eine von 13,912 fl. (darunter 441 fl. Kirchensteuern Waisenfond). 1798 eine Einnahme von 31,194 einer Ausgabe von 26,469 fl.

Zum Stadtvermögen gehörte außer den öffentlichen G auch das Rathhausmobiliar. Das älteste noch vorh

Inventar von 1668 zählt auf: 15 silberne Becher, 54 silberne Löffel, 96 mit Silber beschlagene Buchslöffel, 19 Suppenplatten, 34 Fleischplatten, gegen 100 Voressenplättli, 48 Teller, 27 Salzbüchsen, 6 Senfplättli, 9 Weinkannen — Alles von Zinn — dann 200 hölzerne Rundteller. An Büchern: eine Chronik, eine Kosmographie, 2 Bibeln, davon eine von den Kiesern geschenkte, 18 ausgeschnittene Stabellen. Schon 1716 finden sich auf dem Inventar keine silbernen Becher mehr. Frägt man sich, wohin dieselben gekommen, so gibt wohl ein Artikel des Rathsprotokolls Auskunft, nach welchem schon 1529 der Meister Rudolf zum Sternen in Brugg drei Kelche von 97 Loth vom Rath um 118 Pfd. 4 ß. 3 Heller gekauft hat. 1723 wurden die überflüßigen silbernen Löffel in Kerzenstöcke umgegossen. 1739 wird beschlossen, von den buchsigen Löffeln die silbernen Stiele abzunehmen, mit den silbernen Löffeln sie zusammenzuschmelzen und daraus 20 neumödige Löffel machen zu lassen. Diese Buchslöffelstiele ergeben mit den 22 rundstieligen und einem breitstieligen Silberlöffel zusammen ein Silbergewicht von 65¾ Lth. 1750 finden wir von Silber: 49 Löffel, darunter 20 neumodige, 18 Gabeln, 18 Messer, 20 silberne Ballotés, (4 vergoldete, 6 buchserne), 23 Paar Messer und Gabeln mit Helfenbeinheften. Man merkt schon aus der geringern Zahl von Bestecken, daß die Maienmahlzeiten nicht mehr gehalten wurden. — Dazu lagen im Keller zu Zeiten 70 Saum Wein. Von 1723 an gehört zum Rathhausinventar auch eine Uhr, welche ein Rauchenstein von Brugg verfertigt.

Kriegswesen.

Vorkehren zur Kriegsbereitschaft, Dienstpflicht.

Für ihre eigene Sicherheit und im Interesse des Landes, von dem sie einen Bestandtheil bildete, mußte die Stadt ihre Mauern im Stand halten. Daß die Regierung von Bern um

1416 ihr mit Holzlieferungen an die Hand ging, ist früher schon bemerkt worden. Obschon die Befestigungen von Anfang an zu eng angelegt waren, wurde gleichwohl im 16. und 17. Jahrhundert das Verbot aufrecht erhalten, außer den Mauern Häuser zu bauen, in denen sich bei allfälligen Angriffen und Belagerungen die Feinde festsetzen konnten. 1586 werden die Löcher in den Mauern vermauert, 1587 sollen Fallbrücken errichtet werden, man hält es nicht für möglich und errichtet mit einem Aufwand von 90 fl. Schutzgatter, dann werden 1588 doch Fallbrucken gemacht, nachdem Abgeordnete diejenigen in Baden, Zofingen und Basel besichtigt. Aber schon 1600 wünscht die Stadt die Fal
brucken wieder zu beseitigen und statt derselben steinerne, gewöl
Brücken zu errichten. Die Gräben, bemerkt sie, seien ohne
nicht tief, so daß ein Mann kaum unter den Brücken durchkom
die Weiher seien leicht abzulassen, die Befestigung sei mehr
Abhaltung des Volkes und Raubs als für einen ernstli
Kriegsfall angelegt, ein Schutzgatter mit Thoren genüge. S
entspricht dem gestellten Gesuch. 1610 werden die Mauern b
gebaut, 1614 der obere Thurm um einen Stock gehoben.
mußte Lenzburg gleich den andern aarg. Städten 500 Pfd
die Schanze zu Bern bezahlen. (Zum gleichen Zwecke ste
das Capitel Lenzburg und Brugg 100 fl.)

Die Mannschaft der Stadt bildete mit derjenigen der G
schaft ein Contingent, zu dem die Stadt bis 1476 den dr
Theil, später gewöhnlich den zehnten Theil stellte. Wer in L
burg ein Haus besaß, mußte einen Mann stellen, auch w
er nicht dort wohnte, so der Junker von Wildegg, so Einer
Hägglingen (1535). Später war jeder dienstpflichtig bis z
55. Jahr (1638) und vom 16. Jahr an (1715). Die St
gibt sechs Dragoner, welche früher auf die drei Mühlen und
drei begütertsten Bauern, von 1766 an auf zwei Mühlen, d

Tavernen (Löwen, Ochsen, Bären) und einen Bauern verlegt wurden. —

Das Panner des Auszugs der Grafschaft wurde von Alters her in Lenzburg aufbewahrt. 1495 machen die Grafschaftsleute dieses Recht streitig. Bern entscheidet, es solle beim alten Herkommen bleiben, die Stadt habe den Venner (Fähnrich) zu ordnen und einen Hauptmonn, die Grafschaftsleute mögen ebenfalls seinen Hauptmann bestimmen, die Beiden sollen so viel als Ein Mann sein, zieht der Landvogt mit, so ist er oberster Hauptmann. Daß die Stadt auf dem Panner große Stücke hielt, beweist folgende Geschichte. Die Lenzburger hatten bei Sempach ihre Fahne verloren und zur Erinnerung hieran von dort an eine mit einem „Züpfel" versehene Fahne. 1487 erbitten sie sich von Bern eine neue ohne diesen schmachvollen Zipfel, was ihnen um so eher bewilligt wurde, als sie in den Burgunderkriegen sich wohl gehalten. 1590 haben sie das Mißgeschick, daß ihnen das Panner nebst bedeutender Baarschaft aus dem Gewölb mittelst Einbruchs gestohlen wird. Diese Geschichte verursacht ihnen begreiflich Verdruß, viel Umtriebe und Botschaften nach Baden, Bremgarten, Zürich, Rapperswyl, Frauenfeld zur Verfolgung der Diebe. Die Baarschaft (76 fl., 68 Sonnenkronen, 82 Goldstücke) bringt Schultheiß Spengler ein, wofür ihm drei Sonnenkronen als Gratifikation zuerkannt werden. Die für Wiedererlangung des Entwendeten gemachten Auslagen (Beköstigung, Geschenke) betragen 25 fl. Das Panner ist verloren. Der Rath muß durch Abordnung des Schultheißen nach Bern um ein neues bitten und erhält daran eine Beisteuer von 45 Kronen von den gnädigen Herren. — 1691 wird für den zweiten Auszug eine neue Fahne angeschafft, weil die alte zerfetzt, den Taffet dazu soll Friedrich Strauß auf dem Markt kaufen. — Wegen der Marschordnung erhebt sich 1518 ein

Rangstreit mit Brugg, indem die Lenzburger auf dem Zuge nach Dijon ihre Stellung hinter den Aarauern nahmen, welche nach bisheriger Uebung den Bruggern zukam. Bern entscheidet als Ceremonienmeister, daß es auch hierin solle beim Alten bleiben. 1746 wollte Bern die Compagnien der aargauischen Städte zertheilen, wahrscheinlich mit dem Contingent der Landschaft verschmelzen — Lenzburg und Zofingen remonstriren dagegen. Lenzburg läßt sich, um die Neuerung zu hintertreiben, die Reise einer Abordnung nach Bern, die 87 fl. kostet und ein Geschenk von zwei Louisd'or an den Stadtschreiber Ringier von Zofingen nicht reuen. 1766 werden für sämmtliche Miliz neue Fahnen erstellt. Es wird für Lenzburg auch diesmal eine längere Verhandlung nöthig, um die Fahne mit dem bisherigen Wappen zu retten.

Ausrüstung, Bewaffnung.

Jeder Bürger mußte „Harnisch und Gewehr" haben. Dieses „Gewehr" bestand im 16. Jahrhundert wahrscheinlich in einem Spieß und Schwert. 1589 werden bei einem Auszug ausdrücklich Musketen- und Hakenschützen und mit Spießen Bewaffnete angeführt, von denen die ersten 7, die zweiten 6, die dritten 5 Kronen erhalten. Nachdem die Schießgewehre aufgekommen, sandte Bern in gefährlichen Zeiten der Stadt Hakenbüchsen, mit denen ein Dutzend Männer zur großen Beruhigung der Stadt bewaffnet wurden. — Auch Anfangs des 17. Jahrhunderts wurden neben den Musketen noch die Spieße gebraucht, denn 1612 beschickt die Stadt von Zürich 12 Musketen und 50 Spieße. 1619 läßt sie von eben da zwei Centner Pulver und Blei à 30 fl. kommen, weil ein „seltsam Kriegsgeschrei." Daß Bern Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts für tüchtige Ausrüstung seines Militärs sich sehr bemüht und in dieser Zeit die neue Bewaffnung allgemein durchgeführt hatte, erfahren wir aus einem

Bericht des Zürcher Feldzeugmeisters Werdmüller nach dem zweiten Villmerger Krieg 1712, in welchem er seiner Regierung sagt, er habe sich mit seinen schlecht und ungleich montirten und bewaffneten Soldaten vor den Bernern schämen müssen. Er gibt ausdrücklich an, daß der mehrere Theil seiner Soldaten noch mit Prügeln, Spießen, schlechten Füsils ohne Bayonnet bewaffnet gewesen. — Wir wären überhaupt im Irrthum, wenn wir meinten, es sei damals schon überall Gleichförmigkeit in Ausrüstung und Kleidung durchgeführt gewesen bei den eidgenössischen Truppen. Bern war darin den andern Ständen vorausgeschritten. Das ergibt sich aus einem bei den Lenzburger Akten befindlichen Mandat von 1715. Nach demselben muß derjenige, welcher heirathen will, sich ausweisen, nicht nur über den Besitz einer guten zweilöthigen Flinte mit Bayonnet, „so man an das Rohr stoßt," einer Patrontasche, eines Degens, wie schon 1712, sondern nun noch über den Besitz eines grauen tuchenen Rockes mit rothen Aufschlägen, über den Besitz rother Hosen, rother Strümpfe, „damit unsere Mannschaft auf allen Fall sich wohl bewehrt und gleichförmig bekleidet erfinden möge." — Wer vorher heirathen muß (wegen Schwangerschaft der Verlobten), der ist so lange, bis er diese Ausrüstung besitzt, von jeder Nutzung in Wald und Feld ausgeschlossen, er darf keiner Gemeinde beiwohnen, zu keinem Amt gewählt werden. — Hienach können wir uns einen bernerschen Soldaten vorstellen, wie er in der Schlacht bei Villmergen stand und begreifen wir die Auslassung des zürcherschen Feldzeugmeisters. —

Schon 1614 besteht in Lenzburg ein **Zeughaus**, zu welchem der Schultheiß und Zeugmeister die Schlüssel bewahrte. Das Pulver wurde bis 1742 im obern Thurm aufbewahrt, dann aber auf Verlangen der umwohnenden Bürger in's Ladenhaus geschafft.

Exercitium, Musterung.

Die militärische Einübung geschah nach einer Verordnung von 1620 an Sonntagen durch die sogenannten Trüllmeister, welche von der Stadt mit täglich 7½, später mit 10 bz. besoldet wurden. 1612 müssen die Musketenschützen fünf Mal im Jahr schießen und erhalten 10 kr. für Stein und Pulver, ebenso, wer freiwillig öfter schießt. 1772 schickt Bern zur Ausbildung im Artilleriedienst 60 Mann unter 30 Jahren 5 Fuß 11 Zoll hoch gewachsen auf sechs Jahre in holländische Dienste. Jeder erhält 6 Thaler Handgeld, täglich 8 bz. Sold, wöchentlich 20 bz. Reisebeköstigung, in Kriegszeiten 27—29 bz., alle zwei Jahre eine neue Montur, für die Heimreise 6 Thaler, mit Aussicht, daheim als Kanonier placirt zu werden.

Von Zeit zu Zeit, später alljährlich, wurden Inspektionen veranstaltet, Musterungen gehalten. Eine solche wird 1614 erwähnt. Die Gesandten von Bern, welche sie abhielten, wurden auf dem Rathhause gastirt und „soll man bi den Thoren und Schüren ordentlich wachen und die Thürli b'schlüßen" 1702 ordnet Bern für Abhaltung der Musterungen in seinen Landen vier Landmajore, an deren Besoldung von jedem Soldaten 10 kr. bezahlt werden mußten. Diese Musterungen heißen Majormusterungen. Schon bei der ersten beauftragt der Rath den Schultheißen und Statthalter beizuwohnen und den Landmajor zu gastiren. Das war die Majormahlzeit. Später erhält der Landmajor, Junker Graviset, und sein Adjunkt, Major Fischer, jeder 6 Louisd'or zum Geschenk (1743), und 1745 wieder der Landmajor 4 Louisd'or, sein Aidemajor 2 Louisd'or als Präsent. — In Zeiten von Kriegsgefahr wurde den Bürgern verboten, über Nacht die Stadt zu verlassen (1619), oder sie wurden zur Bereitschaft aufgemahnt (1651) wegen umschweifenden lotharingischen Völkern im Elsaß und um Mühlhausen. Im gleichen Jahr

wird vom Rath verordnet, man solle von Haus zu Haus gehen und insgeheim visitiren, ob Jeder mit Unter- und Ueberwehr, „Kruth und Lod“ wohl versehen sei. Gleicherweise wurden schon 1576 die Harnische g'schauet. — In gleicher Absicht wird von Bern wiederholt verboten, Salpeter, Haselruthen, Pulver und Blei aus dem Land zu verkaufen, werden auch Verordnungen erlassen, um das Salpetergraben zu begünstigen.

Schützenwesen.

Schon 1567 und früher bestand in Lenzburg ein Schützenhaus und eine Schützengesellschaft. Die Manuale aus dem 16. Jahrhundert wissen zu berichten von „Blattenschießen“, Schießübungen und der jährlichen Kilbi oder dem Ausschießet. Musikanten waren dabei, einem Pfifer aus den Freien Aemtern schenkte wenigstens einmal der Rath ein Paar Hosen für seine Mitwirkung. Die Schützen hatten ihre eigene Wirthschaft und eine Tafel, auf welcher sie (wahrscheinlich Würfel) spielten. Um 1614 sind sechs Schießsonntage bestimmt, an denen auch die Schützen der Landschaft bei 1 Pfd. Buße erscheinen müssen. Die Bußen der Stadtschützen sollen für Bauten verwendet werden. 1638 wird der Gemeinde Rupperswyl bewilligt, die hiesige Zielstätte statt derjenigen in Gränichen zu benutzen. Dem gemäß liefert bei Anlaß einer Reparatur des Schützenstandes die Stadt die Laden zu den Scheiben, der Untervogt zahlt den Macherlohn, damit die Schützen vom Land mitschießen dürfen (1624) und 1695 verabfolgt auch Bern Schießgaben für die Schützenkompagnien. Schon 1638 verlangen die Landleute eine Sönderung, aber erst 1730 trennt sich die Stadtschützengesellschaft von der Bauersame.

Das Schützenwesen zu fordern unterhält der Rath das Schützenhaus, er baut es um (1734), er überläßt die Wahl des Schützenmeisters der Gesellschaft, er gibt auf die jährlichen Aus-

schießet seine Schützengaben, so 1614 gleich wie früher 3 ℔ und ein Paar Hosen, dann wieder 5 fl. und ein Stück Schürlitz, 1621 3 fl. und seine Ehrenfarb an zwei Tagen zu „verkurzwylen," 1768 gar 20 fl. 1646 gibt auch der Landvogt Lerber einen Becher als Ehrengabe. 1619 wird die Schützenkilbi vom Rath bewilligt, sofern keine Ungebühr und üble Flüche gebraucht werden, (1620 sind die Schinznacher dazu eingeladen) wenige Jahre darauf schafft er sie ab wegen großen Unkosten. 1765 werden Freischiessen und Freikegeln wegen der Unglücksfälle (welche dabei vorkommen?) gänzlich verboten. — Unzweifelhaft wurden solche Verbote nur kurze Zeit aufrecht erhalten. In Folge eines Ausschiessets (1686) hat Wirth Dietschi die Ehre, im Chorgerichtsmanual verewigt zu sein. Er hat, heißt es von ihm, die Schüzzen mit seinem Braten geäfft, indem er sie lange warten ließ und ihnen dann Geiß- oder Bocksbraten schickte. Er muß 4 ℔ Buße und den „Geäfften" einen Abendtrunk geben. — Daß die Lenzburger Schützen den Schießet in Bern (1533), in Solothurn (1603), denjenigen in Mühlhausen (1674) oder denjenigen in Aarau (1728) besucht, ist durch die hiesigen Urkunden nicht bezeugt, dagegen die Theilnahme an einem solchen in Suhr (1604) und Othmarsingen (1619). Auf den „sonderbaren Schießet" in Zofingen (1636) geht Einer des Raths als Obmann mit. Der Rath schenkt den Theilnehmern den Doppel, zwei Dicke und Etwas an die Zehrung. 1683 bedenkt der Rath Jeden, der auf den Schießet in Sursee zieht mit 1 fl. „aber nur dießmal." 1739 war ein Freischießen in Lenzburg, von dem aber die Protokolle auch nicht Mehreres zu berichten wissen.

Kriegsereignisse, Auszüge.

Daß die Lenzburger die Burgunderkriege mitmachten, ist schon erwähnt. Die Theilnahme derselben an den Schwabenkriegen ergibt sich aus einer kurzen und trockenen Notiz des Beamtenro-

dels, der 1499 bemerkt, daß wegen der Kriegsläufe das Maiending erst um Pfingsten gehalten worden. 1523 sendet die Stadt 25 Mann nach Mailand für den König von Frankreich, 1525 40 Mann auf 11 Tage nach Thun und „Inderlappen" und auf 11 Tage nach Bremgarten und Jonen, wobei die Zehrungskosten 191 ₰ 11 ß. betrugen, 1528 40 Mann gen Genf, 1531 rücken wieder 45 Mann aus, 1546 45 Mann gen Genf, 1545 18 Mann nach Rottweil, 46 Mann ins Thurgau (1548), dann wieder 64 Mann, darunter 10 Büchsenschützen (1557). 1589 wird beschlossen, daß kein Bürger einen Söldner stellen, noch als Söldner für einen Auswärtigen dienen soll; die heimgekehrten Mannen werden am Neujahr gastirt. 1587 und die folgenden Jahre nimmt sie der Mühlhauser und Savoyer Zug in Anspruch. Die Stadt macht von 1523 bis 1600 mindestens 12 Auszüge mit. Dazu kamen Aufmahnungen zur Bereitschaft und Rüstungen in gefährlichen Zeiten. Lenzburg soll (1587) Acht bestellen auf verlaufene Mühlhauser, welche gedroht, die Stadt Bern zu verbrennen, 1588 läßt es mit Aarau zusammen durch den dortigen Apotheker Musketen in Nürnberg kaufen, im gleichen Jahr muß es zur Sicherung des Schlosses den bisher bewaldeten Goffersberg entwalden, es hat das eine Mal das Reislaufen nach Novarra, das andere Mal den Eintrit in spanische Dienste zu verhindern (1589). Bei der feindseligen Stimmung der fünf katholischen Orte ist ihr höchste Wachsamkeit geboten. Da setzt sie dann die Doppelhaken auf den Mauern in Bereitschaft, sie verstärkt die Thorwachen und gibt Befehl, Nachts Niemanden passiren zu lassen, als Aerzte und Hebammen, nicht einmal den Landvogt, wenn er sich beim Löwen verspätet, sie sendet eine Botschaft nach Basel, um Pulver und Blei zu kaufen, sie schickt 1610 einen Knaben als Spion ins Freiamt, um zu erkundigen, ob wirklich 600 Spanier oberhalb Mägenwyl oder Vilmergen stehen.

Aus dieser Zeit können wir eine Episode nicht unberührt lassen, welche füglich auch unter den Conflikten mit Bern hätte aufgeführt werden können, weil sie die Stellung Berns zu seinen Unterthanen beleuchtet. Bei Anlaß des Savoyerkriegs, des Mülhauser- und Genferzugs scheint sich die Mißstimmung der Unterthanen über Eroberungskriege und durch dieselben auferlegte Opfer ziemlich unverblümt kund gegeben zu haben. Das Rathsmanual weiß 1589 in mehrern Artikeln davon Folgendes. Ein Mandat von Bern ersucht die Räthe der 4 aarg. Städte, Nachforschungen betreffend den Hans von Wattenwyl und andere Hauptleute anzustellen, was und woran der Fehler, daß man den Feind nicht angegriffen und so viel Kosten angerichtet. Herr Daniel Spengler und zwei andere Offiziere, (Lüprecht und Fricker) theilen im Rath zu Lenzburg mit, sie seien nicht viel bei Herrn von Wattenwyl gewesen; als sie in der Klus gelegen, seien sie nie zu einem Rath beschickt und nicht anders als gemeine Knechte behandelt worden. — Brugg schlägt hierauf eine Zusammenkunft und Rathschlagung vor, um eine Antwort abzugeben betreffend den savoyischen Kriegsdienst und den Oberst von Wattenwyl. Diese Zusammenkunft von Abgeordneten der 4 Städte findet in Aarau statt. Es wird beschlossen, eine Antwort zu verschieben und zuzuwarten, bis die (Bernerschen) Gesandten auf die Landsgemeinden allher kommen, was für Artikel sie einer jeden Stadt fürbringen, auch begehren sie in den 4 Städten einen Hauptmann zu erwählen, „denn sie des Adels nüt wellen, auch ihnen nit gebühre von ihren Schlössern." — 1590 wird in Aarau eine „Tagsatzung" gehalten von Abgeordneten der Städte und Grafschaftsleute. Auf Anregen eines von Burgdorf eingegangenen Briefs wird abgerathen, an die g. H. von Bern das Begehren zu stellen, sie sollen kein Burgrecht mehr mit fremden Herren und Fürsten machen, auch keinen Krieg mehr anfangen, ohne

darum ihre getreuen Unterthanen zu fragen, beim Bündniß mit Genf soll es bleiben, der Frieden mit dem Herzog soll nicht angenommen werden. Bezüglich der Kriegskosten verlangen die Städte den letzten Monatssold, die Landschaft den ganzen Kosten von Bern zurück, welch letzterem Begehren sich Lenzburg anschließt. Schultheiß Spengler wird verordnet mit den andern Städten und Landleuten nach Bern zu reiten. —

Bern verlangt zur Deckung der ergangenen Kriegskosten eine Kriegssteuer von den Städten und der Landschaft. Die Gemeinde Lenzburg beschließt, sie sei nicht gesinnet, einige Tell zu geben, doch lassen sie sich gefallen, was die Gesandten in Aarau ausmachen, auch seien sie jederzeit bereit, das Gebiet der Stadt Bern mit Leib und Gut zu schützen. 1590 wird in Aarau wieder eine Tagsatzung gehalten, bei welcher durch Abgeordnete vertreten sind die 4 Städte, die Grafschaft Lenzburg, die Landvogtei Schenkenberg, Biberstein, sammt dem Amt Eigen (diese meist durch die Untervögte). Es wird auf den Bericht des Untervogts Kull von Niederlenz beschlossen, den Herren von Bern zu schreiben, wenn ihr Gebiet und Land angegriffen werde, mit Leib und Gut zuzustehen; dann sollen die Amtleute auf ihren Auszug das Reisgeld zusammenlegen, gleichwie die Städte, das sei keine Telle (Steuer), (wie hiegegen die Gemeinden eingewendet), wenn aber die Genfer ihrer Hülfe begehren (ihre Hülfe verlangen) so sei früher schon abgerathen, daß sie (die Genfer) den Sold zahlen sollen. Dabei scheints verblieben zu sein.

1591 verlangt Bern neuerdings eine Geldsteuer zu einem Kriegszug königlicher „Maistädt“ (Majestät) in Frankreich, doch scheint dieselbe eine freiwillige gewesen zu sein, denn es wird Bericht gefordert, „wie viel Einer stüret und welcher vermüglich und nit stüret und wie viel man zusammen überkummen.“

1610 gelangt die Kriegssteuerangelegenheit in ein ferneres

Stadium und zu einem Abschluß. Bern sendet Boten (Anton von Erlach und Bartholomäus Mai), welche in Lenzburg und andern Orten von vielen Ursachen, wegen krieglichen Gefahren zu Erhaltung des Vaterlandes, auch Wyb, Kindern und Gütern eine Kriegssteuer, nämlich 1 ß. von 100 ℔ Hauptgut verlangen. Lenzburg nimmt Bedenkzeit und beschließt dann: da für den 1. und 2. Auszug von 6000 und 1200 Mann jährlich 400 ℔ aus dem Stadtseckel in das Reisgeld verlegt werden, so wolle man auch für den 3. Auszug von 6000 Mann, für welchen Lenzburg 22 Mann stelle, jährlich 400 ℔ verwenden und wo dann der Stadtseckel nicht genugsam ertragen möge, alsdann wolle eine ganze Burgerschaft mit Lyb, Leben, Gut und Blut zuhinstan, daß das Vaterland erhalten werde und das Alles von wegen ein Burgerschaft ziemlich arm sei. —

Die G. H. von Bern nehmen dies Anerbieten nicht an, sondern beharren auf einer Steuer, da die Burger der Stadt Bern auch gemeinlich stüren müßindt. — Der neuerdings versammelten Burgerschaft wird erklärt, Lenzburg sei die mindste der vier Städte, der Rath habe beschlossen, sich zu verhalten, wie diese und sich der Steuer zu unterziehen, die Ungehorsamen sollen in der Stube bleiben, die Gehorsamen abtreten. Die Bürgerschaft beschließt einstimmig, so lang zu steuern, bis der dritte Auszug der 6000 Mann genugsam zusammengelegt sei, darnach wellendt und müssendt sie abermals erwarten, ob m. g. H. sich desselbigen vergnügen lassen wellindt.

Es ergiebt sich aus dieser Verhandlung, daß Bern, um die durch viele Kriegszüge erschöpfte Kriegskasse zu speisen, zu dem Mittel der direkten Kriegssteuer greifen mußte. Es konnte diese wenigstens den Städten nicht einfach dekretiren, es mußte sie auf dem Wege der Unterhandlung zu erzielen suchen. Wenn die Unterthanen hingegen einen entschiedenen Widerwillen zeigen, so

betrat gewiß auch Bern nur ungern und nothgedrungen diesen Weg, denn es hätte viel eigenmächtiger und souveräner regieren können, wenn es die Steuern seiner Unterthanen nicht nöthig gehabt hätte. Wer zahlt, der verlangt wenigstens Berücksichtigung seiner Wünsche. So erlauben sich bei diesem Anlaß die Städte und Grafschaftsleute, was Bern unter andern Umständen wohl kaum gewährt hätte — ein Wort zu den öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, sie erlauben sich ein bitteres Wort über den Adel und die Schloßjunker à la Wattenwyl, sie erlauben sich, eine Tagsatzung zu halten und den gnädigen Herren zu sagen, sie sollen keinen Krieg mehr anfangen, ohne darum ihre getreuen Unterthanen zu fragen, sie seien bereit, für die Vertheidigung des Vaterlandes einzustehen, nicht aber ferner Opfer für Eroberungskriege zu bringen, welche mehr im Interesse Berns, als seiner Unterthanen geführt werden.

Im dreißigjährigen Krieg fiel es der Eidgenossenschaft sehr schwer, neutral zu bleiben, nicht nur aus äußern, sondern mehr noch aus innern Gründen. Daß die katholischen Orte mit den Kaiserlichen, die evangelischen mit den Schweden sympathisirten, daß sie einander mißtrauisch beobachteten und sich das Schlimmste zutrauten, ergiebt sich auch aus einer Notiz des Lenzburger Rathsprotokolls. Als Rheingraf Otto Ludwig die kaiserlichen Armeen, welche zu den Ländern stoßen wollen, bei Thann im Elsaß geschlagen, wird in den bernischen Landen ein Dank- und Bettag gefeiert. 1639 meinen die Lenzburger einen vom Pater Prior und allen Pfaffen zu Münster ausgesandten Spion erwischt zu haben, den sie aber nicht als solchen zu entlarven vermögen. — 1632 im September wird der Auszug ergänzt und Alles in gute Ordnung gethan, weil man mit Solothurn in Kriegsgefahr stehe. Das solothurnische Landvolk hatte nämlich unter Anführung der Vögte Roll zu Bechburg und

Brunner zu Falkenstein 75 Bernern, welche als Zusatz nach Mülhausen geschickt wurden, drei Tage lang in der Clus aufgelauert, 10 Mann derselben erschlagen, die andern fast alle verwundet. — Solothurn verglich sich nach langer Verhandlung dieser Sache wegen mit Bern. Gleichwohl ordnet Bern 1633 in seinen Landen eine Kriegssteuer an, „weil die Kriegsgefahren sich immer mehr nähern und Etliche, die Eidgenossen sein sollten sich dessen auch annaßen, „wie das Exempel der clusischen mordlichen That genugsam an Tag gibt.“ Diese Steuer 2 ß. von 100 ₰ ist in Bern schon seit 6 Jahren bezogen worden, sie soll nicht nach Bern geschickt, sondern in jeder Gemeinde zum Reisgeld gelegt werden. — Es ist unter diesen Umständen wahrlich zu verwundern, daß die Eidgenossen in den dreißigjährigen Krieg nicht mit hineingezogen und in zwei Heerlager gespalten worden. — Es blieb bei Aufmahnungen, Rüstungen, Grenzbesetzungen, welche die Bewegungen der sich dem Rhein entlang bekämpfenden Gegner nothwendig machten. So bietet Bern 1633 2000 Mann auf, nachdem General Altringer Waldshut genommen. Nachdem die weimarischen Truppen 1638 in's Frickthal eingefallen und etwas Schadens im Amt Schenkenberg gethan, wird nicht nur der Auszug ergänzt, sondern es werden Truppen in's Schenkenberger Amt gelegt; unter diesen befanden sich auch Lenzburger. Die Grenzbesetzung scheint keine blos vorübergehende gewesen zu sein, denn die Klage über langen Dienst wird laut; die Lenzburger hatten 5 gute Batzen Sold, wahrscheinlich legte die Stadt $2^1/_2$ Bz. zu, denn sonst betrug der Sold gewöhnlich damals $2^1/_2$ Bz. — Diese militärischen Bewegungen stellen zufällig auch die Wirthe von Lenzburg in ein nicht eben günstiges Licht. Ein Schreiben des Raths von Bern beklagt sich bitter über ihre „Schinderei“ und verlangt, daß die Soldaten von ihnen billig gehalten werden

Wir meinten bisher zu der Annahme berechtigt zu sein, es hätte im Bauernkrieg nur die Landschaft des Aargaus nebst Aarburg revolutionirt, während die Municipalstädte Bern treu geblieben seien. Dies ist wenigstens, so weit es Lenzburg angeht, entschieden unrichtig. Schon die kurz vorangegangenen Schultheiß-Frei'sche Affaire beweist uns, daß nicht nur ein tiefgehender Zwiespalt unter den Bürgern, sondern eine ebenso tiefgehende begründete Mißstimmung gegen Bern in Lenzburg vorhanden war, die ohne Zweifel im Bauernkriege fortbestand und nachwirkte. Dies wird uns nun auch durch das Rathsmanual vom 15. April bis 21. Okt. 1653 unzweifelhaft constatirt. Es weiß über die Sache Folgendes zu berichten:

Am 15. April beschickt Landvogt Tribolet den Schultheiß Müller nebst drei andern Rathsgliedern und trägt ihnen vor, weil das unruhige und theils aufrührerische Wesen etlicher Landleute sich noch nicht gestillet, so könnten die gnädigen Herren ihre Feste Lenzburg und dergleichen Häuser nicht unterlassen, wohl zu verwahren*). Eine Zeit her seien 14 Bürger der Stadt droben im Zusatz gewesen und haben die Wacht versehen helfen, doch so, daß man sie vorübergehend heimgelassen, er habe nun verlangt, daß dieselben nach Kriegsrecht den Eid präſtiren und nicht mehr herabgelassen werde, mit Anerbietung alles Guten, so man treu bleiben werde und unter Vorlesung des Schloßurbars, was eine Stadt Lenzburg in dergleichen Läufen dem Schloß zu thun schuldig, (laut Vertragsurbar von Pauli Bekehrung 1507, von dem Lenz-

*) Daß Bern dieß beim Schloß Lenzburg nicht unterlassen wollte, beweist die Thatsache, daß die Bauern ein mit Granaten gefülltes Fäßchen confiscirten, welches zu Schiffe die Aare hinunter nach dem Schloß Lenzburg gebracht werden sollte und die Aufschrift trug: Süßer Wein. Bei der Volksversammlung zu Hutwyl wurden am 4. Mai zwei dieser Granaten auf Spieße gesteckt und ausgerufen: Dies ist der süße Wein, den man uns wollte zu trinken geben.

burg ein Doppel habe,) in der Meinung, daß die auf dem Schloß befindlichen des Wachtdienstes in der Stadt entledigt und wenn der Züppel vorüber, des Eides wieder entlassen werden sollten." Die genannten Bürger von Lenzburg haben nun aber den Eid ohne Geheiß ihrer Herren (des Raths) nicht thun wollen. — Am gleichen Tage werden Räthe und Burger (der große Rath) versammelt. Der Schultheiß trägt die Sache vor. Das angezogene Vertragsurbar wird verlesen und durch das Mehr erkannt: „Wer nit hie bliben welle, der gange, heigen sie dinget, so werden sie müssen halten, wie der Bruch ist, sie mögen den Eid thun oder nit, wollens weder heißen noch wehren." Eine Minderheit, bestehend aus denen, die oben im Schloß beim Landvogt gewesen, war der Ansicht, man könne laut Vertragsurbar nicht gegen des Landvogts und Herrn Festungskommandanten (Mai) Begehren sein und wäre das Beste, daß man ruhig bei unsrer Stadt bliebe und solche so gut möglich verwahrte. Und die Wacht in der Stadt, so die Burger im Zusatz des Schlosses auch verrichten sollten, betreffend, ist aber durch's Mehr geschlossen worden, wenn die Burger, so im Schloß sind, ihre Wacht hienieden auch versehen oder verdingen, so wollen sie alsdann auch wachen. Gott der Allmächtige wolle durch seine Gnade und h. Geist etlicher unwissender Leut harte Herzen flektiren, zu gebührender Gehorsame und Friedhaltung verwandeln, setzt das Protokoll hinzu. —

Zwei Tage nachher verlangen die Burger auf dem Schloß eine Zulage zum Sold, wie sie die von Brugg, so hie gewesen, auch bekommen. Es wird erkannt: weil sie freiwillig ufendinget, so sollen sie ihr Versprechen halten und wenn sie besseren Sold haben wollen, mögen sie droben im Schloß anhalten. — Sie werden einfach als Söldner betrachtet, die sich haben anwerben lassen. — Am gleichen Tag eröffnet Schultheiß Müller: Der

Untervogt Kaspar Zobrist von Hendschiken sei gestern bei ihm gewesen und habe begehrt, daß eine Bürgerschaft allhie sich erkläre, ob sie zu der Obrigkeit oder zu den Landlüten halten wolle. Er habe geantwortet, sie sollen sich heut vor m. Herrn Räth und Burgern selbst stellen. So ist aber Niemands erschienen. — Wenn uns das Angeführte schon errathen läßt, daß in Lenzburg eine bauernfreundliche Partei bestund, die ihre Vertreter sogar in den Räthen hatte, so wird das Protokoll bald noch deutlicher. —

Einen Monat später nämlich, am 15. Mai, vernehmen und berichten vier Lenzburger von der Staufener Wacht, die Aarauer haben sich ergeben, mit den Landlüten sich verglichen und ihnen nicht allein den Durchpaß durch selbige Stadt, sondern noch einen Trunk geben und etliche ihrer Burger mitgeschickt, die Aufständischen reisen der Aare nach hinab uf Brugg zu, heigen 10 Stück grob Geschütz bei ihnen, man wolle von uns auch wissen, was wir bedacht, gemeine Burger dringen darauf, daß man auch etliche Burger dem Fahr zu schicken solle, die mit den Bauern ziehen, das zwar ein groß Bedenken in der Sach seie, dieweil aber die Baursame uns so hoch „dreuwe" und deren Gewaltshaufen zu groß und allbereit mit der Stadt Aarau vorüber sei, werde man hiedurch sowohl, als Aarau bezwungen und hiemit aus bezwungener Noth, so sölle man auch 10 Burger mit den Bauren schicken. Es wird beschlossen, vorerst drei Mann nach Staufen zu schicken, um anzufragen, ob sie nicht mit sechs Personen sich begnügen wollen, dieweil etliche Burger im Schloß seien und wohin man sie schicken solle? – Freiwillig haben sich 10 Bürger anerboten zu ziehen. Mit diesem Freischaaren Manöver wollte sich wahrscheinlich der Rath für mögliche Eventualität decken; nicht umsonst beruft sich das Protokoll später immer darauf, daß Etliche ungeheißen mitgeloffen.

Am 22. Mai bringt Hs. Jakob Fischer aus dem Lager der

Bauersame bei Mägenwyl Bericht, daß dieselben von unserer Burgerschaft (außert denen so gestrigen Tags mit ihnen ungeheißen geloffen) — setzt der Stadtschreiber in Klammer bei — noch zwei Mann begehre, die das Volk zu regieren wissen. Ward durch's Mehr erkannt: Dieweil etliche Burger dahin geloffen, die Sach angefangen und der Kübel schon umbthert," so soll man ihnen noch zwei Mann schicken, den Lieut. Seiler und Hs. Kaspar Rohr, doch daß sie bis gegen Mittag inhalten, es möchten Schreiben von Bern ankommen. Davon warnte eine Minderheit durch alt Schultheiß Strauß vertreten, mit Erinnerung an den kürzlich geschwornen Eid und an die Gefahr, welche die Stadt zu gewarten habe, indem sie sich nicht nur Bern, sondern auch Zürich und und hochlobliche Orthe" zu Feinden machte, er rieth, nicht nur Niemand zu schicken, sondern die ungeheißen Ausgezogenen heim zu mahnen.

Am 15. Juni finden wir in Lenzburg thurgauische Soldaten, deren Hauptleute verlauten ließen, sie wollen von der Stadt ein Stück Geld, bevor sie abziehen. Der Rath schickt eine Abordnung an den General hinüber um zu vernehmen, ob eine solche Erpressung von oben befohlen und bewilligt sei, und zugleich um Gnade für die ganze Stadt und die Gefangenen und um Entfernung des Volkes (Militärs) von der Stadt zu bitten.

Der Landvogt hat einige ausgezogene Lenzburger entwaffnen und ins Schloß führen lassen und dabei die Andeutung gethan, wenn ein Bürgerschaft nicht mit demüthiger Abbitte und Fußfall begangenen hochsträflichen Fehlers begegnen wurde, so sei es um alle der Stadt Freiheit geschehen. Es war am 26. Juni Will und Meinung von Räth und Burgern und einer ganzen Gemeine (welche bei dem Anlaß versammelt wurde), es soll eine Abordnung an den Landvogt sowohl, als auch an die gnädigen Herren von Bern geschickt werden, um Gnade zu erflehn. Was die vier

Abgeordneten (worunter alt Schultheiß Strauß und der Stadtschreiber) in Bern ausgerichtet, wird sich aus dem Folgenden ergeben. — Am 4. August präsidirt Schultheiß Müller nicht mehr, sondern der bisherige alt-Schultheiß Strauß. Am 18. August wird der Schultheiß Ludwig Müller durch die Ehrengesandten (General Erlach, Venner Früsching, Rathsherr Graffenried) des Schultheißenamtes entsetzt, wegen er sich nicht der Gebühr nach und seinem Amt gemäß in dem Ufrur und Rebellionswesen verhalten. An seine Stelle wird gesetzt Marx Baumann, der Ochsenwirth, der dann um die Vergünstigung bittet, seine Taverne aufgeben zu dürfen, bis sein Sohn sie übernehmen könne, weil das Wirthen seinem Amte nicht anständig.

Am 21. Oktober erschienen wieder drei Ehrengesandten (Peter Wyß, Emanuel Groß, Landvogt Tribolet), um 200 Doublonen auferlegte Straf zu beziehen von unserer Burgerschaft, so indem Rebellionswesen sich auch ergriffen, und dann auch von etlichen Burgern sonderbar auferlegte Bußen. Betreffend die 200 den Fehlbaren auferlegten Doublonen findet Rath, Burger und eine ganze Gemeinde, „daß schier Alle glich gsin, ausgenommen Etliche, so im Schloß allhier waren und Etliche wenige, so in der Stadt auch treu verblieben“ (im Ganzen laut beigefügtem Namensverzeichniß 23) und beschließt, die 200 Dublonen sollen aus dem Stadtseckel vorgeschossen und zwei oder drei Bürger dafür als Bürgen und Währschaftsträger angenommen werden, welche solche Summe von den Fehlbaren wieder beziehen und bis Weihnachten dem Stadtseckel einliefern sollen und ist darum ein einhelliges Mehr ergangen und hat dies Allen wohl gefallen, sagt das Protokoll. Auf Anhalten des Schultheißen Müller wurden auch die Privatbußen auf Rückerstattung hin aus dem Stadtseckel bezahlt. Ob sie wieder zurückerstattet wurden, ist nirgend angegeben. Die Art der Verhandlung, die Motivirung des

gefaßten Beschlusses macht es wahrscheinlich, daß schließlich die Stadtkasse auf die Rückzahlung verzichtete und daß die Stadt froh war, auf solche Weise davon gekommen zu sein.

Auffallend kurz ist der erste Vilmergerkrieg 1656 in den Akten Lenzburgs bedacht durch die Angaben, daß in der Umgebung der Stadt Landeinzäunenungen im Krieg geschädigt und verbrannt wurden, die ergänzt werden müssen, daß Othmarsingen und Hendschiken, welche im vergangenen Krieg und nachher noch durch Hagel geschädigt, 8 Mütt Kernen und 8 Mütt Roggen gesteuert worden, endlich, daß zwei Wittwen Unterstützung erhalten, deren Männer in dem Vilmerger Treffen verblieben.

1674 im Mai müssen Lenzburger an die Grenze auf den Bözberg und erhalten 1 Fr. Reisgeld. 1699 läßt der Rath den Soldaten und ledigen „Usschützen" bei der Rückkehr (Bern hatte im Neuenburger Handel Truppen aufgeboten) ein Abendbrätli auf dem Rathhaus aufstellen.

1702 im spanischen Erbfolgekrieg verordnet Bern Kriegsbereitschaft. Französischen Völkern wird der Durchpaß gestattet, unter der Bedingung, daß sie nur in Trupps von 10 Mann Vor- und Nachmittags durch die Eidgenossenschaft marschiren. Daß auch durch Lenzburg solche marschirten, beweist die bei diesem Anlaß vorkommende Angabe, daß einem Franzosen vom Wirth für die Uerti der Rock abgenommen wurde.

1712 wird Lenzburgern, welche sich im Lager von Schwarzenbach gegen die Luzerner befinden, jedem ein halber Thaler überschickt und beschlossen, deren Familien bei Einsammlung der Erndte behülflich zu sein. 220 Mann Einquartirung werden in's Rathhaus verlegt, das Maiending wird wegen Kriegsunruhen verschoben. Die Güter und Einkünfte der fünf katholischen Orte in Lenzburg, wie in der Grafschaft werden sequestrirt, luzernische Rebellen sollen daselbst nicht geduldet werden. 1713 werden die

Prädikanten angewiesen, für den verliehenen Sieg in ihren Predigten Gott zu danken. — Dies und ein protokollirtes Vermächtniß von 300 ℔ von Salzdirektor Abraham Tscharner, dessen Sohn bei Vilmergen gefallen und in Lenzburg begraben — wovon der Zins jährlich den ärmsten Haushaltungen zukommen soll, es ist das Einzige, was die Manuale der Stadt vom zweiten Vilmergerkrieg zu berichten wissen.

1723 schickt Lenzburg an die gnädigen Herren ein Gratulationsschreiben wegen glücklicher Besiegung der Tavelschen Empörung im Waadtland.

Der polnische und östreichische Erbfolgekrieg 1733—45 machte wiederholte Truppenaufgebote zum Schutze der Grenzen am Rhein bei Basel nöthig. 1743 marschiren nach Genf und dem Waadtland bestimmte Zürchertruppen durch. 1744 wird ein Zuzug nach Basel beschlossen, alle Mannschaft, auch der Landsturm, wird aufgemahnt, da man einen Durchbruch der Oestreicher besorgte. In Lenzburg hat 1743 im August jeder Bürger 2 Mann im Quartier, jeder Großrath drei, jeder Kleinrath vier, jeder Bauer 10, die Müller 12, die Zapfenwirthe 10, die Tavernenwirthe 20. — 1745 werden wieder Truppen nach Basel und Mülhausen geschickt. — 1746 wird dem Prinzen Karl von Baden Durlach bewilligt, sein Regiment ohne Waffen durchzuführen, es soll aber die Mannschaft alle aufgeschrieben, und wenn Landeskinder darunter, dieselben weggenommen und eingesteckt werden.

1792 bequartiert Lenzburg vom Mai bis September 528 Mann Zürcher, Zuger, Glarner, Schaffhauser, Appenzeller, Abt St. Galler und Stadt St. Galler, welche nach Basel und wieder zurückmarschiren, was der Stadt, den Beitrag Berns von 151 fl. abgerechnet, eine Ausgabe von 120 fl. verursacht. Im gleichen Jahr müssen 500 Mann aus der Grafschaft ins Welschland,

1795 im Juli liegt wegen der Zürcher Unruhen das Regiment Wattenwyl an den Grenzen bei Lenzburg. 1797 am 15. Dezbr. wird das dritte und vierte Bataillon vom Regiment Lenzburg aufgeboten; jeder Soldat erhält vor dem Abmarsch eine halbe Maß Wein und 1 ℔ Brod. Ueber die weiter folgenden Ereignisse schweigt das Manual des Raths. Es befaßt sich noch mit den französischen Emigranten, von welchen alle drei Monate eine Liste eingeschickt werden sollte, deren Ausweisung 1796 beschlossen wurde, aber vom Treffen im Grauholz und bei Neuenegg weiß es Nichts. Es überläßt von nun an dem Municipalitätsprotokoll das Wort.

Werbungen.

Daß Lenzburg beauftragt wurde, zur Zeit der italienischen oder Mailänder Feldzüge auf die Werbungen für Spanien Acht zu bestellen, ist bereits bemerkt. Wir kennen diese traurigste Episode aus der Geschichte der schweizerischen Reisläuferei genugsam, da zwei eidgenössische Soldarmeen in den italienischen Feldzügen im Dienste auswärtiger Mächte einander gegenüberstanden. Aber auch im 17. und 18 Jahrhundert sind die Werbungen auf Schweizerboden ein so laudläufiger Artikel, daß die Akten der Stadt Lenzburg darüber leider nur zu viel zu sagen wissen.

Wessen Urtheil über den schmählichen Menschenhandel einer vergangenen Zeit noch nicht entschieden wäre, es müßte sich entscheiden, wenn er nur die einzelnen Notizen läse, welche hier in Handschrift vorliegen:

Da hält sich 1632 beim Löwen zu Lenzburg ein Junker Hans von Wattenwyl, Hauptmann in schwedischen Diensten, auf, um unerlaubter Weise für Schweden zu werben. Die gnädigen Herren von Bern hatten nämlich bereits den Menschenschacher monopolisirt, und es durften nur von patentirten Werbern für

„avouirte“ Regimenter derlei Geschäfte gemacht werden. Ein dienstpflichtiger (in Lenzburg eingereihter) Bürger, Matthias Kieser, läßt sich mit ihm ein und will nachher sein Wort nicht halten. Der Falschwerber hat die Unverschämtheit, die Sache vor den Rath zu bringen. Der Angeworbene beruft sich auf das Werbeverbot und sagt, er habe nur Spaß gemacht. Es wird erkannt: weil er gegen Verbot gedingt, soll er drei Reichsthaler meinen Herren bezahlen und dem Hauptmann drei Reichsthaler, weil er ihn zum Besten gehalten. Der Spaß kam ihn also auf 24 alte Franken zu stehen. Und der Werber, der gegen Verbot geworben? — war ein Junker von Wattenwyl — daher das salomonische Urtheil. — 1671 hat ein Hauptmann von Graviset zwei Knaben angeworben, deren Väter sich nach Bern wenden wollen, wenn er sie nicht ledig gebe. — 1693 werben Hauptmann von Wattenwyl und Junker Mai von Rued einen jungen Menschen an, der sich ebenfalls aufs Verbot berufend, nicht halten will. Die Werber geben vor, ein Patent zu haben, können es aber nicht vorweisen, sie gehen leer aus, während der Angeworbene gebüßt wird. Im gleichen Jahre kommen Werbungen nach Holland in Waldshut vor, und Freiburg sucht auch in bernischen Landen 800 Rekruten für Genua aufzubringen. 1699 werden die Werbungen verboten, aber Bern patentirt einen Werber, um Solche, die Lust haben oder unnütze Leute nach Holland zu schaffen und sucht auch in Lenzburg zwei Mann, wo 1708 auch ein Landvogt autorisirt ist, 35 Mann für Holland aufzubringen. 1707 befiehlt Bern, die Werber sollen unter Pfeifen und Schalmeien in Wirthshäusern werben, damit sie desto bräver Soldaten bekommen mögen und 1738 wieder, die Wirthe sollen nur Soldaten tanzen lassen und nicht über 10 Uhr und mit Trommeln und Geigen aufspielen lassen, sonst war das Tanzen verboten, aber der Zweck heiligt das Mittel; es bestraft das Chorgericht nur die Weibspersonen, welche mit Soldaten getanzt, damit doch das Tanz-

verbot aufrecht erhalten werde, während es hinwiederum (1737) einen liederlichen Ehemann zu Bern verleidet und ersucht, ihn in ein avouirtes Regiment zu stecken. —

Im Chorgerichtsmanual von 1693—1714 findet sich ein hochtrabendes mit französischen Ausdrücken reichlich gespicktes Schreiben eines Heinrich Fischer von Lenzburg, Sekretärs und Hofmeisters des Herrn Baron von Redwitz in Ihro Durchlaucht des Churfürsten zur Pfalz Dragoner Leibregiment Quartier Oggersheim — in welchem er seine Frau und ihr Gut oder Scheidung verlangt. Er vergißt nicht zu bemerken, daß auch sein Sohn Major ist — die beiden einzigen Bürger von Lenzburg, welche im Solddienst solche Höhe erklommen. Sonst wird noch ein Jakob Fischer von da nahmhaft gemacht, der als Unteroffizier schon vor 15 Jahren bei der Belagerung von Bouchain in Flandern ausgerissen und seinem Hauptmann Wyß eine namhafte Summe schuldig geblieben sei.

1715 verordnet Bern, wer sich in römisch katholischen Diensten befinde, solle bis Ostern zurückkehren, in ähnlichem Sinn, wie es früher Werbungen für Spanien untersagt; der Menschenhandel sollte wenigstens unter evangelischer Fahne betrieben werden, demgemäß sind ebenfalls 1715 Werbungen für die königlich preußische Leibwacht des großen Grenadierbataillons erlaubt. — 1723 ergibt sich bei einem widerspenstigen, Nachts um 11 Uhr beim Bären Angeworbenen, daß er wirklich nicht in vorgeschriebener Form gedingt, er wird ledig gesprochen, soll aber gleichwohl dem Werber 2 Thaler für seine Müh, meinen Herren 4 fl., der Kundschaft 1 fl. bezahlen — Auch sonst bewiesen sich die Behörden den Werbern gefällig. Ein Rekrutentransport von 20 Mann für Oberst Suri von Solothurn in spanischen Diensten geht unter einem Wachtmeister durch Lenzburg. Ein Schaffhauser, der nicht marschieren will, darf geschlossen durchgeschafft werden. In einem andern Fall weigern sich Rekruten, weiter zu gehen, und der

Rath beschließt, wenn der Landvogt ihre Pässe in Ordnung finde, mit Mannschaft Hand zu bieten. Zur Illustration des Solddienstes mag auch folgende Notiz dienen: 1748 ist in Lenzburg ein 12jähriger Innerrhödler wegen Diebstahl von Leintüchern im Ochsen in Verhaft und wird eine Stunde lang gedrillt — dessen Vater in der Schlacht bei Fontenay gefallen, der den weiten Weg von dort hieher zurückgelegt und kurz vorher in Aarau Etwas zu verdienen suchte, indem er der dortigen Kronenwirthin Reiste spann. — Die gegebenen Notizen beschlagen nur Lenzburg, sie sind abgesehen von dem Mehreren, was in anderweitigen Akten sich finden mag und was die Schweizergeschichte darüber sagt, schon genügend, damit wir uns dessen freuen, daß als Eingebinde in die Wiege des neuen Bundes die Abschaffung der Militairkapitulationen und das Verbot aller Werbungen auf schweizerischem Boden gelegt worden ist.

Naturereignisse, Unglücksfälle.

Im Jahr 1491 an unserer Frauentag (Maria Verkündigung) den 25. März brannte die Stadt bis auf 15 Häuser ab. Die Regierung sandte Brandolf von Stein und Walther von Hallwyl ab, um die Brandbeschädigten durch schnelle Hülfe zu trösten, die Kosten zum Wiederaufbau vorzustrecken und die Umgegend zu Beisteuern aufzumahnen. Eine im Archiv befindliche Pergamenturkunde nebst 1574 davon genommener Abschrift enthält die Namen der steuernden Ortschaften und einzelner Privaten. Nach derselben steuerten:

Aarau 3 Faß Brod, 1 Faß Wein, 1 Kübel Anken und 1 Viertel Salz.

Baden 4 fl. und 1 Krone.

Bremgarten 4 fl. und 4 Mütt Kernen.

Brugg 10 Pfd., 1 Faß Brod und 2 Mütt Roggen (von Hans Frölich.)

Mellingen 4 fl.

Münster 3 fl. und 3 Pfd.

Sursee 8 Pfd.

Zofingen 10 Pfd., 4 Mltr. Korn und zwei Seiten Fleisch.

Willisau 6 Pfd.

Königsfelden 12 Mütt Kernen und 8 Mütt Roggen.

Das Muhenamt 12 Mltr. Korn.

Laufenburg 8 Pfd.

Junker Effinger 2 Mltr. Korn.

Schinznach und Veltheim Brot und Erbs.

Biberstein 3 Pfd. — sodann Zürich, Zug, Solothurn, Olten, Schaffhausen, Luzern, Freiburg, Burgdorf Gaben an Geld (Freiburg 12 Freiburger Thaler) od. Naturalien.

Hagelschlag ist oft erwähnt, so 1574 und 1611, eine Ueberschwemmung durch den Aabach 1629 und 1654, eine erschröckliche Finsterniß an der Sonnen 1605, ein Erdbeben 1784, durch welches das Schulhaus auf der Metzg Schaden litt, Theurung 1611 und 1621, da wegen der trübseligen Zeit die Fastnacht und Kilbi abgestellt und ein Reformationsmandat gegen Luxus und Ueppigkeit erlassen wurde, 1622, da wegen der theuren Zeit das Bettelvolk mit Schwall erscheint, 1629 und 1688. In letzterem Jahr veranstaltete die Regierung von Bern eine Zusammenkunft von ganz Ergeu in Aarau, um in der thüren Zit eine Schatzung zu machen. — Die Landplage der Engerlinge erfuhren unstreitig auch die Lenzburger wiederholt. Es ist bekannt, daß man in älterer Zeit sich dieses Ungeziefers, wie auch der Heuschrecken, zu entledigen suchte, indem man ihm förmlich den Prozeß machte und es in den Bann that. Auch die Zofinger wollten es, den klugen Lateinschulmeister an der Spitze, durch

eine Prozession vertreiben. Daß die Lenzburger vor Alters etwas Aehnliches versucht, ist nirgends angegeben; die Akten der Stadt enthalten blos ein nüchternes Käfermandat von 1715: Wo Schweine und Gänse nicht hinkommen, sollen die Engerlinge beim Pflügen aufgelesen werden, auch die Laubkäfer, wenn sie fliegen, auf jedes Glied der Familie über 10 Jahr ein Mäß; wer mehr sammelt, erhält fürs Mäß 1 Bz. — Auch zu andern Zeiten wird verordnet, das Ungeziefer an Bäumen und Hecken zu vertilgen.

Die Pest wird erwähnt 1584. Sie regierte 1611, da dem Stadtschreiber Marx Spengler zwei Frauen und ein Sohn daran starben, dann wieder 1629, da ihr der Bärenwirth mit Frau und vier Kindern erlag. Als der Schulmeister eine größere Stube verlangte, wies ihn der Rath mit der Bemerkung ab: „Gott werde in dieser trübseligen Zeit schon viel Wythe (Platz) machen." Eine Krankenwärterin wurde damals für arme Pestkranke angestellt. — Am furchtbarsten hauste die Pest 1635, da laut dem Lenzburger Sterbregist r vom 25. September bis 31. Dezember 181 Personen, einmal 6 an einem Tage von derselben weggerafft wurden bei einer Bevölkerung von kaum 1500 Seelen. Kein Wunder, daß der Gottesacker zu eng wurde. Es wurde beschlossen die Pfrundmatte zu einem neuen zu verwenden. 1715 räth ein Mandat von Bern Baumnüsse und Reckholderbeeren geölt und verdestillirt als Mittel gegen die Pest an, und 1771 verordnet die Obrigkeit zu ihrer Abwehr das Gebet, die Sperre gegen Polen, Gesundheitsscheine bei Menschen und Vieh, die ins Land kommen. — Sehr zahlreich sind die Schreiben von Bern, welche anzeigen, daß die Pest in Venedig, Polen, Sachsen, Thüringen, Ungarn, Siebenbürgen, Rußland eingerissen und befehlen, daß von Pestorten herkommende Personen und Landstreicher

ohne Scheine an den Grenzen und Thoren sollen abgewiesen werden. —

Die Blatternkrankheit können die Akten von Lenzburg begreiflich nicht ganz ignoriren, denn unser Geschlecht weiß ja noch vom Hörensagen, wie sehr die Bevölkerung in älterer Zeit von derselben decimirt wurde. 1590 wird den Blatternverdächtigen der Besuch der Badstube untersagt. Noch 1777 scheint die Regierung von Bern der Impfoperation nicht sonderlich getraut zu haben, sie erlaubt, die Pocken einzupfropfen, doch nur auf dem Land, nicht in den Städten. Sie wollte die Probe zuerst am Landvolk machen. —

Die französische Krankheit, welche bekanntlich um die Zeit der Reformation die europäische Menschheit heimsuchte und in Schrecken versetzte, tritt in den Lenzburger Akten erst um 1700 auf. Die damit Behafteten wurden ins Siechenhaus gewiesen. Einem fremden Arzt, welcher sich anheischig machte, eine Weibsperson davon zu kuriren, wurden vom Rath 20 Thaler zugesichert. 1725 wird wegen der rothen Ruhr der Verkauf von Kriechen und Pflaumen verboten. —

Eine Seuche unter den Rossen (es ist die Rede von rüdigen Rossen) und Schweinen scheint 1590 regiert zu haben. Es wurde vom Rath verordnet, jeder Bürger, der Schweine kauft, soll eine Bescheinigung bringen, wo er sie gekauft habe und „daß guten Luft allda sige und soll sie einen Monat im Stall han." 1730 grassirte eine Seuche unter dem Rindvieh, daß das Metzgen gänzlich abgestellt, Stadt und Land in Bann gelegt wurde. Gleichzeitig wurde der Salzfuhrmann von Reinach nicht durch die Stadt gelassen, weil in dortiger Gegend eine Seuche unter den Rossen war.

Zur Kultur- und Sittengeschichte.

Wohnstätten.

Vor dem großen Brand von 1491 waren, wie anderwärts so wahrscheinlich auch hier, die Häuser mit Schindeln gedeckt. 1590 wird das Bauen von Kaminen befohlen, auf denen 1666 keine Storchennester mehr geduldet werden, nachdem ein solches Feuer gefangen hatte. 1612 verordnet die Stadtsatzung, daß die Häuser mit Ziegeln gedeckt werden, es scheint dies nicht durchweg befolgt worden zu sein, denn 1737 wird neuerdings befohlen, neue Gebäude mit Ziegeln zu decken. Die Stadt hat eine ihr eigenthümliche Ziegel- und Kalkbrennerei, sie bestimmt dem Ziegler den Preis der Waare (Backsteine das Hundert 8—10 ß., 4—5 Bz.) 1525 bewilligt Junker Christoffel Effinger von Wildegg, den Kalk in Möriken und Holderbank zu nehmen, wogegen er seinen Bedarf an Ziegeln zum Stadtpreis erhält, denn Auswärtige mußten sonst mehr zahlen, als Bürger. Wiederholt 1585, 98, (damals mit der Motivirung, weil sonst der Wald verödet und bei Brandunglück Holzmangel eintrete), 1603 wird verboten, Häuser außer der Stadt zu bauen und noch 1662 muß ein angefangener Neubau wieder beseitigt werden. Die Preise der Häuser variiren im 15. und 16. Jahrhundert zwischen 80, 130, 360 fl., je nach Größe und Beschaffenheit; im Anfang des 15. Jahrhunderts waren sie wohl noch billiger, denn 1404 verkauft Thüring von Hallwyl an Hans Huber v. Lenzburg die Mühle und Mühlestatt mit Weg und Steg mit Wunn und Weid genannt und gelegen in den Erlen um 31 fl., 1587 wird der Hammer mit der Hammermatte um 300 fl. verkauft. Kein Bürger durfte sein Haus an einen Außmann veräußern, 1586 bedroht der Rath denjenigen, der es thut mit Verweisung aus der Stadt, 1609 mit Verlust des Bürgerrechts. Im 17. Jahr-

hundert stehen die Hauspreise durchschnittlich auf 800—1000 fl. 1624 gilt die halbe Pfarrscheune hinter der Schule 160 fl. Die mittlere Mühle wird 1612 mit 13 Juch. Land und Inventar, belastet mit 12 Mütt Kernen Bodenzins, einer Abgabe von 2 Pfd., 2 alten und vier jungen Hühnern, 50 Eiern (an die Stadt Aarau) verkauft um 6,936 fl., 1621 mit nur noch 11 Juch. und 13 Mütt Bodenzins um 6,400 fl. —

Eine Feuerordnung gab Vorschriften über die Signale und den Feuerruf bei Brünsten in und außer der Stadt, über den Auszug der 1531 40 Mann starken Löschmannschaft. Wiederholt werden Solche bestraft, welche bei Feuersbrünsten, wie bei der in Schinznach, nicht arbeiteten. Jeder Bürger muß auf dem Estrich einen Wasservorrath haben. Fahrlässiges Umgehen mit Feuer und Licht wird öfter gebüßt. Von Feuerspritzen ist zuerst 1673 die Rede. —

Oeffentliche Gebäude und Bauten.

Die Kirche wurde nach dem Brande von 1491 am Platze der eingeäscherten Kapelle gebaut. 1659 werden die Zeittafeln erneuert, 1667 eine Sonnenuhr am Kirchthurm erstellt. 1671 fand ein Umbau oder Neubau der Kirche statt, denn der Siegrist kommt um eine Entschädigung dafür ein, daß er mit dem „Wüschen“ der neuen Kirche viel zu thun gehabt. Eine Orgel kann sich 1746 noch nicht darin befunden haben, da ein Jakob Richner von Rupperswyl wünscht, die seinige darin aufzustellen oder vielmehr auszustellen, damit er sie leichter verkaufen könne. 1764 wird bei Anlaß einiger Reparaturen die auch jetzt noch zeitgemäße Frage aufgeworfen, ob der Thurm nicht einen andern Hut erhalten solle. In diesem Jahr ist eine Orgel vorhanden. 1766 am 19. Mai schlug der Blitz in den Thurm, ohne zu zünden, ein Fall, der sich 1866, also gerade nach 100 Jahren wiederholte.

Das Pfarrhaus erhält 1616 seine ersten Vorfenster, 1703, nachdem Diebe einen Einbruch versucht, wird das Fenster gegen den Graben vergittert, 1742 wird es abgerissen und neugebaut.

Bauten am Rathhaus werden 1591 vom Rathsprotokoll erwähnt ohne nähere Angabe, worin dieselben bestanden. Darüber gibt ein altes Pergament des Gewölbes Aufschluß. Bisher nämlich befand sich das Gewölb in einem Anbau der Kirche. 1590 am 19. Dezember, in einer stürmischen Nacht mit Schneefall stiegen Diebe über die Mauer und durch ein Kirchenfenster. Sie erbrachen das Gewölb und in demselben die mit Doppelschlössern verschlossene Kiste und stahlen, wie schon erwähnt, das Panner und die Baarschaft. Die Räthe fanden es gerathen, ihre Schätze mehr von den Ringmauern und der Kirche weg in der Mitte der Stadt aufzubewahren. Sie kauften 1591 das Haus des Daniel Holziker neben dem Rathhaus, bauten es um und legten darin ein neues Gewölb an. Dasselbe Pergament gibt an, wie bis 1606 eine Baarschaft von 8828 fl. in Sonnenkronen, Kaiserischen Kronen, Silberkronen, Goldgulden ins Gewölb niedergelegt wurden; es lohnte sich hiernach schon der Mühe, dasselbe für unberufene Hände unzugänglich zu machen. — 1676 wurden wieder umfassende Bauten am Rathhaus vorgenommen, denn das beim Abreißen entbehrliche alte Holz kommt zur Vertheilung unter die Bürger. 1729 belegt man den untern Hausgang mit Mägenwyler Platten. Bei dem Anlaß erfahren wir auch, daß 1670 ein Fuder Mauersteine 7 ß., ein Fensterlicht 1 fl., ein Thürgestell 70 Bz., eine Gartenstud 1 Krone, ein Quader 5 Bz., ein Quadratfuß Platten $2^1/_2$ ß. und das Behauen 2 kr. kostete. —

Andere Stadtgebäude sind das Kaufhaus, an dem man 1587 baute, die Lateinschule beim Pfarrhaus, ein Schulhaus auf der Metzg, welches 1784 am 30. November durch ein

Erdbeben beschädigt wurde, das Schlachthaus, aus welchem 1777 ein Thurgauer für 2 fl. die Ratten vertrieb.

Die Stadt hat zwei öffentliche Brunnen, einen obern und untern, auch ein Sodbrunnen wird in der ältern Zeit erwähnt. Seit undenklichen Zeiten war der Stadtbach künstlich von Ammerswyl her in die Stadt geführt. Zahllos sind die Fälle, in welchen Ammerswyler gestraft worden, welche den Bach aus Muthwillen Nachts aus der Furth leiteten oder unbefugt zum Wässern benutzten. Die Stadtbacheinfassung in Holz wird wiederholt erneuert. 1631 wird der Weiher beim obern Thor abgeschafft und der Platz in Gärten umgewandelt. — 1551 erhält der Thurm einen Helm, der 18 fl. kostet, 1614 der obere Thurm eine Erhöhung um ein Stockwerk, 1613 der Weg vor dem untern Thor eine Pfläßterung, 1770 der Aabach eine steinerne Brücke, 1782 werden beim Hochgericht Linden gepflanzt, 1785 wird die Promenade beim Schützenhaus angelegt. Unter den öffentlichen Arbeiten kommt 1745 auch das Ausputzen der Storchennester vor. — 1648 bewilligt der Rath dem Landvogt Jenner Steine und Sand zu dem Hüslin, darin der Scharfrichter sein Werkzeug hat, doch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Stadt dazu nicht verpflichtet sei. Der Reparatur des Hochgerichts ist schon früher gedacht worden. Im Rathsmanual klingt die Erinnerung an eine alte hiebei vorkommende Uebung noch in der Bemerkung nach, daß den Handwerksleuten, welche am Hochgericht gearbeitet, für die Mahlzeit 7 bz. ausgerichtet worden. Früher nämlich zogen alle Handwerker aus zu einer solchen Arbeit, sie erhielten nach vollendetem Werk eine Mahlzeit, bei der sie redlich gemacht wurden. Daß alle Handwerker dabei sein mußten, damit keiner dem andern die Galgenarbeit vorwerfen könne, das hatten sie 1626 in Lenzburg nicht vergessen. Es sollte eine Person mit Schwert und Rad hingerichtet werden, der Schmied, Meister Reinhard

Kienbacher, hatte den Ring zum Rad entgegen der Uebung allein gemacht. Hiegegen traten die andern Handwerksgenossen klagend auf, nachdem sie im Voraus auf die Buße hin 2 fl. „verkolazet“. Der Rath thut die Sache ab, indem er den fehlbaren Schmiedmeister verurtheilt, 10 Maß Wein zu zahlen.

Bevölkerung.

Ueber den Stand der Bevölkerung und die ältesten Geschlechter gibt ein Bürgerverzeichniß im ältesten Manual von 1440 Auskunft. „Es ist zu wissen, heißt es da, daß sich ein Schultheiß und Rath erkennt hat bi geschwornem Eid, wer Burgerrecht in der Stadt Lenzburg haben solle, und sind dies nachgeschrieben Burger, die hienach mit Namen usschriben stand.“ Es sind im Ganzen 55. Rechnen wir auf den einzelnen Bürger sechs Familienglieder, so beträgt die Zahl der bürgerlichen Einwohner 330; rechnen wir dazu die Nichtbürger (Knechte, Mägde ꝛc.) so kann 1440 die Bevölkerung kaum 450 betragen haben. In dem Verzeichniß und im ältesten Manual kommen folgende noch jetzt einheimische Geschlechter vor: Meier, Thut, Rohr (ror), Kiefer, Dietschi, Brunner, Strauß (Struß), Fischer, Schmid (smid), Widmer, Luischer (Lüscher), Weber, Mayer; folgende verschollene: Schultheiß, Fritag, Voulo, Hirsli, von Waldsee, Heß, Wolf, Hön, Hettlinger, am Rain, von W.den, in der Müli, Jung, Bremgartner, Knöli, Blum, Schloßer, Senger, Fürst, Schirer, Wackerwald, Henst, Fuchs, Grasegen, Eitenberger, Götschi, Schnider, Gerber, Bind, Ziegler. — Andere Geschlechter des ältesten Manuals sind: Pfister, Brödhi, Windischer, Seiler, Kiburz, Moser, Schütz. Im 16. Jahrhundert: Morhart, Halder, Spengler, Beringer, Holziker, Schiller (Scheller), Moor, Oeffeli, Vrüngger.

1589 bezahlen laut noch vorhandener Liste 113 Bürger den

Thorwächterbatzen und Rütibatzen, woraus sich eine Bevölkerung von 7—800 ergeben dürfte.

Für die folgende Zeit müssen wir uns an die Maitag- und Bürgerrödel halten, welche letztere von 1744 an geführt wurden, da von dort an statt der Maienmahlzeit die Familienväter und Ledigen über 16 Jahre 10 bz. und 1 Maß Wein oder statt derselben 10 kr. erhielten. 1707 waren solcher 190, sonach die Gesammteinwohnerzahl etwa 1000; 1735 waren 2.4 am Maitagessen, woraus wir auf eine Einwohnerschaft von 1700 schließen. Um 1744 sind 217 maitagsgenössige Bürger; auswärts befinden sich 32, davon sind Sieben Prädikanten, nämlich: Hemmann in Mandach, Strauß in Auenstein, Bänteli in Burgdorf (Helfer), Tobias Strauß in Gontenschwyl, Spengler in Densbüren, Hans Heinrich Strauß in Albligen, Daniel Strauß in Leerau; ein Kürschner, Heinrich Baumann, ist in Neustadt an der Hardt, ein Mahler in Neuenburg, ein Barbier im Rödelbad, ein Tuchmeister, Mathäus Hämmerlin, in Berlin. Einsaßen gibt es 10, welche 2—5 fl. Schutzgeld zahlen, darunter sind drei Müller und ein Modelstecher. 1767 sind in Lenzburg 14 Räthe, 15 Zuburger, 174 Hausväter, 49 Ledige über 16 Jahre, Hintersäßen mit Burgernutzung drei, (ein Schulmeister, der Hirt, der Kaminfeger) sieben Hintersäßen ohne Burgernutzen, woraus auf eine Einwohnerzahl von ca. 1500 geschlossen werden darf.

Man entnimmt aus diesen Angaben, daß die Bewegung der Bevölkerung im 18. Jahrhundert keine namhafte war. Die Einsaßen bilden noch mehr als die auswärtigen Bürger, eine verschwindende Minderheit. Die damaligen Institutionen und Behörden waren einer solchen Bewegung auch keineswegs günstig. Wir rechnen hieher nicht sowohl die Verordnung von 1714, nach welcher Unkonfirmirte nicht außer Lands gelassen werden sollen. Dagegen wurde mehr als früher im 16. und 17. Jahrhundert

der Zufluß von außen her, die Niederlassung und Einbürgerung erschwert, und auffallender Weise auch von Obrigkeitswegen die Auswanderung. Es mag seine Gründe gehabt haben, wenn die Regierung von Bern 1768 die Auswanderung nach Spanien (in die Sierra Morena) verbot, welche ein Jauch in Uri betrieb, wenn sie 1765 einen russischen General Bülow auswies, welcher Landesangehörige, Männer und Frauen, für ein Seminar nach Petersburg anwarb. Aber gleichzeitig und schon früher untersagte sie auch die Auswanderung nach Carolina (Amerika.) Zuwiderhandelnde werden mit Confiskation des Vermögens bedroht, Gemeinden, welche die Auswanderung zulassen oder begünstigen, müssen am Platz der Ausgewanderten Heimatlose annehmen, 25 Thaler Prämie werden demjenigen verheißen, welcher Aufwiegler angiebt. 1748 wird das Verbot wiederholt für Transsilvanien (Siebenbürgen). Die Auswanderungslustigen sind zu arretiren, auf Verführer ist zu achten, Angeber erhalten 100 Thaler. Da gilt wirklich, wenn wir unsre Zeit mit der damaligen vergleichen, der Spruch: die Zeiten ändern sich und die Menschen ändern sich mit ihnen.

Gegen das Ende unserer Periode treten auch die Landsaßen auf. 1780 wird von denselben eine Steuer erhoben behufs Anlegung eines Landsaßenfonds. Der Kanton Bern wird in Landsaßenkreise mit Steuer- und Verwaltungsbeamten eingetheilt. An der Spitze steht die Landsaßenkammer in Bern.

Beschäftigung der Einwohner. Landbau.

Die Hauptbeschäftigung der Stadtbevölkerung, wie der Landbewohner, war in älterer Zeit der Landbau und die Viehzucht. Erst gegen das Ende unserer Periode wird dieselbe mehr durch das Handwerk, durch Gewerb, Industrie und Handel beschränkt,

die Bodenprodukte waren viel weniger mannigfaltig, als gegenwärtig; unter denselben spielen neben dem Futter die Hauptrolle, der Kernen, Roggen, Haser, das Faßmus (Erbsen, Wicken), Hirse, Rüben, Hanf, Wein und Obst. Haser wurde in Massen gebaut, denn ein einziger Bürg: hatte im Büel eine Fläche von 18 Jucharten. — Alle urbarisirten Grundstücke mußten wegen des Weidgangs eingeschlagen (eingezäunt) werden, wie dies in den innern Kantonen jetzt noch geschieht. So erhalten 1614 die (Zaun) Vögte über den der Stadt gehörigen Goffersberg den Auftrag, zu den Estern und Hägen zu schauen. Sonst hatten die Eigenthümer die Pflicht, die Einzäunungen zu unterhalten, für welche ihnen übrigens die Gemeinde das Holz lieferte. Doch schon 1614 und 1731 wieder dringt der Rath darauf, daß, um die Eichen zu sparen, die Holzzäune durch grüne Hecken ersetzt werden. —

Um 1600 treffen wir folgende Flur- oder Zelgnamen an: Bölli, Sandriesin, Lüpoldsloo, (welche beide 15.3 urbarisirt wurden), Möösliu zwischen Goffersberg und Lütisbuch, „das man wenige Jucharten ausgenommen nicht bauen kann," Kaibengarten, kleines Zelgli auf dem Oberrain, Zelgli vor dem Lenzhardwald, Büel.

Schon 1449 kamen verschiedene Wässerungsstreitigkeiten vor und Verständigungen wegen des Grabenbachs und Mühlegrabens. 1520, 37, 48, 66, 68 werden neue Wässerungen und Matten angelegt mittelst des Hungeligrabens, so die Neumatten am Seonerweg (1566.) — Die Matten scheinen von jeher gesucht und im Preis doppelt so hoch gewesen zu sein, als das Ackerland. 1341 wurde eine Matte in Vilmaringen (Vilmergen) um 30 fl., 1438 eine solche am Bölli um 19 fl. 1449 eine Matte im Wyl um 60 fl. verkauft; 1526 galt ein Mannwerk 110 fl., 1535 84 fl., 1560 5 Jucharten mit Scheune 410 fl., Durchschnittspreis 90 fl. für die Jucharte. — 1454

wurden drei Jucharten Acker in Rupperswyl um 100 rheinische vollschwere Gulden, 1526 in Lenzburg 4 Juch. Ackerland um 39 fl. verkauft, sonst war der Durchschnittspreis 40 fl. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß der Werth des baaren Geldes damals höher stand und daß die Grundstücke mit Abgaben schwer belastet waren. Dazu kommt 1516 die Bestimmung vor, daß kein Einwohner, Burger oder Hintersaße ein im Zwing gelegenes Grundstück einem Aeußern verkaufen darf. Thut er's, so hat jeder Einwohner oder die Stadt selbst das Recht, das Grundstück um die Summe an sich zu ziehen, welche der Verkäufer früher bezahlt, den Weinkauf dazu gerechnet, dazu wird er (1553) noch um 10 Pfd. gebüßt. So wird 1584 auch Einer gebüßt, der Heu und Stroh aus der Stadt verkauft hat. — Im 17. Jahrhundert stieg der Landpreis allmählig. 1610 gelten 14 Jucharten 1400 fl., dann wieder 3½ Jucharten 205 fl. Andere Käufe beweisen, daß Ackerland im Preis von 20—80 fl. variirte, Matten von 250—300 fl. 1625 wurde sogar eine Juchart in den Märtmatten für die Pfrund um 500 fl. von der Stadt gekauft. Doch wurden noch 1687 25 Jucharten, darunter 8 Jucharten um 2100 fl. losgeschlagen.

Den Preis des Kernens erfahren wir durch den Umstand, daß Schultheiß und Rath jedes Jahr für diejenigen, welche den Landzins nicht in Natura abtrugen, den Kernenschlag machte oder auch für die den Preis bestimmte, welchen aus den Vorräthen der Stadt Frucht gegen Bezahlung verabfolgt wurde. Diese Preise sind Schwankungen oft in kurzer Zeitfrist unterworfen, welche wir heut zu Tage kaum mehr erfahren. 1436 dürfte, aus einem Bodenzinskauf zu schließen, das Viertel Kernen nicht mehr als 5 alte Batzen gegolten haben. 1528 galt es 65 Btzn. und drei Jahre später wieder nur 7 Btzn.. Von dort an bis 1586 schwankt der Preis zwischen 26 und 35 Btzn. Der Roggen

galt immer ein Drittheil weniger als der Kernen. 1612 steht Kernen das Viertel auf 11 Btzn., Roggen auf 7 Btzn., (Hafer auf 4 Btzn.,) 1638 auf 15 Btzn. und 11 Btzn., 1695 ist der Fruchtpreis fast derselbe. Von der nach 1760 beginnenden Einführung des Kunstwiesenbaus und der Anpflanzung von Klee und Esparsette wissen die hiesigen Urkunden Nichts, obwohl dieselben anderwärts bittere Kämpfe mit dem Weidgang und der Allmend zu bestehen hatten und in der Folge von unberechenbarem Vortheil für die Viehzucht gewesen sind.*) Dagegen treten 1741 zum ersten Male die Kartoffeln auf in der Notiz, daß wenn eine Haushaltung mehr als einen halben Vierling pflanze, sie davon den Zehnten geben solle.

Daß der Weinbau in ziemlichem Umfange betrieben wurde, beweist schon die früher gegebene Notiz, nach welcher die Bürger die Rebleute, welche als Hindersäßen sich in der Stadt aufhielten, nicht glaubten entbehren zu können (1651). 1564 ist die Rede von der Anlage neuer Weinberge. Die Stadt hatte

---

*) Anmerkung. Der Begriff des Eigenthums (wie die Pflicht der Arbeit und der Anspruch auf Individualität und persönliche Freiheit) erwächst erst auf der Stufe einer höheren Gesittung und Cultur und hält mit derselben Schritt. Bei den Wilden gibt es kein Privateigenthum, das Jagdrevier ist ächt kommunistisch Gemein- und Stammesgut, bei den gesitteten Heiden war der Sklavenstand vom Eigenthum ausgeschlossen und Roms Staatsländereien schufen Pächter, statt Eigenthümer, auch in christlicher Zeit war das Eigenthum beschränkt durch das System des Lehenwesens und der Leibeigenschaft und bis ins 15. Jahrhundert hinein durch die weitausgedehnten, gemeinsam benutzten Weid- und Waldbezirke. Die Ausscheidung derselben zunächst nach Gemeinden, dann die Vertheilung und Umwandlung der Allmend in Privateigenthum, die Zunahme überhaupt des Privateigenthums auf Kosten des Gemeinbesitzes, bezeichnet einen Fortschritt in der Cultur- und Sittengeschichte eines Volkes und der Menschheit. Der Communismus, der das Eigenthum abschaffen und in Gemeinbesitz verwandeln will, beruht auf einer Mißkennung der Entwicklungsgeschichte der Menschheit und des Christenthums, er würde zum überwundenen Urzustand der Barbarei zurückführen.

eigene Stadtreben, aus welchen sie aber zum geringsten Theil den Stadtkeller versehen konnte; ihr Ertrag war 2—6 Saum, während der Verbrauch jährlich etwa 10 Saum betrug. Für Düngung derselben wurde regelmäßig der „Stelliban" verwendet, den der Hirt von der Weide im Weidstadel ansammelte und wofür ihm eine Entschädigung bezahlt wurde. Der Wein scheint bisweilen sauer gewesen zu sein, denn 1695 versüßten ihn die Wirthe mit Silberglättli, wovon die Leute erkrankten und starben. — Die Weinpreise waren begreiflich noch schwankender, als die Kornpreise. 1608 galt der Saum 12 fl., er wurde ausgeschenkt die Maaß alter für 3 bz., neuer für 8 ß. Den Weinpreis von 1631 erfahren wir zufällig aus einer Verhandlung im Chorgerichtsmanual: Hs. Ulrich Vögeli ist fürg'halten, nachdem er vergangener Tagen von etlichen Burgern zu Red g'stoßen worden, warum er seine Reben im Bölli usthan, er darauf geantwortet, wann er ein Saum Wyn um 5 fl. könne kaufen, ob er Reben wollte haben, eher wollte er, daß sie der Teuffel hätte." Er will sich zwar entschuldigen, habe nur das Rebholz, nit die Frucht gemeint, er wird aber wegen solcher ungethümer Worte, dadurch Gott im Himmel wegen seinen guten Früchten gesalzet wird, um 5 Pfd. gebüßt. 1730 gilt der Landwein 4 fl. (wird um 2 ß. die Maaß ausgeschenkt), 1736 18 fl., 1766 26 fl., 1767 15 fl.

1577 beträgt der Taglohn 7 ß., 1615 wird er vom Rath in einer Tannerordnung bestimmt, mit der Spyß auf 4 ß. bis Gallitag, von dort an 1 bz., im Heuet 5 ß. 1725 ist er bereits auf 4 bz. gestiegen.

Eine Dienstbotenordnung von 1767 verbietet, einem Knecht Alles in Allem mehr als 20, einer Magd mehr als 12 Kronen jährlich zu zahlen. Sie bestimmt zudem Folgendes:

Ein Dienstbote (Knecht oder Magd), welcher mittelst eines Haftpfennigs gedungen, den Dienst nicht zu bestimmter Zeit antritt oder vor der Zeit verläßt, verwirkt den letztausstehenden halben Jahrlohn, wird in Gefangenschaft gesetzt, wenn er fremd, zur Stadt hinausgeführt und auf 2 Jahre verwiesen. Während dieser Zeit darf er in keiner Weise sich in der Stadt aufhalten, noch außer derselben bei einem Amtmann oder Prädikanten oder einem Stadtburger in Dienst treten. Einheimische werden im gleichen Fall mit 48 Stunden Gefangenschaft bestraft. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt. Wer eine solche dingt oder dingen hilft, wird um 10 Pfd., die Gedungene um 5 Pfd. gebüßt. — Die Dienstzeit ist wenigstens ein Jahr. Wer während dieser Zeit ohne Vorwissen der Herrschaft sich anderwärts zu verdingen sucht, wird mit 24stündiger Gefangenschaft bestraft. Der Dienstbote muß 2 Monate vor Ablauf des Jahres von sich aus den Platz künden, wenn er nicht bleiben will, sonst verliert er den letzten Halbjahrlohn. Die Herrschaft hat das Recht Bedienstete in einem halben Jahr zu beurlauben, doch soll sie es zwei Monat vorher ihnen anzeigen. Will eine Herrschaft einen Dienstboten wegen habenden Klägden vor der Zeit entlassen, und es würde zwischen beiden Parteien Mißhell entstehen, so gehört die Streitigkeit vor die Reformationskammer in Bern, welche über den auszuzahlenden Lohn entscheidet. Niemand darf bei 20 Thalern Buße einen Dienstboten dingen, der keinen schriftlichen Abscheid von der frühern Herrschaft vorweist.

Anmerkung. Laut einer Taxordnung des Grafen Ulrich von Württemberg hatte dort ein Bau- oder Karrenknecht Jahrlohn 10 Pfd. Heller, ein Unterknecht 6 Pfd., 4 Ellen Zwilch, 4 Ellen Leinen und Beschuhung, ein Treibbub 4 Pfd. nebst 3 Ellen Zwilch und 2 Ellen Leinen, eine gute Magd 4 Pfd., 8 Ellen äwerkieß Tuchs und Schuhe genug, ein Tagiöhner im Sommer 18 Heller, im Winter 1 ß. nebst Kost, ein Schnitter 2 ß., eine Schnitterin 16 Heller nebst Kost ohne Wein. (Wochenblatt f. Land- und Forstwirthschaft 1862 Nro. 39.)

Viehzucht, Weidgang.

Die Landwirthschaft (wie auch die Bewirthschaftung des Waldes) war vielfach erschwert und beschränkt durch den Weidgang, der bekanntlich bis in unser Jahrhundert hinein an manchen Orten fortdauerte. Bis ins 16. Jahrhundert übten ihn, wie anderwärts, so auch hier, die benachbarten Gemeinden gemeinsam. So trieben die Zofinger ihr Vieh bis hinab nach Aarburg, die Aarburger das ihre hinauf bis Zofingen, so war das Terrain zwischen Reuß und Limmat von Spreitenbach abwärts bis zum Limmatspitz gemeinsames Weidgebiet für alle auf demselben angesiedelten Ortschaften. So weidete Lenzburg gemeinsam mit Staufen, Schafisheim und Rupperswyl im Lenzhard, mit Möriken und Othmarsingen im Lindwald. War das Heu eingesammelt, so wurden die Wiesen als öffentliche Herbstweide benutzt, gleich den Brachfeldern. — Rings um die Stadt an der Aa, bei der Arenfluo, hinter der Gantweid, gegen Niederlenz, zu Oberlenz waren Ester angebracht, über deren Unterhaltung das Manuel von 1440 Bestimmungen enthält und sagt, wer den Anhang, den Abfall, die „Stüd“ machen soll. Von 1525 an beginnt man damit, die Weidbezirke nach den Gemeinden auszuscheiden und auszumarchen. 1553 wird das Lind zwischen Lenzburg und Othmarsingen, 1555 mit Möriken getheilt. Aber noch 556 hat die Stadt einen Streit mit Rupperswyl wegen des Lenzhards. Rupperswyl hat ein Stück desselben eingeschlagen, um den jungen Holzwuchs zu fördern. Ein von Bern bestellter Schiedsrichter (alt Untervogt Müller von Kulm) entscheidet, der Weidgang soll, wie bisher gemeinsam sein, das eingehegte Stück bleibt, so lang die Rupperswyler dort nicht weiden, auch den Lenzburgern verboten. Erst 1617 wurde der Lenzhard zwischen der Stadt und der Gemeinde Rupperswyl getheilt. Auch sonst

gab der Weidgang sehr viel Anlaß zu Streitigkeiten und Prozessen, so 1535 und 1557 mit Niederlenz, bei welchem Anlaß ein gütlicher Vertrag bestimmt, daß nur Mönche und „stille Hengste“ auf der Weide zu dulden seien; dann 1540 mit Staufen; 1576 mit Ammerswyl, das sich durch seinen Pfarrer (Trog) vertreten läßt; 1575 mit Egliswyl, dann wieder 1622, 23, 24. — Auch die vorgenommene Theilung beseitigte derartige Späne nicht. Die Heerde einer Ortschaft ging oft in den Weidbezirk einer andern über.. So ist 1590 dem Lenzburger Sauhirten eine Schaar von 100 Schweinen nach Möriken entlaufen. Der Rath mußte von jedem Schwein — natürlich mit Rückgriffsrecht auf seinen Hirten — den „Puren“ von Möriken 1 bz. und für's Eintreiben 3 Heller, im Ganzen 7 fl. 5 bz. bezahlen. Daß diese Zahlung in bitterböser Stimmung geschah, beweist die Schlußbemerkung des daherigen Protokolls: „daran gedenken!“ — Friedlicher verglich man sich in einem ähnlichen Fall mit Rücksicht auf gute Nachbarschaft mit Staufen und Schafisheim. — Der Kuh- und Schweinhirt wird alljährlich vom Rath bestellt mit der ständigen Mahnung: „soll Sorg han!“ sie haben ein eigenes Haus von der Stadt, denn 1638 beschließt der Rath, den Kuhhirten ihr Haus zu verkaufen. (In Brugg hatten Hirt und Hebamme ein gemeinsame von der Stadt angewiesene Behausung.) Sie sammeln am Morgen ihr Vieh, indem sie mit dem Horn das Zeichen zum Auslassen blasen, 1736 wird ihnen untersagt, während des Kirchengeläutes auszufahren. Der Hirt haftete für den Schaden, den seine Heerde anrichtete, wenn sie z. B., wie es einmal vorkommt, in einen Hanfacker einbricht. — Er hatte zur Hülfe einen oder mehrere Weidbuben, die 1651 zur Bestrafung kamen, weil sie eine Eiche angezündet und verbrannt.

Früh im Herbst nahm der Rath eine Besichtigung des Acherums (der Eicheln und Buchnüsse) vor, ob es wohl oder

schlecht gerathen und je nachdem wurde dann die Zahl der Schweine bestimmt, welche ausgetrieben werden durften. Es war untersagt, Schweine auf das Acherum zu kaufen. 1573 hat die Stadt eine Heerde von 300 im Lenzhard. 1614 durfte jeder Bürger 2, 1624 ein Bauer und der Landvogt 3, ein Handwerker und Hausbesitzer 2, Leute ohne Haus und Tauner mit Haus 1 Schwein austreiben, 1695 waren einem Bauer, der mit zwei Zügen baut 6, mit einem Zug 5, einem Handwerker 3, einem Thauner 2, Wittfrauen 1 gestattet, Im gleichen Jahr wird erkennt, der Pfarrer von Leutwyl, weil er ein Stadtkind ist, soll auch ein Schwyn laufen lassen. Für die Haltung eines Ebers war der sogenannte Eberacker bestimmt. — Ein Roßhirt wird ebenfalls erwähnt. Wilde Hengste waren von der Weide ausgeschlossen, ebenso Zurzacher (in Zurzach gekaufte) Rosse. Rüdige Rosse mußten abgeschafft werden. Für Pferdezucht gab sich um 1715 die Regierung von Bern sehr viel Mühe. Es wurden mit Darlehen obrigkeitlicher Gelder Hengste angekauft.. Ein Pferdmandat aus jener Zeit kann es an Ausdehnung und ins Specielle gehenden Vorschriften mit einer Schulordnung unsrer Tage getrost aufnehmen. 1765 hatte Lenzburg 39 Pferde. — Auch der Gänsbub bildet unzweifelhaft im 16. Jahrhundert eine Dekoration des Landschaftsbildes, wenigstens wird (1610) der Untervogt Baumann von Hendschiken vor Chorgericht gestraft, weil er in der Winfülle Gäns vom Feld gejagt und eine derselben erschlagen. —

Unter die weniger beliebten Weidthiere gehörten die Ziegen. 1610 wird verboten, sie im Lenzhard weiden oder die Zäune beschädigen zu lassen. 1610 geben die Ziegen Veranlassung zu einer halben Revolution. Der Rath beschränkte ihre Weide und wollte sie nur an Stricken angebunden auf derselben dulden. Dagegen erhob sich die ärmere Klasse mit Ungestüm, unterwarf sich

aber schließlich, als der Rath drohte, mit Strenge gegen die Ungehorsamen einzuschreiten. 1624 werden die Ziegen, so weit sie weidberechtigt, auf eine fürs Haus beschränkt, Hintersäßen wird 1653 der Aufenthalt nur unter der Bedingung gestattet, daß sie ihre Geißen abschaffen und 1695 werden sie als Weidthiere aberkannt, die Armen sollen sie mit den Kühen weiden lassen. Nicht viel besser ging es den Schafen; 1609 sollen sie mit den Geissen zusammen weiden, 1695 waren jedem Bürger 4, den Wirthen 6 gestattet, aber schon 1700 verbannt sie der Rath von der Weide trotz der Fürsprache, welche die Geistlichen für sie einlegten! 1793 wird ihnen der Dragonermusterplatz als einzige Weide angewiesen.

1564 erhält der Hirt von jeder Kuh wöchentlich 1 Rpn., von jedem Schwein 1 Angster, 1530 wird das Wenbrot (Hüterbrot) zu geben dem guten Willen der Vieheigenthümer überlassen, wenn der Hirt etwa mit ihrem ungeschlachten Vieh mehr Mühe hat. 1647 beträgt der Hüterlohn von jeder Kuh jährlich 10 bz., 1694 wöchentlich ½ bz. von Rindvieh, 1 ß. von Schweinen. Oefter gewährte der Rath dem Hirten auch 1 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen als Gratifikation. — Bezüglich des Viehpreises treffen wir folgende Angaben: 1565 galt ein Pferd 8—10 Kronen, 1587 wurden Militärpferde um 26—32 Kronen abgeschätzt, für ein Pferd zahlte man täglich 4 bz. Miethe. Eine Rathsbotschaft erhält, wenn sie mehr als einen Tag fort ist, 5 ß., der Knecht 4 ß., dazu alle Zehrung. 1600 wird der Preis von zwei Rindern auf 34 Kronen, dann wieder von einem Rind auf 15 Kronen angegeben, 1645 von einem Paar Ochsen auf 90 Kronen, von einer kleinen Kuh auf 15 Kronen. — Rindfleisch galt um 1580 einen Batzen, Schweinefleisch 2 bz., 1600 ebenfalls, 1695 dagegen gutes Schaf- und Geißenfleisch 1 bz., Kalbfleisch und schlechtes Geißenfleisch 2 ß.

Schon in den 60ger und 80ger Jahren des vorigen Jahr-

hunderts erhob sich an vielen Orten unsres Kantons eine Opposition gegen den bisher geübten unbeschränkten Weidgang, namentlich ab Seite der Aermern. Denn während ein Bauer seine 10—20 Stück auf die Weide trieb, hatten Diejenigen, welche kein Vieh besaßen, von der Allmend keinen Nutzen, begreiflich, daß sie auf deren Vertheilung und Urbarisirung drangen. Schon 1782 wurde auch in Lenzburg der Weidgang für die Bauern auf's Lütisbuch beschränkt und 1786 bestimmt die bernersche Forstordnung für die deutschen Lande: wo kein Weidgangrecht sich findet, ist der Weidgang verboten, für Geißen und Schafe ist er nur im Stammholz (Hochwald) gestattet. Die Abschaffung des Weidgangs erfolgte erst 1801 laut der Lenzburger Holzordnung von diesem Jahre.

Waldung.

In älterer Zeit waren die umliegenden Waldungen gemeinsames Eigenthum der Stadt und der benachbarten Gemeinden. Um 1600 wurde der Lenzhard mit Staufen, Schafisheim und Rupperswyl, so weit es das Holz betraf, getheilt, die Weidfahrt blieb mit den beiden ersten Gemeinden noch bis 1617 gemeinsam. Damals wurde jede Gemeinde angewiesen, in ihrem Theil zu weiden und denselben mit Gräben und Zäunen zu umziehen. 1401 verkaufte Rudolf von Hallwyl den bewaldeten Wilhelmsberg oder Goffersberg an Hans Schultheiß, den östreichischen Vogt um 12 Stäbler, 1441 erwirbt ihn nebst Weiher und Einfang die Stadt von der Wittwe Verena Schultheiß geb. von Rynach und ihrem Sohn Wernli um ein Leibgeding von 20 fl. 1588 wurde der Wald auf Verlangen Berns zur Sicherheit des Schlosses geschwendet (abgeschlagen), das Terrain als Rüttinen unter die Bürger vergeben und der Stadt von denselben der Zehnten überlassen. Der Rath befaßte sich öfter auch mit Maßregeln zur

Schonung und Aeuffnung des Waldes; so beschließt er schon im 16. Jahrhundert einmal, daß die Eichen sollen geschont und abgeschlagene Bestände neu angepflanzt werden. So wird 1694 das Lütisbuch mit Eichen bepflanzt und es erhält bei diesem Anlaß jeder Gemeinwercher 2 Maß Wein aus dem Stadtkeller; im gleichen Jahr wird untersagt, Obstbäume auszuthun und zum Kohlenbrennen zu verwenden. Wegen Holzfrevel (Hauen von Weiden, Tannästen, Tannen, Eichen) gesprochene geringe Bußen kommen in zahlloser Menge vor. Die Bürger waren schwer davon abzubringen, zu holen, was sie eben brauchten. 1771, nachdem die neue Heerstraße (Bernstraße) gebaut ist, wird der Wald zwischen der alten und neuen Straße im Lind abgeschlagen, bis dorthin erstreckte sich also derselbe noch bis nahe an den Schloßberg und die Stadt. Gegen das Ende unserer Periode wird der Bestand der Waldungen angegeben: im Oberrain 62¾ Jucharten, Siechenhölzli 8, Neue Einschläge 14, im Berg 341½, Lütisbuch 317¾, Lind 285½, Boll 39½, Tannwald Lenzhard 410⅛, Bändli 8⅛, zusammen auf 1487¼ Jucharten.

Den Preis des Holzes entnehmen wir aus einzelnen zufälligen Notizen des Rathsprotokolls. 1571 verordnet der Rath, es solle Burgerholz nur für den Macherlohn verkauft werden, der 10 ß. für's Klafter betrug. 1587 liefert die Stadt dem Hofmeister von Konigsfelden für Reußwehren bei der Kirche zu Windisch 131 Tannen um 40 ℔. 1612 wurden 80 Stumpen verkauft für 3 Kronen, 1514 30 Tannen für 7 ℔ und noch 1771 131 Klafter Brennholz aus dem Lind durchschnittlich um 12 Bz.*)

*) Anmerkung. In Reutlingen mußte, wer Holz, um ein Haus zu bauen, verlangte, 1310 dafür 10 ß bezahlen, eine einzelne Eiche wurde verabfolgt für 6, eine Buche für 4 Heller. (Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft 1862 Nro. 39.)

Wie viel in älterer Zeit die Bürger an Holz bezogen, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, jedenfalls übergenug für den Hausgebrauch. Für Neubauten und Reparaturen erhielten sie das nöthige Bauholz, doch mußten sie dafür immer eine Bewilligung haben und es sich vom Baumeister anweisen lassen. Erst 1630 finden wir eine genauere Angabe. Damals bezog ein Kleinrath 6 Klafter, ein Großrath 8, ein Zuburger 7, ein gemeiner Burger 6, bei neben Jeder, welchem mangelte, etwa 3 Klafter. Ende des 18. Jahrhunderts hatte ein Burger 16 Klafter, welche dann auf 12 reduzirt wurden und für eine Haushaltung aus einer Person bestehend auf 4. Wer sein Haus an einen Fremden verkaufte, mußte 10% als Ersatz für's Bauholz an die Gemeinde bezahlen. Dabei nimmt es sich sonderbar aus, daß der Verkauf von Bürgerholz streng untersagt war, die verabfolgten Klafter mußten durchaus vom Empfänger verbrannt werden.

Ueber die Jagd finden sich folgende Angaben: 1717 erläßt die Regierung von Bern bei strengem Winter ein Mandat zum Schutze des Gewildes und befiehlt, den Hunden Prügel anzuhängen. 1744 setzt sie ein Fanggeld von 1 fl. auf Ottern 1778 verlangt sie Schonung der Singvögel während des Jagdbannes. Die Jagdordnung von 1782 stellt, wie dies früher schon bestimmt war, die Jagd ein vom 1. Jenner bis zum zweiten Montag im Herbstmonat; nur Bären, Wölfe, Luchse, Wildschweine sind auch in dieser Zeit vogelfrei. Jagdberechtigt sind die Amtleute (Landvögte) in ihren Aemtern und Gerichtsbarkeiten mit Bescheidenheit, alle Burger von Bern, Solothurn und Freiburg unter der Bedingung des Gegenrechts. Alles Wild soll in Bern bei der Ankenwag verkauft werden, damit man sich in der Stadt damit versehen möge. Eine Wildschweinjagd wird 1728 angestellt. Daß in früherer Zeit die Wölfe in der Gegend keine seltene Erscheinung waren, beweist die urkundlich vorkommende bis jetzt gebliebene Be-

nennung eines Weges von Lenzburg durch den Lenzhard nach Rupperswyl, er heißt der „Wolfsweg“, beweist ferner der Umstand, daß erst vor etwa 30 Jahren in Rupperswyl ein altes noch vorhandenes Wolfsnetz zur Versteigerung kam. — In den Protokollen des 16. Jahrhunderts figurirt öfter der Wolfmonat (Dezember).

Handwerk, Gewerbe und Verkehr.

Unter den Handwerkern der ältern Zeit treten am häufigsten auf die Bäcker und Metzger. Es bestand für sie eine Bäker- und Metzgerordnung, deren Bestimmungen wiederholt erneuert, ihnen eingeschärft und durch Bußen in Erinnerung gebracht wurden. So lang Einer derselben sein Brot und Fleisch nicht alles verkauft hat, darf der Andere nicht schlachten und backen. Die Fleisch- und Brotpreise werden vom Rath festgesetzt, ihre Waare muß von den Brot- und Fleischschauern besichtigt werden, bevor sie verkauft werden darf. Die Metzger sollen 1561 keine Kerzen machen, sondern das Unschlitt den Bürgern verkaufen. — Gar oft müssen sie gemahnt werden, die Brote größer zu machen, gutes und gewichtiges Fleisch zu geben, Kalbsköpfe und Leber nicht auszuwägen, oder gestraft, weil sie kein Brot oder Fleisch haben. Eine ebenso wichtige Rolle spielen die Müller. Die Grafenmühle unten am Aabach ist 1394 als östreichisches Lehen in den Händen des Vogts Schultheiß, 1419 wird sie um 70 ℔ Stäbler verkauft, 1467 ist sie im Besitz des Hs. Ulrich Roregger von Zofingen, 1642 erwirbt sie die Stadt. Ebenfalls schon in sehr früher Zeit kommt schon die mittlere und obere Mühle vor. Wie die Bäcker und die Metzger, so müssen auch die Müller vom Rath oft gemaßregelt werden. 1542 wird geklagt, sie geben den Leuten zu wenig Mehl und Krüsch. Eine Müllerordnung setzt hierauf fest: Die Müller sollen von einem Mütt Kernen nicht

mehr als ein Immi Mehl und zwei Immi Krüsch nehmen, wer zu wenig Mehl bekommen zu haben meint, darf's nach vorhergegangener Messung den Müllern gegen Bezahlung überantworten. Ein Müller darf nur 1 Pferd, 2 Kühe, 6 Schweine, 8 Hühner, 1 Hahn, keine Gänse und Enten halten. Wiederholt werden die Müller auch dafür bestraft, daß sie mit Hodlern (Fürkäufern) in der Mühle Käufe abschließen. Gegen den Bau einer neuen Mühle in Niederlenz remonstrirten 1629 die Lenzburger Müller vergeblich mit der Bemerkung, daß am Aabach bereits 7 Mühlen, je nicht $1^1/_2$ Stunden von einander entfernt, liegen und daß sie in den Zwing des Herrn von Hallwyl und Wildegg nicht fahren dürfen. Schon 1691 treffen wir die Klage an, daß der Herr von Hallwyl den See unregelmäßig abfließen lasse und dadurch die Mühlen schädige. Der Landvogt erzielt ein Abkommen, nach welchem der Hofmüller immer für ein Rad Wasser soll ablaufen lassen. Bekanntlich ist von den Wasserrechtsbesitzern am Aabach der Uebelstand erst in neuester Zeit durch den Ankauf der Hofmühle zu Hallwyl beseitigt worden.

Ueber das Handwerk gibt das im Archiv liegende Hausbuch eines Schneiders Hs. Rudolf Spengler von 1511 — 18 theilweise Auskunft. Wir haben ihm dies Hausbuch um so mehr zu verdanken, als noch 100 Jahre später ein Wirth seine Schuldforderungen nur mit Kreide im Keller und an den Wänden aufgeschrieben hat, wo sie bei seinem Tode erhoben werden müssen. Aus demselben ergibt sich, daß damals die Schneider auch Strümpf (aus Schürlitz genäht) und Frauenkleider verfertigten, denn unser Meister macht der Frau des Junker Hans Hartmann v. Hallwyl Ermel, ein Fürtuch, Hosen, einen Rock mit drei Bleginen; er arbeitet außer der Stadt noch dem Junker Anthoni von Luternau, dem Junker Bernhard von Wattenwyl, dem Pfarrer Ulrich von Ammerswyl. Sein Taglohn betrug $2^1/_2$ bz., der Ma-

cherlohn eines Wamses 5 bz., von einem Paar Halbhosen 2 ß. Hosen, Wullhemd, Tschopen 8 ß. Ein Paar Schuhe, das er einmal an Zahlungsstatt annimmt, wird zu 7 bz. angeschlagen. — Im 15. und 16. Jahrhundert werden noch folgende Handwerker genannt: Weber (denen 1539 der Rath kein Holz mehr zu den Webergeschirren geben will), Tischmacher, Wannenmacher, Kannengießer (die Geschirre, auch die Trinkgeschirre waren meist von Zinn), Panzermacher, Schindeldecker, Uhrenmacher, Färber, Gerber, Habermehler, Köhler, Pulverstampfer. Die Lismer oder Hosenlismer schließen 1698 eine Uebereinkunft und es wird ihnen durch ein Mandat von Bern befohlen, sich der bösen schädlichen Wolle zu den Schlicks zu müßigen. Der Zunftzwang wird auch durch die Angabe von 1737 noch erwiesen, daß eine Madlena Sänmig von Saanen von den Lenzburger Schneidern hart angefochten wurde, weil sie in der Stadt Schneiderei trieb und auch Mannskleider machte. Die Lehrzeit dauerte drei Jahre und 1698 verfügte der Rath, daß Handwerker drei Jahre wandern sollen: er gibt ihnen gewöhnlich 3½ fl. auf die Reise. Wie weit damals oft die Wanderschaft die Handwerksgesellen in der Welt herumführte, beweist uns die Lebensgeschichte, welche Daniel Spengler, der Nestler, hinterlassen hat (sie ist im Besitz des Hrn. Rettor Spengler). Sein Vater, Kaspar Spengler, Pfarrer zu Dürrenroth, zog 1679 nach Staufberg. Die Dürrenrother führten ihm seinen Hausrath auf 14 Wagen nach Aarwangen, dort wurde er auf zwei Flöße geladen, am ersten Tag bis Aarau, am zweiten bis Ruppersweil und von dort auf den Staufberg geführt. Bei der Abfahrt von Aarau wären die Flöße bereits an den Brückenjochen zerschlagen worden. Daniel Spengler durchwandert nach dreijähriger Lehrzeit in Zofingen, 18 Jahre alt, die deutsche Schweiz, ganz Süddeutschland, Baiern und Böhmen. In Dresden wurden sonst nur Handwerksgesellen eingelassen,

die bereits von einem Meister gedungen waren. Unser Nestlergesell versteht es, sich dem Verbot zuwider durchs Thor einzuschleichen und bei der Hauptwache vorbei zu kommen, auf der die Soldaten spielen und saufen. Er arbeitet ein Vierteljahr bei einem Meister, der zwei, dessen Frau einen Höcker hat, die aber trotzdem treffliche Leute waren. Ins dortige Handwerksbuch schreibt er vor seiner Abreise folgende Verse zum Lob seines Vaterlandes ein, welche den poetischen Geschmack der Zeit bezeichnen:

An Wein, Feldfrüchten, Wein und Oehl
Versorget sie (die Schweiz) Gott allzeit wohl.
Der Schweizer Tapferkeit gerühmet wird vor Allen
Ihr Friede, Lob und Ruhm thut weit und breit erschallen,
Drum lob und Dank ich Gott mit Herzen, Mund und Hände,
Daß ich drin Burger bin und sein werd' bis ans Ende.

Nach kurzem Aufenthalt daheim über den Winter, begibt er sich im Frühjahr 1696 über St. Gallen, Augsburg, Passau, Linz, nach Wien. Dort sieht er die Procession der kaiserl. Auffahrt, den Sommerpalast Favorite, das Jagdschloß Laxenburg, wo er durch die Gunst eines ihm bekannten Koches übernachtet, die kaiserlichen Speisen zu kosten bekommt und dann seit zwei Jahren zum ersten Mal wieder mit Thränen bei des holländ. Ambassadors Hofprediger das Nachtmahl genießt. — Von Wien aus reist er nach Breslau in Schlesien. Hier erhalten wir Mittheilungen über die ungeheuerliche Gewaltthätigkeit, mit welcher die Werbungen betrieben wurden. Er macht oft weite Umwege, um denselben sich zu entziehen. In Friedberg wird er auf der Gasse festgenommen, zu einem Werboffizier geführt, der ihm erklärt, er sei auch ein Nestler, wolle ihm Arbeit geben, er läßt ihn und seine Kameraden durch eine Bedeckung von 4 Mann in's Quartier führen, auf dem Wege gelingt es ihm zu entwischen. In Leipzig muß er sich vor den Werbern in eine Scheune flüchten

und ist erst sicher, als ihn ein von früher her bekannter Nestlermeister daselbst abholt und als Geselle zu sich nimmt. In Schweinfurt ähnliche Anfechtungen. Dort liefert ein Handwerksmeister zwei Gesellen einem Werbfourier in die Hände, welche einfach, als sie sich verabschiedet, von der Gasse genommen und auf die Hauptwache geführt wurden, wo man dem Einen derselben Branntwein einschüttete, bevor man ihn zum Oberst führte. Man sieht hieraus, wie es damals um die persönliche Freiheit und Sicherheit bestellt war in den Landen solcher Fürsten, deren wichtigste Angelegenheit war, Soldaten zu bekommen, die sie entweder selbst verwendeten oder wie der Fürst von Hessen, verschacherten. — Unser Nestlergeselle kommt nach Frankfurt, wo es ihm gut, wie nie vorher ergieng. Er ist bei einem Herrn Ruprecht, nicht als Nestler, sondern als Gehülfe in der Handlung. Da kämpft er zunächst einen Span mit den Gesellen siegreich durch, die ihn strafen, d. h. zwingen wollten, den gebräuchlichen Einstand (einen Trunk) zu zahlen. Er thut sich darauf viel zu gut, einen Handwerksunfug beseitigt zu haben. Im Hause seines Herrn ist er als Künstler, Fechter und Poet sehr geschätzt und geliebt, er erhält dreifachen Wochenlohn, er schafft sich dreifache Montur an, darunter ein Camisol mit Silberknöpfen. Unterdessen hat sich seine Mutter, die Wittwe geworden, wieder verehelicht mit einem Jakob Müller, des Raths und er muß zu seinem Leidwesen heim, um Erbschaftsangelegenheit zu bereinigen. Seinem Stiefvater bringt er ein silberner Becher zum Geschenk. Er gründet ein eigenes Geschäft und heirathet des Stadtschreibers Martin Hünerwadels Tochter Johanna. Er kommt trotz vieler gegen ihn gespielten Intriguen in den Rath, wird Fleischschätzer, Schützenmeister ꝛc. Er führt einenl angen Streit, den er nach Bern zieht, mit dem Rath um das Spengler'sche Stipendium, siegreich durch, was er sich zum großen Ruhm anrechnet. (siehe später).

Die Ausübung der ärztlichen Kunst stund damals dem Handwerk noch nahe, nur scheint sie (wenigstens in Lenzburg) nicht durch eine Zunftordnung geregelt, sondern mehr eine freie Kunst gewesen zu sein. Deßhalb kommt es sehr häufig vor, daß der Rath fremden Doktoren vorübergehend den Aufenthalt in der Stadt bewilligt, namentlich in früherer Zeit, als die Aerzte trotz ihres Doktornamens einfache Bader waren. 1619 arzneiet ein jüdischer Doktor Nathan ohne Erfolg die Frau des Schulmeisters Holziker, weßwegen dieser die ihm bezahlten 12 Kronen zurückverlangt. 1691 erscheint ein Dr. Georg Bochenitz, der seine Sache weitläufig darbracht, wie er durch Gottes Gnade sei erlüchtet worden, daß er die päbstliche Religion verlassen und die wahre reformirte Religion angenommen, wie er zu Bern und Zürich zwei Jahre gewesen, aber aus Mißgunst der Doktoren und Medici nit weiters mögen geduldet werden; er hat von den Obern eine Bewilligung, in ihren Landen sich ufzuhalten und seine Sach zu prakticiren. Es wird ihm ein halbjähriger Aufenthalt bewilligt, doch soll er sich auswärts beholzen. Ungefähr gleichzeitig ergünstigt der Rath den Aufenthalt einem Bruchschneider von Frutigen und Leipzig, und 1703 einem Dr. Schmid von Basel, der in Lenzburg prakticirte, 6 Klafter Holz, 1708 treffen wir einen Arzneiträger und Barbier Tschupi von Horgen in Lenzburg. — 1729 macht sich ein Staarenstecher Martin Kolb aus Salzburg anheischig, eine Weibsperson zu operiren, der Rath verspricht ihm einen Louisd'or, wenn die Operation gelingt, mißglückt sie, so erhält er Nichts. Im gleichen Jahr doktert ein Wasenmeister aus dem Hafen (Gemeinde Bötzberg) den geisteskranken Schulmeister Spengler, für den er vom Rath reichlichere Speise verlangt, wogegen 1765 ein Mandat Landscherern und Stümpelärzten das Arzneien untersagt. 1786 wurden Staaroperationen in Bern gemacht und armen Patienten daselbst hiefür freie Wohnung zugesichert.

Die ersten Anfänge einheimischer Industrie und Fabrikation finden sich in den 20ger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Regierung von Bern begünstigte sie schon aus dem Grunde, damit das Geld nicht für fremde Waaren aus dem Land gehe, regelte sie aber auch durch Verordnungen im Sinne jener Zeit bis ins Einzelste, und in einer Art, die uns heutzutage schwer begreiflich ist. 1725 verlangt Bern zu Aeufnung der Manufakturen zu erfahren, wie viel Fabrikanten da seien, die wollene Tücher, halbwollene, seidene Zeuge, Band, Floretband machen, wie breit, wie theuer; von jeder Gattung sollen Müsterli eingesandt werden; sie will ein exaktes Verzeichniß haben der Strumpfweber und ihrer Stühle, der Haarhutmacher, der Weiß- und Rothgerber; sie will wissen, wohin ihre Waaren verkauft werden. 1732 hat Marx Hünerwadel eine (Baumwoll) Druckerei errichtet und verlangt eine Aufenthaltsbewilligung für einen Appenzeller Druckermeister. Um 1740 bedroht ein Mandat die Fabrikarbeiter, (Spinner, Zwirner, Winder und Weber) welche den Arbeitsgebern Seide, Baumwolle, Wolle entwenden, nebst dem Schadenersatz mit 10—20 Thaler Buße. Ein Tuchmanufakturmandat von 1761 bestimmt die Zahl der Fäden, welche zum Zettel genommen werden müssen, für $^{7}/_{4}$ breite Tücher müssen es 31 Tragen zu 40 Fäden, also 1240 Fäden sein, der Eintrag muß von derselben Qualität sein, wie der Zettel. Die Breite ist bestimmt auf $^{6}/_{4}$ 1″, $^{7}/_{4}$ 1″, $^{8}/_{4}$ 1″, $^{13}/_{4}$ 2″, $^{16}/_{4}$ 2″ $^{20}/_{4}$ 3″, $^{22}/_{4}$ 3″, die Länge auf 30′ oder 15 Pariserstab, bei schmäleren 32′ oder 16 Pariserstab. Schlichten ist verboten, das Garn muß gezwirnt und mit Leim abgekocht sein. Für Leinwand ist die Appretur untersagt. Beeidigte Tuchmesser beschauen die Stücke und zeichnen sie für 1 und 2 kr. je nach der Länge. Einige Jahre später durfte auch ungezwirntes Garn verwoben werden, weil nach der Meinung der gnädigen Herren das an

stählernen, statt an den bisherigen hölzernen Spillen verfertigte Gespinnst fester sein sollte. — Indeß scheinen diese Mandate mehr die Landschaft als die Stadt berührt zu haben. Denn während 1755 in der Grafschaft 134,972 Stück Baumwollentuch, in Boniswyl, Reinach, Menziken, Gontenschwyl 10—12,000 Stück verfertigt wurden, erklärt der Rath von Lenzburg 1762 ein Tuchmesser sei hier wegen geringer Produktion nicht nöthig. Dagegen treffen wir schon viel früher hier eine Bleiche, Walke und wie schon bemerkt eine Baumwolldruckerei und 1719 eine Winterstrümpffabrik von Baumann und Societät an. 1756 remonstrirten Lenzburg, Aarau, Brugg, Zofingen, Schafisheim gegen Errichtung einer neuen Indiennefabrik in Othmarsingen. Bern gab trotzdem die Concession. 1762 wurde die Errichtung einer Fayencefabrik unternommen, wobei die Frage zur Erörterung kam, ob katholischen Arbeitern der Aufenthalt zu gestatten sei. Das Unternehmen hatte indeß keinen Fortgang und als Reminiscenz daran kommt später blos noch der Name der Fayencier Frei vor, die einfache Hafner gewesen zu sein scheinen.

Die Tabakfabrikation griff in Lenzburg ungefähr gleichzeitig Platz, seitdem sich dieser Artikel die Gunst nicht nur der Unterthanen, sondern auch der regierenden Herren errungen. Durch ganze 17. Jahrhundert war das Tabaktrinken und der Tabakhandel von den Behörden verboten, so wird 1690 ein Tabakgrämpler bestraft und ein Tabaktrinker mit 2 Stunden Gefangenschaft belegt und noch 1696 war das Rauchen eine so auffällige und verpönte Sache, daß das Rathsmanual davon Notiz nimmt, wie Einer im Gefolge des französ. Ambassadors auf offener Gaße geschmaucht. Der Rath hatte je länger je mehr zu thun, um wenigstens das Rauchen an öffentlichen Orten zu verhindern; er muß bald Einen strafen, der's in der Gefangenschaft, bald Einen, der's in der Kinderlehre getrieben, er bestellt 1699 einen

Aufseher auf die öffentlichen Tabäkler. Endlich sahen sich die gnädigen Herren genöthigt, mit der mächtigen Mode zu capituliren und nachdem sie seit lange nicht mehr im Stande gewesen, die Einfuhr des fremden Krautes (des Topaks) zu verhindern, ging ihr Bemühen darauf aus, dasselbe im eigenen Lande zu ziehen, um den Abfluß des Geldes nach außen zu hemmen. Wenn die nämlichen Tagsatzungsgesandten, welche vorher das Tabaktrinken verboten, bei der Tagsatzung in Frauenfeld Rauchtabak in Rechnung bringen, so nimmt es sich nicht viel weniger komisch aus, wenn die gnädigen Herren von Bern in einem Mandat von 1719 auf einmal den Tabakbau empfehlen, eine eigene Tabakkommission aufstellen, welche Anweisung über die Methode der Anpflanzung geben soll, wenn sie 1728 den inländischen Tabak auf 12 Jahre zehnt- und zollfrei erklärt, während gleichzeitig der ausländische Tabak mit einigen andern landschädlichen Waaren (wie Kaffe, Thee, Chocolat) mit einem Prohibitivzoll belegt wird. (In ganz ähnlicher Weise suchte 1700 die Regierung von Württemberg den Anbau des früher verbotenen Krautes zu fördern). Charakteristisch ist noch ein Mandat von 1785, nach welchem der Zunahme der Bierbrauer soll gesteuert werden, weil genug Wein wachse.

Ueber Handel und Verkehr geben uns die Akten des Archivs folgende Aufschlüsse:

Die Stadt hatte von Alters her 4 Jahrmärkte. Gegen eine Reduktion auf 2, welche Bern 1628 vornehmen will, um dem üppigen Wesen zu steuern, wehrt sie sich sehr entschieden mit der Bemerkung, Lenzburg würde dann ein Dorf werden und die Leute in die papistischen Orte laufen; die letztere Bemerkung war wahrscheinlich nicht ohne Wirkung, da Bern auf alle Weise die Berührung seiner evangelischen Unterthanen mit Papisten zu hindern suchte. 1620 wurde zu dem Wochenmarkt am Samstag noch ein solcher am Dienstag hinzugefügt. — Außer der Marktzeit

war der Mittelpunkt des Verkehrs das Kaufhaus und Kornhaus, wohin die Waaren gebracht werden mußten. Es war bei demselben ein Wagmeister mit 200 fl., ein Spanner und Salber mit 50 fl. Besoldung und nach Bedürfniß Sackträger angestellt. Noch 1621 und wiederholt später werden die Müller bestraft, weil sie Einkäufe in den Häusern, statt im Kaufhaus gemacht. Zum Kornhaus in Lenzburg gehören laut Verordnung von 1578 die Kirchgemeinden Möriken, Ammerswyl, Staufen, Seon, Seengen, Leutwyl; alles Korn aus denselben muß zum Verkauf nach Lenzburg gebracht werden. Der Lokalverkehr wurde vom Rath überwacht, sowie auch die Marktpolizei gehandhabt; so büßte er 1699 einen Italiener, welcher auf dem Markt Bläui und Rosinli feil hielt, weil er die letztern mit Wasser aus seinem Mund bespritzt, um 10 Pfd., (die hausirenden Gewürzkrämer sind stationäre Figuren der Zeit — trotz Hausirverbot.) Daneben war der Verkehr nicht blos durch die vielen Zölle oder auch die Pest (1708 müssen in Zurzach gekaufte Wollsäcke Quarantäne halten) gehemmt, sondern er wurde vielfach und ängstlich durch Regierungsmandate gleich der Industrie geregelt. Je nach dem Ertrag der Erndte, über den berichtet werden mußte, wurde die Aus- und Einfuhr entweder verboten oder gestattet. 1698 wird untersagt, Tücher aus Wolle, Seide, Leinwand gemischt, für Seidenstoff zu verkaufen. 1698 müssen die Eisenhandwerker Lenzburgs gegen ein Monopol-Patent remonstriren, welches die Regierung den Herren Mai in Rued für Eisenhandel geben, und 1715 wird zu Gunsten eines Fabrikanten Engelhard und Cie. fremde Indienne und Persienen bei Confiskation und 50 Thlr. Buße verboten. 1739 wird verfügt, daß nur im Land fabrizirte Strümpfe und Kappen feil geboten werden. Geflechthändler kommen schon 1606 vor, Tuch wurde namentlich auf der Zurzacher Messe gekauft,

Kernen nach Zürich geführt. Auch nach Basel und ins Elsaß gehen Fuhren.

Seit dem Beginn der Baumwollenindustrie war Lenzburg ein bedeutender Stapelplatz für den Handel mit Baumwolle. Von dort her bezogen die Fabrikanten vom See- und Wynenthal den neuen Stoff, die Baumwollenhändler waren die Baumwollenherren der damaligen Zeit. 1739 fragen sie an, ob sie im Kaufhaus Baumwolle ablagern dürfen, was bewilligt wurde um 2 bz. für die Balle. 1773 waren in Lenzburg laut Kaufhausrechnung 7 Handelsfirmen, unter denen Hünerwadel-Halder und Marx Hünerwadel die zwei bedeutendsten. Im Kaufhaus wurden 3600 Ctr. Waaren gewogen, was 1 kr. per Ctr. berechnet, 55 fl. Waglohn ausmachte. Gelagert wurden 800 Ballen.

1635 zog Bern den Salzhandel an sich, entrichtete aber von jedem Faß 1 bz. Kauf- oder Salzhausgebühr an die Stadt. Schon bevor dies geschah, wollte 1631 Bern den aarg. Städten befehlen, burgundisches Salz statt hallisches zu kaufen; da das letztere billiger, so remonstrirten die Städte dagegen. (Bern hatte mit Frankreich einen mit der Militärkapitulation korrespondirenden Salzvertrag geschlossen). 1640 betrug der Salzverkehr in Lenzburg 987, 1643 1773 Faß und brachte eine Einnahme vor 472 fl. Der Salzausmesser hatte vom großen Faß 8, vom kleinen 4 bz.

Wie bei andern Artikeln, so wirkte auf die Verordnungen bezüglich des Verkehrs mit Wein bestimmend ein die Rücksicht auf die einheimische Produktion und das Bestreben, möglichst wenig baares Geld für Waaren nach außen gehen zu lassen. Dem gemäß wurde der Handel mit Wein sogar gegenüber der nächsten Nachbarschaft zu Zeiten sehr beschränkt und bald vom Rath, bald von den gnädigen Herren geregelt. 1631 verbietet der Rath den Wirthen Klingnauer einzulegen, weil er gar zu

sauer sei und die Gäste von der Stadt vertrieben werden. Im gleichen Jahr verordnet Bern zu Stadt und Land, die Wirthe sollen bis zu Weihnachten keinen neuen Wein ausschenken, damit der alte nicht zu Grunde gehe, da ein reicher Weinherbst sei. Der Rath von Lenzburg aber beschließt, weil dies eine bedenkliche Sach, so soll am Auftritt zu Biberstein mit minen Herren geredet und um Aufhebung des Dings angehalten werden. — Ein andermal droht der Rath den Wirthen, wenn sie sauren Wein haben, selbst Wein einzukaufen und auszuschenken. 1639 erfahren wir, daß die drei Tavernenwirthe zum Löwen, Ochsen und Bären und drei Pintenwirthe über 100 Saum Winterthurer, Zürichwein, Schaffhauser und Bülacher eingelegt haben, der, wie sie dem Ohmgeldner angeben, um 20—25 fl. gekauft worden ist und um 11—14 ß. die Maß verwirthet wird. 1688, da der Stadtwein 1 bz. die Maß gilt, wird der Schaffhauser verboten.

1692 treffen wir in der Stadt Schinznacher, Goffersberger, Seewein, Döttinger, Waldshuter, Siggenthaler an, der um 2 bz. ausgeschenkt wird, während er 1693 $7^1/_2$ bz. galt. — 1727 ist die Einfuhr des Badener Weins, 1736 auch des Freiämters bei Confiskation verboten, dagegen Birmenstorfer und Gebenstorfer zugelassen (der 18 fl. galt), 1743 dürfen welsche Weine (von Rive und la Côte) nur bis Aarburg zum Verkauf gebracht werden, wo Tavernenwirthen erlaubt, ihn für Kranke und Reisende zu beziehen. (Zum Schutz des Weinbaues im Schenkenberger Amt.) 1771 darf Bieler (aber nur in Quanten von 50 Maß) Neuenstädter, Neuenburger und Wein von St. Aubin im Ganzen 2760 Saum eingeführt werden. — Im 16. Jahrhundert gab es in Lenzburg fünf Tavernen, einen Löwen, Bären, wilden Mann, Mohrenkopf, Engel; 1743 3 Tavernen und 3 Pinten, später wuchs die Zahl auf 15 an.

Daneben gab es jedenfalls viele Eigengewächswirthschaften,

denn 1614 wurde dem Prädikant Rütschin bewilligt, 10 Saum Eigenwächs zu verwirthen, wovon er das halbe Ohmgeld entrichten soll, ein ander Mal wird bestimmt, daß auch der Deutsch- und Lateinschulmeister das Ohmgeld entrichten soll und 1743 wurde eine Verordnung von 1692 und 1739 erneuet, daß Alle, die Bier ausschenken, seien sie Wirthe oder nicht, Ohmgeld zahlen sollen. — Daneben gab es eine, 1534 neugebaute, Badstube, in welcher für 1 bz. geschröpft, für 2 ß. gebadet und auch gewirthet wurde und obschon der Besitzer derselben, Bader Steinbrüchel klagt, sie verursache ihm mehr Kosten als Nutzen, wird 1734 dem Chirurg Furter nach einer langen Verhandlung mit Augenschein der Bau einer zweiten bewilligt. Auch die Urkunden von Lenzburg bezeugen, was wir aus anderweitigen Quellen wissen, daß es in diesen Badstuben nicht immer fein zuging. — 1589 dürfen die Wirthe kein „Pier und Most“ haben und ausschenken. Für die Mahlzeiten, wie für's Getränk bestunden Taxen. Eine Wirthschaftsordnung von 1531 befiehlt, daß die Wirthe ein Essen, bestehend in Voressen, Gesottenem, Gebratenem, Gemüse, zweierlei Wein, darunter Elsäßer, sollen um 4½ ß. (ca. 2 bz.) geben und 1552 um 4 ß. Eine solche Ordnung ließen sich wohl mit Ausnahme der Wirthe Alle jetzt noch gefallen. 1632 wird das Branntwein-Brennen und Ausschenken verboten. — Der Preis der Faße betrug 1727 12 bz. der Saum bei einem 14säumigen Faß. — 1792 opponiren die Lenzburger gegen eine neue Taverne zu Hunzenswyl.

Zur Förderung von Verkehr und Handel wurde wiederholt befohlen, die Landstraßen zu verbessern, 1647 geschah dies mit der Straße bis zum Hochgericht und bis hinaus zum Lüpoldsloo. Die Anlage der Heerstraße von Bern nach Zürich 1770 ist das einzige Bedeutsame, was die Regierung von Bern in dieser Hinsicht geleistet hat und auch dies Werk verdankt seine

Ausführung ebenso sehr politischen und militärischen, als commerciellen Rücksichten. Im übrigen waren Ende des 18. Jahrhunderts die Straßen wenig besser, als sie früher waren. — Um 1740 treffen wir zuerst auf eine vom Staat eingeführte Post, nämlich auf die von Zürich nach Bern fahrende Landkutsche; daß sie etwas Neues war, geht daraus hervor, daß Lenzburg selbst die Frage erörtert, in welcher Weise der Zoll von Waaren zu erheben sei, welche die Landkutsche spedirt. In Folge eines Abkommens entrichtet dieselbe der Stadt jährlich 10 fl. 1775 scheint der Postverkehr schon ausgedehnter gewesen zu sein. Ein Mandat aus dieser Zeit setzt das Briefporto auf eine Entfernung von 5 Stunden auf 2 kr., für weitere Distanzen auf 4—8 kr., wozu dann noch 2 kr. Botenlohn (für's Vertragen) kommen.

Nicht weniger als der Verkehr mit industriellen und Bodenprodukten war derjenige mit geistigen Erzeugnissen von Regierungswegen geregelt. So gut als die gnädigen Herren die Ein- und Ausfuhr von Nahrungs- und Kleidungsstoffen gestatteten oder untersagten, je nachdem sie ihnen landesschädlich zu sein schienen oder nicht, ebenso gut verordneten sie, was gedruckt und gelesen werden solle oder nicht. Der Rath von Lenzburg selbst erlaubte sich nur zweimal, über Geistesprodukte seiner Untergebenen zu Gericht zu sitzen. 1708 censirt er den Dichter eines Diltappenliedes (Aprilposse) Hans Häusler und 1729 verfügt er, daß gelegte Pasquillen durch den Henker verbrannt werden sollen, mögen sie Rathsherren oder Privaten betreffen. — Um so mehr war die Regierung von Bern beflissen ihre Gewalt und Weisheit zum Heile ihrer Unterthanen geltend zu machen. Schon 1671 werden den Geistlichen, welche die schädlichen Bücher des „verworfenen Carthesius" in Händen haben, angewiesen, solche dem Dekan zu übergeben, der sie nach Bern zu schicken hat. (Akten des Kapitels Brugg-Lenzburg.) 1739 war das Singen eines

aufrührerischen Liedes „Wilhelm, wo ist der Tell“, verboten. — Während 1736 ein Mandat empfiehlt die von Hertin in Bern gedruckte Bibel um 40 Btzn. zu kaufen, erlaubt ein anderes als Volkslektüre neben der Bibel nur den Berner Kalender und verbietet alle auf den Pietismus abzweckenden Bücher und Kalender, so die berlenburgische- und werthheimische Bibel, Schütz goldene Rose, Kiburz geistlicher Kalender, Sigvolk's ewiges Evangelium, Dippelts Demokritus Christianus, Grubers Weissagung, Hurters Traktätlein — 1739 das Buch sur la réligion essentielle à l'homme distingue de ce qui n'est qu'acsessoire (über die für den Menschen wesentliche Religion im Unterschied von dem, was zufällig ist), bei 25, 50 und 100 Thlr. Buße, 1757 die „ungereimte und anstößige Schrift“ — wie sie das Rathsmanual titulirt, — „Merkwürdiges Gespräch zwischen zwei patriotischen Schweizern und La pucelle d'Orléans (die Jungfrau von Orleans) von Voltaire. 1761 verfügt ein Buchdruckermandat: Kein Buch darf ohne Bewilligung der Büchercensoren gedruckt werden, zwei Exemplare jedes verlegten Buches müssen sauber gebunden an die Bibliotheken zu Bern und Lausanne abgegeben werden. Buchhändler sollen den Censoren einen Katalog übergeben über die auf Lager befindlichen Bücher, ebenso die Besitzer von Leihbibliotheken, sie werden durch Handgelübde verpflichtet, der erlassenen Ordnung nachzuleben. Verboten werden ferner: 1764 das dictionaire philosophique portatif (philosophisches Handwörterbuch) — l'espion Chinois ou l'envoyé secret de la cour de Peking pour examiner l'état présent de l'Europe traduit du Chinois bei 50 Thaler Buße (1765) — ein Versuch über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit bei 100 Thaler Buße. Eine Schmähschrift von de Portes gegen Salzdirektor Herport wird zur Laceration durch den Scharfrichter und zum Feuertod verurtheilt. 1775 fällt unter Verbo

eine im Kanton Luzern im Schumarchschen Prozeß erschienene Broschüre «fiat justitia», 1791 die wahre und gründliche Darstellung der Staatsverfassungen und Regierungsformen der Schweiz — Volney, méditation sur la décadence des empires (Betrachtung über den Zerfall der Staaten) — acht französische Zeitungen, unter diesen namentlich die Correspondence des nations par une société du genre humain und endlich das „vertrauliche Schreiben eines Schweizers an seine Freunde über die gegenwärtigen Umstände". — Man sieht, die gnädigeu Herren von Bern hatten so gut ihre Censoren, wie die Fürsten von Gottes Gnaden und so gut ihren index librorum prohibitorum, wie die römische Curie. Es stimmt mit den letzten charakterischen Bücherverboten zusammen die Edictalcitation gegen den Aufrührer Laharpe von 1791, das (1792) über ihn gefällte Todesurtheil und der auf den Kopf des Flüchtigen gesetzte Preis von 2000 Thalern, sowie 1792 der Preis von 1000 Thalern, der auf die Einbringung eines Kaspar Billeter und Heinrich Wädenswyler von Stäfa ausgeschrieben wird — dann die Warnung vor den schweizer. Patrioten, dem Schweizerklubb in Paris und die gleichzeitig angeordnete Achtbestellung auf Personen, welche aufrührerische Reden führen — alles Maßregeln, welche nicht im Stande waren, das Regiment der gnädigen Herren zu retten und den Geist einer neuen Zeit zu dämpfen.

Kirchenwesen

Lenzburg war ursprünglich pfarrgenössig zur Kirche auf dem Staufberg, welche nachweisbar schon im 11. oder 12. Jahrhundert bestand. Die Grafen von Lenzburg, deren Begräbnißstätte dort, waren wahrscheinlich Gründer, jedenfalls Patrone derselben. Von ihnen ging das Patronatsrecht an das Haus Kyburg, nach dessen Aussterben an Habsburg und dann im 14. Jahrhundert an das Kloster Königsfelden über. Zur Pfarrei Staufberg

berg gehörten außer Lenzburg die Gemeinde Staufen, Schafisheim, Niederlenz, Mörikon, Hendschiken und die „etlich Hüser" zu Othmarsingen. Zur Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge war für Lenzburg ein besonderer Geistliche nöthig. Auf dem Schloß befand sich zwar ein Kaplan, der jedoch nur für's Messelesen in der Schloßkapelle angestellt war. Im Jahr 1413 gab Herzog Friedrich von Oestreich der Stadt das Recht, einen eigenen Leutpriester und Siegrist zu wählen. Lenzburg wollte nun aber, da es die Mittel für Errichtung einer eigenen Pfarrei nicht besaß, dieses Privilegium auf das Recht der Wahl eines Leutpriesters auf Staufberg ausdehnen. Allein das Kloster Königsfelden beharrte auf dem Patronat sammt allen damit verbundenen Gerechtsamen, es wurde dabei von den Unterthanen des Gotteshauses zu Staufen unterstützt und ein Spruch des Rathes zu Bern ertheilte das Wahlrecht eines Leutpriesters und Siegristen auf Staufberg wieder dem Kloster Königsfelden. — Der jeweilige Pfarrer von Staufberg hatte zur Unterstützung in der Seelsorge einen Helfer. Diesem lag besonders ob, den Gottesdienst in der Kapelle der Stadt Lenzburg zu halten, d. h. Frühmesse daselbst zu lesen. Allein dies geschah nicht regelmäßig und die würdige mit vier Altären geschmückte Kapelle blieb oft unbenutzt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, stiftete im Jahr 1454 Jenni Jetli, Mitglied des Rathes in Lenzburg eine Kaplanei und vergabte derselben jährlich 10 Mütt Kernen. Dazu kaufte der Rath laut noch vorhandenen Pergamenten zu Handen der neugestifteten Frühmesserei im gleichen Jahr unter Anderm Bodenzinse und von Junker Hartmann Schmid von Zürich des Welschen Hof zu Rubenschwyl, den Rudolf Richner baute, der jährlich 3½ Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Mütt Haber, zwei Herbsthühner, zwei Fasnachthennen galt und 6 Pfenning an das Gotzhus gen Sur, dem Leutpriester zu Gowenstein ein Viertel

Kernen und unserer Frowen zu Gowenstein 6 Viertel Kernen zu leisten hatte, dazu zwo Jucharten Acker liegend hinter den Bündten uff der Aarow, eine Juchart Acker uff der Aaren am Kilchweg hinderem Bifang um 100 rheinische vollschwere Gulden, so daß das Einkommen der Kaplanei auf 50 Mütt gebracht wurde. — Der Kaplan hatte die Verpflichtung, täglich die Frühmesse zu lesen und sollte in Lenzburg wohnen. Zum Zeichen aber, daß Lenzburg sich nicht von der Mutterkirche trennen, sondern ihr „lebendig und tod angehören wolle“, sollte der Kaplan an bestimmten Festtagen auf dem Staufberg bei den kirchlichen Funktionen mitwirken. (Aus der Pfründe dieser Kaplanei ist nach der Reformation die lateinische Schule dotirt worden.)

Im Jahr 1491 brannte mit dem größten Theil der Stadt auch die Kapelle nieder und es wurde eine größere geräumigere Kirche erbaut. Lenzburg wünschte aber eine eigene Pfarrkilchen, darin sie zum Leben und Tod mit allen pfarrlichen Rechten versehen werden und stellte 1514 das Begehren auf Trennung von der Pfarrei Staufberg. Gegen dieses Begehren erhoben sich die Aebtissin von Königsfelden, der Kilchherr (Pfarrer) auf Staufberg, Meister Johannes Frei und die Landgemeinden. Der Rath von Bern entschied, daß die Kilchen uff Staufen und zu Lenzburg für eine Pfarrkirche geachtet werden sollen, dagegen habe der Pfarrer auf Staufberg in Lenzburg einen Helfer zu halten, der mit den beiden Frühmessern daselbst alle Verrichtungen der Seelsorge versehe mit Meßhalten, predigen, singen und lesen. Die Stadt Lenzburg soll ihm eine Wohnung geben und fortwährend Kirche, Thurm und Beinhaus auf dem Berg helfen im Stand halten. Der Kirchenbesuch steht den Burgern da oder dort frei, nur am Kirchweihfest müssen sie auf dem Staufberg zur Kirche. — 1517 kommt es wieder zu einem Span mit dem Pfarrer auf Staufberg wegen der Besoldung

und zu einem Vergleich, nach welchem dem Helfer jährlich 32 Pfd. Berner Währung, 4 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen von Stauffberg ausgerichtet werden sollen. — Die Trennung erfolgte erst nach der Reformation. Lenzburg bezog das halbe Kirchengut, bestritt dagegen auch die Hälfte der Ausgaben. Noch 1528 figurirt in einem Prädikantenverzeichniß des Schenkenberger Kapitels der Pfarrer von Lenzburg als Helfer vom Staufberg. Die eigentliche Abtheilung geschah 1565 am 5. November. Othmarsingen war nur aus Gnade angenommen, bezahlte Nichts, hatte aber auch kein Recht und keinen Antheil am Gut. 1729 schon strebte Othmarsingen, wie neuestens wieder die Errichtung einer eigenen Pfarrei an, wurde aber von Bern abgewiesen.

Das wichtige Ereigniß der **Reformation** ist im Rathsmanual von 1525 blos mit folgenden Worten angedeutet: Nach der Priestern Absenz uf St. Magdalena hat Herr Marti kein Meß ghan" und Sonntag vor Laurenzen hat Herr Roland kein Meß ghan. Gleichzeitig wird noch ein Conrad Cramer um 10 ß. gebüßt von der lutherischen Red wegen. — Unter den alten Pergamenten findet sich ein (zweites) Reformationsmandat von Bern 1527 folgenden Inhalts: die Prädikanten sollen lehren was sie mit der h. Schrift alten und neuen Testamentes erhalten mögen, aber Niemand soll sich unterstehen eigends Gewalts, und fürnehmen wider die 6 Sakramente, der Kilchenzierd, Bilder, Ceremonien und dergleichen Brüch und Uebungen, dazu der Fyrtagen, des Fleisch- und Eieressens halb an verbotenen Tagen, der Ordnung und Reformation der Priesteren, auch der Ehehändlen halb vormals durch uns angesehen, einigen Inbruch und Absatzung zu thun ohne unser Wissen und Bewilligung. — Daß die Reformation nicht auf einmal durchgeführt wurde beweist der Umstand, daß 1536 den in den Krieg ziehenden das „Paternoster tragen" vom Rath untersagt wurde, und noch 1589 rügt

das damals versammelte Kapitel, daß in Lenzburg, alldiewyl man zusammenlüthe, Jedermann sin Haupt entdecken (entblöße) nach papistischem Gebruch.*)

Das Jahr 1580 weist folgende Kuriosität auf. Im Dezember gelangt nach Bern die Anzeige, der Prädikant Schmid zu Lenzburg habe 24 Stunden nach dem Tode seiner Frau sich wieder mit einer andern versehen. Der Landvogt von Wattenwyl gibt auf Verlangen einen Bericht nach Bern ab. Sara Maierin des Prädikanten Hausfrau, habe zweimal Aderlässe eines Tags gehabt, in maßen, daß sie sich zu Bett geleit und Samstags, Vormittags, zwischen 9 und 10 Uhr verschieden, darauf Sonntags vor der Predigt beerdigt worden sei. — Am Montag nach der Predigt trifft der Prädikant den Schultheiß Frei auf der Straße, er begleitet ihn eine Strecke und zeigt ihm seinen Verlust und Kummer an, Dieser tröstet ihn „solle nicht so traurig sin, werde sich vielleicht mit einer andern Ehrenfrau versehen, die ihm und seinen Kindern das Best thun werde." Darauf der Prädikant gesprochen: „Ihr hant eine Ehrentochter, die jetzt sonders etliche Jahr ein Wittfrau gsin, die sich ehrlich und wohl getragen und wo es nicht gegen Euern Willen und Gottes Geläß sin möchte, will ich Euch darum ansprechen." Der Schultheiß darauf: er sei der Sache nicht besinnet, wolle sich berathen

*) Ueber die sittliche Beschaffenheit der Geistlichen unmittelbar vor der Reformation gibt ein lateinisches Cirkularschreiben des Bischofs Thomas von Constanz dat. 23. Juli 1495 (aufbewahrt im Archiv des Capitels Brugg und Lenzburg) Aufschluß. In demselben werden die Geistlichen ermahnt, keusch und nüchtern zu leben, sich zu müßigen der Waffen, der Trunksucht, der Berauschung (crapula), des Karten- und Würfelspiels, der Zank- und Raufsucht, des Tanzes und der Schauspiele, der allzulangen und allzukurzen Kleider, der roth oder grün gestickten Stiefel, der Schuhe mit Schnäbeln oder vergoldeten Ringen und Schnallen, des Besuchs gemeiner Häuser und der Concubinen. — Daß derartige Warnungen in Folge der unter dem Klerus damals im Schwunge gehenden Laster und Ungebührlichkeiten nöthig waren, ergibt sich aus andern gleichzeitigen Mittheilungen zur Genüge.

— Hand sie drauf ein Ehetag (Verlobungsfeier) ghan und nach 14 Tagen den Kilchgang verführt. Weiter sei die Abgeschiedene Weintrinkens halb eine arme Haushälterin gsin, sonst aber sich beide Ehemenschen ehrlich und wohl betragen." — Der Rath berief den Prädikanten nach Bern und wird ihn wohl schwerlich ohne Verweis wegen seiner übertriebenen Abneigung gegen das Coelibat heimgeschickt haben.

1549 wurde die Besoldung des Prädikanten Summerer so gebessert, daß sie betrug 84 Mütt Kernen, 6 Mütt Haber, 1 Viertel Roggen, 24 Pfd. Geld, 3 Hühner, 30 Eier, 7—8 Saum Wein von Königsfelden auszurichten. — 1643 legte der Rath 25 ℔ zu und 1694 betrug sie laut Urbar 80 fl. 13 Bz. (dazu 13 fl. auf Martini von der Kirche, 3 fl. für's Chorgericht, 7½ für's tägliche Morgengebet, 14½ Fronfasten.) 85 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 11 Mütt Haber (54 Mütt von Königsfelden, dann Bodenzins von einzelnen Lenzburgern, von der Kirche zu Vilmergen, von Küttigen und Retterswyl) Wein 7 Saum von Möriken, Land (2½ Juch.) Scheune und Garten gewerthet zu 41 fl. jährlichen Ertrags.

Der Rath von Lenzburg hatte von Alters her das Recht, den Prädikanten zu wählen, d. h. den gnädigen Herren in Bern zur Bestätigung vorzuschlagen. 1622 wurde ihm das Recht eines Dreiervorschlags ausdrücklich eingeräumt, doch behielt sich Bern vor, wenn es der Vorgeschlagenen keinen geschickt finde, nach Gefallen zu wählen, wie es denn auch wirklich 1676 den von Lenzburg gewählten Kaspar Spengler in Dürrenroth nicht bestätigte. An Reibungen und Jalousien scheint es bei solchen Wahlen nicht gänzlich gefehlt zu haben. 1648 wird Joel Frei (bisher Pfarrer in Mandach) gewählt an die Stelle des verstorbenen Dekan Hemmann. Der Prädikant Hemmann von Ammerswyl, wahrscheinlich ein Mitaspirant, benutzte eine Mittwochspredigt, die er

8

aushülfsweise hielt, um seiner Unzufriedenheit über die Wahl Luft zu machen. Er sprach von Mieth und Gaben nehmen, von gelehrten Leuten, welche laufen und rennen, sie seien Pharisäer, Miethlinge und Heuchler. De Rath stellt ihn deswegen zur Rede und wünscht, er möge das „luthere und paure" Evangelium alten und neuen Testaments verkünden und helfen meiner Herren Freiheiten schützen, diewyl wir sonst viel Anrithens deswegen haben. Freilich muß dann auch Joel Frei 1650 dem Rath Rede stehen wegen einer Predigt, in der er gesagt, man halte die Eide nicht, man spicke mehr den Privatseckel, denn den Gemeindeseckel. 1776 treffen wir auch das Institut der Probpredigten an, es werden solche von vier Bewerbern gehalten; auch schon 1635 hat Hs. Heinrich Nüsperli von Aarau eine so stattliche Probpredigt gethan, daß sich Jedermann darob verwundert und er darauf hin ohne Anstand zum Lateinschulmeister gewählt wurde. Der neugewählte Prädikant wurde vom Dekan des Kapitels der Gemeinde präsentirt. Es scheint diese Feierlichkeit dem Rath jeweilen bedeutende Auslagen verursacht zu haben, denn 1636 beschließt er, der neugewählte Prädikant Hans Heumann möge sich selbst der Gemeinde präsentiren zu Vermeidung großer Kosten, dagegen schenkt er ihm an seinen Aufzug von Saanen her 40 Reichsthaler. So läßt er auch den neugewählten Pfarrer Samuel Spengler mit vier Wagen von Thalheim abholen (1759). Unter den 14 Prädikanten, welche Lenzburg von der Reformation an bis auf die Gegenwart zählt, scheint Conrad Bertschinger besonders beliebt gewesen zu sein. Als derselbe 1775 nach Madiswyl befördert worden, schickt ihm der Rath ein Jahr darauf zwei Saum rothen Lenzburger Wein als Zeichen seiner Liebe und Zufriedenheit nach. Das Denkschreiben des Beschenkten ist im Rathsprotokoll eingetragen. Es ist dies der nämliche Prädikant Bertschinger, dessen Bettagspredigt 1744 der Rath in 400

Exemplaren drucken und unter die Bürgerschaft austheilen ließ (Die Druckkosten betrugen für den Bogen vier Kronen.) — Die Stadt hielt immer darauf, daß Bürgerssöhne von der Lateinschule zu den öffentlichen Vorlesungen in Bern abgingen und Theologie studirten, hiefür warf sie jeweilen Stipendien aus. 1739 schenkt der Rath einem Examinanten für seine erste in der Vaterstadt gehaltene Predigt einen Dukaten. 1725 müssen die Studirenden der Theologie alle vier Stimmen singen und prakticiren, wenn sie zum geistlichen Amt wollen zugelassen werden.

Außer dem sonntäglichen Gottesdienst wurde von Alters her am Mittwoch ein Wochengottesdienst (das gemeine Gebet) und wohl bis ins 18. Jahrhundert hinein ein tägliches Morgengebet gehalten, für welches der Prädikant eine Extraentschädigung von 7½ fl. jährlich bezog. Daneben wurden außerordentliche Bettage oft und 1627 wie 1727 am 7. Januar das Jubiläum der Reformation begangen. 1640 verordnet der Rath, daß der Zinkenbläser Morgens und Abends auf dem Thurm blasen soll. Früh am Tag, Sommers um 4, Winters um 5 Uhr, war ein Morgengeläute, Abends 8 oder 9 Uhr ein Abendgeläute üblich. 1577 wird dem Siegrist dafür ein Mütt Kernen und Roggen bestimmt. 1652 wird der Siegrist Marx Bertschinger mit Gefangenschaft zu St. Batten bestraft, weil er trunkener Weise mitten in der Nacht aufgestanden und die Glocken angezogen, in der Meinung, es sei Mittwoch Morgen. Am wöchentlichen Bettag (Mitwoch) war keine Schule, die Lehrer zogen mit den Schülern zur Kirche, um dort zu singen. 1639 wurde ein vom Landvogt Küpfer geschenktes Gesangbüchlein eingeführt. Den Kirchengesang leitete der Lateinschulmeister. 1702 ist derselbe krankmüthig, weßhalb der Knabenschulmeister Spengler für ein Jahr zum Inspektor bestellt wird und weil er eine kleine Person und zum Tenorblasen fast unvermöglich, als sind die Posunisten

ermahnt, sich in allen Stimmen zu üben, damit einer den andern sekundiren kann. 1740 schenkt Landvogt Küpfer eine Bibel in die Kirche. 1635 will der Rath, daß der Nachtmahlwein ferner nicht aus hölzernen Gelten, sondern aus drei Kanten von acht Maß geschenkt werde. Der Kirchenbesuch war geboten, wer mehr als einmal denselben unterließ, wurde zur Verantwortung gezogen. In der Kinderlehre wurde Kindern und Dienstboten abgerufen. — Daß die Bürger mit dem Seitengewehr von jeher zur Kirche gehen mußten, beweist eine Rathsverordnung von 1640, nach welcher das Seitengewehr angehenkt und nicht blos unter dem Arm in die Kirche getragen werden soll. Zur Kirchentracht gehörte auch ein Mantel, der nach Rathsbeschluß von 1690 nicht verkauft und versetzt werden darf. 1737 wird den Bauernweibern eingeschärft, mit dem Tüchlein zum Nachtmahl zu gehen. (Mehreres hierüber folgt in dem Abschnitt Vergehen und deren Bestrafung, Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch.) Bezüglich der Unterweisung beklagen sich 1738 die Geistlichen (unter dem Prädikanten Samuel Spengler waren mehrere Vikarien Kiburz, Rosselet, Desgouttes) — daß die Ungeschicktesten sich immer zu hinterst setzen und den Unterricht fliehen; der Rath überläßt vernünftiger Weise ihnen, das Nöthige vorzukehren.

Bezüglich des Sektenwesens finden sich in den vorhandenen Akten zahlreiche Angaben. Es ist bekannt, daß die protestantische Kirche, nachdem sie sich von der katholischen getrennt und für sich das Recht der Abweichung vom bisherigen Lehrbegriff und Cultus in Anspruch genommen, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert nicht weniger intolerant wurde, als die katholische, gegen Solche, die sich erlaubten, anders zu denken und zu glauben, als sie vorschrieb. Sie betrachtete sich ebenso gut, als die allein selig machende, wie ihrerseits die papistische — dafür liefern auch unsere Quellen schlagende Zeugnisse. — 1575

werden drei Frauen, welche zu den Täufern an ihr Lehr gangen, vom Chorgericht an den Rath gewiesen. 1589 war eine Täuferpredigt in Hans Ulrich Wannenmachers Haus. Im gleichen Jahr wird ein Täufer Hans Hilfiker aus dem Keffi gelassen und Herrn Ulrich Grimmen, unsern Prädikanten begehrt, mit ihm auf etliche Artikel gstudirt und nach langem obgedachter Hilfiker züget, wann d'heine Prädikanten wären, wurdendt vielmehr Lüt selig, dann sunst — das mine Herren übel beduret. — Er muß vor Rath bekennen und mit aufgehobenem Eid bestäten, daß er allen Prädikanten unrecht gethan, sowohl denen, die unter der Erde liegen, als auch denen, die uf dieser Erden. Seine Buße wird auf Anhalten seines Göttins, des Prädikanten Grimm, von 10 auf 5 Pfd. ermäßigt. — 1591 wird ein Hs. Ulr. Hilfiker betaget, weil er nie zur Kirche und zum Nachtmahl gehe und den Eid nicht leisten wolle. Er soll den Bürgereid leisten, wie Andere oder ausgewiesen und nach Bern geführt werden. 1598 werden neun Personen, welche den Täufern Unterschlauf gegeben, mit Verlust des Bürgerrechts und Ausweisung bedroht. 1600 ist wieder eine Täuferversammlung im Hermen. Ihre Herberge ist in der mittlern Mühle oder im Stöckli am Aabach. Mehrere Hausväter werden zur Verantwortung gezogen weil sie ihre Söhne und Töchter mit den Täufern nach Merheren (Mähren) haben ziehen lassen. (Die Täufer thaten dies häufig, weil sie dort Duldung zu finden hofften.) Ihre Güter werden mit Arrest belegt. — Einer wird wiederum scharf gefilzt, weil er auf dem Heimweg von der Eidesleistung oder Maitagshuldigung folgende Worte zu den Mitgehenden gesprochen: „Ja man hat den Eid gethan, der Prädikant predigt auch, die Bauern haben aber gerne kurze Predigten und lange Bratwürst, so ein zwungener Eid ist Gott leid, er ist eine ledige Pest. Ich will fort nach Mähren oder Frankreich.“ — 1618 treffen

wir wieder auf eine Verhandlung des Raths, nach welcher sieben Lenzburger, welche eine Täuferversammlung im Surhard besucht, um 10 Pfd. gebüßt werden. — Von dort an werden die Rathsprotokolle von Lenzburg hierüber ziemlich schweigsam, um so beredter sind die von Bern erlassenen Täufermandate. Nach einem derselben sollen 1644 die Prädikanten alle Vierteljahr über das Täuferwesen in ihren Gemeinden berichten, Täufer sollen gefangen gesetzt und durch Pfarrer und Eherichter belehrt werden. Lassen sie sich nicht bekehren, so werden sie vom Prädikant der Gemeinde in der Predigt zur Ehre empfohlen, nützt auch das Nichts, so müssen sie Urfehde schwören d. h. durch Handgelübd an Eides statt versprechen, aus dem Land zu gehen. Kehren sie zurück, so werden sie geschmeizt, in Bann gethan, aller Umgang mit ihnen, alle Beherbergung derselben ist untersagt. — Mandate von 1658, 59, 60 und 79 weisen sie aus dem Land, die nicht gehen, werden gefangen gesetzt, acht Tage nachher mit Ruthen gestrichen und über die Grenze geführt. Kehren sie zurück, so werden sie mit dem Brenneisen gezeichnet und weiter fortgeschickt. Ihre Güter werden confiscirt, sie fallen (1728) ins Kirchengut und Schulgut, werden aber besonders verwaltet. Wer ihnen Platz und Statt gibt, wird um 200 Pfd. gebüßt. 1690 wird verfügt, daß Täuferkinder, von ihren Eltern gezeugt, nachdem sie zur Sekte übergetreten, nicht mit den andern Kindern erben können*). Ein Jahr später werden die Prädikanten angewiesen, damit sie nicht der Sekte Vorschub leisten, kurz zu läuten und kurz zu predigen. 1693 wird auf die Entdeckung eines Täuferlehrers eine Prämie von 25—50 Thalern gesetzt Dienstboten müssen, bevor sie angestellt werden dürfen, sich durch einen pfarramtlichen Schein ausweisen, daß sie nicht Sektirer sind. Das

*) Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß 1479 der Landvogt auf den Nachlaß der Unehelichen Anspruch macht. Bern verfügt: die Unehelichen mögen mit ihrem Gut thun und schaffen nach ihrem Willen und Gebühr.

Gut eines Sohnes, der die Religion verändert, wird hinter Vogts Handen gestellt (1699). Dagegen wird 1701 die Taufe (Einsegnung) durch Täuferlehrer so gut anerkannt, wie die papistische. 1707 erscheint ein alljährlich von der Kanzel zu verlesendes Mandat, welches besiehlt, daß die Täufersekte solle abgeschafft werden. 1709 erhält Jeder, der einen wieder in's Land kommenden Täufer behändigt, 30 kr. 1711 verliert Jeder, der mit Täufern aus dem Land zieht, auch wenn er nicht Täufer ist, sein Bürgerrecht und ein Täuferjäger, der einen Täufer einbringt, bekommt 100 Pfd., für einen Täuferlehrer 100 Thaler, die Eingebrachten werden nach Bern in die Spinnstube (Zuchthaus) oder in die Insel versetzt. 1714 werden 5 Täufer auf die Galeeren verurtheilt. 1719 sollen Kinder bannisirter Wiedertäufer denselben nachgeschickt und nicht als Landeskinder angesehen werden. Eltern dürfen täuferische Kinder enterben (1722). 1736 werden Versammlungen von Schwärmern und Irrgeistern bei 50—100 Thalern Buße verboten — ein Verbot, welches bekanntlich die französische Revolution überlebt hat. Die letzte Notiz, welche unsre Akten hierüber bieten, ist ein Schreiben der Regierung von Bern, welches notificirt, daß 1753 ein Hieronimus Kohler von Brüggelen, ein Schwärmer, Heuchler und Verführer, nach vorangegangenem Criminalprozeß am 16. Jenner am Pfahl erwürgt und dann verbrannt worden ist. — Wenn uns die Behandlung namentlich der Täufer hart vorkommt, so dürfen wir nicht vergessen, daß dieselben sich nicht nur gegen die Kirchenlehre und Kirchenbehörden, sondern auch gegen die staatliche und sociale Ordnung auflehnten und als Aufrührer betrachtet wurden.

Das beweist uns ein Aktenstück aus der Reformationszeit enthalten in den Statuten und Ordnungen des Kapitels Brugg-Lenzburg von 1528 (in welchem Jahr im Kanton Bern die Reformation eingeführt wurde). Dem Dekan und den Prädikanten

wird von den Wiedertäufern behufs Achtbestellung auf dieselben folgendes Signalement gegeben: Sie schleufen sich mit glisendem Wandel und glatten Worten ein, ihre Lehr und Artikel dringen (darauf), daß alle Güter gemein sein sollen, daß kein Christ möge ein Oberer sein, daß kein Christ an Sünd möge einen Eid schwören, daß man kein Zins und Zehnten weder geben noch nehmen sölle, daß ein yetlicher Pfarrer, so ein Pfrund hat oder mit Nahrung versehen ist, nit mög die Wahrheit predigen, daß die Kinder taufen, ein Gräuel sye vor Gott. Sie verbieten Allen, die in ihr Sekt treten, all Predigen von jetzigen Pfarrern zu hören, sie haben auch sondere Wyß mit Eßen, Trinken, Gebeten, Grüßen, sie halten auch (dafür), daß dhein (kein) Obrigkeit kein Mörder und Uebelthäter ums Leben strafen sölle, und Alle, so nit in ihr Sekt sind, nennen sie ungläubig und Heiden. Uf sölich Sekter sollen all Pfarrer achten, sie den Amtlüten unverzogenlich anzeigen, Alles, um großen Kumber, Ufrur, Zwietracht und schädliche Verführung zu vermeiden.

Nicht toleranter als gegen die Sektirer war übrigens die reformirte Kirche gegen die Papisten und Lutheraner. 1589 wurde der Prädikant von Veltheim Emanuel Kaufmann bei der Kapitelsversammlung ermahnt, er solle nicht zu viel Gemeinschaft haben mit dem Pfaffen z'Herznach. (Akten des Kapitels Brugg und Lenzburg.) Ein Knabe wird vom Chorgericht von Lenzburg bestraft, weil er nach Einsiedeln gegangen (1640), sehr oft solche, welche die benachbarten Kirchweihen in Hägglingen Vilmergen und Bremgarten besucht; ein Othmarsinger Lebküchler steht vor Chorgericht (1642), der seine Tochter zum Nachtmahl geschickt und sie dann bald nachher im Papstthum einsegnen lassen. Deswegen zur Rede gestoßen erklärt er, er sei nit witziger gsin, vermeint, schade nüt und sei kein Unterscheidt. Für dieses nicht Anerkennen des Confessionsunterschieds wird er um ½ fl. gebüßt.

Eine Papistin aus dem Kinzigthal hat den Prädikanten geschmäht, er predige nur Lügen, Luther sei ein Ketzer gewesen. Sie muß vor dem Rath niederknien, bekennen, daß wir die rechte Religion haben, und wird mit Gefangenschaft und 1 ℔ Buße belegt und aus der Stadt verwiesen (1644) — Ein zu Lenzburg wohnhafter papistischer Kannengießer, weil er den reformirten Gottesdienst nicht besucht und seine Frau, weil sie Leute vom Nachtmahl abhalte, werden ebenfalls gestraft (1644) — Ein Bot von Baden muß die Worte: „wenn die Prädikanten sagen, man bete in ihrem Biet Holz und Stein an, so seien sie Ketzeren und Schelmen," mit 5 ℔ bezahlen. (1645) Ein Apostat, Steffel Schwarz, der im Wirthshaus zu Buchs über die Religion disputirt und behauptet, die Papisten haben den uralten rechten Glauben, wenn die Werk nicht selig machen, so lüge Gott, wird um 10 ℔ gebüßt und im Gefängniß behalten, bis der Landvogt berichtet ist (1654). — Ein Ludwig Wyß aus den Stöcken bei Münster wird mit Ruthen geschmißen, weil er gesagt, die Apostel seien alle Narren gewesen, obschon er erklärt, er habe die Worte vom Pfarrer zu Rikenbach gehört, „wenn Einer mit Fressen und Saufen könnte in Himmel kommen, so wären die Apostel Narren gewesen." (1687) Zur Opposition gegen den Papismus gehörte auch das Widerstreben gegen die Einführung des gregorianischen Kalenders, dieselbe erfolgte erst 1701 und das Jahr begann damals mit dem 12. Januar. — Mehr im Sinne der Duldung und Wahrung des Anstandes mag es gewesen sein, wenn der Rath (1615) Burschen bestrafte, welche in der Stadt einen Meßpfaffen beschimpft und (1750) den Kindern untersagte, den Kapuzinern nachzulaufen. — Daß es überhaupt gefährlich war, über kirchliche und religiöse Dinge eine Meinung zu äußern, beweist die Thatsache, daß 1696 auch einer deswegen vor Chorgericht erscheinen muß, weil er das Zürcher Psalmenbuch über das

Berner gesetzt, weil es mehr Schlüssel habe. Die Herren waren sehr krittlich! — Ein Samuel Hächler hat 1696 eine Lutheranerin geheirathet, seine Frau soll vom Prädikanten examinirt und auf unsern Glauben gewiesen werden; nimmt sie ihn nicht an, so wird sie hier nicht geduldet. Daraus entnimmt man, daß die Lutheraner nicht anders beurtheilt und behandelt wurden als die Papisten. — 1703 verliert eine katholisch gewordene Barbara Scheller das Erbrecht, 1737 ein Lieutenant Emanuel Bertschinger das Bürgerrecht, weil er eine Katholikin geheirathet. — Ein ungefähr gleichzeitiges Mandat verfügt: Männer, die auswärtige papistische geheirathet, sollen mit Weib und Kind heimkehren, damit dieselben reformirt und die Uniformität und allein seligmachende Kirche erhalten werde. Ins Künftige verlieren solche Land- und Bürgerrecht, sowie Hab' und Gut. Dem entsprechend ist übrigens auch ein Zürcherehemandat von 1780, welches von einer fremden Weibsperson, die sich in den Kanton einheirathen will, auch den Ausweis verlangt, daß sie ehelich geboren, guten Leumunds, nicht leibeigen und reformirt sei. Hier mag auch ein Mandat der Berner Regierung von 1745 Erwähnung finden, nach welchem Freimaurer nicht im Land zu dulden sind, die schon in der Societät Befindlichen sollen abschwören; ein anderes verbietet die Freimaurerei bei 100 Thalern Buße.

Bezüglich der Ehe hat sowohl der Rath von Lenzburg, als auch die Regierung von Bern, Verordnungen erlassen. Der Rath von Lenzburg 1665: item daß die jungen Knaben sollen gewarnet sin, nicht so leichtsinniger Wyß sich an so schlimme Dienstmägd und Rülzen zu henken, daß sie gar nüt erwyben, hernach Wyb und Kind der Burgerschaft uffalzen und 1720: diejenigen Burgerstöchter, welche sich mit Fremden einlassen, sollen ihnen nachgeschickt werden. — Ein Mandat von Bern verfügt

1715: Auf Gemeindskosten Erzogene dürfen vor dem 25. Jahr nicht heirathen, bei Andern ist das gesetzliche Heirathsalter das 20. Jahr, das Heirathen vor diesem Jahr können Eltern ihren Kindern verwehren. Kommt ein junger Mensch vorher in die Lage, heirathen zu sollen, so muß er vier Jahre außer dem Land in Kriegs- oder andern Diensten zubringen, sich gute Zeugnisse erwerben; die fehlbare Weibsperson muß mit halbrother, halbschwarzer Kappe vier Jahre im Schellenwerk arbeiten, die Erhaltung des vor Eingehung der Ehe gebornen Kindes liegt beiden Theilen oder ihren Gemeinden ob. — Einige Jahre später wird das heirathsfähige Alter auf 25 Jahre festgesetzt für Braut und Bräutigam, und Diejenigen, welche im Almosen leben, sollen gar nicht heirathen (1723). Man sieht, die damaligen Staatsmänner verlangten von den Heirathskandidaten vor Allem ein gesetztes Alter, welches übrigens gleichwohl auch nach dieser Seite nicht vor Thorheit schützte, wie später einige Beispiele beweisen werden.

Mit der Intoleranz gegen Andersgläubige stimmt es ganz zusammen, wenn die Regierung von Bern und die Stadt Lenzburg bereitwillig und freiwillig Glaubensverwandte unterstützten. Die Stadt steuerte

1619	an die neue Kirche in Gontenswyl . . .	15 Pfd.
1625	für die Nothleidenden in der Pfalz . . .	150 Pfd.
„	für zwei vertriebene Geistliche aus der Pfalz	44 Pfd.
1627	für den Loskauf Derer von Kempten, welche nach Einnahme der Stadt gefänglich hinweggeführt worden	36 fl. 20 bz.
	Hierunter ist 1 fl. von Hans Franz von Weyras, Königlicher Majestät in Böhmen gewesenem Sekretarius, als ein Exulant diesmal in Lenzburg wohnhaft.	

1633	für die vertriebenen Evangelischen aus Böhmen, Mähren und Schlesien	25 Pfd.
„	für die nothleidenden Schuldiener der untern churfürstlichen Pfalz	100 Pfd.
1635	für hanauischen Grafen und Standespersonen, welche beim evangelischen Wesen verblieben	54 Pfd.
1636	für die Nothleidenden aus der Pfalz . . .	80 Pfd.
1643	für die reformirte Kirche in Frauenfeld . . Zugleich werden der Statthalter und Baumeister, welche kollektiren, gastfrei gehalten.	6 Dubl.
„	für die evangelische Kirche in Zurzach . . .	25 Pfd.
1651	für Wiedereröffnung des Collegiums in Heidelberg	50 Pfd.
1655	für die bedrängten, verfolgten, verzagten Evangelischen in den piemontesischen Thälern	181 Pfd
1658	für diejenigen Personen, so von Schwyz ustraten, das Ihre verlassen, sich nach Zürich und uf unsere Religion begeben	74 Pfd
1664	für die Bedrängten, Verfolgten und Brandbeschädigten in den piemontesischen Thälern	138 Pfd.
1680	für die vertriebenen Reformirten aus Frankreich	55 fl.
1685	für die Hugenotten	204 Pfd.
1687	für vertriebene Franzosen und Piemontesen	62 fl.
1689	für vertriebene Franzosen und Piemontesen	44 fl.
1698	suchen 3000 vertriebene Franzosen Zuflucht in der Schweiz; der Stand Bern nimmt 1000 derselben auf, drei werden Lenzburg zugetheilt, sie erhalten ein Gemach ob der Thorwächterstube, Holz, wöchentlich 3 fl. Unterstützung, zusammen 32 fl. 4 bz. 2 ß. und für Bettzeug 8 fl. Sie werden nach Brandenburg spedirt, die Kinder werden von der Stadt gekleidet und 80 fl.	

Reisgeld zusammen gesteuert. Zwei Familien von Lenzburg (Samuel Rohr und Samuel Hämmerli) ziehen mit wegen dem zu verhoffenden Fortün. (1744 befindet sich wirklich noch ein Tuchmacher Matthäus Hämmerli in Berlin) Die daherige Steuer beträgt im Ganzen 120 fl.

1702	für die vertriebenen Religionsgenossen aus Oranien	150 Pfd.
1723	für ein französisch-reformirtes Pfarrhaus in Cassel	6 Thlr.
1731	an den ref. Kirchenbau in Erlangen . . .	?
176	für die bedürftige Waldenser Colonie in Perouse und Wurmbach in Württemberg	6 Dubl.
1784	für den Bau einer evang. Kirche in Wien	5 Dubl.
1786	für den Bau der Kirche zu Kreuzburg bei Eisenach	2 Dubl.
1788	für ein reformirtes Bethaus in Straßburg .	2 Dubl.

Dazu kamen Geschenke (viatica) von je 2 fl., 2 Thlrn., 4 Thlrn. an einzelne vertriebene Prädikanten und von 1700 an bezahlte die Stadt Jahre lang 40 und 50 Thlr. oder 80 fl. für Verpflegung eines Galeriens (eines von der Galeere losgekauften Glaubensgenossen) an die Exulantenkammer in Berlin. Im Ganzen hat Lenzburg (das Galeerenkostgeld nicht gerechnet) von 1625—1788 mindestens 2500 Pfd. für Glaubensgenossen freiwillig gesteuert. (Die Steuern wurden von Haus zu Haus bezogen und der Ertrag aus der Stadtkasse abgerundet). Daraus kann man entnehmen, welche Opfer der Kanton Bern zur Unterstützung der Reformation gebracht haben mag.

Schulwesen.

Wie es mit dem Schulwesen vor der Reformation bestellt war, ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich versahen die Stadtschreiber zugleich den Schuldienst, wenn überhaupt ein solcher zu versehen war. 1518 begegnen wir zum ersten Mal auf unserm Weg durch die Urkunden einer Schulmeisterin (Schulmeistersfrau), welche beschimpft worden. Nach der Reformation wurde aus den Mitteln der bisherigen Kaplanei eine Lateinschule errichtet, neben derselben bestand eine deutsche Schule und eine von beiden wurde auch jetzt noch oft durch den Stadtschreiber versehen. So hat 1550 der Prädikant Gervasius Schuler einen Span mit dem Stadtschreiber und Schulmeister Ruprecht. Dieser will einen Knaben seiner Frau aus erster Ehe (Sprüngli) nicht in die Schule aufnehmen und im Corpus lehren, weil er kein Bürgerkind sei. Der Rath verfügt, wenn ein Bürger ein armes Kind aufnehme und auf seine Kosten erziehe, so solle es hier in die Schule aufgenommen werden. Auch 1563 ist der Stadtschreiber zugleich Schulmeister, denn er trägt ins Rathsprotokoll die Notiz ein: „ist ab'graten, ich söll Hildbrand Härdis Sun in der Schul tapfer Schläg gen, daß er so freventlich übel geschworen." 1589 wird einem Adam Holziker gestattet, Schule zu halten, dann 1608 wieder mit der Bemerkung, er solle die Schüler „nicht in die Ruthen schicken und daß sie den Lüten nüt g'schänden." Um 1614 treffen wir immer noch zwei Schulen, eine lateinische gegenüber dem Pfarrhaus und eine deutsche. Der Rath verordnet bezüglich derselben, daß der Deutschschulmeister Holziker fremde Schüler annehmen dürfe, die Bürgersün und Döchtern aber nit in die dütsche, sondern lateinische Schul gan söllindt und wenn schon etliche in die dütsch Schul gangen, soll man dieselben am Sonntag am Morgen zum Gsang vermögen,

daß dasselbe auch bestermaßen angstellt werde". Später wird Bürgersöhnen der Eintritt in die deutsche Schule gestattet, aber den Gesang sollen sie an der lat. Schule besuchen. 1618 darf auch Hendschiken die Lenzburger Schulen benutzen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Lehrgeldes. Um diese Zeit wird auch schon eine Lehrgotte erwähnt, zu der die Eltern bei 3 Pfd. Buße ihre Kinder schicken sollen, weil es unsere gnädigen Herren so haben wollen. 1730 wird eine Margaritha Ringier, geb. Haller als Lehrgotte gewählt. Sie erhält 4 bz. monatlich von jedem Kinde, ihr Mann wird weggewiesen, „denn nicht er, sondern nur seine Frau sei angenommen." — 1683 wurden wenigstens die größern Schüler nach Geschlechtern getrennt, es gab außer der Lateinschule eine untere deutsche Schule mit Knaben und Mädchen, eine deutsche Knabenschule und Meitlischule, 1728 wurde das Zusammensingen der Meitli mit den Knaben der Lateinschule als eine Unanständigkeit abgeschafft und 1736 die Knabenschule wegen Uebervölkerung in zwei Klassen getrennt. 1764 treffen wir eine Lateinschule mit 8 Schülern, eine Oberschule mit 36, eine mittlere mit 53, eine untere mit 69 und eine Kleinkinderschule an, für welche eine Stube gemiethet wird — zusammen 166 Schüler ohne die Kleinkinderschule (1670 waren 228 Schulkinder beim Umzug). 1712 wird eine französische (welsche) Schule in einem Stübli ob der Metzg gehalten, welche der Rath begünstigte und unterstützte, dieweil die französische Sprach je länger je mehr prakticirt wird, wie bei jetzigem Krieg wohl zu ersehen. Er leistet 4 Klafter Holz, wöchentlich 2 fl., wogegen jeder Schüler monatl. 5 bz. Schullohn zahlt. Sie scheint später wieder eingegangen zu sein, denn 1738 sucht eine Welsche um die Niederlassung nach, die Kinder französisch lehren will. 1676 wird auch eine Nachtschule erwähnt. — Gegen das Ende unserer Periode treffen wir eine vom Rath gewählte Schulkommission,

welche die Examen abhält und über das Ergebniß derselben dem Rath Bericht erstattet.

Bezüglich des primitiven Zustands der Lokale, der Schulen selbst und der Lehrer fehlt es nicht an Angaben. 1704 wird ein neugewählter Lehrer ermahnt, die Schulstube sauber zu halten und kein Gewerb oder Gespinst, wie pflegt worden, darin zu treiben, sondern soll sich mit der hintern Wohnstube begnügen, nachdem 1701 dem Vorgänger bewilligt worden, für sich und seine blinde Frau ein Bett in die Schulstube auf der Metzg zu stellen; 1740 wird dagegen dem Lateinschulmeister nicht gestattet, einen Bettkasten in der Schulstube zu machen und 1743 wird decidirt erkannt, Betten und Bettkasten seien aus der Schulstuben wegzuschaffen, obschon der Lateinschulmeister sich dagegen wehrte mit der Bemerkung, die Lehrgotten habe sie auch und es geschehe sonst Manches, das nicht anständig z. B. stehe in der Kirche eine Orgel, die nicht dahin gehöre. 1738 wird geklagt, der Lehrer lasse die Kinder in der Schule reiten (Hanf brechen). —

In den Schulen scheint wie anderwärts, so auch in Lenzburg, das Prügelsystem in Blüthe gestanden zu sein. 1660 wird der Schulmeister Friedrich Hartmann verklagt, er habe nach der Schule ein Mädchen unter den Armen aufgehenkt in der hintern Kammer, seither sei es in Folge des Schreckens nie mehr gesund. Der Schulmeister läugnet. Das Chorgericht weist wegen Mangel an Beweis den Kläger zur Ruhe, mit Bemerken, man müsse die Sache dem lieben Gott befelchen. 1740 wird an die Mädchenschule eine Lehrerin gesetzt, da bei einer solchen mehr „Miltigkeit" anzutreffen, als bei einer Mannsperson. 1735 wird der Schulmeister Spengler censurirt, weil er wider alle Anständigkeit mit den Kindern Späß treibe, und sie mit Stöcken, statt mit Ruthen züchtige. Er erklärt, er habe mit Prädikant Strußen Töchterlein, als mit einem lustigen Kind, in Etwas

fexiren wollen, allein, als er gesehen, daß es habe wollen zu gemein werden, habe er es nicht mehr gestattet. Daneben machen ihm die frömden Purenbuben (Confirmanden) viel Verdruß, weil sie ihm die Schulthür öffnen, auch die Meitli antasten, und in der Unterrichtsstunde die besten Plätze einnehmen. Der Rath scheint sich von der völligen Unschuld des Lehrers nicht überzeugt zu haben, denn er erkennt: „soll sich schulmeistermäßig aufführen." — Auch gegen den Lateinschulmeister erhob sich 1632 wie es scheint, ein heftiger Sturm wegen Mißhandlung der Schüler, wegen blutigschlagen des Gesichts, Ohrenschränzen, daß man den Scherer brauchen müssen zum Erbarmen; es wird ihm mit einer Klage beim Rath in Bern gedroht, auch 1746 wird einem solchen vom Rath befohlen, er solle nicht mit Büchern dreinschlagen. — Ueber Qualität und Bildungsgegenstand der Lehrer liegen nur wenige Andeutungen vor; wenn nämlich 1626 der Lateinschulmeister den deutschen Adam Holziker nicht neben sich dulden will, weil er früher Bettelvogt gewesen, was eine Schande sei, so nimmt man daraus schon zur Genüge, aus welchem Holz damals die Schulmeister geschnitten wurden, wenn wir auch nicht im Falle wären, sogar noch 1804 über dieses Kapitel Deutlicheres mitzutheilen. Welche sociale Stellung die Lehrer im Allgemeinen einnahmen, beweist eine Notiz von 1620, nach welcher die Lehrer als landesfremd oder wegen ihres ärgerlichen, bösen, anstößigen Lebens zum Vorlesen beim Abendmahl nicht gebraucht werden konnten (Akten des Kapitels Brugg-Lenzburg). Wenn wir anderwärts aus dieser Periode gefunden, daß eines Schulmeisters Tochter von Gränichen wegen unsittlichem Lebenswandel hingerichtet worden, so wird eine solche in Lenzburg wegen des gleichen Fehlers wenigstens gefangen gesetzt. Wie wenig Wissen und Vorbildung von einem Schulmeister auch gefordert wurde, so ist von 1738 ausdrücklich bezeugt, daß unter Lenzburgs Bürgerschaft damals

keine hiefür „capacirte“ Persönlichkeit zu finden war; man mußte, wie früher schon, zu einem pfälzischen Vertriebenen (1629) seine Zuflucht nehmen — oder zu einem Brandenburger (1645).

Auch die Lateinschulmeister scheinen nicht immer ausgezeichnete Lehrer gewesen zu sein, denn einmal setzt das Rathsmanual zur Ehre eines neugewählten hinzu, er sei ein guter petagogue, 1676 wird die Absetzung eines Joh. Kuren verlangt, und 1678 wird vom Rath für einen andern als unbrauchbar erfundenen an die gnädigen Herren in Bern die naive Bitte gestellt, sie möchte ihn auf den Predigtstuhl promoviren, worauf im gleichen Jahre noch die Schinznacher mit ihm beglückt wurden, ein Beweis mehr, für das, was wir schon wissen, daß nach damaliger Anschauung jeder noch für einen Pfarrer gut genug und tauglich gehalten wurde, aus dem nichts anderes zu machen war. 1741 seufzt der Schulmeister Strauß, wie die Akten des Kapitels Lenzburg und Brugg wörtlich sagen, nach einer Erlösung aus seinem beschwerlichen 13-jährigen Schuldienst, und einen andern empfiehlt das Kapitel für eine Pfründe, damit er seine Jugend nicht in der Schule verschleißen müsse. In der That suchten und fanden die meisten Lateinschulmeister Lenzburgs nach kurzer Zeit ihre Verwerthung als Prädikanten zu Holderbank, Kölliken, Thalheim, Suhr, Schinznach, Unniken, Thunstetten 2c. und die dasige Schule konnte schon deßwegen schwerlich excelliren, weil sie ein Vorposten blos für Pfrundaspiranten war. (Von 1580 bis 1800 wirkten an derselben 35 Lateinschulmeister.)

Darum ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn die Rathsprotokolle auch sonst mit zahlreichen Klagen über die Lateinschulmeister versehen sind, sie halten schlecht Schule, sie halten den Morgen- und Wochengesang nicht, sie geben den Kindern die von der Stadt angeschafften Kerzen nicht, sie predigen zu viel auf dem Land, so 1645, 1676, 1678, 1688, 1694, 1696 (da

dem Huldreich Meier, der ein Stück Land einschlagen will, bemerkt wird, er solle lieber besser zur Schule sehen, 1702). Erst 1795 wurde vom Rath gestattet, wegen Mangel an Geistlichen, daß sie zwei Stunden im Umkreis Helferdienste thun, nachdem er früher 1702 einen solchen Antrag des Kapitels entschieden abgelehnt.

Ueber die Leistungen der Schulen von damals sind die Berichte kurz und trocken, das Rathsprotokoll sagt in älterer Zeit einfach, die Prüfungen hätten befriedigt oder nicht befriedigt, aber was man von den Schulen erwartete und verlangte, erfahren wir erst 1736 aus einer Instruktion für die Lehrer. Der deutsche Schulmeister in der ersten Klasse soll Knaben und Mädchen deutsch und lateinisch lesen lehren, bis die Knaben in die zweite Klasse, die Mädchen in die Meitlischule kommen. In der zweiten Klasse sollen die Schüler deutsch außen lernen, schreiben und singen, die begehren latein zu lernen, werden zurückbehalten, bis sie den Donat können. Am Donnerstag und Samstag werden Knaben und Töchter, wer Lust hat, im Schreiben und Rechnen wohl unterrichtet. Am Mittwoch üben die Lehrer die Schüler im Gesang und ziehen mit ihnen zur Kirche, (die Arbeit bleibt wie früher eingestellt). In der Meitlischule wird Unterricht ertheilt in Religion, Rechnen, Schreiben, Musiciren.

1631 vermachte der Schultheiß Hs. Jakob Spengler der Prädikatur 400 fl., der Schulmeisterei 400 fl., dem ältesten Spengler eine Bodengält von jährlich 12½ Mütt Kernen und den Studirenden, voraus den Spenglern, ein Stipendium von jährlich 20 fl. 1674 erhält dasselbe ein Sohn des Hs. Kaspar Spengler, Pfrs. in Dürrenroth und 1679 auf Staufberg, 1693 wird es wieder vergeben. 1710 hat es der Rath einem Studirenden Strauß gegeben, wogegen der Secklermeister Daniel Spengler zu Gunsten seines Sohnes reklamirt und beim

Rath in Bern Recht erhält. 1721 bekommt es der Sohn des Pfarrers zu Thalheim. 1781 kommt ein Streit zwischen den anspruchberechtigten Spenglern selbst vor, den der Rath zu schlichten bemüht ist. 1799 wird das Spengler'sche Stipendium nebst einem Zuschuß von 10 fl. aus dem Stadtseckel für Schulprämien verwendet, wahrscheinlich, weil Niemand darauf Anspruch machte. Von dort an wurde es wahrscheinlich ins Stadtgut eingekehrt, wenigstens kommt es urkundlich nicht mehr vor. — Dagegen hat der Rath schon 1625 selbst, um junge Leute zum Studiren zu ermuntern, 10 ℔ Stipendium für solche ausgesetzt, im gleichen Jahr bestimmt er für die 4 obersten Lateinschüler 4 und 2 bz. Prämien und 1631 ein Stipendium von 2 fl. fronfästlich. 1614 erhält, wer den Heidelberger Katechismus ganz auswendig kann, 5 bz. Später um 1635 wurden auch Bücher als Prämien gegeben.

Die Schülermahlzeiten nebst Umzug sind altherkömmlich. Das eine Mal schenkt der Rath an dieselbe ein Viertel (1589), dann drei Viertel Kernen und 10 ℔, dann 5 Viertel Mehl und 3 fl. — ein ander Mal wieder (1624) 1 Mütt Kernen, ½ Mütt Roggen, 70 ℔ Fleisch, ein Kalb, dann läßt er jedem Kinde statt des Beitrags an die Mahlzeit 1½—2 bz. verabfolgen. 1635 wird Kindern, die die Schule nicht besuchen, und Narren (Verkleideten) verboten, an der Schülermahlzeit Theil zu nehmen. 1738 wird auch der Vikar Desgouttes zum „Examenmähli" eingeladen.

1620 ist der Schullohn des deutschen Lehrers 70 fl., daneben erhält er von jedem Kinde wöchentlich 1 ß., von fremden 1 bz., soll aber die Beheizung besorgen, während früher die Kinder das Holz zum Heizen bringen mußten, oder wie 1633 2 bz. für dasselbe bezahlten. 1629 werden dem neugewählten Deutschschulmeister Lolemann, einen vertriebenen Kilchen- und Schuldiener von Heidelberg fronfästlich ½ Mütt Kernen und 5 ℔, von

Schülern wöchentlich 2 ß., von fremden 1 bz. zugesichert. 1631 klagt er, er habe im Sommer nichts zu gewinnen (offenbar wurde keine Schule gehalten) und es werden ihm als Aufbesserung 8 Klafter Holz bewilligt.

1647 ist die Besoldung 44 fl., 12 Mütt Kernen, 1 ß. wöchentlich von jedem Schüler. 1704 wird der alte Meitlinschulmeister Kaspar Hartmann mit einem Viertheil seiner Besoldung pensionirt, der neugewählte erhält ³/₄. 1728 hat der Meitlinschulmeister 150 fl. und freie Wohnung. — 1628 bezieht der Lateinschulmeister vom Schloß 5 fl., 5 Mütt Kernen, 1 Mütt Hafer, vom Kirchengut Ammerswyl für die Kinderlehren 20 fl., von der Stadt fronfästlich 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen, 19 fl. vom Seckelmeister, 5 fl. vom Kilchmeier, 2 fl. vom Spitalmeister, 4 Saum Wein, er hat einen Baumgarten zu 12 fl., einen Graben zu 10 fl. Ertrag gewerthet, zusammen 167 fl., 16 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen, 4 Mütt Haber, 4 Saum Wein. 1632 wird ihm die Besoldung um 12 fl. und 4 Mütt Roggen aufgebessert.

Eine 1675 erlassene, 1720 erneuerte Schulordnung für der Stadt Bern deutsche Landschaft mag die vorangehenden Mittheilungen über den Stand der Schulen ergänzen und das Bild vervollständigen. Nach dieser Schulordnung soll auf dem Lande in allen Kirchhörinen und Gemeinden in eigenen oder gemietheten Schullokalen Schule gehalten werden, von Anfangs November bis Ostern oder Mitte Aprils, im Sommer wöchentlich an einem Tag. Die angestellten Lehrer sollen von Zeit zu Zeit von den Pfarrherren des mehreren unterrichtet werden. Sie sollen die Kinder fleißig verständlich und deutlich lehren beten und lesen zuerst im Psalmbuch, Testament und Bibel und dann anhalten zur Erlernung des Katechismus, die Größern sollen sie zum Psalmsingen, zum Schreiben fleißig anhalten, und das Geschrie-

bene lehren lesen, den Katechismus durch Katechesiren erklären. Sie dürfen die Jugend, wo vonnöthen, mit Fürsichtigkeit und Bescheidenheit mit der Ruthe züchtigen. Sie sollen nicht mehr befugt sein, ihre Schule durch ihr Weib und oft noch kleine Kinder versehen zu lassen. Die Eltern haben einen Schullohn zu zahlen an einen Vorgesetzten der Gemeinde, das Holz soll den Lehrern nicht mehr scheiterweise durch die Kinder zugetragen, sondern unentgeltlich zugeführt werden. Schüler werden in der Regel erst entlassen, wenn sie den Katechismus auswendig können. Auch Entlassene müssen in den Kinderlehren den Katechismus recitiren und das Gesang in der Kirche besuchen. Mit der Zulassung zum Tisch des Herrn soll nicht geeilet werden und die Erlaubniß mag öffentlich vor der Gemeinde ertheilt werden, wie vieler Orten mit großem Nutz und Erbauung eingeführt worden. Auch nach der Confirmation sollen die Confirmirten nichts desto weniger noch einige Zeit sich zu den Repetitionen und Catechisationen in den Schulen, wie auch zur Unterweisung der Katechumenen fleißig halten.

Armenwesen, Unterstützungen, Ehrengeschenke.

Von alter Zeit her wurden die Armen meist im Spital versorgt, für den ein Spitalmeister (Verwalter) und auch etwa eine Magd angestellt war. 1567 hand mine Herren dem Heini Murer das Muß und Brot zur Nothdurft im Spital vergönnt, ihm ein Paar Nördlinger Hosen und ein Paar Schuh geschenkt. 1773 erträgt das Spitalgut an Geldzinsen 464 fl., muß sich also auf etwa 11,000 fl. belaufen haben. Eine Verordnung von 1628 befiehlt, daß der Spital alle Morgen und Abend von drei Abgeordneten visitirt werden soll, die untersuchen, wer darin sei und nicht dahin Gehörige ausmustern, woraus sich ergibt, daß oft Fremde, Bettler etc. darin beherbergt wurden. Schon früher

unterſagt ein Rathsbeſchluß (1600), Lichtſtubeten im Spital zu halten. Daß ſchon damals, wie noch jetzt, in den Spitteln Streitereien heimiſch waren, beweist folgende Notiz im Rathsprotokoll von 1723: Erkennt wegen denen armen Lüthen, ſo im äußern Spital ſind, weilen ſie abermalen Händel mit einandren gehabt, ſo ſolle der Pfleger mit dem Großweibel außen gehen und ſie verhören und die wo letz haben, ſolle er durch den Profos laſſen abbrügeln. — Daß die Spittler entweder recht arbeitsunfähige Perſonen waren, oder daß ſchon damals von ihnen galt, was der Refrain des bekannten Liedes ſagt: wir armen Spittelleute, was haben wir zu thun, bezeugt der Einnahmepoſten in der Almoſenrechnung von 1798 von 20 fl. Jahresverdienſt der Spitaler.

Von jeher wurden übrigens auch Arme außer dem Spital unterſtützt, welche dort entweder nicht Platz fanden, oder welche man mit dieſer wenig beneidenswerthen Verſorgungsart verſchonen wollte. Denn ſchon 1586 hand mine Herren die Armen der Stadt, ſo das Almoſen nehmen, bis uf witeren Beſcheid heimgewieſen und ſich beſinnen, was man ihnen geben wolle; bald darauf wird dem langen Baltiſſer täglich für 1 Bz. Brot bewilligt. 1588 wird ein Armer verdingt, der Rath ſchickt ihm täglich $^1/_2$—1 Maß Wein durch den Weibel und will ihm nöthigenfalls eine Jungfrau (Magd) zuthun, damit ihm Lieb und Rath beſchäch. Wiederum ſchenkt der Rath Armen Kernen und Roggen von der Kilchen und weist ſie erſt auf den Winter in den Spital. 1589 wird den armen Burgern und Wittfrauen bis auf andre Zit von dem Spital und der Kilchen alle Wochen drei Tage (Dienſtag, Donnerſtag, Samſtag) das Muß gegeben und $^1/_2$ Mütt Habermehl aus dem Kirchengut. 1623 in theurer Zeit wurden drei Kinder um je 40 fl. verdingt. Sonſt betrug das Koſtgeld für ein kleines Kind 15 fl. (1654) Elternloſe Waiſen

sollen (1567) von den beidseitigen „Fründschaften" (Verwandten) erzogen werden. 1587 läßt der Rath den Kindern einer armen Familie, welche wahrscheinlich vorübergehend sich in der Stadt aufhielt, Höslein und Schuhe machen, „danach soll sie, wie andre arme Leut, hinwegwandlen."

Nach einer Notiz von 1591 wurde in der Stadt das Almosen aufgenommen d. h. bei den Bürgern eine Steuer für die Armen bezogen, und mit 10 ℔ aus der Stadtkasse gemehrt. 1628, nachdem ein Mandat von Bern befohlen, daß jede Gemeinde ihre Armen erhalten solle, sammelte man an Sonntagen Kirchensteuern für die Hausarmen. 1638 wird eine freiwillige Armensteuer alle Freitag um 11 Uhr bezogen und am Samstag unter sechs arme Bürger ausgetheilt, die wöchentlich 6 bz. bis 1 fl. und 2 Kronen erhielten. 1664 beschließt der Rath gemäß einer von Bern erlassenen und erneuerten Bettelordnung: daß die ganze Burgerschaft, ein Jeder nach Vermögen und so weit ihn Gott ermahne, einen Zusammenschuß thun solle, selbiges ordentlich verzeichnet und die Verordneten den, so würdig, sowohl Heimischen als Fremden austheilen sollen, so weit es gelangen mag, so nit mehr vorhanden, soll ein neuer Zusammenschuß geschehen. Eine Liste der Liebessteuern verzeichnet (1665) eine Sammlung für die Armen von 9 fl. 7 bz. 1 ß. 1672 waren in der Stadt zwei unterstützte Familien. 1676 erließ die Regierung von Bern eine revidirte Bettelordnung, um in das Chaos des Armenwesens Ordnung zu bringen. Die Grundsätze, welche sie aufstellt, sind auch heut zu Tage noch so human, gesund und zutreffend, daß wir zu der Annahme berechtigt sind, die Behörde sei mit diesem Gesetz den Anschauungen und Gewohnheiten damaliger Zeit vorausgeeilt. Sie bemerkt einleitend, bezügliche Mandaten, welche schon früher (1628, 1643, 1664, 1672) erlassen worden, seien nicht vom erwünschten Erfolg gewesen, namentlich

deswegen nicht, weil vielen Gemeinden auf ihr Begehren gestattet worden, ihre Armen das Almosen im Bann der Gemeinde täglich von Haus zu Haus abholen zu lassen, so daß wiederum bald alle Straßen und Gassen zu Stadt und Land von umlaufendem müßig gehendem Bettelgesind angefüllt seien. — Die Hauptbestimmungen dieser erneuerten Bettlerordnung von 1676 sind folgende:

1. Jede Gemeinde soll ihre almosenswürdigen Armen und Nothdürftigen selbst erhalten und solcher Maßen versorgen, daß dieselben nicht gezwungen sind, in der Stadt oder im Dorf herum zu betteln.
2. Dies kann geschehen, wenn ein Jeder in getreuer Betrachtung des Almosens, so er bisher in der Confusion und Unordnung das ganze Jahr hindurch ausgetheilt, dasselbe fürohin für ein Jahr zusammenlegt und einem Ausspender übergibt. Es soll demnach in allen Gemeinden eine Liste der unterstützungsbedürftigen Armen angefertigt werden, mit Angabe, wie viel jedem zu seiner dürftigen Unterhaltung in Nahrung und Kleidung von Nöthen sei, und so hoch dieser Rodel ins Gemein sich beläuft, soll selbiges auf die Habhaften eines Jeden Vermögen und der Billigkeit nach abgetheilt und wo möglich für ein Jahr zusammengelegt werden, in Geld, Getreid, Molchen und dergleichen Lebensmitteln. Kirchen-Spend und Armengüter mögen zu Erleichterung der Anlagen angewendet werden.
3. Es wird ein Almosner bestellt, der die Steuern einzieht und wöchentlich oder monatlich fürnehmlich an Predigstagen austheilt. Die Unterstützten haben sich bei Anhörung der Predigen einzufinden bei Verlust des Almosens.
4. Arme dürfen auch von der Gemeinde auf die Häuser vertheilt werden.

5. Die Ordnung soll den Kirchhören nach angesehen sein und gehen, in dem Sinne, daß die reiche Gemeinde eines Kirchspiels der armen in Erhaltung der Dürftigen nach Gebühr und erheuschender Noth soll zu Hülfe kommen.
6. Alles Betteln vor den Häusern, bei den Thürlinen und auf den Straßen ist verboten. Es sind Aufseher (Bettelvögte) zu bestellen.
7. Fremde und landstreichende Bettler, Hutten- und Kräzenträger mit Weib und Kindern, sind über die Grenzen zu führen: den benachbarten Amtleuten ist zuzuschreiben, ihre Armen und dergleichen Landläufer bei sich zu behalten.
8. Durchreisende Glaubensgenossen dürfen unterstützt werden. Betrüger unter ihnen sollen examinirt und nach Bern gewiesen werden.
9. Handwerksgesellen ist das Betteln von Haus zu Haus untersagt, in Städten sollen sie vom Almosner Unterstützung erhalten.
10. Das Betteln mit Steuer- und Brunstbriefen ist verboten. Die Amtleute sollen für Verunglückte die Gaben einziehen.
11. Halsstarrige und widerspenstige Bettler sollen gehandhaftet, dem Oberamtmann zugeführt und andern zum Exempel nach Bern ins Schellenwerk geschafft werden.
12. Müßiggänger und Verschwender sollen vor Chorgericht geladen, mit Gefangenschaft bestraft und bevogtet werden.
13. Dienstknechte und Mägde, die sich gelusten lassen, unbedacht und frühzeitig zu heuraten (obwohl der Ehestand im h. Wort Gottes Niemandem verboten), sollen vorerst vor eine Ehrbarkeit (Chorgericht) beschickt und examinirt werden, wie sie sich selbs erhalten können und wollen. Dabei befehlen wir jeder Gemeinde, dergleichen junge Leute, welche über Warnung und ohne Lebensmittel hernach der Gemeind

beschwerlich sind, des Dorfrechtens zu entsetzen, ohne daß die Gemeinde schuldig sein soll, der Erhaltung eines solchen Mannes, noch der Seinigen sich zu beladen.

14. Das regulirte Almosen ist nicht zu betrachten, als eine neue ungewohnte Beschwerde und Auflage, sondern als eben das Almosen, so ein Jeder vor diesem (vorher) mitzutheilen sowohl schuldig, als gewohnt gewesen, es soll sein ein freiwilliges und ungezwungenes Opfer, welches Gott dem Herrn wohlgefällig.

1676 und 77 werden diesem Mandat gemäß in Lenzburg monatliche Liebessteuern bezogen, welche im erstern Jahr 134, im zweiten 169 fl. ausmachten. Die Armensteuern waren hienach freiwillige. Indeß erlaubt sich 1692 der Rath, einen moralischen Zwang auszuüben, indem er an den Prädikanten (Müller) und Lateinschulmeister ein Mahnschreiben erläßt, ebenfalls für die Armen zu steuern, wie auch schon 1640 das Chorgericht des untern Müllers Frau wegen ihrer Hartherzigkeit gegen die Armen censirt. — Die Almosenrechnung von 1773 weist eine Einnahme auf an Zuschüssen aus dem Stadtseckel und Einzuggeld von 1443 fl., ein Ausgeben von 1250 fl., darunter für Einheimische 1056 fl., für Zehrpfenninge 153 fl., für Bettelfuhren 41 fl. — Um die Mitte des 18. Jahrhunderts befaßte man sich mit dem Gedanken, ein Waisenhaus für Erziehung von armen Kindern, wahrscheinlich nach dem Vorgang von Zürich und Bern, zu errichten, man kam davon ab, sammelte aber aus Bettagssteuern, Geschenken, Vermächtnissen einen Waisenfond, der 1773 2928 fl. (1800 4213 fl., 1830 67,000, 1843 75,332 Fr.) betrug.

Weder die bezogenen Steuern, noch die verabreichten Unterstützungen waren ausreichend, um den Bettel zu unterdrücken. Es lag auch eine gänzliche Abschaffung desselben nicht im Geiste einer Zeit, welche auf unsere Tage den Namen des „heiligen

Almosens" vererbt hat. Die Armen waren vielfach auf den Bettel angewiesen. 1586 wurde beschlossen, den gnädigen Herren zu berichten „von wegen den armen Lüten, daß man sie wieder welle lassen, wie von Alters her, das Almosen nehmen." Wenn wir über den Sinn dieser Worte zweifelhaft wären, so werden sie verständlich durch die Weisung, daß die auswärtigen Armen nicht mit den einheimischen zusammen d. h. nicht an den gleichen Tagen, das Almosen heuschen sollen. — Dagegen suchte der Rath das Betteln seiner Angehörigen außer der Stadt abzustellen, wenigstens beschloß er 1587, einen Buben aus dem Bettel zu nehmen und 1621 büßte er den Wannenmacher Spohr um 10 ß., weil er auf dem Markt zu Zurzach und unterwegs sich halb lahm gestellt und Almosen geheuschen. — In dieser Zeit durften Bettler von den umliegenden Dörfern nur an drei Tagen der Woche (Mittwoch, Freitag und Sonntag) in der Stadt Almosen sammeln. 1553 dagegen wird ein starker Bettler von Ettyswyl wegen Schwören gefangen gesetzt, muß Uhrfehde schwören und geloben, an der Stadt keine Rache zu nehmen. Von 1600 an war das Betteln die ganze Zeit hindurch die übliche Art, wie sich die Masse der Armen ihren Unterhalt, liederliche Müßiggänger ihr Brot zu verschaffen suchten. Die Akten sind reich an Angaben über diesen Unfug. 1622 in einer theuren Zeit, heißt es, erschien das Bettelvolk mit Schwall. 1670 klagt der Prädikant, daß er mächtigen Ueberdrang habe von Studenten, Schulmeistern, vertriebenen Edelleuten, daß dieselben nicht Brot wollen, sondern Geld, er aber aus den Früchten nichts lösen könne. Es werden ihm zu Almosenspenden alle Frohnfasten 5 Pfd. bewilligt. Man sieht, das Bettelvolk rekrutirte sich aus allerlei Ständen. Zwei Heiden (Zigeuner) befinden sich 1615 auf dem Schloß in Haft. Eine Bande derselben treibt sich im Baselbiet herum (1716.) Sogenannte „Meermannen" — von dem Türken geweste Sklaven

— wie die Urkunden erklärend beisetzen, also angeblich aus türkischer Sklaverei Befreite, zogen mit ihren Ketten bettelnd durchs Land (1721), ums Neujahr belästigten Neujahrsänger die Hablicheren (1738). Ein angeblicher Schultheiß aus der Grafschaft Hanau und eine vorgebliche adeliche Dame, Sophia von Liebenfeld, die von den Franzosen vertrieben sein wollen, betteln 1647 mit falschen Collektenbüchlein in Lenzburg herum, in welche sie Steuern von Aarau selbst eingetragen. Nach langer Untersuchung wird der Pseudoschultheiß eine Stunde durch den Scharfrichter ans Halseisen gestellt und hinausgeführt, die Dame bittet die Strafe ab und wird durch den Großweibel hinausbegleitet. Ein Cornelius von Kreßenich in Stuttgart (ein Bettelsänger), schickt der Stadt (1734) einen Glückwünschungsvers. Der Rath beschließt, sich zu erkundigen, ob andre Städte ihm dafür Etwas überschicken, wenn er selber komme, soll ihm dafür Etwas gegeben werden.

Sowohl die städtische Behörde, als auch die Regierung von Bern suchten durch verschiedene Maßregeln und Mittel dem Unfug zu steuern, der zu Zeiten eine wahre Landplage wurde. Der Rath von Lenzburg war bemüht, ins Betteln eine gewisse Ordnung zu bringen. Er verbietet 1615 das Betteln am Sonntag und Donnerstag, während er es also an den andern Tagen gestattete, er bestellt einen Bettelvogt, dem er 8 ß. Taglohn zahlt, er verschärft die Wacht an den Thoren wegen bösen umschweifenden Buben, 1650 erlaubt er einheimischen Bettlern, jeden Tag von 10—12 Uhr vor den Häusern zu heuschen, wogegen sie 1659 nicht außer der Stadt betteln sollen. 1738 läßt er die Neujahrsänger durch den Kleinweibel und die Thorwächter wegschaffen. — Die Regierung von Bern erließ ihrerseits wiederholt Bettelmandate und Bettelordnungen. Durch eine solche von 1628 gebietet sie, das Betteln solle untersagt sein, jede Gemeinde habe ihre Armen zu erhalten. Die Bettelordnung von 1676 ist oben

erwähnt. 1715 will sie, daß Zigeuner geschoren und ausgeschmeizt werden, 1742 droht sie dem Strolchengesindel mit Ohrenschlitzen, Ohrabschneiden, dem Brandeisen (das Brandmahl bestand in den Buchstaben O. S. = Oberschweiz), Hängen. 1754 erschien wieder eine einläßliche Ordnung wegen der Strolchen. Ausgewiesene, welche die Grenze wieder überschreiten, erhalten das erste Mal 50 Stockstreiche, das zweite Mal 100 oder es werden ihnen die Ohren geschlitzt. In den Spitälern sollen Schwingstühle (Trüllen) errichtet werden, in welche Weiber oder Minderjährige gesetzt oder mit Ruthen geschmeizt werden, Frauen sind für die Exekution an diesen letztern zu bestellen und erhalten $7^1/_2$ bz. Lohn. Das Ohrenschlitzen besorgt der Wasenmeister. An den Grenzen sind Poteaux (Pfähle) aufzustellen mit folgender Inschrift: Alles fremde Bettel- und Strolchengesindel, es mag kommen, woher es immer will, ist gewarnt, hiesige Botmäßigkeit nicht zu betreten, sintemal kein sicher Geleit sein wird, sondern, wenn dergleichen sollte angetroffen werden, man solches ohne anders anhalten und mit Schlitzung der Ohren und noch höherer Strafe belegen würde. — Spitalmeister haben eine Controle zu führen über die Aufgenommenen. Patrouillen sollen an die Grenzen gestellt werden, Bettelfuhren sollen nur für die eidgenössischen Angehörigen gegeben werden, welche mit Pässen versehen und krank sind. —

Ein beliebtes und in der That wirksammes Mittel gegen das Bettel- und Vagantenunwesen waren die Betteljagden oder Landjäginen, sie wurden entweder für den Kanton Bern oder die ganze Eidgenossenschaft angeordnet. Die erste in den Lenzburger Akten verzeichnete ist die von 1609. 1613 schickte die Stadt bei einer solchen 23 Mann auf alle Straßen. Solche waren wieder 1621, 24, von 1638—46 waren vier, von 1644—87 wieder vier, 1694 eine, 1695 allmonatlich eine am ersten Montag, 1731 all-

monatlich eine zwei oder dreitägige, 1793 ist die letzte in unserer Periode verzeichnet.

Einen besonderen Artikel im Unterstützungswesen bildet das Sondersiechenhaus. In früherer Zeit und bis ins 16. Jahrhundert war die Bevölkerung, wie von Pestkrankheiten, so auch vom Aussatz oder Malazie heimgesucht. Diese Kranken wurden in eigenen Siechenhäusern untergebracht, unter denen das bei St. Jakob an der Birs geschichtlich bekannt geworden ist. Ein solches hatte auch Lenzburg draußen am Aabach wahrscheinschon im 14. Jahrhundert. 1469 werden noch Vermächtnisse zu seinen Gunsten im Rathsprotokoll erwähnt. In dasselbe wurden gemäß Vertrag auch Kranke der Landschaft aufgenommen, so 1536 einer von Kulm um 8 fl. und 4 Lilachen. 1573 beklagt sich die Stadt, sie müsse wegen der Theurung jährlich zuschießen und verlangt Aenderung des Vertrags. Die Landschaft gibt 300 fl. Kapital, Ledige sollen ihr Gut, Verheirathete einen Kindstheil dem Siechenhaus abtreten. 1586 schöpft der Rath dem Margreth Gingi im Siechenhaus 1 Maß Wyn allwuchen, 1 Pfd. Fleisch, das Brot und andere Spyß, wie brüchlich und das Chorgericht bestimmt, daß die Siechen das Abendmahl jeweilen erst erhalten, nachdem es in der Kirche ausgetheilt worden. 1611 treffen wir die Verordnung, daß Aussätzige, welche Vermögen haben, sich im Siechenhaus und nicht anderswo verpfründen sollen, ohne sich mit dem Vorstand abzufinden. — Notizen im Chorgerichtsmanual von 1615—30 beweisen, daß damals die Siechenhäuser anfingen auszuarten und ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu zu werden. Darauf deutet schon folgender Artikel: Kilian der Siechenmann an einem, dann Maria Brunerin, so im Siechenhaus dienet und noch rein ist, hand einandren die Eh versprochen, das aber wider das Gesetz Gottes und die Natur ist, deswegen sie dann zur Red gestellt worden, da sie aber über alle

Warnung einandren haben wendt. Mine Herren handt nochmals ihr Versprechen uf und wenn sie über das einandren haben wendt, so sollendt sie us dem Hüsli wegzüchen. — Ungefähr gleichzeitig redet das Rathsmanual von herumziehenden fremden Siechenleuten, es klagt über vielen Verbrauch von Holz und Bettgeschäft im Siechenhaus, es soll die Ordnung wie in Zofingen, Aarau und Brugg gehalten werden, man soll ihnen einen fl. geben, sie ab- und heimweisen und nicht betteln lassen. 1625 wird ein Mann und eine Frau um 1 Pfd. gebüßt, wil sie mit den Sundersiechen stetigs pußendt und praßendt und also ein unordentlichs Leben führendt. Einige Monate später wird dieselbe Frau in's Kefi „gstützt“, weil sie wieder mit den Siechenlüten geäßen und getrunken. — Zwei Jahre später werden wieder Etliche beschickt, die im Siechenhaus gezecht und bedroht, man werde ihnen im Wiederholungsfall alle ehrliche Gesellschaft verbieten. — Bald darauf erfahren wir, daß herumziehende liederliche Dirnen in den Siechenhäusern ihr Absteigquartier haben und daß in denselben eigentliche Skandalgeschichten passiren. —

Wie der Aussatz mehr und mehr verschwand, wurden andre mit ansteckenden und eckelhaften Krankheiten Behaftete im Siechenhaus untergebracht, so 1694 eine Frau, die am Krebs, später Einer, der an der gallischen Krankheit litt. Doch verlangte noch 1730 eine Sieche von Mörikeu Aufnahme, die aber vorher vom Doktor und Balbirer besichtigt werden soll. — Da sich Lenzburg weigerte beim Abgang von Siechen andere Presthafte von der Landschaft aufzunehmen, so verlangte die Grafschaft 1760 Rückerstattung der 1557—73 beigesteuerten 750 fl. Es kam zu einem Prozeß, der 1768 durch einen Vergleich beendigt wurde. Lenzburg zahlte 1500 fl., ebenso viel legte die Landschaft aus den Gemeindeseckeln zu. Der Zins der 3000 fl. wurde für Versorgung elender Personen verwendet. Erst 1806 verkaufte die Stadt das Siechenhaus (den äußern Spital).

Unterstützungen an Brand-, Wasser- und Hagelbeschädigte.

So weit die Urkunden darüber Auskunft geben, verabreichte Lenzburg an Brandbeschädigte folgende Steuern, die von Haus zu Haus bezogen, durch einen Beitrag aus der Stadtkasse jeweilen abgerundet wurden:

1563	an zwei Bürger von Aarau	5 fl
1564	nach Zofingen	1 "
1572	nach Schinznach 116 Stück Bauholz, 41 Pfd. Butter, ein Viertel Salz.	
1574	nach Oberflachs	
1580	" Sursee	
1583	" Zofingen	
1585	" Dintiken	
1586	" Klingnau 200 Tannen.	
1588	" Rohr, Veltheim, Rohrdorf.	
"	" Suhr 4 Tannen wegen Wasserschaden.	
"	" Buchs 8 " " "	
1607	" Biberstein	130 fl
08	" Schinznach	10 "
13	" Küttigen	38 "
19—24	nach Birr, Entfelden, Schinznach, Ammerswyl	? "
46	nach Seon	10 "
49	" Klingnau	50 "
57	" Egliswyl 8 Mütt Kernen	
70	" Genf	191 "
74	" Chur	50 "
77	" Bipp	35 "
80	" Langenthal	115 "
83	" Tennwyl	80 "
84	" Remigen	26 "

1685	nach	Remigen	32	fl
85	„	Oberflachs 8 Stumpen Holz und	50	„
86	„	Nieder- und Oberbipp	100	„
91	„	Chur	61	„
91	„	Oberburg	10	„
96	„	Rupperswyl	50	„
1704	„	Willisau, wo 116 Häuser verbrannt	?	„
06	„	Burgdorf, „ 45 „ „	300	„
06	„	Rupperswyl (3 Häuser) . . .	?	„
08	„	Hägglingen (9 Häuser) . . .	90	„
12	„	Müllingen	42	„
?	„	Warschau	?	„
14	„	Neuenburg	200	„
15	„	Burgdorf	320	„
16	„	Gontenswyl	60	„
?	„	Thun	?	„
18	„	Erlisbach	50	„
	„	Holziken	100	„
21	„	Entfelden	?	„
22	„	Aarau	412	„
	„	Niederlenz	?	„
26	„	Vivis, Wasserbeschädigte	200	„
31	„	Egliswyl	150	„
32		Meisterschwanden (10 Häuser) . . .	?	„
34	„	Densbüren (ein großer Theil des Dorfes)	?	„
	„	Sursee (großer Brand)	250	„
36	„	Küttigen (13 Häuser)	300	„
	„	Birrhard	100	„
37	„	Dintiken	120	„
39	„	Erlisbach	60	„

1739	nach	Oberburg	80	℔
	„	Entfelden	?	„
		Wasser- und Hagelbeschädigte	160	„
1743	„	Seengen (13 Häuser)	200	„
44	„	„ (5 Häuser)	150	„
	„	Bulle und St. Croix	400	„
	„	Birmenstorf	8	„
45	„	Thalheim	120	„
	„	Villigen	160	„
46	„	Seengen	400	„
64	für	Wasserbeschädigte	800	„
	nach	Münster	450	„
	„	Bübliken	18	„
67	„	Degerfelden	320	„
	für	zwei Lenzburger	432	„
	„	Wasserbeschädigte in Mooslerau, Staffelbach	300	„
77	„	Seengen 30 fl.		
79	„	Wasserbeschädigte in Saanen und Zweisimmen	400	„
82	„	Fahrwangen (30 Häuser) 24 Saghölzer gratis zugeführt und	1600	„
	„	Dürrenäsch	1300	„
83	„	Unterentfelden	200	„
88	„	Seon und Dürrenäsch	400	„
	„	Frauenfeld	480	„
89	„	Niederlenz	200	„
	„	Lentwyl	360	„
	„	Seengen	320	„
90	„	Südresin	400	„
	„	Gränichen	214	„

1792	nach	Seon	440	℔
	„	Leutwyl	220	„
95	„	Witwyl	212	„
	„	Beckenried, Wasserschaden, Kirchenbau	100	„
	„	Chaux de Fonds	125	„
	„	Bern 83 fl.		
	„	Schwanden 250 fl.		
96	„	Schöftland	200	„
	„	Menziken	350	„
	„	Schafisheim	54	„

Die Summe der von Lenzburg bis 1798 geleisteten Steuern in Brand- und andern Unglücksfällen dürfte den Betrag von 17,000 ℔ übersteigen.

Ehrengeschenke, Badgeschenke, Neujahrsgeschenke.

Der Rath von Lenzburg schenkt Fenster und Wappen an Aarau (15[illegible]9), dem Landschreiber (1564), den Schützen in Aarau (1565), nach Bremgarten ins Schützenhaus (1572), einem Holengaßer in Brugg (1580), einem David von Rütti in Bern (1582), nach Reinach (1591), nach Sursee (1581), dem Sternenwirth in Zofingen (1614), dem Kronenwirth in Bern (1619), — nach Aarau wiederholt Fische als Gegengeschenk oder statt dessen 2 Dublonen.*)

Badgeschenke wurden früher wohl auch an Privaten gegeben, denn 1562 beschließt der Rath, Keinem mehr ins Bad

*) Anmerkung. Auch die Stadt Lenzburg hatte ihre Fischweiher, um daraus ihre Gräben zu füllen und in katholischer Zeit Fastenspeisen zu liefern. 1589 erhält jeder Bürger einen Fisch, 1591 trifft es beim Ziehen der Weiher jedem Rathsherrn zwei Fische, nachdem die Stadt Aarau und der Landvogt beschenkt worden. Noch 1798 ergibt ein Weiherfischet 136 Karpfen und 10 große Hechte, welche unter die Municipalitätsräthe, Pfarrer und Lehrer vertheilt wurden.

zu schenken, er sei denn ein Amtmann. — Von dort an finden wir in den Protokollen folgende verzeichnet:

1563	dem	Seckelmeister Graffenried	3 Kronen.
	„	Landvogt Brunner	3 „
	„	Hofmeister und Schaffner . . .	3 „
66	„	Venner Thormann	1 S.-Krone.
67	„	Schultheiß Müller	1 Krone.
72	„	„ Steiger	1 Schaf.
76	„	Landvogt Güder 7 ℔ Rindfleisch und	1 Krone.
77	„	Herrn Anthoni Tillieren Frau . .	1 „
88	„	Schultheiß von Aarau	1 S.-Krone.
90	„	Schultheiß von Mülinen	6 Kronen.
91	„	Stadtschreiber von Lenzburg . . . dafür schreibt er ins Protokoll: „Gott sei ihr Aller Lohn.“	20 bz.
1607	dem	Schultheiß Spengler	2 S.-Kron.
	„	Stadtschreiber Bucher von Bern .	2 „
1609	„	Hofmeister von Büren	2 Dukaten.
	„	Obervogt Augsburger v. Schenkenberg	2 „
	„	Dekan von Ammerswyl	1 „
10	„	Herrn Tscharner, Rathsglied v. Bern	4 S.-Kron.
19	„	Vogt von Staufen	1 Dukaten.
	„	Hofmeister v. Königsfelden und Frau	2 „
	„	Schultheiß Hunziker u. Frau v. Aarau	2 Kronen.
	„	Sohn des Landvogts nach Pfefferß	1 Dukaten.
	„	Schultheiß Spengler	2 S.-Kron.
	„	Landweibel	1 Thaler.
	„	Stiftsschreiber und Landschreiber . .	1 Dukaten.
25	„	Stadtschreiber Bucher u. Frau v. Bern	2 „
	„	Hausmeister Müller	1 Thaler.
	„	Landvogt Freudenreichs Frau . .	2 „

1625	des Landschreibers Frau	1	Thaler.
32	dem Schultheiß von Erlach	4	Dukaten.
	dessen Frau	4	Thaler.
39	„ Landvogt Kilchberger	2	Dukaten.
	dessen Frau und Schwester	2	„
	„ Georg Langhans, Prädikant	2	Thaler
	„ Dekan von Zofingen	1	Krone.
45	Frau Venner von Werdt	2	Thaler.
	„ Seckelmeister Güder	2	„
	„ Obervögtin von Biberstein	1	Krone.
	„ Helfer Gehring zu Bern	1	„
47	„ Schultheiß Frei und Frau	2	Dukaten.
48	„ Landvögtin Jenner*)	3	Thaler.
	einem Armen ins Bad	4	fl.
	„ „ „ „	5	fl.
54	dem Schultheiß Graffenriedt und Frau	3	Dukaten
	„ Lateinschulmeister	1	Krone
	„ Schultheiß Strauß und Frau	2	Dukaten
	„ Landschreiber Amport	6	fl.
86	„ Herrn Graffenriedt des Raths	1	Dublone
	„ Junker von Schafisheim und Frau	2	Dukaten
	„ Sebastian Schmid, dem alten Schaffner unsrem Burger	1	Dukaten
	„ Sebastian Hartmann, dem Meitlischulmeister	6	Viertel Gut
	„ Schultheiß von Bern	2	Dukaten
	„ Venner von Bern	2	„
	der Landvögtin	2	„

*) Anmerkung. Sie hat eine Dublone wieder umhin verehrt dem Stadtschreiber, der ihr die Schenki ausgerichtet, damalen er Frei zu Baden das Bad vollkotzet, lautet eine boshafte Randglosse des Rathsmanuals.

95	dem Venner von Graffenried	1	D-Dubl.
99	„ Schultheiß Sinners Frau	1	„
1723	„ Landvögtin Sinner nach Schinznach	1	„

Von 1723 an finden wir keine Badgeschenke mehr verzeichnet. Weitaus die meisten Derer, die sie empfingen gingen nach Baden, zwei blos nach Pfäffers (einer schon 1611). Schinznach kommt auf der Liste erst zuletzt 1723 vor.

Unter den anderweitigen Geschenken sind folgende verzeichnet:

1567 schenkt der Rath für verstorbene Wöchnerinnen die Laden zu den Särgen.

1574 dem Junker Hartmann von Hallwyl zwei Tannen für die Kirche in Schafisheim.

1619 ein 12löthiger Becher als Gratifikation für den Stadtschreiber, weil er wegen der Prädikantenwahl wiederholt in Bern gewesen.

1626 ein 15löthiger Becher für den abgehenden Landvogt Bucher, weil er mine Herren ans Letzimahl (Abschiedsmahl) geladen und ziemlich viel daruff gegangen und er ein guter Nachbar gsin.

1629 100 Doublonen Gratifikation für den Landvogt Manuel, dafür, daß er sich in Sachen des Freiheitsbriefs von Herzog Albrecht betreffend die Nutzung des gemeinen Werchs für den Bau der Stadt angenommen — „welches dessen wohl werth ist," setzt das Manual hinzu.

1651 an Landvogt Jenner für seine Bemühung in langwierigen Stadtgeschäften 25 Doublonen oder, da er es vorzieht, auf Anfrage, ein Dopplet, so mine Herren hand, und 184 Loth wiegt.

1651 an Aarau 10 Stumpen Eichen zu Brückenpfeilern.

1676 an den Landvogt für seine Bemühung als Obmann des Chorgerichts 4 spanische Doublonen.

1739 an den Landvogt Köpfer eine um 217 fl. erkaufte Stockuhr; der überbringende Schultheiß erhält von ihm eine Doublone Trinkgeld.

1742 an die Herren Studiosi in Bern 4 Louisd'or für Erhaltung ihrer aufgerichteten Bibliothek.

1746 an den Landvogt Wattenwyl 200 fl.

1776 an den nach Madiswyl beförderten Prädikanten Conrad Bertschinger zwei Saum rothen Lenzburger.

1694 an den Brückenbau in Mellingen 250 ℔

Hiezu kommen Neujahrsgeschenke:

1613 an den Landvogt Lerber 1 Dukaten und seine Frau 1 Dukaten.

1615 an den Landvogt 1 Dukaten.

1618 an den Landvogt 1 Dukaten und seine Frau 1 Dukaten

1624 an den ledigen Landvogt zwei neue Dublonen, da keine alten mehr vorhanden.

1672 an den Landvogt sechs silberne Kerzenstöcke.*)

Nach einem noch vorhandenen Rodel von 1587—1631 empfingen auch Schultheiß, Räth und Burger, jeweilen auch Geschenke zu Wünschung eines glückhaften Neujahrs, unter andern vom Obervogt zu Schenkenberg und Landvogt Weiermann je einen Käs, eine Scheibe Ziger, 2 ℔, vom Junker von Hallwyl und Wildegg 2 ℔, ein andermal gibt der Landvogt einen schönen Kuchen und noch ein „Ziggyn", es steuern außer den Bürgern die Prädikanten von Seon (7 bz.), Holderbank, Staufberg, Leutwyl, Aarau. Diese Neujahrsschenkungen betrugen 114, 138, 186 ℔ (1624). Aus denselben wurde der Wein angeschafft, die auswärtigen Geber waren zur Neujahrsmahlzeit eingeladen. — 1589

*) Nach einer in den Lenzburger Akten im Staatsarchiv befindlichen Abrechnung eines Landvogts mit seinem Vorgänger betrug 1698 das Einkommen eines Landvogts zu Lenzburg jährlich 18,450 Pfd. und das Benefice der Landvögtin 520 Pfd.

schickt auch der Prädikant Heinrich Haberer von Bipp (wahrscheinlich ein Sohn des Landschreibers Haberer) dem hiesigen Rath ein Schaf, und 1702 erhält dieser zum Geschenk die Bibliothek des Johann Rudolf Strauß, Prädikanten zu Ruperswyl.

Festlichkeiten und Belustigungen.

Die Sittenzustände einer Zeit und eines Volkes spiegeln sich auch in seinen Festlichkeiten, Belustigungen und Erholungen. Für Lenzburg haben wir folgende namhaft zu machen.

Die Maienmahlzeit. Am Maientag wurde nach beschehener Aemterbesetzung die ganze Bürgerschaft auf dem Rathhaus gastirt. Die Mahlzeit wurde vom Großweibel besorgt nach bestimmter Taxe (1589 für 4 Luzerner Schilling), der Rath lieferte den Wein und das Brot. Die Edelleute der Umgegend waren als Gäste eingeladen (bis 1631 wohnten sie auch der Rechnungsmahlzeit bei). — Maitagsrechnungen aus einer etwas spätern Zeit (1707—35) geben uns Auskunft über den Umfang dieser Festlichkeit und den Consum bei derselben. Wir entheben derselben folgende Posten:

1) für das Abendessen der Räthe am vorangehenden Tage 5 fl. 5 bz.
2) Morgenbrot für die Räthe am Maitag 6 fl. 4 bz.
3) Maitagmahlzeit der Räthe sammt eingeladenen Gästen, deren 46 zu $1/2$ fl., 23 fl.
4) Mahlzeit der 190 Bürger à 6 bz. 1 ß. 80 fl. Den Abwesenden und Auswärtigen wurde das Geld für die Mahlzeit ausgerichtet.
5) Geflügel, Kapaunen, Welschhahnen sammt Portlohn 19 fl. Das Geflügel wurde öfter von Albligen (Kts. Bern) beschickt.
6) Fisch, Baumöl, Essig 3 fl.

7) Gläser und Kerzen 1 fl.
8) in die Küche 1½ fl.
9) Morgenessen der Räth und Burger am Nachtag 12 fl.
10) Rechnungsablage 6 fl.
zusammen 168 fl. 9 bz. ½ ß. —

1614 sollen nicht mehr, wie 1613, fremde Handwerksgesellen und Knechte zum Maienmahl gehen und soll ferner nicht mehr für sie bezahlt werden. 1619 werden an dieselbe der Landvogt, Landschreiber und der Prädikant auf Staufberg eingeladen. 1633 kommt folgende Notiz im Rathsmanual vor, welche namentlich die Frauen von jetzt interessiren dürfte: „Als dann bisher an Maitagen ein Mißbruch beschehen, daß sich theill Wyber, die nit dahin gehört, gar unverschampt erzeigt, als ist erkannt, daß die Wyber fürthin am Maitag nit mehr in das Rathhaus zum Trunk sollen gan, sonders an andre Orth, wenn sie etwas mit einander haben wellendt." — 1645 werden auf den Maitag neue Tischlacken und Handzwechelen angeschafft. Schon 1698 wurde der Antrag gestellt, die Maitagsmahlzeiten abzustellen und statt derselben die Bürger mit Geld abzufinden. Man wollte damals noch beim Alten bleiben. Erst 1735 hören sie auf, und für die Mahlzeit erhalten die Räthe, der Groß- und Kleinweibel je 2½ fl., jeder einheimische Bürger über 16 Jahre 10 bz., eine Maß Wein oder statt des Weins 10 kr., 1765 Hausväter 1 fl., Ledige über 16 Jahre 12½ bz., später fiel auch die Geldspende weg. Sehr selten wurden unter die Bürger auch Fische vertheilt. Das Morgenessen für Räth und Bürger wurde schon einige Jahre früher (1729) abgestellt.

Wenn Räth und Bürger bis dahin während des Maiendings vier Mal tafelten (am Abend vorher, am Morgen, am Mittag und am Tag nachher) so bringt die schon erwähnte Maitagsrechnung auch die Ausgaben für das, was meine Herren durch

das ganze Jahr verzehrt, diese betragen einmal 211 fl., 1711 für Zehrung und Mahlzeiten durchs ganze Jahr, wobei auch das Visitations- und Zehntenmahl, 351 fl., so daß in diesem Jahr die Gesammtauslagen für Schmausereien der Räthe und der Bürgerschaft 523 fl. betrugen. Von 1720 an kommt der Posten für Zehrung der Räthe (während des Jahres) nicht mehr vor.

Neujahrsmahlzeiten wurden von Alters her zwei auf dem Rathhaus gehalten (vermuthlich am Neujahr und nachfolgenden Tag). Den Bürgern wurde der Wein und das Brot gegeben, dagegen mußten sie dem Großweibel oder Stubenmeister 5 ß. für das Essen bezahlen. 1571 sollen die Räthe nur zwei „Morgenbrote" haben, ein Nachtmahl jeder um sein Geld, wegen der „Thüri", so sie hand. Aus dem früher angeführten Verzeichniß der Neujahrsschenkungen, welche der Rath erhielt, ergibt sich, daß gewöhnlich, wie in Aarau, so auch hier, auswärtige Gäste eingeladen wurden. Dies ist auch 1614 ausdrücklich durch das Rathsprotokoll bezeugt, denn der Rath beschloß, den Landvogt, die Edlen und Prädikanten der Umgegend auf's Neujahr einzuladen, und kaufte Elsäßer Wein auf die Mahlzeit ein. 1629 wurde die Neujahrsmahlzeit wegen der Pest und bösen Zeit abgestellt, aber jedem Bürger 2 bz. an die Uerti bezahlt. Dagegen wird 1635 die Bürgerschaft wieder zwei Tage gastirt wegen vielen Gemeindwerks. — Hie und da wurde auch sonst Wein an die Bürger ausgetheilt, so 1731 an einen Bauer zwei Gänge, an einen Bürger ein Gang, an eine Wittwe eine Maß. — Am 29. Dezember 1738 werden die Räthe auf's Schloß zum Neujahrsmorgenessen eingeladen. Der Seckelmeister wird beauftragt Trinkgelder zu geben: in die Küche 8 fl., dem Kammerdiener 2 fl. 10 bz., dem Reuter 1 fl. 5 bz., dem Haus 10 bz., beiden Wächtern 1 fl. ½ bz., zusammen 15 fl. 6 bz.

Eine andere offizielle Schmauserei fand Statt bei Anlaß

der Herbst- und Jahresrechnung, zu der 1615 der Landvogt, Landschreiber und einzelne Untervögte eingeladen wurden. 1642 censirt das Chorgericht sechs Personen wegen Trunkenheit bei Anlaß der Jahresrechnung. — Auch über die daherigen Zehrungskosten existiren mehrere specifizirte Rechnungen. 1717 wurden am Abend zuvor gebraucht 4 fl. 10 bz., am Morgen 2 fl., an der eigentlichen Mahlzeit waren 50 Personen (Räthe und eingeladene Gäste.) Die Gesammtzehrungskosten beliefen sich auf 104 fl. 13 bz., an dieselben hatte das Kirchengut zu leisten 7 fl. 13 bz., das Spitalgut 45 fl., das Siechengut 52 fl. 1735 befindet sich bei der Jahresrechnung auf der Tafel folgendes von Albligen bezogene Geflügel: 3 welsche Hahnen (à 2 fl.) eine welsche Henne (20 bz.), 9 Kapaunen (à 14 bz.) Das Porto von den 65 Pfd. machte à 3 kr. 5 fl. 3 bz. 3 kr.

In älterer Zeit gab es auch Gemeinwerksmahlzeiten; so 1725 beim Holzaüsgeben und Gemeinwerk, um halb 11 Uhr und um 12 Uhr marschierte dann die Bürgerschaft ab. Diese Mahlzeiten wurden 1745 abgeschafft, dafür nahm der Rath dem Prädikanten die Visitazmahlzeiten ab, an welche er bisher 5 fl. gegeben und dem Kirchenvisitator 1738 zwei Kannen La Coste anpräsentirt. — Bis 1614 hatten die Räthe auch ihre Donnstagsmähler, welche aus der Bußenbüchse bezahlt wurden, von dort an hören sie auf und das Geld in der Büchse wird unter die Rathsglieder vertheilt. — 1634 dagegen kommt ein Sonntagsabendsitz der Räthe auf laut Rathsprotokoll: „Diewyl fast in allen Städten brüchlich, daß die Oberkeiten an Sonntagen zusammentreten und sich mit Wyn, Käs und Brot erlustigendt, als ist solche Ordnung angesehen, daß jeder am Sonntag ins Rathhaus möge kommen und ein Abendtrunk thun bi Käs und Brot, da man einem Jeden nit mehr, denn eine Maß Wyn geben soll und dann Feiroben machen.“ Man sieht,

es fehlte am allerwenigsten den Räthen an Anläßen zu amtlichen und halbamtlichen Schmausereien und die Meinung, daß der Eintritt in den Gemeinderath nicht gleich bedeutend sei mit dem Eintritt in einen Mäßigkeitsverein, verdankt vermuthlich ihre Entstehung eher einem frühern als dem gegenwärtigen Jahrhundert.

c) Schülermahlzeiten. Daß die Schüler schon früh ihre jährlichen Mahlzeiten hatten, ist schon erwähnt worden, wie daß der Rath zu denselben Brot schenkte. Der Besuch des großen Jugendfestes in Aarau 1551 Seitens der Lenzburger, ergibt sich aus der Chronik von Aarau. Ein Jugendfest wurde nach altem Brauch 1648 im März gehalten. Eine Menge Landleute fand sich bei demselben ein, darunter junge rauflustige Burschen mit weißen Federn auf den Hüten, (es war dies wie der Ruf Hu Federli eine Herausforderung.) Schon am Morgen setzte es vereinzelte Streithändel ab, am Abend kam es ärger, obwohl den Wirthen geboten war, nach 3 Uhr an streitsüchtige Leute nicht im Uebermaß Wein auszuschenken. Der Sohn des Untervogts Kull von Niederlenz schimpfte die Lenzburger: „Euer Städtli ist nur eine Stube, kommt heraus auf die Riedmatten, da ist besser Platz." — In Kurzem schlug man sich an dreißig Orten in Wirthshäusern und auf der Gasse. Ein Landmann warnte den Schultheiß, es sei der Anschlag gemacht, die Bürger zum Städtlein hinaus zu thun, er solle die Thore schließen und die Bürger zu den Waffen rufen. Es geschah. Die Gegner wurden überwältigt und zu einem Thürlein hinausgelassen. Von da an kommen eine Reihe Schlägereien zwischen Lenzburgern und Landleuten außer der Stadt vor — eine blutige namentlich in Buchs; — Vorgänge, die beweisen, wie roh im Allgemeinen damals die Sitten waren.

Viel und oft werden auch Fastnachtslustbarkeiten er-

wähnt; gegen das bei denselben beliebte Verkleiden schreitet der Rath und das Chorgericht oft mit Verboten und Strafen ein. Er schafft (1564) die Fastnachtsfeuer und das Verabreichen oder Zusammentragen der Küchli ab, 1614 den Hirsmontag-Umzug.

Außer diesen regelmäßig wiederkehrenden, gab es auch außerordentliche offizielle Festlichkeiten. Eine solche war jeweilen der Aufritt oder auch der Abzug eines Landvogts. Fast regelmäßig sendet der Rath dem Neugewählten ein Glückwünschungsschreiben und erhält dafür ein Dankschreiben zurück. Beim Aufritt bedachte der Landvogt die Bürgerschaft, welche ihn feierlich einholte mit einem Trunk, einige Tage hernach wurde er uf miner Herren Stube gastirt (1565, 1587). Später begann man auch, dem abgehenden Landvogt eine Abschiedsmahlzeit zu geben, 1610 auch seiner Familie. Das Manual sagt hierüber: Der Landvogt, syn Frau und Töchter, Untervogt Daniel, Landschryber und ihre Wyber auch der Klein Räth zu Gast laden zum Abscheid des Landvogts uf dem Rathhaus in miner Herren Stuben. Und ist das erste Mal und aber ein böser Bruch g'sin." Worin der böse Bruch bestand, ob in der Abschiedsmahlzeit oder in der Beiziehung der Frauen zu derselben, ist nicht ersichtlich.

1614 werden für einen Aufritt zwei Ohmen alten und neuen Schinznachers gekauft, am untern Thor wird mit fünf „Högen", auf dem Kirchthurm mit sechs Doppelhacken dreimal geschossen. Die Schützen erhalten einen Abendtrunk. — 1627 ist der Rath an den Aufritt des Hofmeisters von Königsfelden, 1637 an denjenigen des neuerwählten Vogts Adrian Knecht in Aarburg geladen, aber wegen der „seltsamen Läuf" kann Niemand zu Letzterem verordnet werden. 1650 dagegen wird eine Abordnung den neuen Obervogt zu Schenkenberg, Samuel Nörlinger bekomplimentirt haben. — Hoch her ging es 1631, als

Franz von Wattenwyl, der neue Landvogt von Baden, die beiden Schultheißen zu seinem Aufritt einlud. Er reitet mit einem Begleit von 200 Pferden in Lenzburg ein, von den Thürmen und Ringmauern, wie vom Schloß wird mit den Doppelhaken geschossen, die Gesellschaft wird beim Durchritt an Tischen auf der Gasse bewirthet. Im gleichen Jahre waren Abgeordnete von Lenzburg auch beim Aufritt zu Biberstein.

Andere hohe Herren und Fürsten bekam Lenzburg selten zu sehen, mit Ausnahme der Schultheißen und Tagsatzungsgesandten von Bern und anderen Ständen; so 1588: „ward von minen Herren abg'rathen, daß man will lassen schießen mit den Büchsen im Schützenhaus, wenn unsere Herren und Oberen von Bern, Zürich und Straßburg durchreiten und die Becken auch vermahnt, daß sie Brod bachen, das hübsche Hab heige und auch die Würt vermahnt, daß sie wol traktiren und mit Lammfleisch, auch Fischen, Hahnen, Hühnern und mit gutem Wyn versehen, daß man nicht am ersten Antritt sich klage." — Um 1620 muß ein englischer Ambassador hier über Nacht gewesen sein, denn nach dem Rathsmanual bekam seine Dienerschaft wüste Händel im Gasthaus wegen der Betten. — 1689 reisen die Ehrengesandten von Freiburg und der französische Ambassador durch, denn der Rath bestraft des Schaffners Maurers Sohn von Hägglingen, der bei diesem Anlaß sich unanständig benommen und zum Fenster hinaus „prelatzget" hat. — Bei solchen Anläßen, wie auch bei den jeweilen hier stattfindenden Kapitelessen, auf welches der Rath dem Prädikanten und Lateinschulmeister 1 fl. oder dem Kapitel 10 fl. (1640) schenkte, spielte der Verehrwein immer mit eine Rolle; der Rath schränkte 1743 das Weinverehren auf Standesglieder von Bern ein, so wird im selben Jahr dem Ehrengesandten von Bern der Wein verehrt und der Schultheiß zur Bekomplimentirung desselben abgeordnet.

Wie lustig es bei derartigen Festlichkeiten (Maienmahlzeiten, Rechnungsmahlzeiten 2c.) herging, wie viel jeweilen gegessen und getrunken wurde, ist aus den Akten nicht so genau ersichtlich, wie aus den Berichten über das große Jugendfest in Aarau im Jahr 1551 und aus denjenigen über Festivitäten zur Zeit Bürgermeister Waldmanns in Zürich. — Jedenfalls war das Leben und Treiben auf dem städtischen Rathhaus öfter ein anderes und geräuschvolleres als heutzutage. Daß die Altvordern im Allgemeinen nicht Mitglieder von Mäßigkeitsvereinen waren und daß bei ihren Belustigungen und Festivitäten auf den sinnlichen Genuß gehörig Bedacht genommen wurde, ist durch anderweitige Berichte erwiesen, die Lenzburger Akten verschweigen es auch nicht ganz, sofern sie wenigstens das sagen, daß mehrmals Männer bestraft wurden, die sich bei solchen Anläßen ungebührlich betragen und einmal eine Frau, welche beim Maitagessen mehr zu sich genommen, als sie behalten mögen. (Hierüber später ein Mehreres.)

Unter den mehr privaten Festlichkeiten stehen die Hochzeiten oben an. Auch hier, wie anderwärts, schreiten sie öfter über die Grenzen von bloßen Familienfesten hinaus und der Rath muß sich vielfach bemühen, sie auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Er verlegt sie vom Sonntag auf den Montag, er verordnet (1613), daß nicht mehr denn 40 Personen geladen werden, sind mehrere Hochzeiten, so ist die Zahl der Geladenen anzugeben. Die Hochzeitsmahlzeiten sollen um 11 Uhr und nicht erst um 1 Uhr beginnen, „weil dann schon Viele voll und toll sind." 1608 müssen wie anderwärts, so auch in Lenzburg, die geladenen Gäste aufgeschrieben werden, den Zeddel soll der Bräutigam mit einem Geschwornen oder Ehrichter dem Amtmann vorlegen, wer ungeladen dazu geht, wird bestraft. Gleichwol wird 1624 geklagt: Ueberschwall und Muthwillen an Hochzeiten möge nicht ermehrt werden. (Akten des Kapitels Brugg-

Lenzburg.) Im gleichen Jahr laden Landvogt Lerber und Bauherr Tillier den Rath an die Hochzeit ihrer Kinder, wofür er ihnen 2 Dukaten verehrt. 1624 wird der Mißbrauch, daß der Hochziter und die Hochziterin zu spät, erst nach dem Gebet, in die Kirche kommen, mit 5 ℔ Buße bedroht, einmal ein Vater bestraft, weil er mit seinem Sohn nicht zur Hochzeit gegangen. 1641 wird Brandolf Richner, Schneider von Schafisheim, vom Chorgericht bestraft, weil er uneingeladen an die Hochzeit des Dekans beim Leuen gegangen, wüst gethan, geschworen und gezuckt hat, 1653 Einer, welcher sich an einer Hochzeit bei der Morgensuppe, so „zubutzt", daß er dann in der Kirche eine Unzucht begangen, d. h. sich erbrochen hat. — Manchmal wurden die Hochzeiten auf dem Rathhaus gehalten, so die des Schultheiß Marhart. 1617 wird dies aberkannt, 1618 wieder bewilligt gegen eine Gebühr von 3 Pfd. für's Geschirr.

1665 gastirt Schultheiß Baumann, da zugleich Visitaz, die Herren an seiner Hochzeit, wofür ihm der Rath 20 fl. schenkt. 1708 wird erkannt, daß die Doppelhaken nicht mehr zum Hochzeitschiessen sollen gegeben werden. 1714 wird ein Hs. Georg Marti von Aarau um 20 ℔ gebüßt, weil seine Hochzeit während des Wochengottesdienstes mit Musik durch die Stadt zur Copulation nach Möriken gezogen. 1766 verbietet der Rath das Niedersingen bei Hochzeiten.

Auch die Taufen geben bisweilen Anlaß zu mehr öffentlichen Festlichkeiten. 1650 am 11. August erscheint Landvogt von Diesbach persönlich vor dem Rath, um ihn für sein Söhnlein zu Gevatter zu bitten, worüber meine Herren sich höchlich verwundert und erfreut und solches für eine sonders große Ehre gehalten. Ist den 15. August getauft und Wilhelm genannt worden. Im Namen miner Herren sind beide Schultheißen bei dem Tauf dargestanden, ynbunden worden zwei Goldstuck, jedes 10

11

Dukaten werth und hat Herr Landvogt des Tags Räth und Burger gastirt und köstlich traktirt. Sind All erschienen. — 1682 bittet der Landvogt den Rath wieder zu Gevatter, eines Herrn Gabriel Schmutzigers Frau von Aarau funktionirte als Gotte. — Weniger angenehm wurde der Rath durch ein ähnliches Gesuch eines Wagners Fürlinmeier berührt (1702), der für seine Zwillinge den Schultheiß Rohr Namens des Rathes sich zum Pathen ausersah. Dergleichen Zumuthungen, beschließen mine Herren, sollen in Zukunft abgewiesen werden, wil aber nit allzit Deren, so mit 2 Söhnen gesegnet werden und solches für ehrlich und gut zu achten sein solle, so haben mine Herren zwei Thaler eingebunden, in die Kindbetti 3 fl. gegeben und zum künftigen Gutjahr 6 fl. — letzteres im Widerspruch mit einer Rathsverordnung von 1687, die Neujahrsgeschenke an Pathenkinder zu geben bei 10 ℔ verbietet.

In der Reihe der Familienfeste und Lustbarkeiten treffen wir auch die Wurstmahlzeiten, die Sichel- und Pflegellösi an. Gegen Ausschreitungen bei denselben müssen Rath und Chorgericht öfter einschreiten 1645 verbietet das Chorgericht, Pflegel- und Sichellösen ferner am Samstag zu halten, wohl, weil es zu lärmisch bis in den Sonntag hinein dabei zuging. 1648 wird Einer bestraft, der die ganze Nacht Pflegellösi und fast gleichzeitig Einer, der drei Tage, „wie der größte Bauer nicht," Sichellösi gehalten, 1654 eine Frau, welche an einer Sichellösi Bubenliedli gesungen.

Oeffentliche Schauspiele (Comödien) treten erst mit Anfang des 18. Jahrhunderts in den Urkunden auf. 1721 wird ein Kameeltreiber von Küßnach Luzerne gebiets (!), der beim Lenen geflucht und den Rath geschimpft, um 20 Thaler gebüßt. 1737 machen Luftspringer und ein „Majonettenspiel" zwei Tage ihre Exercitia um zwei Kreuzer von jedem Zuschauer. 1738 treffen wir einen Operator Antoine Camille Mary von Konstantinopel

hier an, der eine Zeitlang ein Theatrum aufzurichten wünscht, 1740 darf ein Operator von Konstanz acht Tage, 1746 ein andrer drei Wochen lang seine Kunst hier treiben, 1745 ein Luftspringer aus London. 1777 ist in Lenzburg eine Opernvorstellung beim Leuen, deren Ertrag zur Errichtung eines Waisenhauses verwendet werden soll. 1798 wird Musikliebhabern aus der Bürgerschaft gestattet, auf dem Rathhaus zu musiciren.

Aus dem Angeführten dürfte sich ergeben, daß die alte um ihrer Einfachheit und Frugalität willen leichthin gerühmte und beneidete Zeit wenigstens in Hinsicht auf öffentliche und offizielle Festlichkeiten hinter der Neuzeit nicht zurückstand, wobei nicht zu übersehen, daß die meisten derselben Gastereien ohne einen idealen Hintergrund waren.

Vergehen und deren Bestrafung.

Am deutlichsten stellen sich wohl die Sittenzustände dar in den Vergehungen und der Art und Weise ihrer Bestrafung, die einen wie die andern charakterisiren immer zugleich mit dem Bestraften die Richter, das Volk und die Zeit, der sie angehören.

Mord und Todtschlag.

Von 1415—1798 kommen urkundlich sechs Fälle von Mord oder Todtschlag vor. Einer der Todtschläger wird in Contumaciam zum Tode verurtheilt, von der Bestrafung eines andern, der bei einem Raufhandel einen Bürger tödtlich verwundete, ist Nichts gesagt. 1552 am letzten März war ein Landtag wegen Todtschlag bei Anlaß eines Schlaftrunks in Thoman Fischers Haus, als der Hauptmann Schärtli im Namen konigl. Krone Frankreich Kriegsknecht gesammelt hat. Der Thäter, ein Messer-

schmied Beßli von Moosbach, der einen Urban Thüringer von Steckborn erstochen, ist flüchtig. 1556 vertauschen zwei Spieler, die zwistig geworden, die Karten mit den Schwertern, einer derselben wird erstochen, der Todtschläger entzieht sich der Strafe durch die Flucht. Im gleichen Jahr wird ein Landtag über einen Todtschläger Hans Brunner gehalten. — Wenn im Rathsprotokoll von 1627 bemerkt ist, daß eine Person mit Galgen und Rad hingerichtet worden, und daß der Schmied Kienbacher den Ring zum Rad allein gemacht, so kann das auch eine Person von der Landschaft betreffen, welche vom Landvogt verurtheilt worden. — Dagegen redet das Rathsmanual von 1656 von einem ersten und zweiten Landtag wider einen Morder und fährt dann fort: Am 2. Juli handt mine Herren Räth und Burger wegen Beat Irminger von Zürich um begangenen Todtschlag auf offener Gassen vor dem Kaufhaus den dritten Landtag verführt und gehalten, und weilen der Todtschläger sich nicht gestellt und verantwortet, ist er von hiesiger Stadt und Burgerzihl bannisirt worden 101 Jahr nach gemeiner Form. — Die Untersuchung betreffend die Giftmischerinn Elisabeth Kieser ist einläßlich enthalten in einem noch vorhandenen Vergichtrodel oder Thurmbuch von 1693—1797. Dieselbe hatte unter dem Vorgeben, eine Verwandte im Bruggergebiet wolle ihn gegen die Mäuse brauchen, in der Apotheke Arsenik gekauft; damit bestreute sie Zuckerbrot, welches sie zwei Kindern ihres Bruders zu essen gab. Das eine starb, das andere kränkelte lange Zeit. Ueber das Motiv der That bleibt man im Ungewissen. Sie wurde 1752 mit dem Schwert hingerichtet. Der Rath berieth darüber, ob er die Bestätigung des Todesurtheils von Bern einzuholen habe und fand, es sei dies gemäß hergebrachter Uebung nicht nöthig. 1780 finden wir noch eine Verhandlung wegen eines entwichenen Todtschlägers. — Eine Hexenverbrennung fand 1478 statt. — Ueber

die bei den Landtagen und Hinrichtungen üblichen Formalitäten geben die hiesigen Urkunden keine Auskunft. Nur das ergibt sich aus ihnen, daß die Verhandlungen auf öffentlicher Gasse statt fanden; das Blutgericht bestand in älterer Zeit aus Schultheiß, Räthen und Ausgeschoßenen aus der Bürgerschaft. In den ältern Urtheilen werden immer diejenigen, welche sich unterfangen sollten, den Verurtheilten zu rächen, mit derselben Strafe bedroht.

Raub, Diebstahl, Betrug.

Im 16. Jahrhundert werden wiederholt Landfahrer, die Schuhe und Kleider gestohlen, aus der Stadt gewiesen, Bürger, die gestohlene Eisenwaaren gekauft, gebüßt. — Der schon erwähnte Vergichtrodel enthält (1698) ein Verhör mit einem Lukas Sperber von Calberg aus Crain, einem Kirchenräuber, der in Lenzburg betroffen, eingesetzt, gefoltert, dann an Solothurn ausgeliefert und dort hingerichtet wurde. — Ueber einen Uli Hauri von Reinach, den Rothen, einen continirten Dieb, der schon an der Stirne gebrannt und mit seinen Diebsgenossen seine Schlupfwinkel zu Oberäsch, zu Othmarsingen, am Boowald hat, wird 1699 ein Landtag gehalten und die Hinrichtung mit dem Strang erkannt. Einen Betrüger, der auf dem Kaufhaus Frucht verkauft, die nicht ihm gehörte, behandelt der Rath (1539) gnädig, er büßt ihn um 40 Pfd., obwohl er verschuldet, an ein offen Recht und Landtag gestellt zu werden. —

Ein 40 Seiten langes Verhör veranlaßte 1741 der Bärenwirth Gugelmann. Derselbe, ein bisher unbescholtener Mann, hatte sich beigehen lassen, im Einverständniß mit einer liederlichen Person, Maria Weber, Micheli genannt, von Egliswyl, einem Freiämter, der bei ihm zu Gaste war, einige hundert Gulden abzunehmen. Er wurde seinen Verwandten zu lieb, die für ihn Fürbitte einlegten, mit seiner Frau auf drei Jahre von der Stadt

verwiesen und in sämmtliche Kosten verfällt. Die behülfliche Beutelschneiderin dagegen wird ausgeschmeizt, gebrandmarkt und auf 10 Jahre bannisirt. In diesem Fall wird die Bestätigung des Urtheils von Bern eingeholt.

Sonst kommen in der Stadt noch etwa ein Dutzend Diebstähle vor, welche mit der Geige, mit Ausstellung an der Schandsäule, mit dem Halseisen, mit Ruthenstreichen bestraft wurden. Der auszuschmeizende Delinquent wurde durch die Stadt geführt und erhielt seine 20 oder mehr Streiche in einzelnen Dosen an 4 oder 5 Stellen, an der Aabrücke, beim untern Thor, beim untern Brunnen, beim Leuen, vor dem obern Thor, darauf wurde er an die Marken des Stadtbanns geführt und bannisirt. — Die Tortur wurde 1780 durch ein Mandat von Bern abgeschafft, außer für Vergehen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen.

Wie zahlreich im Uebrigen das Diebsgesindel, wie gut in Banden organisirt und wie groß die Unsicherheit des Eigenthums, das ist auch durch unsre Akten bezeugt. Von den zahlreichen Landjäginen auf Strolchen- und Diebs-, wie auf Bettelgesindel war schon die Rede, erkärte doch 1600 der Rath von Lenzburg, die Mauern der Stadt seien mehr für Abhaltung des Volks und Raubs dienlich, als für einen ernstlichen Kriegsfall. 1675 wird ein Straßburger Bettler, der mit Brand gedroht, mit Ruthen gestrichen, 1699 verlangt ein in einen Kratten beim Hochgericht gelegter Brandbrief 300 fl. von der Stadt, sonst werde sie angezündet. Der Rath trifft Vorsichtsmaßregeln. 1728 kommt ein von einer Bande verübter Einbruch mit Mord im Pfarrhaus Seengen vor, 1775 wird eine Bürgerwacht errichtet, wegen Diebsbanden, 1776 treffen wir wieder auf Klagen über Strolchengesindel, Einbrüche, Unsicherheit. Der Bergichtrodel enthält 1730 das von Bern eingeschickte Signalement von nicht weniger als 156 Dieben auf einmal.

Friedbruch in Werken, Schlagen.

Daß in älterer Zeit Körperverletzungen oder thätliche Friedbrüche sehr häufig vorkamen, beweisen die einläßlichen Bestimmungen und harten Strafen, welche auch das älteste Lenzburger Stadtrecht dagegen enthält. Da sind die Fälle vorgesehen, da Einer den Andern im Haus anläuft, ihn aus dem Haus ladet, mit bewaffneter Hand anläuft oder mit der Faust schlägt, je nachdem ist die Strafe strenger oder milder. In den Rathsmanualen von 1518—1600 sind 6—700 Fälle von Friedbrüchen verzeichnet, die entweder am Markt vorkommen, oder im Wirthshaus, oder auf der Herrenstube oder auf der Schützenmatte oder, auf dem Horner. Da hat der Eine gegen den Andern gezuckt (den Degen gezogen), ihn gehaart, ihn mit der Faust geschlagen, oder mit dem Schenkfaß. Bald sind die Raufer Männer, bald Weiber (einmal kommt sogar eine Frau zur Bestrafung, die einen Mann geschlagen), bald ist's der Junker von Wildegg (1553) oder Hallwyl, bald der Landschreiber, bald der Dienstherr, der den Knecht schlägt, bald der Sühwhirt, bald der Stadtschreiber, ja sogar der Landvogt, der geschlagen wird, zum Beweis, wie allgemein diese Unsitte war und wie wenig davon auch die bessern Stände eine Ausnahme machten. — Auch von 1600 an fehlt es nicht an zahlreichen Fällen der Art. 1636 wird der Löwenwirth, der auf dem Rathhaus gegen einen Keßler gezuckt, um 20 Pfd. gebüßt, zugleich muß er dem Schultheiß 3 Pfd., dem Gegner 5 fl. zahlen. — Die große Schlägerei bei Anlaß des Jugendfestes 1651 ist schon erwähnt. 1708 wird ein Auensteiner um 40 Pfd. gebüßt, der beim Herausgehen aus der Stadt den Prädikanten, der ihn zur Ruhe mahnte, aus dem Hause lud. Daß in diesem Punkt damals die Manieren nicht eben fein, beweist die Thatsache, daß Einer 1701 gegen den Prädikanten klagt, er habe im Pfarrhaus gegen ihn das Messer gezogen,

wobei wenigstens das sich herausstellt, daß der Prädikant die Faust gebraucht. — Thätlichkeiten zwischen Eheleuten, Mißhandlung der Frauen durch die Männer kommen sehr häufig vor, einmal auch eine Schlägerei zwischen Vater und Sohn (1567). 1604 verantwortet sich ein Mann, er und seine Frau seien wohl eins, nur habe er ihr allerdings vor einiger Zeit ein Oerig (Ohrfeige) gen. 1625 hält es der Schulmeister Ulster und 1680 auch der Schultheiß Rohr nicht unter seiner Würde, seine Frau zu schlagen und 1736 schmeißt ein Notarius publicus Müller in Gegenwart von geladenen Gästen seiner Ehegattin Gabel und Speisen an. — Die Strafe für Friedbrüche beträgt je nach Umständen 1—50—80 Pfd. (1520) an Geld oder 4—8 Maß Wein, auch Gefangenschaft wird erkannt. 1553 kostet das Blutrunsschlagen 1 Pfd. und, wenn ein Arzt nöthig wird, 5 Pfd.; 1534 wird einem Raufbold nebst der Buße untersagt, das Gewehr zu tragen, bis auf Erlaubniß des Raths öffentliche Wirthshäuser oder die Herrenstube zu besuchen. Oft wird nur eine, mehrentheils werden beide Parteien bestraft. Oft bestimmt das Chorgericht den Streitenden einen Ursatz von 5—10 Pfd., d. h. derjenige der den Frieden brach, hatte ohne weiteres diesen Betrag zu erlegen. — Die „Schlachtbuße" für Schlägereien an Markttagen war gewöhnlich verdoppelt, ebenso wurde die Strafe verschärft, wenn „wider Frieden" geschlagen worden, d. h. trotzdem daß ein Dritter Frieden geboten. (Jeder Bürger hatte damals das Recht und die Pflicht, wenn er Streitende antraf, ihnen Frieden zu gebieten, Hand und Mund Derer, denen Frieden geboten ist, sind gebannt. Wer den Friedengebietenden bedroht oder verletzt, wird gebüßt.)

Ehrverletzung. Beschimpfung.

Am zahlreichsten ist nach den Körperverletzungen der Friedbruch in Worten, die Ehrverletzung, das alle „Fühli sagen", bis

zum Jahr 1600 mit etwa 300 Fällen repräsentirt. — Die Strafen hiefür waren ungleich, je nach den Ausdrücken, die gebraucht worden, je nach der Persönlichkeit und Stellung des Beschimpften, 5 ß. und 4 Maß Wein war die geringste Buße, in andern Fällen steigt sie bis zu 150 Pfd. an, dazu mußten immer die Schimpfenden ihre Worte zurücknehmen, — in sich schlucken — und erklären, daß sie von den Beschimpften Nichts, denn Ehr, Liebs und Guts wissen, der Rath erkannte dann, die Worte sollen aufgehebt und Niemand schädlich sein. Am schlechtesten kamen immer Diejenigen weg, welche sich mit Reden an der Obrigkeit vergriffen. — Einer, der den Rath beschimpft, wird um 10 fl., ein Anderer um 30 Pfd., ein dritter (Heini Meier von Niederlenz) sogar um 190 fl. gebüßt (auf jedes Rathsglied 10 fl.) und kommt nur auf Anhalten des Landvogts Sulpicius Haller mit 30 Pfd. davon. Wieder einmal trug die Beschimpfung des Landvogts 3 Pfd., 13 Tage Gefangenschaft, eine Stund Halseisen ein. Unter den im Gewölb aufbewahrten Pergamenten befinden sich sechs „Entschlagnißurkunden“, aus denen man entnimmt, daß Diejenigen, welche den Rath beschimpft, demselben jeweilen eine von einer Standesperson (dem Landvogt) gesiegelte Ehrenerklärung zustellen mußten, in welcher zugleich der ganze Vorgang erzählt ist. So muß ein Lüscher von Suhr, der bei einer Hochzeit in der „Wynfüchte“ gesagt, die Lenzburger haben ein Fähnlein, das dem Muhenamt gehöre, laut Spruchbrief des Landvogts Weiermann hinter dem Ring abbitten, so 1573 Einer von Lostorf, 1616 Einer von Seon, 1601 hat ein Joachim Müller an der Aa, dem der Rath abgeschlagen, außer der Stadt zu bauen, denselben „beschmützt und geschmäht“, sie hätten jährlich 2000 fl. Yngentz (Einnahmen), sie thüend aber Alles verfressen und versufen und bei Thomann Kiefer dem Wirth gehe alles Öhmgeld mit der schwarzen Tafel durchin; er muß abbitten, 25 Pfd zahlen und

eine durch den Landvogt gesiegelte Urkunde ausstellen lassen, die ihn wahrscheinlich auch schwer Geld kostete. — Früher, im 15. Jahrhundert, mußten Diejenigen, welche den Rath beschimpft, seine Urtheile ungerecht genannt, „mit ufgehebter Hand und gelehrten (vorgesprochenen) Worten schwören“ einen oder zwei Monate, eine oder zwei Meilen außer der Stadt zu wohnen, wollten sie hinein, so mußten sie dem Rath vorher 3 oder 5 Pfd. schicken. (Urtheil der ganzen Gemeinde (1406 und 1446). — Einer, der den Profoßen von Aarau des Henkers Jagdhund genannt, zahlt 1 Pfd, eben so viel eine Frau, die den Prädikanten Gervasius Schuler „gepfaffet“ und gesagt, er predige nur von ihr. Einmal wird auch der Dekan Grimm über einen klagbar, welcher ihn, den alten Mann, beim Leuen habe überstudiren d. h. schulmeistern wollen. — 1619 hat sich einer unvorsichtig in die Politik gemischt und gesagt, die gnädigen Herren seien große Narren, daß sie sich mit den Bündtnern verbündet, es sei das Land zu eng zum Kriegen. Die Sache kommt nach Bern und dort wird er zum Fußfall verurtheilt. Ungefähr gleichzeitig klagt der Stadtbott von Brugg, Lenzburger hätten ihn zu Othmarsingen einen Kriesimüsler geschimpft und gesagt, er habe eine Farb, wie eine Aegersten, die Brugger hätten ihre Stadt versetzt, um Trostburg zu kaufen. —

Die Jahre 1643—94 weisen folgende Verhandlungen und Straffälle aus dieser Kategorie auf: Der Untervogt von Niederlenz hat den Lenzburgern nachgeredet, sie hätten einige hundert Jucharten an sich zogen und Marchsteine verändert (1654), er bekommt eine lange, saure und jedenfalls kostspielige Geschichte — Ein Zürcher Kaminfeger hat im Wirthshaus den Muth, zu erklären (1679) es seien Herren zu Bern, wie groß Schelmen es wird nach Bern berichtet, er muß depreciren, wird durch den Scharfrichter mit Ruthen ausgeschmissen und verwiesen. — Ein

Hunzensschwyler muß (1644) die Worte, es haben ein Theil der Herren von Lenzburg Hundshaar mit 10 Pfd. und Gefangenschaft büßen. — Ein Bremgartner, der (1678) den Rath geschmäht, kommt drei Stunden ans Halseisen, muß auf den Knieen depreciren, es wird ihm die Zunge durch den Nachrichter geschlitzt, er wird von der Stadt verwiesen — das Alles aus besonderer Gnad und Rücksicht für die Stadt Bremgarten, sonst hätte er den Tod verdient. — Einen Ammerswyler, der behauptet (1683), die Hägglinger seien bräver als die Lenzburger, kostet diese Mißachtung 30 Pfd. — Eine Frau Esther Lienhard geb. Giraud von Buchs, die Welsch genannt, die erklärt, (1685) sie sei an den Füßen witziger als die Herren von Lenzburg an den Köpfen, wird durch eine Buße von 150 Pfund, 24 stündige Gefangenschaft und dreijährige Verweisung eines Bessern belehrt — das ist noch gnädig zusammengehalten mit der Schellenwerkstrafe, welche ein Jahr vorher eine Barbara Jenzerin durch Schmähen verdiente. — Ein Jakob Huber von Hendschiken hat in offenem Wirthshaus zu Lenzburg (1691) von seinem Gerichtsherrn Christoph von Hallwyl gesagt, er halte Schelmen und Dieben besser Recht als ihm, — das böse Maul kommt auf 60 Pfd., 24 Stunden Gefangenschaft, ein halbes Jahr Leistung zu stehen, im gleichen Jahr einen Schinznacher, der Lenzburg ein Gufenstädtli genannt, auf 9 Pfd., 1715 einen Nachkommen des Schultheißen Frei, der den Prädikanten geschimpft (und Gott gelästert) auf 60 Pfd. und 9-jährige Verbannung, 1721 den schon erwähnten Kameeltreiber von Küßnach sein Fluchen über den Rath und die Lenzburger 20 Thaler. — Man entnimmt den mitgetheilten Notizen zweierlei: erstlich, daß die Leute von damals nicht auf den Mund gefallen waren, zum zweiten, daß die gnädigen Herren von Lenzburg so gut, als diejenigen von Bern und die Fürsten von Gottes Gnaden wußten

was ein Majestätsvergehen sei. — Leichter kamen 1765 zwei Junker mit ihrem Begleiter weg. Hauptmann von Diesbach und ein Hauptmann Wagner waren wahrscheinlich auf Besuch im Schloß. Sie saßen einmal bis Nachts 2 Uhr beim Ochsen, sie schimpfen in ihrer Weinlaune die Räthe von Lenzburg Herren von der Mistgabel, sie schmeißen Stühle und Tische zum Fenster hinaus, sie foppen beim Hinausgehen den Thorwächter mit der Anrede „hochgeehrtester Schultheiß"; sie stellen draußen eine Stange an des Schneider Furters Haus. Dieses allerdings weniger junker- als nachtbubenmäßige Betragen veranlaßt am folgenden Morgen eine Extrarathssitzung. Der Wirth sammt seinen Bediensteten wird verhört und wegen Ueberwirthen und Dulden des Unfugs um 25 Pfd. gebüßt Am folgenden Tag stellen sich die Fehlbaren bei dem Schultheiß und bezeugen ihre Reue; sie werden der Strafe entlassen wegen sonst guter Aufführung und aus Rücksicht für den Landvogt. Dabei scheint es geblieben zu sein, trotzdem der Landvogt von Diesbach, wahrscheinlich wenig erbaut durch die Geschichte, hinten drein eine strengrechtliche Untersuchung und Bestrafung verlangte.

Schwören, Gotteslästerung.

Bis zum Jahre 1600 kommen etwa 120 Fälle von Schwören Fluchen, Gotteslästerung vor und wurden so bestraft, daß die Fehlbaren eine Buße zahlen, das Kreuz machen und küssen, den Erdfall thun und den Boden küssen mußten. (Zur letztern Strafe wurde auch einmal ein Untervogt und ein gewesener Chorrichter verurtheilt) oder sie wurden in die „Gätteri" bei der Kirche erkannt. 1408 wird ein Hans Marti von Liestal, der ungewöhnliche Schwür gethan von „Gott und Unsrer lieben Frauen", auf ein Jahr verwiesen. — 1644 hat ein Reif am 7. August Schaden angerichtet. Ein Lenzburger steht am Morgen

in den Reben und flucht über die untenstehenden verpußten Männer (die Vogelscheuchen), ihnen mit Fausterhebung zurufend: ihr habt schlecht gewacht, ihr habt Nichts genützt.“ Nach langem Zeugenverhör wird er zum Erdfall verurtheilt, einen Tag und eine Nacht in die Gefangenschaft gesetzt. — 1646 wird, wie auch sonst noch, der vermummte Schwur „bim tusend Sack voll Enten“ als strafwürdig erkannt. — 1658 hat einer die mißmuthige Aeußerung gethan, „man könne wegen dem großen Märenschnee nienen hin.“ Wegen der wichtigen Sach wird der Landvogt berichtet und schließlich der Bösewicht mit 5 Pfd. Buße belegt. — Wie allgemein übrigens die Unsitte des Fluchens war, beweist die Thatsache, daß Chorrichter selbst deßwegen zur Bestrafung kamen. — 1683 entschuldigt ein Ammerswyler sein Fluchen beim Bären zu Lenzburg mit der Bemerkung, ihr Prädikant schwöre auch, wofür er nebst der Buße Abbitte thun muß. 1703 wird ein Charletan Heimb von Herisau gestraft, weil er auf seiner scabella gekurzweilt und Sprüche aus Gottes Wort spöttisch mißbraucht. 1711 wird ein Flucher von Rynach um 15 Pfd., 1714 ein Gotteslästerer um 60 Pfd. gebüßt und auf 9 Jahre bannisirt.

Lärmen und Nachtunfug.

1524 wird verordnet: wer nach der Betglocke auf der Gasse, im Wirthshaus, auf der Rathstube singt und schreit, soll, der Mann 1 Pfd., der Knabe 5 ß. zahlen; später ist noch vom Singen schandtlicher Lieder in Ringen die Rede (1561), der Weibel wird beauftragt, die Jugend am Abend zu überwachen. Es waren solche Maßregeln auch nöthig. Da kehren die wilden Bursche Wagen um auf der Gasse, sie verbinden von außen die Hausthüren, sie poltern dem Prädikanten am Haus, sie klöpfen mit langen Geiseln, sie zerschneiden den Meitlinen die Gürtel

(1588). Der Rath muß einen Ruppersnwyler filzen, der vom Löwen aus mit einer umgekehrten Hutte durch die Gasse schreitet, während ein andrer hinter ihm her mit der Peitsche knallt. (Das Manual wird hiebei selbst spaßig und nennt den letztern einen Eseltreiber.) Sogar die Junker von Halwyl werden zur Verantwortung gezogen, weil sie in der Stadt beim Bären ein wild Wesen g'han; eine Frau wird wegen Schreiens, des mittlern Müllers Tochter wegen Jauchzens citirt und Einer vermahnt, der in seinem Haus spät noch gesungen und gegiget mit seiner Gigen. Man sieht die Väter der Stadt und ihre Diener überwachten auch das Privatleben, die Polizei von damals guckte in Haus und Stube hinein. — Lärmen und Schreien wurde jeweilen härter bestraft, wenn es während eines Gewitters vorkam. 1640 noch ist das Pfeifen auf der Gasse untersagt und vier Meitli werden bestraft, welche vor der Kammer des Rebmanns Spengler unschöne Lieder gesungen; im gleichen Jahr zwei Mannspersonen, welche Nachts im bloßen Hemd auf der Gasse herumgelaufen und 1644 zwei Frauen, die an der Jahresrechnung in Mannskleidern und Reitstiefeln herumgezogen. Gegen das beliebte Verkleiden an der Fastnacht (Fastnachtsputz) und bei andern Anläßen werden wiederholt Verbote erlassen und 1644 wird auch der Schneider bestraft, der die Narrenkleider gemacht. — Oefter kommt auch das Gassatumgehen zur Censur, an dem sich 1694 auch Einer des Regiments (Marx Hünerwadel) und die französischen (emigrirten) Goldschmiede betheiligt haben, „die sonst einen ehrlichen stillen Wandel führen". 1696 wird ein Schmied Lüscher um 6 Pfd. gebüßt, nicht nur, weil er öffentlich Tabak fümirt, sondern weil er durch die Stadt hinunter gejauchzt und sakramentirt. 1699 kommt einer zur Bestrafung, weil er ohne Seitengewehr vor Chorgericht erschienen.

Tanz und Spiel.

Viel Mühe machte den Räthen und Chorrichtern das Tanzen und Spielen. Trotz strengen Verbots kommt das eine wie das andere doch immer wieder vor und wird bis 1600 wenigstens 60 und 70 mal bestraft.

Einmal wird das Spielen auf der Rathstube untersagt, ein andermal werden Hirtenbuben deßwegen bestraft, weil sie um Zwickschnüre gespielt, dann Schüler in der Schule ausgestrichen und Solche zur Verantwortung gezogen, welche grad und ungrad gemacht, wieder solche, die am Jahrmarkt um Lebkuchen gewürfelt (1567) oder die außen vor den Thoren gegigampft, Bruggenholl gesprungen und gespielt. Auch Spieler, die auswärts z. B. am Zurzacher Markt gespielt, werden daheim gestraft. Um 1620 tritt der Rath wiederholt gegen das Spielen auf der Tafel im Schützenhaus auf, er untersagt es den Nichtschützen und schränkt es auf eine bestimmte Zeit ein. Im 17. und 18. Jahrhundert bleibt das Spielen fortwährend ein Traktandum des Chorgerichts. Es wird getrieben nicht nur in Wirthshäusern, sondern einmal auf einem Estrich und Garbenstock, ein andermal im Wald bei der Kehlen, dann wieder zu Hendschiken in einem Tenn. Das im Spiel liegende Geld wurde jeweilen confiscirt und einmal eine Buße von 8 fl. gesprochen. — Die Lotterie und Glückshäfen waren ebenfalls verboten, dagegen wurde 1742 gestattet, Loose einer Genfer Lotterie zu kaufen, deren Ertrag bestimmt war, einen Ablauf des Sees zu erstellen. Als aber ein Lenzburger Bürger, Pfarrer Strauß in Langnau in mißlicher ökonomischer Lage seine Bücher mittelst einer Lotterie versilbern will, wird er von Bern abschlägig beschieden, statt dessen erhält er 80 Kronen Unterstützung. (Es ist dies derselbe Strauß, der früher Lateinschulmeister in Lenzburg, dann Pfarrer in Zweisimmen, vom Rath unter Curatorschaft gestellt und dessen

Begehren um Verabfolgung des Zinses von 1500 fl., die in Lenzburg verwaltet wurden, abschläglich beschieden wurde 1765.) 1771 werden alle Hazardspiele bei 100 Thalern verboten, beim Jeux de commerce darf einer täglich nicht mehr denn 4 Kronen verlieren, sonst wird er um 15 Kronen gebüßt. — Auch das Kegeln war verboten und 1640 werden auf einmal 25 Bursche jeder um 5 ß. gebüßt, die es im Wald getrieben, wogegen es 1736 an Sonntagen außer dem Gottesdienst mit Moderation erlaubt wird.

Noch mehr machte den Behörden die Aufrechthaltung des Tanzverbots zu schaffen; alle angewandten Mittel vermochten nicht es zu beseitigen. Bald kommt es vor, vor 1600 an Hochzeiten, bald an Kirchweihen im Freienamt zu Hägglingen, Vilmergen, Bremgarten, (wo 1567 7 Personen sich damit erlustigt und je um 10 ℔ die Männer, um 5 ℔ die Frauen gebüßt werden) oder sonst ennet der Bünz, bald in Waldshut auf dem Jahrmarkt, bald auf der Rathstube, bald in einer Scheune auf dem Ziegelacker, vor den Thoren, im Egliswyler Berg, im Aescherberg, auf dem Eichenberg, im Schafisheimer Berg, im Wildegger und Möriker Holz, im Lenzhardwald. Zu den Holztänzern, wie sie genannt wurden, lieferte Lenzburg, Niederlenz, Rupperswyl, Schafisheim, Suhr und Auenstein sein Contingent. — So oft die Musikanten auch gebüßt und mit Gefangenschaft bestraft wurden, die Tanzlustigen fanden immer wieder Solche, die ihnen aufspielten, entweder war es eine Lyrenfrau oder der unermüdliche Sackpfiffer Weber von Egliswyl, oder ein Aebi von Niederlenz, oder ein Fiedler von Seon. Auch durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch war weder die Tanzlust des jungen Volks, noch die Pflicht der Behörden erloschen, sie zu dämpfen. Auch da wird wieder getanzt, bald im Lütisbuch, bald im Wirthshaus mit angeworbenen Rekruten, bald auf dem Ziegelacker mit

thurgauischen Soldaten, bald in einem Tenn in Hendschiken, bald von Schnittern auf dem Heimweg vom Feld. Ein andermal sind es drei Diener (Schreiber) des Landvogts, mit denen das Chorgericht zu thun bekommt wegen Ueppigkeit, Tanzen, Spielen in der Schreibstube, wobei es etwas räthselhaft ist, wie einer derselben, Heinrich Jung, dazu gekommen ist, persiflirende Glossen an den Rand des ihn betreffenden Chorgerichtsmanual zu schreiben. 1640 werden Tänzer um 1 fl., Tänzerinnen um ½ fl. gestraft. — Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erst scheint man mit dem tanzlustigen Volk einigermaßen Erbarmen verspürt zu haben. 1740 wird das Tanzen an Hochzeiten und Nachhochzeiten bis um 12 Uhr Nachts gestattet. Die Reformationsordnung oder das Kleider- und Sittenmandat von 1767 bestimmt über das Tanzen Folgendes:

„Wie wohlen wir das Tanzen in der Haubtstat und übrigen Städten und in denen Schlößeren außert denen selben den Burgern und Einwohnern derselben in Privathäusern zulassen, so soll solches nur bei Tag erlaubt sein und länger nicht dauren, dann bis längstens um 8 Uhr, und falls man um mehrer Kommlichkeit wegen in Gesellschaft oder Wirthshäusern tanzen wollte, soll dazu die Erlaubniß erhalten werden, hier in der Haubtstat von unsrer Reformationskammer, außert derselben aber von unsren Amtleuten oder denen, so es kompetiren kann. Widerhandelnden Falls soll der Platzgeber 15 Thaler, jede Person, so getanzt, 5 Thaler und jeder der Spielleute 2 Thaler Buß bezahlen."

Bei diesen Vorfällen soll man sich auch keiner Kutschen oder ander Fahrzeugs unter 10 Thaler Buße bedienen. —

Wir verbieten auch den Diensten oder Baurenleuten unter einer Buß von 5 ℔ in der Stadt zu tanzen.

Belangend aber das Tanzen auf dem Land, lassen wir es unabgeändert bei dem bewenden, was unsre Chorgerichtssatzung hierin vorschreibt. (d. h. es bleibt verboten).

An Hochzeiten und andern öffentlichen Feierlichkeiten wollen wir das Tanzen zu Stadt und Land mit Bescheidenheit und Mäßigung unter Vorwissen der Reformationskammer oder des kompetirlichen Richters männiglich erlauben, widerhandelnden Falls unter obiger Buß.

Wem es auffällt, daß ein Vergnügen, das wir heut zu Tage im Allgemeinen und an sich zu den anständigen und erlaubten zählen, in älterer Zeit gänzlich verpönt war, der wird es begreiflich finden, wenn er erfährt, daß damals das Tanzen auf unanständige Weise getrieben wurde. (siehe Stadt Aarau Seite 27).

Sonntagsentheiligung, Versäumniss des Gottesdienstes.

Es wird nach dem bisher Gesagten begreiflich, wenn die Behörden auch häufig genug wegen Sonntagsentheiligung einschreiten mußten, wenn überhaupt Dinge, die wir heut zu Tage dem Gewissen des Einzelnen anheimstellen, polizeilich behandelt wurden. An der Sonntagsfeier ließ man sich nicht genügen. Der Mittwoch war der wöchentliche Bettag, an welchem während des Gottesdienstes die Läden geschlossen, die Arbeit eingestellt werden mußte, wie am Sonntag. Vom Chorgericht werden im 16. Jahrhundert folgende Vergehen gegen die Sonntagsordnung bestraft: Wischen der Gasse vor d.r Predigt, Hausiren mit Leder und Hafnergeschirr — wogegen das Hausiren mit Büchern gestattet ist — Jagen, Pirschen, Fischen, Backen, Waschen, Wässern, Kirschenpflücken, Schuldeneinziehen, Dängeln, Grasen, Dreschen, Mähen, Garben einthun. Auch der Sauhirt darf nicht während der Predigt ausfahren. Viel Beschwerde verursachten die Fuhrleute, welche am Sonntag früh mit Kernen nach Zürich aus den Thoren fuhren, was ihnen wiederholt untersagt wird; einmal wird ein Chorrichter selbst gestraft, weil er am Sonntag einen Wagen aufgerüstet. — Eine Sonntagsordnung des hiesigen Chor-

gerichts von 1644 verbietet: das Fleischauswägen, Salzausmessen, den Becken das Brotbacken, den Müllern das Mahlen vor 12 Uhr und 1690 Färbern und Bleichern, Tücher lösen zu lassen, den Scherern zu rasiren und Haar zu schneiden, wogegen sie zur Ader lassen dürfen. Zur Bestrafung kommt als Sonntagsentheiligung das Vögelausnehmen, das Weintrinken vor dem Gottesdienst und in einer Hochzeitspredigt (1573), das Wischen der Gasse am frühen Morgen, das Sitzen auf der Gasse nach der Predigt, das Fahren nach Baden, das Hausiren, Holzkaufen, Jagen, Fischen, der Marktbesuch in Seckingen an unsrer Frauen-Tag, Korn werfen (worfeln, um Saatkorn auszuscheiden), Lohstampfen in der Mühle, das Kälberholen, das Schneidern, Schuhmachern, Kerzenmachen, ein Gang nach Aarau und Zürich, Geldeinziehen, Holzführen zu einem Brand Ziegel, das Ausfahren der Maultreiber, das Retschen (am Mittwoch). Den Heudschikern werden auch Gemeindsversammlungen und das Acherum beschauen am Sonntag untersagt, den Branntweinhändlern, ihre Laden offen zu halten und mit ihrer Waare zu gremplen, sie sollen überhaupt den Bürgern keinen Branntwein mehr geben, sondern nur durchpassirenden Fremden. „Es gange bald ärger, seufzt das Manual bei diesem Anlaß, als es zu Mellingen gegangen sei.“ Einen Küfer Rohr, der Sonntags küfert und dies ferner thun zu wollen erklärt, beschließt das Chorgericht jedesmal von der Arbeit wegzunehmen und in Gefangenschaft zu setzen. — Am Schnittersonntag wurde gewöhnlich wegen zu besorgender Unfugen die Polizei verstärkt.

Der Besuch des Gottesdienstes wird streng kontrollirt, Versäumniß desselben wird vom Chorgericht mit einer Geldbuße belegt. Auch am Mittwoch muß aus jedem Haus wenigstens eine Person zur Kirche, 1640 beschließt das Chorgericht, Jeden zu citiren, der dreimal in der Predigt und im

Wochengottesdienst gefehlt hat. Den Othmarsingern unter der Straße wird es verwiesen, daß sie nach Ammerswyl zur Kirche gehen. 1703 wird eine Frau um 5 ß gebüßt, weil sie nicht zum christlichen Kilchgang (Hochzeit) ihres Sohnes gegangen, sondern auf der Gaß g'standen und g'reitet und andern Nachpuren nit ein gut Exempel fürbildet und vortragen, ebenso Einige, welche nicht am Leichenbegängniß von Verwandten Theil genommen, dann drei Bursche von Hendschiken, die statt in die Kirche ins Wirthshaus zum Bären gesessen. — Einer wird beklagt, weil er seine Frau 4 Stunden nach ihrem Verscheiden beerdigt und ohne Mantel zum Dekan gegangen, ein Anderer, weil er 14 Tage nach dem Tode seiner Frau gesungen. 1588 wird eine Frau geexaminirt, ob sie könne beten, „da hat man sie g'heißen beten und sie hat das Unser Vater und den christlichen Glauben fin können beten“. — Einen Johannes Kieser in der Burghalden ermahnt (1697) das Chorgericht zum Besuch der Predigen und zum — heurathen, das erstere, hofft es, werde eher geschehen, wenn er eigene Haushaltung habe und sich nicht mehr blos im Stall aufhalte. Noch 1744 werden drei Personen wegen Versäumniß des Gottesdienstes und Nachtmahls vor die Religionskammer in Bern gewiesen.

Der Schultheiß wird vom Großweibel mit dem Stab und in der Stadtfarbe in die Kirche jeweilen abgeholt (diese Sitte dauerte fort bis über 1830 hinaus), ist er eingetreten, so müssen zwei Chorrichter hinaus gehn, die Leute von der Gaß und aus den Wirthshäusern weisen, die Ungehorsamen anzeigen. 1591 wird dem Siegrist aufgetragen, um 8 Uhr zusammen zu läuten und soll er allemal vor das Thürli und lugen, ob der Herr Landvogt auch uß dem Schloß komme oder nit. — Der Anstand scheint in der Kirche nicht immer in wünschbarer Weise beobachtet worden zu sein. Bestraft werden namentlich gar viele Frauen,

welche während der Predigt schlafen, einmal auch ein Mann, den am Schluß des Gottesdienstes der Weibel wecken muß, der Siegrist (Simon Bertschinger) selbst, weil er in der Nähe des Landvogts von Wattenwyl eingeschlummert, dann wieder Einer wegen Trunkenheit, ein Anderer, weil er bei der Communion gelacht, oder in der Kirche eine Maulschelle ausgetheilt und wieder Solche, die sich vor dem Gesang aus der Kirche begeben, (1587) Einer, der dem Prädikanten in die Rede gefallen (1591). 1699 klagt der Prädikant Müller vor dem Rath über ärgerliches Schwatzen in der Kirche und verlangt Abhülfe. — Der Vorsinger hatte (1588) ein Täfelin, um die unruhigen Buben zu verzeichnen.

Wirthschaftspolizei — Trunksucht.

Die Handhabung der Wirthschaftspolizei gab den städtischen Behörden viel zu schaffen. Bald müssen sie die Wirthe zurechtweisen, weil sie (wie der Bärenwirth) nicht mehr wirthen und Gäste nicht aufnehmen wollen, bald weil sie ihre Gäste zu lang behalten, bald, weil sie die doppelte Kreide gebrauchen, wie 1614 der Löwenwirth. 1586 wird verordnet, die Wirthe sollen im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr Feierabend machen. 1611 erschien von Bern ein Mandat, daß man nit länger im Wirthshaus sin solle, bis um 3 Uhr. Dazu macht der Rath von Lenzburg folgende Erläuterung: „diewyl man nit könne am Tag so zytlich zur Ürtinen gan, wie zu Bern, sondern der mehrtheil allhie erst um 3 Uhren zum Wyn gadt, soll man den Wirthen anzeigen, daß, welicher um Mittag zum Wyn gange, daß derselbe sölle um drei Uhr wiederum ordentlich heimgemahnt werden, welicher aber erst um 3 Uhr zum Wyn gange, den sölle der Wirth um 6 Uhr flyßig heimmahnen und nit mehr Statt und Platz geben bei 20 Pfd. Buß und der Gast bei

5 Pfd. Wirthe und Gäste werden unzählige Male gebüßt wegen Ueberwirthen und Uebersitzen. — Nach einer Rathsverordnung von 1699 sollen Meitli und Buben im Wirthshaus an besondre Tische gesetzt, 1711 in aparti Stuben bewirthet werden, 1644 sollen die Purenbuben die Maitlin allhier nit zum Wyn schleiken bei 10 ß. Buße und von den Wirthen nicht mehr als eine Maß erhalten, 1654 sollen die Wirthe dem jungen Volk ab dem Land gar keinen Wein auftragen, wenn es ein ärgerliches Geschrei führt. Noch 1736 wird das Meitli zum Wein nehmen neuerdings bei 3 Pfd. verboten, doch nicht nach der Schärfe, wenn dabei keine Unordnung geschieht. — Mit diesem Verbot waren 1750 die Wirthe offenbar unzufrieden, sie beklagen sich, sie lösen Nichts, einer will sich damit vertheidigen, er habe ein Haus erkauft, in welchem dies Recht (des Meitlieinschleikens) seit 40 Jahren geübt worden. 1671 wird ein Löwenwirth gestraft, der einen Gast geschlagen. Ein ander Mal läßt der Rath seine Hülfe dem Ochsenwirth von Baden angedeihen. Derselbe jagt (1669) einem fremden „Jubilirer“ (Juwelier) nach, der ihm aus der Cur gelaufen. Der Rath zwingt den Flüchtigen für die 13 fl. Uerti und 1 Dukaten Unkosten ein Gehenk mit einem Saphir und Türkis und dem Schultheiß für eine Schelt- und Schlagbuße von 6 Pfd. einen goldenen Ring einzusetzen. 1688 macht der Rath den Wirthen Concurrenz, indem er 30 Saum à 1 Bz. ausschenken läßt. —

Die Trunksucht ist durch die Raths- und Chorgerichtsprotokolle als ein Laster erwiesen, das nicht etwa blos der Neuzeit angehört, sondern in älterer Zeit eher zahlreichere Repräsentanten und Träger hat. Die, welche „mehr geeßen und getrunken, als sie behalten mögen“, bilden eine eigene Strafrubrik. — Da treffen wir auf dem Strafregister: Einen, der eine Maß Wein getrunken, eh Einer hat mögen die Stadt auflaufen, (1551),

Solche, die während eines Gewitters bis Nachts 12 Uhr mit einander getrunken (1557), Einen, der daheim zu lang beim Wein gesessen und dafür einen „Caselantis" bekommt (1559), — den Stadtschreiber (1570), der sehr naiv selbst protokollirt: „dannen abermalen mich zum letzten Male gewarnet von wegen mines Wyntrinkens und soll lugen und denken und abstan, wo nicht, so soll ich Urlaub han," — Einen, der sich gerühmt, mit fremden Keßlern 47 Maß Wein getrunken zu haben und der mit dem Henker von Aarau und Bremgarten „g'fressen und g'soffen", mit 1 Pfd. und Verbot der ehrlichen Gesellschaft — den Junker von Hallwyl — den Untervogt von Hendschiken, der das Chorgericht über ein halb Dutzend Mal in Anspruch nimmt — Einen, der während zwei Tagen in Brugg, Wohlenschwyl ꝛc. sechs Viertel Roggen versoffen und dem das Haar abgehauen (der Pelz gewaschen) wird, gleichwie seinen zwei Cumpanen (1631) — den Müller Schwamberger und den Fährmann von Auenstein, die am Sonntag früh vor Tag beim Ochsen sich betrunken (1640) — den Maurer Pfönti, einen Erzlumpen, der wenigstens ein Dutzend Mal vor Chorgericht geladen ist; 1640 erhält er wegen seiner Liederlichkeit 10 Tage Gefangenschaft; er läßt sich vorher um einen halben Mütt Kernen vom Maurer Michel Meier das Kefi weißen und einen Reim darein schreiben, ein anderer Handwerksgenosse, Maurer Stadler, bringt ihm Wein zum Trost in der Einsamkeit, Vorgänge, derentwegen er neuerdings vom Chorgericht bestraft wird; — Einen, der drei, einen Andern, der sogar sechs Tage hinter einander im Wirthshaus gesessen — zwei Männer, die zusammen sechs Maß in einem Sitz getrunken — Einen, der im Trunk den Prädikanten gedauzt — 1738 figurirt in der Gesellschaft der Lumpen auch der deutsche Knabenschulmeister. — Dabei ist nicht zu übersehen, daß sehr häufig auch trunksüchtige Frauen erwähnt werden. Nicht

nur gehen Frauen auf eigene Faust ins Wirthshaus in der Stadt oder aufs Dorf, nicht nur beklagen sich bei Ehestreitigkeiten Männer mit Grund über dieses Laster ihrer Ehehälften, sondern wohl ein Dutzend Mal schreitet das Chorgericht von sich aus gegen solche ein, dasselbe hat es (1519) mit einer vollständigen Säuferin (der Untervögtin Baumann von Hendschiken) zu thun, es bedroht (1644) eine Frau mit dem Wirthshäuserverbot, es censirt (1649 eine andere, die an einer Hochzeit eine Maß Wein und nachher in der Küche noch mehr zu sich genommen, als sie behalten mögen. — Neben dem Wein marschirt auch der Branntwein auf, dessen Genuß einmal junge Buben mit Gefangenschaft abbüßen müssen, dessen Ausschenken vor der Predigt (1626) den Branntweinhändlern untersagt wird. — Die Geld- und Gefangenschaftsstrafe wurde bei liederlichen Hausvätern bisweilen verschärft durch Verbot der ehrlichen Gesellschaft und der Wirthshäuser auf kürzere oder längere Zeit. Einmal wird Einem gedroht, man werde ihn vor eine ganze Gemeinde stellen, eine Strafe, welche in Seengen nach dem dortigen Chorgerichtsmanual mehr als einmal wirklich vollzogen wurde. — Ein Trunkenbold wird 1694 an die Geige erkannt, ein anderer nach abgesessener Gefangenschaft zu einem Schauspiel in der Stadt herumgeführt und ihm die Wirthshäuser „ab dem Kanzel“ verboten.

Ehesachen, Eheschliessung, Streit, Scheidung.

Nicht umsonst heißt das Chorgericht auch Ehegericht, denn mit Ehesachen hat es am allermeisten zu thun. — In älterer Zeit macht es sich so viel auch mit Eheschließungen zu schaffen, daß es nach unsern jetzigen Anschauungen oft an die Stellung eines Kupplers anstreift. Es vernimmt durch einen „Ehegaumer“, daß zwei junge Leute ein Auge auf einander geworfen, daß sie einander nachgehen, sie werden citirt und verhört,

Läugnen sie, daß ein Verhältniß unter ihnen bestehe, so wird ihnen jeglicher weitere Verkehr untersagt. Geben sie beidseitig dasselbe zu, so werden sie angewiesen, innert 6 Wochen oder oft auch nur 14 Tagen „die Ehe durch den Kilchgang zu bestäten", oder, wie es auch heißt, der Verlobte soll seine Verlobte zu „Straß und Kilchen führen." Eine dreimalige Eheverkündung wird 1698 angeordnet. Stellt der eine Theil in Abrede, ein Eheversprechen gegeben zu haben, so hat der andere für seine Behauptung Beweise zu bringen. Als Beweis gilt außer dem geschlechtlichen Umgang, der in den ältesten Manualen mit dem ständigen Ausdruck „zur Ehe nehmen" bezeichnet wird, die Uebergabe eines Ehepfandes oder Ehepfennigs, der gewöhnlich in einem Silberstück (Dickpfennig), oft auch nur in einem Batzen oder Kleidungsstück besteht. Weigert sich die eine oder andere Partei, trotzdem, daß das Vorhandensein eines Eheversprechens constatirt ist, die Ehe zu schließen — und diese Weigerung kommt meist von Seite des Mannes, aber doch auch hie und da von Seite der Frauensperson — so müssen sie vor dem Oberchorgericht (der Ehekammer) in Bern persönlich erscheinen, das sie entweder frei und ledig spricht, oder zur Heirath verhält. Diese Scheidung ist auch dann nöthig, wenn beide Verlobte vom Kilchgang nichts wissen wollen. 1567 geben zwei Personen vor Chorgericht die Erklärung ab, daß sie in keiner Weise einander ansprechen, sie müssen den Eherichtern für ihre Mühwalt das Morgenbrot bezahlen. Ein ander Mal befiehlt das Chorgericht Zweien, die im Löwen dienen, innert 14 Tagen Hochzeit zu halten oder den „Flecken zu rumen." — Ein Eheanspruchshandel erledigt sich (1567) etwas einfacher mit der Notiz: „er hab sie zur Ehe begehrt, sie aber gesagt, sei noch zu klein und habe keine Kleider." — Die Protokolle sind hierüber gewöhnlich erschrecklich einläßlich, breit und langweilig; sie bieten im Einzelnen wenig Interessantes, ausgenommen etwa die Heiraths-

geschichte des Prädikanten Daniel Rüsch (1610), der eine Wittwe zu ehelichen wünscht, von ihr allerlei Nachtheiliges vernimmt und ihren Verwandten mittheilt. Sie wird dadurch gereizt, ihm einen schmählichen Brief mit Beschimpfungen zu schreiben, wofür er sie vor Chorgericht belangt. — Viel länger ist die Geschichte mit einem heirathslustigen Thalheimer Wittwer, den die dortige Prädikantin zu einer Wittwe in Lenzburg gewiesen hat, die für ihn sei. Er kommt her, die Sache wird beim ersten Besuche abgemacht, der Ehepfennig gegeben. Hintendrein wird sie reuig — es gibt ein langes Verhör der Betheiligten und Zeugen in zwei Sitzungen und schließlich müssen die Zwei nach Bern, um wieder auseinander zu kommen. — 1646 steht ein Mann vor Chorgericht der einen Tag nach dem Tode seiner Frau Trost in der Verlobung mit einer Andern gesucht hat. — 1707 befindet sich des Prädikanten von Reinach Tochter in der fatalen Lage, einen Abraham Schürmann von Lenzburg der Ehe halb ansprechen zu müssen und der Pfarrer Gürlit von Abläntschen, der sich hier eine Zeit lang aufgehalten, von einer Dienstmagd des Postkommis Strauß — wie freilich die Untersuchung herausstellt fälschlich — der Paternität beklagt zu werden. — 1739 hat ein Hirzenwirth Kohler von Zürich die Tochter eines Lenzburger Bürgers (Bertschinger) entführt, da sie noch unter den im G'satz bestimmten Jahren stund. Der Vater klagt, es gibt eine Verhandlung zwischen den Chorgerichten von Lenzburg und Zürich. Kohler hat sich inzwischen in Wildhaus vom evangelischen Pfarrer Kohler trauen lassen, wofür er in Zürich um 60 Pfd. gebüßt wurde. Der Vater Bertschinger macht endlich zum bösen Spiel gute Miene, er anerkennt das fait accompli und zieht seine Klage zurück. Im gleichen Jahr (1739) ist Einer von zwei Weibspersonen gleichzeitig um die Ehe angesprochen, die eine wird ihm als Frau, von der andern das Kind zugesprochen. Diejenigen,

deren Frauen nach der Hochzeit zu früh niederkamen, wurden regelmäßig vor Chorgericht geladen und um 5, 8, oder 16 Pfd. gebüßt, bis man 1774 davon abkam, weil darüber in der Chorgerichtssatzung keine Bestimmung sei. In gleicher Weise bestrafte das Chorgericht auch Bräute, welche an der Hochzeit unbefugter Weise Kränze trugen (1634). —

Daß das Chorgericht mit Ehestreit gebührend behelligt wurde, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wenn die Protokolle von 1518—1638 120 solcher Fälle verzeichnen, so dürfte die Zahl schlimmer Ehen, zanksüchtiger Männer und Frauen verhältnißmäßig damals kaum geringer gewesen sein, als heut zu Tage. Unter den Widerhaarigen, die mit ihren Frauen ein wahres „Katzenleben“ führen, treffen wir auch den gewesenen Stadtschreiber Marx Spengler. Das Chorgericht hat seinetwegen mehr als ein Dutzend Mal Verhandlungen, auch nachdem er bereits ein alter und blinder Mann geworden. Seltener kommen Ehescheidungsbegehren und wirkliche Ehescheidungen vor. Der Weg zur Scheidung war weit weniger geebnet, als derjenige zur Eheschliessung. Die der Ehe Ueberdrüßigen mußten immer persönlich in Bern erscheinen und das dortige Oberchorgericht gab nur auf triftige Gründe hin eine Scheidung zu. Erwähnenswerth dürften aus dieser Rubrik nur zwei Fälle sein, weil sie die Kultur und Sittenzustände beleuchten. 1557 heirathet ein Martin Butz, der etliche Jahre in der Fremde gedient (Soldat gewesen), eine Luzernerin von Reiden. Sie verläßt ihn 4 Wochen nach der Hochzeit, zieht mit Etlichen in's Bemont (Piemont), dann in's „Römerland“, von wo sie wieder zurückkehrt. Der Ehemann will sie nicht aufnehmen und verlangt von ihr geschieden zu werden. Einem Jakob Brüngger von Lenzburg ist 1697 von einem Vieharzt eine Verena Haller im Mühlithal zur Frau angetragen worden. Er geht mit seinem Vater hinauf, redet mit ihrem Vogt

Baldeweil in Zofingen beim Trunk. Derselbe kommt mit der Ehestandskandidatin nach Baden von dort in's Haus des Brüngger nach Lenzburg und die Sache wird richtig gemacht, die Hochzeit gehalten und da erst merkt der Ehemann, daß seine Frau verrückt ist und verlangt Scheidung, „wegen er sei hintergangen worden." —

Unzuchtsvergehen.

Ueber Vorgänge, welche in diese Rubrik gehören, kann man heut zu Tage in guter Gesellschaft und vor der Oeffentlichkeit unmöglich mit der Ungenirtheit reden, welche den alten Protokollen eigen ist. Man will es wohl denselben zur Ehre anrechnen, daß sie gewiße Sachen beim rechten Namen nennen; auf uns hat die Derbheit und das Behagen, mit dem sie erzählen, immer mehr den Eindruck gemacht, als ob auch Schreiber und Richter nicht außer dem Kreis der Rohheit stehen, welche die Zeit charakterisirt Es gibt eben Dinge, die zu sagen schon schändlich ist. (Ephes 5, 12) Der Leser mag sich also bescheiden, daß hier Manches seiner Qualität wegen „ungesagt" bleibt, was die Akten berichten, und daß wir nur so viel mittheilen, als nöthig ist, um auch in dieser Hinsicht die übertriebene Vorstellung von der guten alten Zeit auf ein bescheidenes Maß zurück zu führen.

Wir erwähnen zunächst den Mangel an Schamhaftigkeit und Anständigkeit im Umgang und Verkehr der beiden Geschlechter, wie er auch aus den hiesigen Akten sich ergibt. So ist durch mehrere unzweideutige Angaben noch vor 1640 die Unsitte konstatirt, nach welcher Herrschaften dem Knecht und der Magd eine gemeinsame Schlafkammer, ja sogar ein gemeinsames Lager anwiesen. Dies hielt 1676 sogar ein Chorrichter von Hendschiken nicht für unanständig und unsittlich. — In gleicher Weise wird in einem Wirthshaus zu Baden (1673) eine nicht unehrbare Frau von Lenzburg ohne Einspruch von ihrer Seite mit Männern

zusammen in einem Gemach einlogirt. 1709 wird ein Samuel Meier von Lenzburg censirt, weil er beim Rappen zu Baden nackt (ohne Bruch) zu den Frauen ins Bad gegangen. Ein vom Rappenwirth eingeforderte Zeugniß besagt: ein Knecht (Badaufseher) sei eidlich verpflichtet, Unziemliches der Obrigkeit anzuzeigen, das sei nicht geschehen. Haben sie im Bad ein Gewett oder andere Rekreation (Belustigung) gehabt, wisse er nicht. Damit war die Sache abgethan, denn bekanntlich hielt man damals in Baden das nicht für etwas Unziemliches, daß fremde Personen verschiedenen Geschlechts zusammen badeten. Auch in Lenzburg kam dies in der Badstube, freilich nicht ungerügt vor.

Daß das Leben in den Bädern zu Baden kein feines, ja geradezu ein unsittliches war, können auch die hiesigen Protokolle nicht ganz verschweigen. Zwei Dirnen von Lenzburg treiben sich, wie in Zürich, so auch dort herum. Die eine derselben, welche ein halb Dutzend Unzuchtsvergehen eingestanden, wird etliche Tage in Gefangenschaft gesetzt und soll durch die Forsterwyber mit Ruthen tüchtig erjätten werden. (1688) Eine andre Lenzburgerin, welche im Schiff von Zürich her die Bekanntschaft eines Lieutenant Grob von dort gemacht, geht mit ihm ins Bad und von dort über Tegerfelden nach Zurzach. Dem Grob wird dann das von ihr geborne Kind zugesprochen. Wenn 1585 ein Lenzburger vom Chorgericht um 10 Pfd., vom Landvogt um 20 fl. gebüßt wird, weil er zu Zurzach im „Frauenhaus" gewesen, so dürfte der Ressort in solchen Dingen dem Badeort Concurrenz gemacht haben. — „Gemeine Weiber" werden sehr oft erwähnt. Sie sollen 1563 ins Gefängniß gelegt und fortgewiesen, von den Wirthen nicht auf die Gasse gelassen werden. Eine solche gibt (1640) fünf Lenzburger, darunter ein Rathsglied an, welche in Olten, Brugg, Baden ihre Bekanntschaft gemacht, eine andere von Waldenburg 1643 weiß über ein halbes Dutzend dasige Bürger, darunter wieder zwei Rathsherren zu nennen, die

sich mit ihr vergangen. Sie wird gefoltert, durch den Scharfrichter mit Ruthen gestrichen und verwiesen. Auch dem Junker Thüring von Hallwyl begegnen wir (1631) hier in den Rathsprotokollen wegen eines zarten Verhältnisses mit einer Küngold Döbeli von Seengen, Dienstmagd beim Untervogt Baumann in Hendschikon, für welche er eine Flasche guten Weines in seiner Chaise mit nach Hendschiken bringt. 1632 verfügt der Rath: Lyrendirnen sollen getrüllt (die Trülle war vor dem untern Thürli angebracht), weggewiesen, beim Wiederbetreten 24 Stunden eingesetzt und ihnen das Instrument (die Leier) zerschlagen werden. 1676 wird wieder eine „Landdirne" zum Ausschmeizen verurtheilt. — Ehebruch ist eine nicht eben seltene Erscheinung. Nach einer Ordnung von 1652 wurde bestraft:

Unzucht zum 1. Mal mit 10 Tag Gefangenschaft und 1jähriger Ausschließung von Ehrenämtern.
" " 2. " " 20 Tag Gefangenschaft und 3jähriger Ausschließung von Ehrenämtern.
" " 3. " . . . mit 3 Jahr Verweisung.
" " 4. " . . . " 6 " "
" " 5. " . . . " Hinrichtung durchs Schwert.
Ehebruch " 1. " mit 20 Tag Gefangenschaft.
" " 2. " " 3 Jahr Verweisung.
" " 3. " . . . mit dem Tode.

1739 werden Ehebrecher mit 16 Tag Gefangenschaft bestraft und müssen nachher vor dem Chorgericht oder der Gemeinde kniefällig Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten.

Diese Ordnung mußte vollständig alljährlich acht Tage vor dem Maiending von der Kanzel verlesen werden, ähnlich wie 1713 am Sonntag vor Ostern ein Sittenmandat, das die landläufigen Laster (Zaubern, Fluchen, Schwören, Sonntagsentheiligung, Duell, Todschlag, Hurerei, Ehebruch, Stehlen, Lügen, Verläumdung) aufzählte und mit gebührender Strafe bedrohte.

Ueber Zauberei und Hexerei, Quaksalberei

wissen die Chorgerichtsprotokolle Folgendes: daß 1479 eine Elline Amfeld wegen Hexerei (deren sie gichtig) von Schultheiß, Rath und Burgern zum Feuertode verurtheilt wurde, ist schon erwähnt.*) 1536 ist ein Knecht im Verhör, der in seiner Krankheit sich zur Zauberin in Rubenschwyl begeben, 1570 eine Frau die ein Kind besegnet, 1596 wird die Meinung, mit Farrensamen könne man den Teufel zwingen, den Tisch zu decken und mit Edelleuten zu besetzen, mit 2 Pfd., 1624 werden abergläubische Quaksalbereien bei einem Kranken mit 3 Pfd und der Besuch eines Teufelsbeschwörers (1627) mit einem Verweis bestraft. 1624 wird im Kapitel geklagt: das „Versegnen" möge nicht erwehrt werden, dagegen sei die Fürbitt in drei Kirchen fast erwehrt. Hieraus ergibt sich, daß man bei Kranken Genesung erwartete, wenn für sie in drei Kirchen gebetet wurde 1640 wird ein Mann und eine Frau um 1 Pfd. gebüßt, weil sie zu den Heiden (Zigeunern) gegangen und sich von ihnen haben wahrsagen lassen, „so doch dem losen Volk nicht zu trauen", 1646 eine Mutter um 2 Pfd. und zwei Stunden gefangen gesetzt, die an drei Orten um Gottes Willen Salz und Kümi geheuschen, um damit ihr krankes Kind zu curiren. 1647 wohnt in Rupperswyl wieder eine „Schwarzkünstlerin" Madleni Zimmerin, welche einen Zulauf aus den Freiämtern hat und auch von Lenzburgern in Anspruch genommen wird. 1683 schmeizt man einen Segner und Flucher in Folge hochobrigkeitlichen

---

*) Es sei hier als Paralelle angeführt, daß 1660 in Zug während zwei Monaten 17 Weiber, 1738 13 Frauen und Mädchen als Hexen verbrannt und strangulirt wurden. Im letzteren Jahr schärfte man einigen der Verurtheilten die Todesstrafe durch vorangehendes Reißen mit glühenden Zangen, einer Frau wurde auch vorher die rechte Hand abgehauen und die Zunge mit einer feurigen Zange aus dem Munde gerissen. (Osenbrüggen, Culturhist. Bilder aus der Schweiz.)

Urtheils aus, der behauptet, in Augsburg sei ihm ein Trunk worden, und seitdem werde er ganz verwirrt, wenn er Wein trinke. 1699 werden für kranke Augen Bündeli gebraucht, gefüllt mit Schlehen und Hollunderblüthen, die am St. Johanns Abend gesammelt sind und der Genuß von Kalmuswurzeln macht rasend. 1789 steht der Knabe des verstorbenen Nachtwächters Seiler vor Chorgericht, um Auskunft zu geben über Segnereibücher, die sein Vater hinterlassen, über ein Kettlein vom Galgen und zwei ein menschliches Bild darstellende Wurzeln, welche der Nachtwächter immer auf sich getragen habe, damit ihm Nichts begegne. Der Knabe will die Bücher verbrannt, das Kettlein auf dem Gofersberg vergraben haben. 1640 wird ein Haus erwähnt, in welchem ein Verstorbener zurückkommt und geistet. 1713 verläßt der Lateinschulmeister Haberstock seine Wohnung im Schulhaus und der Rath deliberirt über eine Aenderung nicht nur wegen Baufälligkeit, sondern auch, weil es im Lateinschulhaus ziemlich ungeheurig und zu Zeiten sich ein schwarzer Mann solle sehen lassen, so daß schon der Schüler etliche es gewahrt.

Kleider und dahrige Mandate.

Sehr ausgiebig sind die hiesigen Quellen namentlich im 17. und 18. Jahrhundert an Vorschriften über die Bekleidung, zu einer Zeit, da die Obrigkeit es für ihren Beruf hielt, auch ins Privatleben hinein zu regieren und zu gebieten nicht nur, was die Leute glauben und lesen, was für Wein sie trinken, sondern auch, wie sie sich kleiden und nicht kleiden sollten.

Ueber Kleidungsstoff und Tracht gibt uns das schon erwähnte Hausbuch unseres Schneidermeisters Hs. Rudolf Spengler von 1511 einigen Aufschluß. Er verfertigt Wämser, die er mit Sammt und mit Baumwolle besetzt und mit Kuder füttert, erflickt Ledergesäße, er macht Strümpfe aus Nörliger, Ermel aus

Schürlitz, Halbhosen und Spitzhosen, rothe und gelbe Hosen, Wollhemden, Ledertschopen, er verwendet rothen Ulmer Schürlitz für Brusttücher, grünen Taffet, um den Junker von Hallwyl für eine Reise ins Württemberger Land auszustatten, die Frau Junkerin erhält durch ihn Ermel, Fürtuch, einen Rock mit drei Bleginnen und Hosen. — 1562 wird das Tragen von zerschnittenen Kleidern untersagt.

Schon 1618 wurden heimliche Aufseher über Kleidung und Sitte bestellt, die dann auch mit dem Prädikanten ans Generalkapitel nach Brugg abgeordnet werden. Von 1624 an wird jährlich das sogenannte Reformationsmandat von der Kanzel verlesen, welches auch die Kleidung beschlug. 1642 wurde ein Johann Lienhart um ½ fl. gebüßt, wegen er so groß Zwilchenhosen treit und große Hoffert mit tribt. Eine Frau wird (1694) wegen in der Predigt angehabtem Schmuck censirt und gleichzeitig das „Züpfenabenhenken" bis zu Ende der Abendpredigt verboten. 1702 wird vom Rath verordnet: weil die Burger eine Zeit her ohne Seitenwehr und Degen vor die Obrigkeit und zur Predigt daher schlampen, da doch solches eine schöne Freiheit ist, sie sollen fortan mit Seitenwehren, auch anständigen Robatten und Mantel erscheinen bei einer Buß von 1 und 2 Pfd. für die Rathsglieder. 1731 darf Niemand als der Großweibel mit Haarseckel oder Zöpfen an der »Perruque« in die Kirche oder aufs Rathhaus gehen — es gab also damals in der Stadt nur Einen, der einen Zopf hatte.

Die Regierung von Bern beschränkt sich in älterer Zeit, vereinzelte Vorschriften und Verbote bezüglich der Kleider und Kleiderstoffe zu erlassen, so erlaubt sie 1699, die fadenen, groben, kleinen Baurenspitzli zu tragen, welche im Land gemacht werden und kein Geld aus dem Land geht. Erst im 18. Jahrhundert bringt sie System in die Sache und erläßt einläßliche Kleider-

und Sittenmandate für Knechte, Mägde, Männer, Frauen, die Jugend vom 12. und 14. Jahre an, über Gevatterschaften, Tanz, Maskeraden, das Leidtragen. Ein solches von 1767 findet sich in der hiesigen Mandatensammlung, es beweist, daß die Herren von Bern sich die Mühe nahmen, völlige Detailstudien bezüglich der Artikel zu machen, welche die Putz- und Verschönerungskunst namentlich für das weibliche Geschlecht erfunden und geschaffen hat.

Das Aktenstück ist so charaktristisch, daß wir's uns nicht versagen können, es mitzutheilen:

„Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern thund kund hiemit: Demnach wir bei gegenwärtigen Zeiten veranlast worden, Unsere der Kleidungen auch der Diensten und deren Lohn halber zum öfteren und noch letztmal im Druck ausgegebene Verordnungen frischer Dingen zu verbessern, daß darauf hin wir denen vielfältig einschleichenden Mißbräuchen den erforderlichen Einhalt thun, aus Landesväterlicher Fürsorg hiemit gut befunden, sowohl für unsere Hauptstadt, als gesammt übrige deutsch und welsche Städt und Land gegenwärtiges Einsehen zu thun und demnach mit Wiederrufung der ehevorigen Ordnungen anzuordnen, wie von Punkten zu Punkten folget:

Ermahnen hiemit auch alles Ernstes alle Hausväter und Hausmütter und Vögt, ein getreues Aufsehen zu haben, daß Unsere, auf das Wohlsein Unser lieben Angehorigen abgesehene Verordnung in ihren Häusern fleißig besorgt werde.

I

Von Edelsteinen, Perlen, falschen Steinen und Compositionen.

Wir verbieten gänzlich die kostbaren Steine überhaupt und die feinen Perlen sowohl in oder außert dem Haus zu tragen bei 50 Thalern Buß.

Nur werden davon ausgenommen die feinen und falschen gegrabenen Steine für Pittschaft und Ringen, die eingefaßten Granetli zu Ohrenbehängen Croix, noeuds de Colliers, Coulants und zu Hemderknöpfen, zu Hals= und Armbändern, aber nur angezogen, ohne Einfassung. —

Wir verbieten gänzlichen alle Arten falscher Steine, ausgenommen zu Hemderknöpfen, darunter sollen aber nicht verstanden sein die Perlenmutter, schwarze Placques, die Crains noirs, die Jayets, welche zum gleichen Gebrauch wie oben von den Granetli gemeldet, können getragen werden. Belangend die falschen Perlen, sollen dieselben auf dem Kopf zu Ohrenbehängen, Hals= und Armbändern zu tragen erlaubt sein.

Wir verbieten die sogenannten Compositionen, als Stras und dergleichen, sowohl die bereits erfundenen, als die, welche noch möchten erfunden werden, die Mineralien oder Markasits, sowohl die diesmal bekannten, als alle diejenigen, welche noch möchten entdeckt werden; nur allein bleiben die sogenannten pierres de Santé zu Ohrenbehängen, noeuds de Colliers und zu Coulants zu tragen erlaubt. Alles bei 10 Thaler Buß.

II

Von Gold und silbernen Stoffen, Galonen und Stickwerk.

Wir verbieten alles Zeug und alle Stoffen, darin Gold oder Silber kommt, fein oder falsch und insgesammt alle ganz oder zum Theil von Gold oder Silber, es seye fein oder falsch gemachte, gewobene, gestickte, prochirte, genähte oder geflochtene Arbeit.

Wir erlauben jedoch die Gold oder silbernen Knöpf von Drath und Faden, die points d'Espagne, Galons, Schlingen und Schnür auf Hüt und Kappen, wie auch die Galons auf Satteldecken.

Endlichen Alles, was von dieser Art auf denen Ordonnanz-kleidern der auf die Werbung kommenden Sergeanten und Unter-offiziers vorkommen möchte. —

Alles bei Straf von 15 Thalern Buß.

III

Von Broderie mit Seiden, Faden und mit Wollen.

Wir verbieten überhaupt alle Broderie von Seiden und Faden auf die Kleidungen,

alle Arbeit oder Broschüre von Chenille.

Den Mannspersonen verbieten wir alle Broderie auf Lein-wand. Wir erlauben jedoch alle Broderie von Wolle. Den Weibspersonen alle Broderie auf Leinwand, insofern selbe nicht à jour und auf den Schuhen, wenn selbe weder von Gold noch Silber ist.

Alles bei 10 Thalern Buß.

IV

Von Spitzen, Blondes, Raisaux und Entoilages.

Den Mannspersonen verbieten wir obige vier ausgesetzte Artikel zu tragen, ausgenommen ein kleines Spitzli an Rabätten nach altem Gebrauch.

Den Weibspersonen verbieten wir allen Gebrauch von Spiz-zen und von Entoilages, ausgenommen auf den Kopf, jedoch ohne herabhängende Barbes.

Wir erlauben ihnen hingegen alle Blondes, die Raisaux und alle schwarzen Spitzen, sie seien von Seide oder Faden, ausgenommen zu Mänteln, zu tragen.

Alles bei 10 Thalern Buße.

V

Vom kostbaren Pelzwerk.

Wir verbieten den schwarzen Fuchs, Zobel, Hermelin, frem-den Marder und dergleichen Pelzwerk, ausgenommen zu Schlüpf Palatines und Kappen zu tragen.

VI

Von Kleidung der Mannspersonen.

Denselben verbieten wir ganze Kleidungen von seidenem, halbseidenem und baumwollenem Sammet, den sogenannten Manchester, bei 10 Thalern Buß zu tragen.

Erlauben ihnen von obigen Artikeln die kleinere Kleidung wie auch Pferdequipages.

VII

Von Kleidung der Weibspersonen.

Denselben verbieten wir zu tragen: Robes und Jupes von seidenem, halbseidenem Sammet. Alle Mäntel, welche nicht von ganz weißem und ganz schwarzem Stoff gemacht sind.

Die Mäntel von Raisaux und Blondes, wie auch alles Stückwerk auf den sonst erlaubten Mänteln.

Alle andern Garnitures auf den Robes und Jupes, so nicht von eben dem gleichen Stoff, wie die Robes und Jupes.

Zu Engageantes soll nichts Anderes zu tragen erlaubt sein, als von Raisaux, Blondes, Gaze, Babtiste und Mousseline, jedoch noch mit Ausschluß der Broderie à jour, denne sollen die Engageantes nicht über zwei Rang haben.

Wir verbieten ihnen auch gänzlich den Gebrauch der Baleines oder Reifröcke.

Alles bei 10 Thalern Buß.

VIII

Von Kleidung der Jugend.

Den Kindern beiderlei Geschlechts verbieten wir, den Knaben bis sie das 14. Jahr und den Töchtern, bis sie das 12. Jahr Alters werden zurückgelegt haben, alle goldenen nipes, ausgenommen, daß den Töchtern massiv-goldene Ohrenbehänge zu tragen erlaubt sein solle.

Die Persienen und die Englaises.

Die broschirte und brodirte Mousseline zu Fürtüchern.
Alle Engageantes.

Alles seidene und halbseidene Zeug für Kleidung und Zierungen auf ihren Kleidungen, ausgenommen, was auf dem Kopf und an dem Hals getragen wird, als Halsbänder, Halstücher, Handschuh, Strümpf und die sogenannten Ménagères von schwarzem Taffet, doch ohne Garniture.

Alles Pelzwerk und davon Gefüttertes, ausgenommen zu Schlüpf und Handschuh.

Alles bei 5 Thalern Buß von Vater, Mutter oder Vogt zu beziehen.

IX.

Von Kleidung der Knechte und Mägde.

Denen Knechten verbieten wir zu tragen: alle seidenen und halbseidenen Stoffe, den Manchester, die Paune und andere kostbare Tücher, die garnirten Hember, die seidenen Strümpfe und alle von Silberfaden und Draht gemachte Arbeit, ausgenommen die Hutbords.

Alles bei 20 Pfd. Buß.

Den Mägden verbieten wir zu tragen: den brodirten Leinwand, die Persienen, Calanca und Englaises, die seidenen Strümpf und alle seidenen und halbseidenen Stoffe, ausgenommen die Sammetband, Brusttücher und was auf dem Kopf und Hals (als Halsbänder und Halstücher) getragen wird.

Die Fürtücher von Mousseline, die von Gold und Silber eingefaßten Ohrenbehänge, noeuds und coulans. Denne sollen sie bei Antretung ihres Dienstes bei ihrer gewohnten Landeskleidung verbleiben.

Alles bei 10 Pfd. Buß.

X

Von Gevatterschaften.

Wir verbieten den Gevätterten beiderlei Geschlechts bei

diesem Vorfall weder dem Vater noch der Mutter des Kindes während der Kindbette oder hernach einiches Geschenk, was Namens es haben mag, zu machen, noch einander aus diesem Anlaß zu beschenken.

Den Täuflingen weder Mayen, Kränze, Einbänd, Neujahrs- oder einige andere Geschenke zu geben.

Wir wollen auch den eingeführten Gebrauch, bei dieser Begebenheit den Taufzeugen, Verwandten und Bekannten Claret zu schicken, verboten haben.

Je dennoch wird männiglich sowohl bei diesen, als andern Vorfällen frei stehen, Armen und Nothdürftigen zu ihrer Erquickung und Hülfe in Folge christlicher Liebe beizustehen.

Alles unter einer Buße von 50 Thalern für den Herrenstand und von 10 Pfd. für den Bauernstand.

XI.

Maskeraden und Mummereien

sollen zu allen Zeiten und bei allen Anlässen unter einer Buße von 15 Thalern von jeder vermummten Person verboten sein.

XII.

Vom Leidtragen.

Desßthalb verordnen wir, daß in auf und absteigender Linie so weit selbige sich erstrecket man das große Leid tragen möge, in der Seiten-Linie aber nur für Brüder, Schwestern, Schwäger, Geschweien, Oncles und Tantes, neveux und nièces, oder für die Personen, welche man erbt.

Für Kinder unter 6 Jahren soll von den Kindern des Hauses, gleichwie von den übrigen Collateralverwandten nur das kleine Leid getragen werden.

Alles widerhandelnden Falls bei einer Buße von fünfzehn Thalern.

Der Diensten halb ist verboten, solche beim Absterben ihrer Meisteren schwarz oder in klein Leid kleiden zu lassen, maßen die Herrschaft von jedem ins Leid gekleideten Dienst 20 Pfd. und jeder Dienst, so dergleichen Leidkleidung tragen würde, 10 Pfd. Buße bezahlen soll.

Wir verbieten auch, bei dergleichen Fällen ganze Zimmer, Pferd, Kutschen und Tragseßel schwarz zu überziehen, widerhandelnden Falls unter einer Buße von 20 Pfd.

Denne Mayen und Kränze an den Leichenbegängnissen auf die Todtenbäume zu thun, wie auch, Denen, so die Leiche tragen und denen, so zu dem Leichenbegängniß geladen werden, Hut-Crepes und Handschuh zu geben.

Alles bei 15 Thalern Buße.

XIII

Von neuen Modes und andern einführenden Kostbarkeiten.

Weilen auch die Erfahrung mitbringet, daß durch Erfindung und Einführung neuer Kostbarkeiten oft die Ordnung ausgewichen wird, so begwältigen wir die Kammer und befehlen ihr, auf selbige Acht zu bestellen, solchem Einhalt zu thun, auch nöthig findenden Falls uns darüber das Erforderliche vorzutragen.

Eine Erläuterung zu dieser Kleiderordnung gestattet in Anbetracht, daß einzelne Stoffe und Kleider bis jetzt getragen werden durften, das Tragen derselben bis Ostern 1769, nämlich: seidene Westen mit chenille besetzt, baumwollenen Sammet, Manchester, Sammt von Kuderseide oder Galette, Frauenmäntel von Raisaux und Blondes oder so nicht ganz weiß oder schwarz, andere Garnitüren, als vom gleichen Stoff auf Robes und Jupes, Engageantes von mehr als zwei Rangs."

Eine Executions- oder Vollziehungsverordnung bestimmt:

„Es sollen alle Amtleute und Richter auf die genaue Observanz

des Mandats achten. Ueberall sollen vertraute, ehrliche, geheime oder beeidigte Aufseher bestellt werden. In der Hauptstadt sind alle die Landesfarbe tragenden Bedienten, anderwärts alle Officiale, Chorrichter, Gerichtsäßen und Weibel verpflichtet, Fehlbare innert drei mal 24 Stunden zu verleiden. Der Angeber wird geheim gehalten. Ein Rekurs an die Reformationskammer in Bern ist gestattet. Der Verleider bekommt zwei Drittheile der Buße, der Richter ein Drittheil." —

Zum Ueberfluß erläßt dann auch die Reformationskammer eine Instruktion.

Begreiflich hatten die weisen und fürsichtigen Herren ihre Noth, der Mode und Industrie zu folgen, welche neue in den Mandaten nicht vorgesehene Stoffe erfand. So müssen sie schon 1769 eine Erläuterung und einen Nachtrag geben. Danach dürfen die sonst erlaubten Mäntel mit einem Rang und zwei Zoll breiten Blondes garnirt werden, die übrigens zu tragen erlaubten Menagères sind nur mit zwei Zoll breiten Blondes und nur rings umher, mit Ausnahme der Säcke zu garniren. Die Garnitures müssen nicht nur vom gleichen Stoff, sondern auch von der gleichen Farbe sein, wie das Kleid, daher sogenannte Cuettes oder Campanes anzubringen, nicht gestattet. Hingegen dürfen die sogenannten Pièces oder Devant-de-corps von sonst erlaubten Stoffen getragen werden. Noeuds de manche oder dasige Letschen auf den Ermeln sind vom gleichen Stoff und gleicher Farbe, wie das Kleid anzufertigen. — Bei der Jugend kann für den Verbändel oben und unten an den Röcken ein farbiges Ruban gestattet werden. Den „stättlich" gekleideten Mägden wird für den Verbändel an ihren Casäglinen ein einfärbiges Ruban verwilliget, während 1676 Knechten und Mägden garnirte Hemdärmel verboten sind. Im gleichen Jahr treten habits de bal, Schürzen, plumages, floquets, und 1780 Röcke unter dem

Namen poches und considerations auf, welche die gnädigen Herren unter die Reifröcke subsumiren und in Bann thun. — Nimmt man dazu, daß 1794 noch dieselben sich mit der Küche befaßten, indem sie Backwerk verboten, zu dem Semmelmehl und Anken gebraucht wird, so begreift man, was eine Obrigkeit damals Alles zu thun hatte, und wie mühsam die Regiererei muß gewesen sein zu einer Zeit, da ein Regiment nicht nur in Politik, Militär-, Finanz- und Bauwesen, sondern auch in Fabrikation, Kleider- und Kochkunst mußte bewandert sein, um den vielverschlungenen Irrpfaden des reichen und mannigfaltigen Volkslebens zu folgen und seine Bewegungen von Staatswegen zu regeln.

III. Lenzburg von 1798 bis 1845.

Daß der Geist einer neuen Zeit mit neuen Anschauungen über Politik und Religion schon Ende des 18. Jahrhunderts zu wehen begann, das können auch die Akten von Lenzburg nicht verhehlen. Dafür spricht namentlich die Beschaffenheit der Bücher, welche die schweizerischen Obrigkeiten zu verbieten sich bemüßigt sahen. Alle getroffenen Maßregeln waren nicht im Stande, jenem Geist den Eingang zu verwehren und den Sturm abzuhalten, der von Westen herkommend, auch in der Eidgenossenschaft alte Institutionen und Regimente wegfegte, für welche man umsonst auf den Schutz der Alpen hoffte, als das Volk nicht mehr für sie einstund. — Wir werden Manches, was die französische Revolution (und die Okkupation der Schweiz durch franz. Truppen) in ihrem Gefolge hatte, nicht billigen können, aber, wenn wir das Eine wissen, daß sie erst die noch manchen

Orts (so im Kanton Solothurn und Basel) zu Recht bestehende, wenn auch durch die Praxis gemilderte Leibeigenschaft beseitigte, daß sie die Unterthanenstellung aufhob und den Bürgern Gleichstellung und Menschenrecht vindicirte, so werden wir sie eine berechtigte geschichtliche Erscheinung nennen müssen. Vielleicht hat kein Land in Europa aus ihr so viel Belehrung und nachhaltigen Gewinn bis auf die Gegenwart geschöpft, wie die Schweiz, trotz der Lasten und Leiden, die sie über dieselben verhängte. Denn während andere Staaten und der französische selbst, seither ihre Grundsätze wieder vergaßen oder verläugneten, hat unser Vaterland sie sich bleibend angeeignet und ausgenutzet, ist es auf der Bahn der Freiheit und Gleichheit stetig fortgeschritten.

Wir müssen es uns begreiflich versagen, auf die allgemeinen politischen und kriegerischen Ereignisse anders einzugehen, als soweit sie Lenzburg berühren.

Am 5. März 1798 hatte sich das bisher noch nie von einem Feind besetzte Bern nach dem Siege bei Neuenegg und der Niederlage im Grauholz durch Kapitulation an die französischen Truppen unter Schauenburg und Brüne ergeben. Damit war auch das Schicksal des bisher unter Bern gestandenen Gebiets und Lenzburgs entschieden. Welche Stellung die Einwohnerschaft Lenzburgs zu der Revolution einnahm, das kann man in den Akten fast nur zwischen den Zeilen lesen; sie enthalten nur folgende positive Angaben: daß der obere Müller Friedrich Anfangs Februar 1798 wegen aufrührerischen Reden auf's Schloß gefangen gesetzt und dessen Bestrafung dem Landvogt überlassen wurde; ferner, daß am 13. April 1798 die Stadtbehörde beschloß, eine Abordnung zur Bekomplimentirung des Ministers und Emissärs Mengaud zu schicken. Es trug ihm das ein Schreiben von Vater Mengaud ein, das sich unter den Akten befindet,

und in welchem unter anderm auch die Phrase vorkommt: „Ihr seid Kinder des Aargaus, dieses interessanten Kantons, der den Muth gehabt, seine Unabhängigkeit zu proklamiren, von dem Augenblick an, da ich ihm gezeigt, daß die Stunde hiefür gekommen." — Hienach dürfte man annehmen, daß die Mehrheit der Bevölkerung ohne Widerwillen die politische Reform, ähnlich wie seiner Zeit die Reformation aufnahm, oder sie sogar willkommen hieß. In der That hatten die andern Munizipalstädte des Aargau's nicht viel mehr Grund, anhänglich an die gnädigen Herren von Bern zu sein, als Aarau. Sie hatten eben so wenig, als die Regierung der Landschaft, ein Recht, an der Republik Bern Theil zu nehmen oder — Pfründen ausgenommen — Beamtungen derselben zu bekleiden, sie hatten vor der Landschaft nur das voraus, daß sie ihre städtischen Angelegenheiten selbst besorgen und im Kleinen ein Abbild von Bern sein durften und auch diese von Oestreich eingeräumte Ausnahmsstellung ward ihnen von Bern vielfach mißgönnt und angefochten, wie es Lenzburg wenigstens zur Genüge erfuhr.

Lenzburg wurde nach dem Falle Berns nach Mitgabe der Ochsischen Verfassung ein Bestandtheil des neu gebildeten Kantons Aargau und mit diesem der einen untheilbaren helvetischen Republik, zu welcher auch als neue Kantone Wallis, Leman, Bellinzona, Luzern, Sargans, St. Gallen, Thurgau hinzu kamen. Von da an erlebte es den Wechsel verschiedener schweiz. Verfassungsexperimente, von denen eines 1800 dem Aargau die Grafschaft Baden und einen Theil des Frickthals zuwies, bis 1803 durch die Mediationsverfassung der Kanton Aargau aus denjenigen Bestandtheilen constituirt wurde, welche durch die nachfolgenden Strömungen und Stürme hindurch bis auf diese Stunde beisammen geblieben sind. Alle Bemühungen und Intriguen Berns für Wiedergewinnung, wie des Waadtlandes, so

auch des Aargau's, scheiterten an dem Widerstand dieser Landestheile; sie fanden am allerwenigsten Anklang in den Städten. Es war umsonst, daß es 1802, die allgemeine Opposition gegen die helvetische Direktorialregierung benutzend, die alten Räthe und Burger wieder einsetzte und die Wiedervereinigung mit dem Aargau proklamirte — für die gnädigen Herren war, wie der Weinkeller (das Waadtland), so die Kornkammer (der Aargau) auf immer verloren. In Lenzburg gab es wohl aus einzelnen Auslassungen der Akten zu schließen — noch eine Partei der alt und neu Gesinnten, aber die Zeit der Schultheißen und Räthe war vorbei.

Lenzburg trat in Folge der Umwälzung aus der Stellung einer bevorrechteten Municipalstadt heraus und in diejenige einer mit der Landschaft gleichberechtigten Gemeinde und eines Bezirkshauptortes ein. Daß sich die bisherigen Municipalstädte nicht sogleich darein fanden, beweist die Thatsache, daß 1802 am 23. Dezember und 1803 im Mai eine Zusammenkunft derselben stattfand behufs Abfassung einer Petition für „Wiedererlangung der durch die Revolution verlorenen Rechte". Auch die Abschaffung des Hochgerichts (Galgens) 1799 scheint den Lenzburgern nicht recht gewesen zu sein, nachdem sie noch 1772 dasselbe reparirt und 1782 neue Galgenleitern angeschafft; sie vollzogen den Befehl erst auf wiederholtes Schreiben des Unterstatthalter Hünerwadel. Die Linden bei demselben durften stehen bleiben. 1807 wurde die mit Aarau gemeinsam besessene Scharfrichterwohnung und Scheune verkauft, 1838 erst die Blutbannsteine ausgethan und für Waldmarchung im Lütisbuch verwendet.

Das alte Rathsmanual schließt am 27. Febr. 1798 mit der Notiz, daß wegen gegenwärtigen Zeitumständen die Ohmgeldrechnung verschoben sei. Am 24. März (also nach einem Interregnum (einer regentenlosen Zeit von ungefähr einem Monat)

fängt das Protokoll der „Municipalität“ an zu sprechen. Bis dahin bestand auch in Lenzburg ein Sicherheitsausschuß. Am genannten Tage ist die Gemeinde versammelt, um 30 Wahlmänner zu bezeichnen, welche eine provisorische Municipalität von 15 Mitgliedern erwählen sollen. Am 26. März wird diese Municipalität gewählt. Der Präsident derselben, Gottl. Hünerwadel, Vater, hält an die Bürgerschaft eine passende Anrede, stellt ihr die neue Behörde vor und gibt selbiger vor allem Volk den Bruderkuß. Die alte Regierung (der Rath) legt ihre Gewalt durch eine schriftliche Erklärung nieder, wird des Eides entlassen, der bisherige Sicherheitsausschuß aufgehoben. (An der Spitze des Kantons stund die Verwaltungskammer). — Der Municipalrath beschließt (27. März), es der Bürgerschaft freizustellen, ob sie auch ferner noch, wie es wünschbar sei, mit Mantel beim sonntäglichen Gottesdienst erscheinen wolle oder nicht; er wählt am 30. März ein Chorgericht von 5 Mitgliedern (den Prädikanten mitgerechnet), er entfernt das Bernerwappen und setzt an seine Stelle eine Tafel mit der Inschrift „liberté et égalité“ in französischer und deutscher Sprache. Den Bürgern über 20 Jahren wird am 29. März für Zeitversäumniß bei den Wahlen 1 fl. bestimmt. — Natürlich wurde die Titulatur „Herr“ abgeschafft und die Anrede „Bürger“ eingeführt, sowie ein Freiheitsbaum errichtet, dessen Fahnen nach einem Beschluß vom 3. Mai grün, roth und weiß sein sollen. Am 14. Mai wird auch das Gemeindehaus (olim Rathhaus) mit dreifarbigen Fahnen versehen. Am 9. August findet die Feier eines republikanischen Festes nach Programm statt, verbunden mit der Huldigung; jeder Bürger erhält 1 fl., jeder Soldat der Garnison 1 Fr.

1799 am 17. April wird die bisherige provisorische Municipalität entlassen und die neugewählte beeidigt. Neben derselben

bestund vom 22. April 1799 bis 18. August 1803 eine sogen. Gemeindekammer, welcher die Verwaltung der Güter und die Besorgung der specifisch-städtischen (unpolitischen) Angelegenheiten scheint zugekommen zu sein, doch waren ihre beidseitigen Funktionen und Competenzen nicht streng abgegrenzt, denn im Protokoll der Gemeindekammer findet sich die Notiz, nach welcher Lenzburg 1801 sich bemühte, Hauptstadt des Kantons zu werden. In dieser Zeit stand an der Spitze des Kantons ein Regierungsstatthalter und als 1801 der bisherige (Herzog) in Folge eines System- und Personenwechsels im schweiz. Direktorium mit Erlassung einer Proklamation abgetreten war, machte die Municipalität von Lenzburg in corpore dem neugewählten Hieronymus Hünerwadel eine Gratulationsvisite. Ob politische Gegner oder Muthwillige in der Nacht vom 1. November 1801 den Freiheitsbaum umsägten, ist nicht ersichtlich; die Thäter wurden nicht ermittelt und die Behörde konnte Nichts weiter thun, als den Nachtwächtern einen Verweis geben, weil es hatte geschehen können, ohne daß sie es merkten. 1802 wurden vier Mitglieder der Municipalität entlassen wegen ihres Verhaltens während des letzten Aufstandes gegen die Constitution (die Direktorialregierung). Nachdem am 6. April 1803 die Kreiswahlen nach Maßgabe der Mediationsverfassung stattgefunden, wurde am 18. auch die Munizipalität (der Gemeinderath) neu bestellt. Die Besoldung des Ammanns wurde auf Fr. 320, 6 Mütt Kernen, 3 Mütt, Roggen, die eines Mitgliedes auf Fr. 240 fixirt. Auch da noch legte sich die neue Behörde die Pflicht auf, mit Mantel und Degen, vom Weibel in der Stadtfarbe und mit dem Stab begleitet, zur Kirche und in die Sitzung zu gehen, indeß bei den Lehrern der Mantel für den Kirchenbesuch genügen sollte. (1808 reducirte sich die vorgeschriebene Amtstracht auf eine anständige Kleidung und den Degen). — Am 13. September fand die Huldigung

in der Kirche statt. 50 Schulkinder wurden für ihren Gesang bei diesem Anlaß, jedes mit 10 kr. beschenkt, den Bürgern war befohlen, ihre Häuser zu beleuchten. — Bald darauf wurden die von nun an zu gebrauchenden amtlichen Titulaturen vorgeschrieben. Den Großweibelstab lieh die Stadt vorübergehend der Regierung zum Gebrauch des Kantonsweibels. Der gewesene Regierungsstatthalter Hieronimus Hünerwadel von Lenzburg war Mitglied der neugewählten Regierung.

Mit Ausnahme der Truppenbewegungen der alliirten Mächte zu Niederwerfung Napoleons verliefen die folgenden Jahrzehnte friedlich und ruhig, wie für die Schweiz, also auch für den Kanton Aargau. Erst die Julirevolution von 1830 brachte hier, wie anderwärts, eine Bewegung und Veränderung in demokratischem Sinne. Denn daß bis dahin die Verfassung noch einen aristokratischen Schnitt hatte, ergibt sich schon daraus, daß die Amtsdauer der Behörden 12 Jahr betrug und daß die Wahl in den großen Rath vom Besitz eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht war.

Nachdem durch die Bettelordnung von 1628 die Armenfürsorge den Gemeinden zugewiesen war, bildete sich von dort an das Prinzip der in sich abgeschlossenen mit Nutzungsgütern versehenen Bürgergemeinde immer mehr aus. Der Eintritt in dieselbe wurde je länger je mehr durch erhöhte Einkaufsgelder erschwert, die Bewegung der Bevölkerung gehemmt. — Auffallender Weise hat die französische Revolution in das System einer engherzigen Kantonal- und Gemeindewirthschaft eine nur unbedeutende Bresche gelegt und die Beschränkung derselben einer künftigen Generation überlassen. — Die bisherigen Abzugsgebühren zwar fielen. Die Verfassung der Helvetik schuf sogar ein helvetisches Bürgerrecht. Allein dieser Sprung war zu groß für ein Volk, das seit Jahrhunderten sich im ausgedehntesten

Partikularismus zersplittert (man denke nicht nur an die Kantonalsouveränitäten, sondern auch an die Republik Gersau, an die Unterthanenlande unter geistlichen und weltlichen vielfach wechselnden Herren). Die folgenden Verfassungen beseitigten das helvetische Bürgerrecht wieder, gewährten aber freie Niederlassung und die Möglichkeit, sich in den Hauptstädten und Municipalstädten das Bürgerrecht zu erwerben. Daß die freie Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft aber erst mit dem neuen Bund von 1848 eine Wahrheit geworden, ist bekannt. Die Bürgereinkaufsgelder sind von 1798 an zu einer Höhe gestiegen, welche sie vorher nie erreichten. Da dieselben nach dem Begriff der Bürgergemeinde, wie er sich usuell gebildet (und später gesetzlich fixirt hat) ein Aequivalent für Nutzungen sind, die sich zwar nicht ans Bürgerrecht, aber an den bürgerlichen Wohnsitz knüpfen, so kann es weniger befremden, mehr dagegen wundern wir uns darüber, daß die alte Institution der Weibereinzugsgelder, die Besteurung der Ehestandskandidaten zur Erschwerung des Connubiums zwischen Gemeindsfremden, allen gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen zum Hohn, sich durch die Stürme der französischen Revolution hindurch gerettet hat und auch da noch eher eine erhöhte geworden ist, nachdem das System der Abschließung von Kanton gegen Kanton, von Gemeinde gegen Gemeinde beseitigt war. — Es paßte das in eine Zeit, als noch jede Stadt ihre Thore mit einem Zollschlagbaume sperrte und Bern die Einfuhr von Korn und Wein aus der Grafschaft Baden entweder untersagte oder besteuerte, in unsrer Zeit ist es so gut eine Abnormität, wie Haarbeutel und Zopf. —

1806 müssen die Neuvermählten und die Eltern bei der Geburt eines jeden Kindes auf der Schützenmatte dem Volk nach einen Baum in eine der zwei gepflanzten Reihen setzen.

Das Einsaßengeld betrug 1800 monatlich 7½ bz., für Fremde (Nichtkantonsbürger) 12½ bz., 1816 je nach dem Vermögen 4, 8, 16, 24 Fr., 1843 von 151 besteuerten Einsaßen 2215 Fr. Für Aufenthalter aus dem Ausland mußte nicht nur ein Heimatschein deponirt, sondern auch eine Caution von 200 fl. geleistet werden. (Z. B. von den Zöglingen des Herrn Lippe).

Gemeindegüter-Einnahmsquellen.

Durch alle schweiz. Verfassungen von 1798 an zieht sich der Artikel der Loskäuflichkeit der Bodenzinse und Zehnten. Eine Zeit lang war der Bezug derselben sistirt, was namentlich die Geistlichen schwer empfanden, da sie ohne Besoldung blieben. Der Loskauf dieser Grundlasten wurde durch die Mediationsverfassung frei gegeben, derselbe sollte nach dem vollen Werthe geschehen, während man vielerorts auf gänzliche oder theilweise Schenkung gehofft hatte. 1805 betrug der Landeinzug Lenzburgs 5,558 fl., das Gemeindegut wird 1802 behufs Bezug einer Kriegssteuer auf 400,000 Fr. angegeben. 1826 wurde das Armengut vom Gemeindegut ausgeschieden. Der Bezug des Ohmgeldes war nach 1798 der Stadt vorübergehend entzogen, was sie mit veranlaßte, in Verbindung mit den andern Städten für die durch die Revolution verlorenen Rechte zu petitioniren.

Der Rechnungsrodel von 1830 weist folgende Posten auf:

1. Spitalrechnung: Kapitalvermögen 38,316 Fr., Gebäude 14,000 Fr., Einnahmen 6,198 Fr., Ausgaben 5,999 Fr.
2. Waisenrechnung: Kapitalvermögen 67,100 Fr., Einnahmen 2,541 Fr., Ausgaben fast eben so viel. 40 Kinder werden daraus verpflegt.
3. Forstkasse: Kapital 16,797 Fr., Gesammteinnahmen Fr. 19,000.
4. Seckelamt: Kapital 198,423, Einnahmen 28,000 Fr.

Ausgaben 18,000 Fr. Unter den Einnahmen sind: Lehenzinse 1403 Fr., Standgeld 125 Fr., Ohmgeld 1745 Fr. Einsaßengeld 1,160 Fr., Gebühren vom Kaufhaus und der Tuchlaube 1530 Fr.

5. Schulkasse: Schulgut 8,235 Fr., Einnahmen: Schulgelder (à 12 Fr.) 305 Fr., Staatsbeitrag 1400 Fr., Zuschuß aus dem Gemeindegut 3,200 Fr. — Die Lehrerbesoldungen betragen für die drei Sekundarlehrer 1313, 996 und 886 Fr, für die Gemeindeschule ca. 400 Fr., Gesammtausgaben: 5,806 Fr.
6. Rentamt: Kernen 434 Mütt, Roggen 240 Mütt, Korn 91 Malter, Haber 17 Malter, an Geld 1751 Fr. Hieraus wurden die städtischen Beamten besoldet.
7. Ohmgeld Fr. 1894 von 18 Wirthschaften.
8. Kelleramt: Verbrauch 10 Saum. Vorrath 74 Saum.

Im Jahr 1843 hat das Seckelamt 49,830 Fr. Einnahmen (darunter ca. 27,000 Fr. Zinsen, woraus sich ein Kapitalvermögen von ca. 600,000 Fr. ergäbe) 39,000 Fr. Ausgaben. Das Stadtgut ist 1845 197,189 Fr., der Waisenfond 75,332 Fr. Die Armenlegate betragen 11,826 Fr. —

Der Wald umfaßte 1843 1490 Jucharten. Zur Besichtigung desselben, weil der Borkenkäfer Schaden anrichtete, wurde 1800 Bürger Tschokke (sic) berufen. Der Bürgernutzen war 1812 auf 9 Klafter fixirt.

Kriegsereignisse und Kriegslasten.

Ob Lenzburger an den Kämpfen bei Neuenegg und im Grauholz Theil nahmen, ergibt sich nicht aus den Akten. (Bei Neuenegg scheinen aus dem Aargau nur die Zofinger mitgefochten zu haben). Um so mittheilsamer sind sie in Hinsicht auf die Kriegslasten, welche die Stadt zu tragen hatte. Es lassen sich diese

Lasten schwer mit Zahlen und in Franken abschätzen. Die folgenden Notizen mögen dem Leser einen ungefähren Begriff von den hierorts gebrachten Opfern geben. — Schon im Monat März treffen wir daselbst französische Truppen an. Durch ein Mandat vom 8. März sichert die provisorische Regierung von Bern freie Religionsübung zu, räth aber den Predigern, statt des Kanzelrocks Mantel und Rabatt zu tragen, damit ihnen von den französischen Soldaten wegen der ungewohnten Kleidung nicht etwas Unangenehmes begegne. Am 3. April ordnet die Verwaltungskommission in Aarau unter dem Präsidium von Rothpletz die Bewachung des Schlosses an. Am 26. April wird jedem Bürger, der Einquartirung hat, täglich ein Schoppen Wein gegeben, so lang solcher im Stadtkeller vorhanden ist, dann Anfangs Mai „wegen vieler Einquartirung" ein Viertel Kernen und 25 bz. (Vom Landvogt von Wattenwyl kaufte die Stadt 30 Mütt Kernen zu 10 Fr. 80 Rp. und 55 Malter Korn zu 12 fl. 10 bz.) — Gleichzeitig erhält jeder der durchmarschirenden Soldaten einen Schoppen Wein, $^1/_4$ Pfd. Käs, für 2 kr. Brot. Die Krieger der fränkischen Republik scheinen sich nicht immer fein betragen zu haben, denn wegen der vielen Unordnungen der fränkischen hier einquartirten Truppen wird Gottlieb Strauß an den Minister Mengaud nach Aarau oder Zürich abgeordnet, um eine bestimmte Instruktion einzuholen. Am 14. Mai raufen sich Bürger und Soldaten in der Burghalde und die Behörde muß einem der letztern zwei Uhren, die er dabei verloren haben will, mit drei Doublonen vergüten. — Den Wirthen wird für das Mittagessen der Offiziere 17$^1/_2$ bz., für Frühstück und Nachtessen 22$^1/_2$ bz. aus der Stadtkasse bezahlt. Die Schülersolennität wird am 4. Juni wegen der vielen Durchmärsche abgestellt (die Schüler der Lateinschule erhalten dafür nach den Klassen 20, 15, 12, die Knaben und Töchter 7$^1/_2$, die Kleinen 5 bz.). — Die

vielen Ausgaben zu bestreiten muß im August Geld aus dem Gewölb genommen werden. — Für das Lazareth auf dem Schloß liefert die Stadt 25 Paar Schuhe, Kappen, dann 11 Betten zum Transport von Verwundeten. (1800 wieder für 568 fl. Effekten.) Im gleichen Monat August läßt sie eine Beschwerde ans Direktorium wegen vieler Einquartirung abgehen. Im September wird im Spital eine Caserne errichtet, in welche Herr Seiler im Steinbrüchli um 1000 fl die Betten liefert. Dem abgehenden Platzkommandanten wird im August eine Doublone geschenkt, der neue wird mit seiner Frau zuerst im Löwen um täglich zwei Neuthaler, dann im Steinbrüchli einquartirt. Im Oktober haben laut Bericht von General Schauenburg die Quartiergeber den Soldaten nur Wohnung, Feuer und Licht zu geben. Laut einer vorhandenen Rechnung betrugen 1798 die Ausgaben für Fuhrungen 305 fl., für Requisitionsfuhren 75 fl., für Knechtlohn 189 fl., für Heu ins Magazin (800 Ctr. zu 44—50 bz.) 2487 fl., Heu für die Gemeindepferde 1117 fl., für Stroh 345 fl., für Haber 194 fl., zusammen 7779 fl. Daran zahlte die aargauische Verwaltungskammer 2704 fl. und blieb noch den Betrag für 118 Ctr. Heu schuldig, das Deficit der Stadt machte 651 fl. An die Einquartirungslasten leistete die Verwaltungskammer einmal 2000 fl., dann wieder 1600 fl. (Januar 1799) Durch Vermittlung des Generals Nouvion erhielt die Stadt gratis zwei Fuder Wein von Einsiedeln, den sie dort abholen läßt. (Fuhrlohn für 4 Pferde täglich 10 Fr.)

1799 ist der Platzkommandant Dupont beim Dekan im Quartier. Er wird ihm abgenommen, anderswo placirt und bei seiner Abreise mit 2 Dublonen, ein anderer 1800 mit 4 Dublonen beschenkt wegen seines guten Betragens. Am 2. März (1799) wird ein Freudenfest gefeiert wegen des von den Franzosen in Bündten erfochtenen Siegs. Die Offiziere werden

gastirt, jeder Soldat bekommt eine Flasche Wein. Der ziemlich lange Brief, in welchem General Massena aus Chur dem Brigadegeneral Nouvion in Lenzburg diesen Sieg meldet, ist in Abschrift bei den hiesigen Akten. — Durch Bescheidenheit spricht ein Schreiben an, in welchem Sivanne, der Sekretär des Platzkommandanten die Stadtbehörde um 1 Paar Schuhe, Strümpfe und zwei Hemden bittet. — In der Caserne wurden 1800 die ankommenden verunglückten Kinder der kleinen Kantone vorübergehend untergebracht und fränkische Weiber wies man eben dahin. —

Im Mai 1800 hat Lenzburg drei Soldaten zu stellen. Dieselben werden nicht ausgeloost, sondern engagirt und jeder erhält nebst Ausrüstung 100 Fr. und monatlich 1 fl. Zur Schanzarbeit nach Wettingen werden von der Stadt 18 Mann requirirt, die 17½ bz., ½ Pfd. Fleisch, 1 Pfd. Brot täglich bekommen. Am 26. August (1799) werden Stutzer zum Gebrauch der Zürcher Scharfschützen abgefordert. (Es war dies um die Zeit des Gefechtes von Döttingen).

Von dem auf 626,000 Fr. geschätzten Stadtgut muß Lenzburg Kriegssteuer bezahlen: 1798 1252 Fr. (2‰). 1799 Kriegssteuer 1252 Fr., direkte Abgabe 1252, Armensteuer 626 Fr. Im gleichen Jahr (1799) verlangt die Kantonsbehörde ein Zwangsanleihen von der Stadt von 10,000 Fr., sie behauptet es nicht aufbringen zu können und muß auf Rechnung desselben 450 Ztr. Heu liefern (der Ztr. galt 7 Fr.) — Die aargauische Kriegssteuer betrug 1799 29,850 Fr., 1801 25,514 Fr. Die Requisitionen beliefen sich vom 19. August 1800 bis 21. Mai 1801 für den Kanton auf 100,964 Fr., für Lenzburg auf 8,268 Fr., daran erhielt es Vergütung 2,480 Fr. 1800 soll Lenzburg 1000 Fr. Kriegssteuer zahlen, wogegen es aus dem

Grund remonstrirt, weil es 1799 das Hauptquartier (des General Massena) gehabt.

Im Jahr 1802 wurden die französischen Truppen vom Consul Bonaparte aus der Schweiz zurückgezogen, von Lenzburg zogen sie im August ab. Hierauf folgte die Bewegung, welche den Sturz der Direktorialregierung zum Zweck hatte. Da zeigt Bern sein Gelüsten, den Aargau wieder zurück zu bekommen; die alten Räth und Burger erlassen an die Aargauer eine Proklamation, (die sich unter den Akten des hiesigen Archivs befindet) Emanuel von Wattenwyl wird zum Commandanten der bernischen Truppen David Rudolf Bay zum Statthalter ernannt. Es begann ein Bürgerkrieg zwischen den Truppen der helvetischen Regierung und denjenigen der zu ihrem Sturz verbündeten Gegner. Von den letztern unter General Erlach wurde Lenzburg zuerst besetzt und dann am 17. September von den helvetischen, welche unter General Andermatt von Zürich heranrückten, das sie vergeblich belagert und beschossen hatten, dann wieder von denjenigen des Obergenerals Bachmann unter Oberst Ziegler, der ein Zürcher Frei-Bataillon kommandirte. Am 9. Oktober trafen 200 Kriegsgefangene von Bern her unter einer Eskorte von 100 Mann hier ein. — Lenzburg scheint sich mehr als die Landschaft in der Angelegenheit passiv und neutral verhalten zu haben, gleichwohl wurde auch die Stadt, wie der ganze Bezirk auf Befehl des General en chef Ney entwaffnet, nachdem im November ein Theil der französischen Truppen eingerückt, welche Bonaparte zur Unterstützung des Direktoriums und Aufrechthaltung der von ihm gebotenen Waffenruhe geschickt. Am 8. November wurde in Lenzburg eine Compagnie Husaren (Chasseurs) angesagt und General Epeler verlangte ein Verzeichniß derjenigen Bürger, welche an der Insurrektion Theil genommen. Es waren 11. — Schon vorher im August mußte Lenzburg 6 Mann

auslosen für den Dienst in Frankreich (unter die 18,000) und 6 für den Garnisonsdienst in Aarau. 1803 verlangen die hier befindlichen französischen Offiziere von der Stadt 6 Couverts, sie beschwert sich über diese Forderung und es wird verfügt, die französischen Offiziere sollen sich von nun an selbst unterhalten; gleichwohl wird dem Platzkommandanten ein Couvert angeboten. — Die Kriegssteuer betrug (1803) 1000 Fr., sie wurde wegen Besetzung des Kantons durch französische Truppen von ½‰ auf 1‰ erhöht. Im gleichen Jahr schickt die Stadt zwei Deputirte nach Bern, um Erleichterung der Einquartierungslasten zu erhalten, was ihr eine Auslage von 190 Fr. für Kutsche und Beköstigung während 6 Tagen verursacht. — Im Februar 1804 wurden die französischen Truppen zurückgezogen. Doch betrug die Kriegssteuer 1805 wieder 3000 Fr. — Aus den folgenden Jahren bis 1815 wissen die hiesigen Akten nur zu berichten, daß 1809 der Aargau eine Kriegssteuer von 70,000 Fr. bezog, woran Lenzburg 521 Fr. leistete. Der Kriegsschauplatz war in die Ferne gerückt, von den Truppenbewegungen des Jahres 1813 wurde mehr das Fricktal und Basel berührt. Für die schweizerische Truppenaufstellung an der französischen Grenze hatte der Aargau und wohl auch Lenzburg ein bescheidenes Contingent zu liefern. —

Zu der Einweihung des Denkmals für die am 10. August 1792 in Paris gefallenen Schweizer auf den 10. August 1821 lud Oberst Pfyffer von Altishofen auch den Stadtrath von Lenzburg und allfällige dasige Subskribenten ein.

Eine bewegtere Zeit beginnt für die Stadt mit dem Jahre 1830, über welche die Protokolle um so weniger schweigen können, als Lenzburg wohl nächst Aarau von der vom Freienamt ausgehenden Revolution am meisten berührt worden ist. Vom 30. September bis in den November hinein kehren über Lenzburg

Bestandtheile der durch die Julirevolution in Paris außer Dienst gesetzten Schweizerregimenter heim — das Bleulersche von Zürich, dasjenige von Riaz aus Graubünden. — Am 22. November ist ein Freiheitsbaum gestellt worden und der Stadtrath beschließt, ihn stehen zu lassen. Eine Bewegungspartei scheint auch hier bestanden zu haben, die Stadt selbst wünschte Veränderungen, wollte aber dieselben nicht durch gewaltsame Mittel herbeigeführt wissen. Anfangs des Monats Dezember begannen im Freienamt die Wogen bereits hoch zu gehen. Umsonst begab sich der damalige Stadtammann von Lenzburg nach Villmergen, um zu beruhigen, das Gemeinderathsprotokoll berichtet, er sei in Lebensgefahr gekommen. Es wurde eine Sicherheitswache von 12 Mann errichtet. Wie schwankend und in sich gebrochen die damalige Regierungspartei war, ergibt sich aus speziellen Mittheilungen der hiesigen Akten. Ein Bataillon unter Commandant Fetzer rückte hieher und bivuakirte auf dem Schützenplatz. Die Soldaten verlangten einquartirt zu werden, Fetzer ersuchte den Stadtrath um Munition, was denselben mit Recht höchlich verwunderte und befremdete. Aufgewiegelt durch Lenzburger Bürger verließen Viele die Fahne und kehrten heim, und schließlich entließ Fetzer auch den gebliebenen Rest von 200 Mann nach Hause. Es rückten 600 Mann stark andere Truppen an. Am 6. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, erschien die Freiämter Volksarmee unter Fischer von Meerenschwanden vor der Stadt. Die Regierungstruppen zogen sich zurück. Lenzburg war entweder nicht gewillt oder nicht im Stande, den Aufrührern den Durchpaß zu verwehren. Das Uebrige ist bekannt. Es gehört hieher nur noch die Mittheilung, daß die Stadt beim Rückzug der siegreichen Freiämter manche derselben mit Geld abfand, um Gewaltthätigkeiten zu verhüten und daß am 12. Dezember Fischer von Meerenschwanden sie

hier durch den sprachfertigen Dr. juris Bruggißer mit einer ohne Zweifel angemessenen Rede in die Heimat verabscheiden ließ.

Von den 5 Jahre später und in den 40ger Jahren erfolgenden Freiämter Pütschen wissen die hiesigen Protokolle nichts. Sie gehören ohnehin einer Zeit an, welche die Meisten unter uns miterlebt. Daß Lenzburg entschieden und ohne Schwanken Stellung gegen die ultramontane Bewegung und zu Gunsten des Liberalismus nahm, braucht nicht erst bemerkt zu werden.

An den in den 20ger Jahren beginnenden Bestrebungen, durch kantonale und schweizerische Schützenfeste das Schützenwesen zu heben, Gemeingefühl und Nationalbewußtsein zu pflanzen, hat sich Lenzburg in ehrenwerther Weise mitbetheiligt. Auf das erste eidgenössische Schützenfest in Aarau schickte (1824) der hiesige Stadtrath als Gabe zwei Fäßchen Lenzburger Wein von 1819. 1825 und seither 1852 war ein (kantonales) Schützenfest in Lenzburg. Zu den ausgezeichneten Schützen, welche von solchen Festen Becher heimbrachten, hat Lenzburg immer sein Contingent gestellt.

Unter den Naturereignissen ist die Theurung von 1817 in den Akten constatirt durch die Aufstellung einer außerordentlichen Armenkommission, durch Errichtung einer Sparsuppenanstalt, welche eine Zeit lang 342 Portionen täglich verabreichte. Sodann wurde eine freiwillige Steuer für die Armen des Bezirks bezogen, die im März 172 Fr., im April 139 Fr. abwarf, gleichzeitig würden für die Armen der Stadt 63 Fr. und 51 Körbe Kartoffeln zusammen gesteuert. — 1838 wurde beschlossen, ein Choleralokal auf dem Schießplatz zu errichten.

Zur Kultur- und Sittengeschichte.

Oeffentliche Gebäude, Wohnstätten.

1798 unterhandelte die Stadt mit der aargauischen Verwaltungskammer wegen Ankauf des Landgerichts, um auf dem Platz den Schmittenbrunnen zu stellen; 1799 wurde beschlossen, die Landschreiberei und das Landweibelhaus anzukaufen. —

Schon 1817 fiel ein Antrag auf Schleifung des obern Thurmes und Ausfüllung des Stadtgrabens, die erste Arbeit wurde 1823 ausgeführt, die zweite 1830 vollendet. Viel länger hielt der untere Thurm Stand. 1838 kam die Erweiterung des Thores bei demselben zur Sprache, sie wurde 1841 gründlich bewerkstelligt durch den Abbruch des Thurmes. Im Knopf desselben fand sich ein Pergamentstück von 1640, auf welchem die damaligen Lebensmittelpreise und Würdenträger verzeichnet stunden. (1 Mütt Kernen 6 fl., Roggen 4 fl. Hafer, 2 fl., 1 Saum Wein 20 fl.) — 1843 kam auch der Krautthurm an der städtischen Stadtmauer auf eine Steigerung, ob er wirklich in Privatbesitz überging, ist nicht gesagt. — Die Stadtbacheinfassung wurde 1830 noch einmal von Eichenladen gemacht, wie früher oft. Dann aber störte man 1843 den gewaltigen Findelstein im Lind in seiner geheimnißvollen mehrtausendjährigen Ruhe, indem man ihn verkleinerte und für eine steinerne Leitung in Anspruch nahm. — Auffallenderweise ließ die Gemeindekammer 1800 einen Gassenbsetzer von Basel kommen, dem sie 12 Fr. Reisgeld zahlte, ohne mit ihm wegen der Pflästerung sich einigen zu können. — Licht scheint auch im eigentlichen Sinn erst mit der französischen Revolution in die Gassen der Stadt gekommen zu sein, denn im September 1798 wurden sechs Straßenlaternen angekauft, die wahr-

scheinlich von der Bevölkerung als eine mächtige Errungenschaft der Neuzeit bewundert wurden. — 1833 versprach die Stadtbehörde der Culturgesellschaft einen Beitrag von 30 Fr. für die Erstellung eines artesischen Brunnens. 1838 wurde das Amts- und Gerichtshaus eingeweiht. — Die Correktion der Haupt- und Kirchgasse ist ein Werk der neusten Zeit.

Die Kirche erhielt eine erweiterte Empore und neue Thüren (1837). Auch da wieder scheint der in ein prosaisches Giebeldach auslaufende Thurm Manchen mißfallen zu haben, aber die Mehrheit wollte das Verdienst eines Umbaus der Nachwelt aufsparen. 1812 verursachte die Kirchhoferweiterung (wie auch neuestens wieder) viel Redens, Schreibens und Berathens. Man half sich, indem man die Gemeinde Hendschiken mit 900 fl. auskaufte und ihr die Errichtung eines eigenen Beerdigungsplatzes überließ. —

1805 erfahren wir, daß am Lateinschulhaus bei der Kirche eine Reparatur vorgenommen worden; dagegen tritt das „große Schulhaus" ohne vorherige Ankündigung und Geburtsgeschichte in den Kreis der öffentlichen Gebäude ein. Von seinem Ankauf und Umbau im Anfang unseres Jahrhunderts wissen die hiesigen Urkunden auffallender Weise nichts zu sagen. Wenn es zur Zeit unzweifelhaft eines der umfangreichsten und schönsten, ein Zeugniß ist des Gemeinsinns des damals lebenden Geschlechts, so gelangte der Sinn für musikalische und künstlerische Leistungen, wie er schon in früherer Zeit bezeugt ist, erst in den letzten Jahren zu einem entsprechenden Ausdruck durch den Bau des neuen geschmackvollen Concertsaales.

Das Verbot, außer der Stadt zu bauen, wurde wohl schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr aufrecht erhalten, aber erst seit der französischen Revolution hat Lenzburg die von Anfang an zu engen Mauern gesprengt und das Weite gesucht, so daß

mehr, als anderwärts, die größere Zahl von Wohnhäusern und die schmuckſten Gebäude außer den Thoren und Gräben ſtehen. Die Ringmauern, wo ſie noch ſtehen, verdecken in für das Auge wohlthätiger Weiſe die unſchöne Schattenſeite der Häuſer und Scheunen, an einzelnen Stellen haben die äußern Schießſcharten durch welche die Büchſenſchützen ihre Kugeln ſchoßen, hellen Fenſtern Platz gemacht. Auch das Innere der eigentlichen Stadt macht im Vergleich mit früher unzweifelhaft mehr den Eindruck des Offenen und Heitern und eben ſo unzweifelhaft wird auch die innere Einrichtung der Wohnungen durchweg bequemer und freundlicher ſein.

Bevölkerung.

Eine Volkszählung von 1832 fand in 194 Wohnhäuſern 2000, eine ſolche von 1837 1755 Einwohner, 955 Ortsbürger, 800 Einſaßen, unter den letztern 111 Ausländer, nämlich 31 Franzoſen, 28 Badenſer, 20 Württemberger, 6 Sachſen, 6 Braunſchweiger, 5 Preußen, 4 Oeſtreicher, 3 Baiern, 2 Böhmen, 2 Ruſſen, 2 Heſſen, 1 Toskaner, 1 Spanier. (Wir werden ſpäter hören, aus welchen Gründen die meiſten dieſer Fremden ſich hier aufhielten). 1856 zählte die Stadt 230 Wohnhäuſer, 220 Nebengebäude, 1957 Einwohner, 1862 229 Wohnhäuſer, 2092 Einwohner (893 Ortsbürger, 1199 Einſaßen — 95 Katholiken).

Landbau und Viehzucht nehmen, wenn auch nicht mehr eine überwiegende, doch immer noch eine bedeutſame Stellung unter den Beſchäftigungen der Bevölkerung ein. 1828 hatte die Stadt 80 Pferde, 20 Ochſen, 161 Kühe, 37 Rinder, 117 Schafe (3 Jahre ſpäter nur noch 40), 19 Ziegen, 210 Schweine — 1837 70 Pferde, 24 Ochſen, 140 Kühe, 45 Rinder, 12 Schafe, 10 Ziegen, 145 Schweine. Leider finden ſich hierüber aus frühern Zeiten keine ſtatiſtiſchen Angaben, welche uns eine Vergleichung

möglich machen. — Gegen den Weidgang kommen noch Anfangs unseres Jahrhunderts beschränkende Bestimmungen vor, bis er endlich gänzlich verschwindet. 1800 kauft die Stadt die Gemeinde Staufen vom Weidgangrecht auf der Gemeinweide aus.

1799 gilt das	Malter Korn	18 fl.
„	Viertel Kernen	2½ fl.
„	„ Roggen	25 bz.
„	„ Lewat u. Hirse	4 fl.
„	Malter Haber	16 fl.
der	Saum Wein	35 fl. (Lenzburger)
das	Ochsenfleisch	11 kr.
Kalb-, Schaf-,	Schweinefleisch	10 kr.

Die Beschränkung der Viehzucht hat ihren Grund in der Zunahme nicht sowohl des Handwerks, als vielmehr der Industrie und des Handels. 1832 werden 18 Maurer, 32 Holzarbeiter, 21 Eisenarbeiter, 10 Schmiede, 15 Bäcker, 3 Müller, 1 Säger aufgeführt, — eine im Vergleich zur Bevölkerung jedenfalls unverhältnißmäßig große Zahl, aber zahlreich waren sie auch in früherer Zeit, namentlich, als die Landschaft noch mehr auch in dieser Hinsicht an die Stadt gewiesen war. Wenn dagegen noch 1762 hier ein obrigkeitlicher Tuchmesser überflüssig war, so sah unser Jahrhundert neben der Bleiche und Druckerei Fabrikationsgeschäfte in Baumwolle und Schnupftabak, später auch in Stroh, sowie zahlreiche und bedeutende Handelsgeschäfte, namentlich für Colonialwaaren entstehen und emporblühen; und neben diesen fehlen auch die Repräsentanten der neuesten Zeit nicht, ein Künstler in Steinschrift und Stahlstich und eine Buchdruckerei mit einer wöchentlich erscheinenden Zeitung. — Im Anfang unseres Jahrhunderts bestand noch für die Handels- und Gewerbsleute das Patentsystem. So muß 1802 Abraham Bertschinger 100, Gebrüder Meiers Baumwollhandlung muß 70 Fr. Patentgebühr

entrichten. Auch den Pfundzoll treffen wir noch an, nach dessen Bezug sich 1805 Brugg bei der hiesigen Behörde erkundigt (es mußten beim Kaufen an Viehmärkten gewisse Procente von der Kaufsumme bezahlt werden). — In der Revolutionszeit bestand neben den schon genannten Tavernen auch eine Sonne und als specifische Beglückungsanstalten werden noch 18 Pinten genannt. 1801 wird der Weinpreis von fast allen Gemeinden angegeben. Es galt der Thalheimer 46 Fr., der Aarauer 33, der Villiger 26, der Brugger 21, der Mandacher 20, der Birrharder und Riniker 19. Schon 1831 kam der Bau einer Hallwylerseestraße zur Förderung des Verkehrs mit Luzern zur Verhandlung. Das Projekt wurde 1843 ausgeführt.

Kirchenwesen.

1798 berichtet die Behörde von Lenzburg auf Anfrage ein: Alles, was die Kirche ansiehet, ihr gänzlicher Unterhalt und die Anschaffung Alles dessen, was zu unserm Gottesdienst gehört, wird aus hiesigem Stadtgut bestritten. 1805 spricht der Gemeinderath die Collatur an, die Regierung tritt darauf nicht ein, sondern der neue Pfarrer Johannes Hünerwadel wird durch die Gemeinde vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt. Hünerwadel war vorher Pfarrer in Ammerswyl und langjähriges Mitglied der Schulkommission in Lenzburg. — Gegen Religionsschwärmerei oder Sektirerei erschien noch 1817 eine Regierungsverordnung, welche die Sektirerversammlungen untersagte und Diejenigen, welche ihnen Statt und Platz gaben, mit einer Buße bedrohte. — Es war erst der neuesten Zeit vorbehalten, dem Geiste christlicher Freiheit gerecht zu werden und vom Zwang in religiösen und kirchlichen Dingen abzugeben.

Schulwesen.

Zahlreicher sind die Angaben über den Stand der Schulen. 1798 treffen wir

1. eine dreiklassige Lateinschule mit einer Lehrerbesoldung von 197 fl. 10 bz. an baar, 16 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen, 4 Mütt Haber, 4 Saum Wein.
2. eine größere (obere) Knabenschule. Lehrerbesoldung 162 fl., 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen.
3. eine größere Töchternschule. Besoldung 130 fl., 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen.
4. eine kleine Mädchenschule mit einer Lehrerin und 100 fl. Besoldung. (Hendschiken hat gleichzeitig eine Schule mit 100 Kindern, deren Lehrer 20 fl., 3 Viertel Kernen, 3 Viertel Roggen Lohn hat.)

Die Lateinschule scheint auch Anfangs unseres Jahrhunderts noch keine Musteranstalt gewesen zu sein. Das Lateinische wurde fast ausschließlich und nach alt hergebrachter Methode getrieben. Doch begann man, da Niemand mehr studiren wollte, mehr Uebersetzungen aus dem Deutschen zu machen und auch Geographie und Naturhistorie zu treiben. Daneben nahm der Heidelberger Katechismus seinen Platz als Schulbuch ein. Der Lateinschulmeister hatte die Nachmittagspredigt an Communiontagen in Lenzburg und Kinderlehre in Ammerswyl und Othmarsingen zu halten. 1800 wurde die erledigte Stelle in der Zürcher- und Bernerzeitung und im Aarauer Avisblatt ausgeschrieben. Es stimmte sehr zu Gunsten des Bewerbers, Friedrich Strähl, bisherigen Vikars zu Hasli, daß derselbe seiner Anmeldung einen Lehrplan beifügte, nach dem er den Unterricht zu ertheilen gedenke und in welchem er den Realfächern mehr Recht einräumte. Er wurde einstimmig durch die Municipalität unter Zuziehung der Schulkommission gewählt, nachdem darüber noch eine Controverse

entstanden, ob er seine Prüfung vor dem akademischen Rath in Bern oder vor dem Erziehungsrath in Aarau zu bestehen habe. — 1816 redet das Municipalitätsprotokoll von dem Projekt einer Sekundarschule. Dieselbe wurde dann 1835 nach Mitgabe des neuen Schulgesetzes in eine Bezirksschule umgewandelt; als welche sie mit vermehrten Lehrkräften noch besteht. —

Ueber den Stand des Gemeindeschulwesens noch im Anfang unseres Jahrhunderts mag uns am besten ein Prüfungsbericht der Schulkommission von 1801 Auskunft geben. Die obere Mädchenschule war erledigt. Als Bewerber für die Stelle traten auf: Ebenist Gottlieb Hämmerlin und Hutmacher Johannes Bertschinger. Sie werden von der Schulkommission geprüft in den 4 Species, sie mußten inwendig und auswendig buchstabiren und syllabiren, lesen im Katechismus und in den Psalmen. Die schriftlichen Arbeiten der Aspiranten liegen wohl zufällig noch bei den übrigen Akten — es sind Rechnungen aus den 4 Species und Abschriften einer Frage aus dem Katechismus; sie tragen durchaus das Gepräge der Arbeit eines Schülers aus einer gegenwärtigen Mittel- oder Unterschule. — Im selben Jahre traten als Bewerber für die erledigte Schulmeisterstelle an der untern Knabenschule auf der schon genannte Hutmacher Johannes Bertschinger, der Kupferschmid Joh. Halder, der Seckler Joh. Rohr, und der gewesene Thorwächter am untern Thor Sam. Hemmann. Schon die Namen dieser Kandidaten sind bezeichnend — es sind wohl Namen von Handwerkern, die als solche sich selbst verschätzten und dagegen gut genug zum Lehramt meinten zu sein — eine Erscheinung, welche auf uns ungefähr denselben Eindruck macht, wie die von anderswo her uns gemeldete Thatsache, daß ein Schulmeister wünschte, zum Schweinhirtenamt befördert zu werden.

Auch diese Schulamtskandidaten mußten in der Prüfung auswendig und inwendig buchstabiren und syllabiren, arabische

und römische Zahlen aussprechen, Geschriebenes und auch lateinisch Gedrucktes lesen. Die Wahl, welche sonst dem Erziehungsrath zukam, wurde diesmal der Municipalität überlassen. — Wenn auch jetzt noch der Satz feststeht, daß der Lehrer eine gute Schule mache, so mag uns ein Schluß von so vorgebildeten Lehrern auf die damaligen Schulen einer Stadtgemeinde wohl erlaubt sein. —

Ein Cirkular des Erziehungsrathes an die Landschullehrer aus dieser Zeit (1801) macht denn auch kein Geheimniß daraus, daß die Schulen im Allgemeinen noch auf einer tiefen Stufe stehen. Es beklagt, daß Schreiben und Rechnen gar nicht oder nur als Nebensache getrieben werde, daß die Vorsteher der Gemeinde gleichgültig oder gar feindlich gegen sie gestimmt seien, habe doch einer eine geschenkte Schultafel zerschlagen. Aus diesem Cirkular vernehmen wir denn auch, daß Bürger von Aarau, Lenzburg, Zofingen und Reinach freiwillig eine Summe zusammenschossen, um die eifrigsten und besten Landschullehrer zu prämiren. Unter den mit 1 Dukaten Beschenkten befindet sich unter andern der Oberlehrer von Hunzenschwyl Hs. Jb. Rohr und der Lehrer von Hirschthal, Hs. Rud. Hauri. —

Es war gerade dieselbe Zeit berufen, der Schule ihre begeistertsten Freunde und Förderer zu erwecken, und daß Lenzburg an den Bestrebungen derselben Theil nahm, beweisen die folgenden Angaben. Ein Schulmeister Halder kehrt 1803 von Burgdorf zurück, die Stadtbehörde beauftragt ihn, nach und nach die pestalozzische Lehrmethode einzuführen und bezahlt einem andern Schüler Pestalozzi's, Kellstab, wöchentlich 4 fl., damit er ihm während drei Monaten hiebei behülflich sei. 1818 wurde Gottfried Spengler als Zögling ins Fellenberg'sche Institut geschickt. 1826 wird auch schon der Anschaffung von Geräthschaften für gymnastische Uebungen gedacht.

Schuldirektor und Institutor Pfeifer errichtete wenige Jahre früher ein Institut und Seminarium. Er wurde auf alle Weise von der Behörde begünstigt. Sie schenkte ihm 1808 für am Jugendfest gemachte Musik 10 Neuthaler, und als Anerkennung für seine Bemühungen im Schulwesen erhält er vom Stadtrath eine Denkmünze. 1809 wünscht Pfeifer für seine kath. Zöglinge in seiner Wohnung einen katholischen Gottesdienst einzurichten, der Stadtrath gibt an die Besoldung eines Seelsorgers 2 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen. 1820 übernimmt der Stadtrath bei einem einige Monate dauernden Seminarkurs die Beherbergung der Lehrer; Matratzen und Betten werden aus dem Schloß geliefert. Bekanntlich wurde Pfeifer 1822 nach Aarau an die Kantonsschule befördert; auch von dort aus wirkte er bei den Gesang- und Musikaufführungen am Jugendfest in Lenzburg mit. Im Winter 1831 auf 32 wurde wieder ein Seminarkurs in Lenzburg gehalten. Es war begreiflich, wenn nach solchen Bemühungen für bessere Vorbildung der Lehrer, das durchs Schulgesetz von 1835 geschaffene Lehrerseminar nach Lenzburg verlegt wurde, wo es blieb, bis die ausgezogenen Mönche demselben in Wettingen Platz machten. — Lenzburg hatte die Ehre, zweimal hinter einander in seinen Mauern die schweiz. pädagogische Gesellschaft unter dem Vorsitz Pestalozzis und Hirzels sich versammeln zu sehen, 1807 und 1808. Dem Stadtrath wurde durch eine Abordnung die freundliche Aufnahme verdankt. Hier sei denn auch beigefügt, daß am 19. April 1798 unterm Waffenlärm die helvetische Gesellschaft in Lenzburg ihre Versammlung hielt, es wurde ihr zur Berathung die Kirche, zum Speisen der Rathhaussaal eingeräumt.

1822 errichtete Joh. Karl Christian Lippe aus Braunschweig in Hofwyl gewesen ein Institut auf dem Schloß, welches von Zöglingen aus fast allen Ländern Europas besucht

wurde, und dem er bis an seinen Tod (1853) vorstand. Auch diese Anstalt wurde von der Stadtbehörde auf alle Weise begünstigt. Ihren Zöglingen wurde ein eigener Platz in der Kirche eingeräumt und die ausschließliche Benutzung des Badeplatzes zu gewissen Stunden bewilligt.

1806 und 1818 wieder wurden für das neu errichtete Cadettenkorps Gewehre aus dem Waisenfond angeschafft, 1807 wurden die Lenzburger Cadetten nach Zofingen eingeladen. Lenzburg verdankte die freundliche Aufnahme und Gastirung und erließ 1808 eine Gegeneinladung an Zofingen und Aarau. 1836 hielt Aarau ein Fest der aarg. Cadetten, später folgten bekanntlich Zofingen (1839) Brugg, Lenzburg 1846 und jüngstens Aarau wieder mit Einladungen zu kantonalen Cadettenfesten.

Hier mag als Bildungsanstalt die Stadtbibliothek angereiht werden. Sie wurde 1812 gegründet durch die Bemühungen von Oberst Fried. Hünerwadel, Dr. Rohr und Dr. Bertschinger, welche für dieselbe eine Subskription von 44 Dubl. zu Stande brachten. Der Stadtrath bewilligte auf ihr Ansuchen für 4 Jahre ebenfalls 44 Dublonen, sodann jährlich 40 Fr. in der Voraussetzung, daß jeder Subskribent 1—2 Fr. Beitrag leiste. Dafür ward ihm eine Vertretung in der Bibliothekkommission eingeräumt. Das Unternehmen hatte einen günstigen Fortgang, die Bibliothek zählt gegenwärtig 5675 Bände.

Armenwesen.

Das Siechenhaus, der äußere Spital, an welchem die Grafschaft Antheil hatte, wurde schon Ende des 18. Jahrhunderts aufgehoben und 1806 von der Stadt verkauft. Die Armen wurden, wie früher, im Spital verpflegt, die Kinder aus den Erträgnissen des gesammelten Waisenfonds erzogen, welcher 1830 67,000 Fr. betrug. Die Errichtung einer Sparsuppenanstalt

(1817), die Sammlung von freiwilligen Steuern für die Armen des Bezirks und der Stadt haben wir schon erwähnt. 1818 schenkt alt Regierungsrath Hünerwadel bei Anlaß seiner goldenen Hochzeit 80 Fr. für die Hausarmen. Hier mag auch die Mittheilung Platz finden, daß 1833 ein auf Cuba verstorbener Spengler ein Vermächtniß zu Gunsten des ältesten Spenglers machte.

Betteljagden, Land- und Waldstreifen kommen immer noch vor, so 1804, 1806, 1809, 1819, 1821. Es war der neuern Zeit vorbehalten, das Bettel- und Vagantenwesen durch Einbürgerung der Landsaßen und durch eine humane Armenverpflegung zu beschränken. Auch hier blieb Lenzburg nicht zurück. Schon 1831 wurde hier eine freiwillige Steuer gesammelt, um den Neujahrbettel zu beschränken und seit Jahren versendet bekanntlich der Almosenverein seine Gaben im Betrag von 1000 und mehr Fr. in die Umgegend zu Gunsten der Armen und für Beseitigung des Hausbettels. Des Armenerziehungsvereins wollen wir hier nur im Vorbeigehen gedenken, an welchen Lenzburg seine bedeutenden Beiträge leistet.

Von 1798 an bis 1845 finden wir folgende Brandsteuern verzeichnet:

1799	für Ins	268	Fr.
	„ Oftringen	200	„
	„ die hagelbeschädigten Gemeinden	258	„
	„ Erlisbach	142	„
	„ Buchs	106	„
	„ die helvetischen Waisen	100	„
1801	„ den Stalden	140	„
	„ Altorf	240	„
	„ Rupperswyl	118	„
	„ die Gemeinden des Bezirkes Brugg	200	„



1803	„	Benzenschwyl	145	„
1805	„	Rupperswyl	180	„
	„	Bülle	850	„
	„	Zurzach	350	„
	„	hagelbeschädigte im Bezirk Brugg und Zurzach	320	„
1807	„	Tennwyl, 32 Stumpen Holz.		
1808	„	hagelbeschädigte im Fricktbal	325	„
1816	„	Egliswyl	500	„
1819	„	das wasserbeschädigte Bagnethal im Wallis	500	„
1824	„	Egliswyl	500	„
1833	„	Möriken	225	„
1834	„	Wasserbeschädigte im Hochgebirge	685	„
1838	„	Tägerig	685	„
1840	„	Aarburg	1142	„
1844	„	Braunegg	285	„
		Zusammen	8,264	Fr.

Eine freundliche Erscheinung bildet schon 1819 die Gesellenkrankenkasse, welcher die Stadtbehörde als Krankenlokal den Spital unentgeldlich überließ, in der Voraussetzung, daß der Verein die Beköstigung der Patienten auf sich nehme. Seither ist dazu eine Einwohnerkrankenkasse gekommen. — Die Meinung ist bekannt, nach welcher es früher weniger Arme, geringere Armenlasten soll gegeben haben, nach welcher das Leben der untern Stände weniger sauer soll gewesen sein. Die Zahl der Armen kann nicht angegeben werden, weil sie nicht kontrolirt wurde, aber wenn wir die Berichte über die Betteljagden lesen, die von schwalsweisem Zuströmen reden, wenn wir lesen, daß zu Zeiten mehrere hundert Bettler um das Kloster Wettingen auf einmal lagerten, so ergibt sich hieraus, daß im Verhältniß

zur damaligen Bevölkerung die Zahl der Armen jedenfalls nicht geringer war, als sie jetzt ist. — Bezüglich der Armenlasten können wir ebenfalls nicht ausrechnen, welche Summe jährlich die verabreichten Almosen ausmachten, waren sie geringer, so waren sie es gewiß auch deßhalb, weil für die Armen weniger gethan wurde, als jetzt. — Sehen wir ab davon, in welcher Lage die Tausende sich befanden, welche ihren Unterhalt bettelnd durch das Land suchten und bemerken wir, wie noch im vorigen Jahrhundert aus der Grafschaft Lenzburg eine große Zahl Insaßen alljährlich in die Schwabenernte zogen, weil ihnen hier die Arbeit fehlte, so möchte sich daraus denn doch wohl ergeben, daß wir die alte Zeit am allerwenigsten um ihre Armenzustände zu beneiden haben, daß das Loos der untern Stände in Hinsicht auf Erwerb, Ernährung, Kleidung, Wohnung und Behandlung Seitens der menschlichen Gesellschaft jedenfalls ein besseres und menschenwürdigeres geworden ist — und daß nicht umsonst seit bald 2000 Jahren den „Armen" das Evangelium gepredigt ist.

Festlichkeiten.

Unter den alten offiziellen Festlichkeiten, bei denen entweder die im Regiment sitzenden Herren mit ihren eingeladenen Gästen tafelten oder die gesammte Bürgerschaft sich als eine erweiterte Familie präsentirte, sind die einen schon im vorigen Jahrhundert, die andern mit der französischen Revolution in Abgang gekommen. Wir finden die Maienmahlzeit, die Neujahrsmahlzeit, die Rechnungsmahlzeiten nicht mehr. Das Leben ist scheinbar prosaischer und nüchterner geworden. Eine einzige hat sich hinübergerettet in die neue Zeit, die Schülersolennität oder das durch militärische Uebungen erweiterte Jugendfest, und bei Festivitäten, welche an den Platz der frühern traten, hat das blos sinnlich darstellende dem geistig bildenden Element den Vortritt gelassen. Der Hauptakt

ist nicht mehr blos eine Mahlzeit. Wir nennen als solche nicht sowohl die politischen Feste, wie sie die bewegte Zeit der Revolution brachte, eine Sieges=, Verfassungs= oder Huldigungs= feier. Bei letzterer war 1803 am 13. Juli auch dem Gesang von 50 Schulkindern eine Mitwirkung eingeräumt. Daß durch die Bemühungen des Schuldirektors Pfeifer die Jugendfeste schon vor den 20ger Jahren mit Gesang= und Musikvorträgen bereichert wurden, ist schon bemerkt. Jedenfalls bestand auch das Fest der helvetischen und pädagogischen Gesellschaft jeweilen in Etwas mehr, als einer städtischen Schmauserei. — Dazu bemerken wir, daß 1803 jungen Leuten die Rathstube für theatralische Vorstellungen eingeräumt wurde, 1822 wird wieder eine Liebhabertheatergesellschaft erwähnt, die sich von dort an wohl bis auf die Gegenwart durch ihre Vorstellungen auf der Tuchlaube und später im Theatersaale die Einwohnerschaft zu Dank verpflichtet. 1806 treffen wir eine Singgesellschaft an, 1823 ein Gesanginstitut, dem der Stadtrath einen für die Schulen angeschafften Flügel zur Mitbenutzung überläßt. Von dort an hat der musikalische Sinn unter der hiesigen Einwohnerschaft sich forterhalten, und nicht nur 1842 ein hier abgehaltenes Musikfest, sondern seither bedeutsame Leistungen und musikalische Aufführungen möglich gemacht. Daneben gibt 1820 ein Schauspieldirektor Karli aus Nürnberg 14 Vorstellungen. — Wie anderwärts, so befaßte sich auch hier seit der Gründung des Kantons eine Culturgesellschaft mit Lösung gemeinnütziger Fragen und Errichtung gemeinnütziger Anstalten. Sie war zwar eine Bezirksgesellschaft, hat sich aber wohl die meiste Zeit aus der Stadt rekrutirt. Uns mag die Mittheilung nahe liegen, daß dieselbe 1839 die Benutzung des Lenzburger Archivs nachsuchte, da sie eine „Beschreibung der Gemeinde“ unternehmen wollte. — Es sind dies alles Erscheinungen, welche beweisen, daß mit dem Anfang

unseres Jahrhunderts auch hier mehr und mehr der Sinn für edlere Freuden, geistige Beschäftigungen und Genüsse erwacht ist, damit wird wohl reichlich aufgewogen, was früher bei den bloßen Schmausereien und Umzügen resultirte.

Bezüglich des letzten Abschnittes „Vergehen und deren Bestrafung" können wir summarisch sein. Die meisten der bestraften Vergehen sind ohnehin nicht mehr in den städtischen Urkunden, sondern in das Protokoll des Bezirksgerichts registrirt mit denjenigen des ganzen Bezirks.

Der Galgen steht nicht mehr als Wahrzeichen städtischer Hoheit. Den Platz, auf dem er stund, kennzeichnen gegenwärtig die Linden mitten im Fruchtfelde als Richtplatz. Die Zeit wird kommen, da ein künftiges Geschlecht Richtstätten, Richtschwerter und Scharfrichter ebenso als Antiquitäten betrachtet, wie wir den Galgen das Halseisen, die Tortur. Mit der abnehmenden Rohheit, mit der fortschreitenden Bildung, wie sie durch die Geschichte constatirt ist, müssen auch die Strafen milder und menschlicher werden, sie sind, so gut als die bestraften Verbrechen, ein Gradmesser des Culturzustandes eines Volkes.

Schwere Verbrechen, Todtschlag, Raub und Diebstahl sind auch in unserer Periode nicht ausgestorben, aber sie sind seltener, Vaganten= und Diebsbanden, wie sie früher so häufig auftraten, sind eine Unmöglichkeit, die Sicherheit des Lebens und Eigenthums ist größer geworden, so lang uns wenigstens Gott vor einem Raubkrieg des 19. Jahrhunderts bewahrt. — An Friedbrüchen und Schlägereien fehlt es nicht, aber bei denselben betheiligt sich weder ein Junker von Wildegg und Hallwyl, noch ein Stadtschreiber und Schultheiß von Lenzburg, sondern sie bleiben denjenigen überlassen, welche das grobe Holz dafür haben, wie denn hoffentlich längst ein Junker von Diesbach es unter seiner Würde hält, wie in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, den

Nachtbuben mit Unfugen Concurrenz zu machen. Ehrverletzungen, Beschimpfungen, Scheltungen figuriren ohne Zweifel auch seit 1798 noch oft genug in den Gerichtsprotokollen oder in der Tageschronik, aber bei einer Nachzählung solcher Fälle dürfte sich ergeben, daß Kläger und Beklagte meist in die Rubrik der dafür patentirten Wäscherinnen und Keiferinnen gehören, wie den hoffentlich je länger, je mehr den Fuhr- und Karrenknechten das Vorrecht fürs Fluchen und Schwören belassen wird. Die Sonntagsfeier, der Besuch des Gottesdienstes ist mit wenigen beschränkenden Bestimmungen frei gegeben, wir glauben, der Sonntag und der Gottesdienst wird ebenso würdig gefeiert, als da die Polizei die Leute in die Kirche trieb. — Tanz und Spiel ist nicht mehr verpönt, beides wird wohl, wenn nicht mäßiger, doch anständiger getrieben, je weniger es im Geheimen schleicht, je mehr es dem Auge der Oeffentlichkeit blosgestellt ist. — Die Kleidermandate sind abolirt, es ist Jedem die Wahl des Stoffes oder auch von Tracht und Mode freigestellt, auch das überlassen, sich unanständig geschmacklos oder unanständig hoffärtig zu tragen (beides ist oft beisammen). Wer die Moden der Vergangenheit und gerade der Zeit kennt, in welcher die Kleidermandate floriren, der kann der Gegenwart das Zeugniß nicht vorenthalten, daß sie in dieser Hinsicht meist einfacher, vernünftiger und praktischer ist, als ihre Ahnmutter. — Man gibt uns wohl oft den Fortschritt zu, der auf dem Gebiet von Kunst und Wissenschaft oder des materiellen Lebens stattgefunden, dagegen soll die alte Zeit wenigstens in Hinsicht auf Religiosität und Sittlichkeit besser gewesen sein. Es kommt hiebei freilich darauf an, was man sich unter Religion und Religiosität denkt. Versteht man darunter die gesetzmäßige Beobachtung von Religionsformen, die gedankenlose Annahme von Glaubenssätzen und die demüthige Unterordnung unter Prädikant und Obrigkeit, dann stimmen wir bei. Ist aber

Religion und Christenthum etwas mehr als ein Handwerk und Mundwerk blos, so darf sich die neue Zeit in Hinsicht auf geläuterte Gotteserkenntniß, Wahrheitssinn, Gemeingefühl und Liebe getrost neben die alte stellen. — Im Uebrigen werden wir die eine und die andere an ihren Werken erkennen, und da müssen wir an der Hand der gemachten Erhebungen erklären, daß auch die Vergehen gegen die Sittlichkeit im engsten Sinn jedenfalls nicht zahlreicher geworden sind. Wir haben uns nicht die Mühe genommen, die daherigen Straffälle in den Lenzburger Protokollen nachzuzählen, nur das sei bemerkt, daß in denselben zahlreiche Gemeinheiten und Nuditäten so derb und ungenirt des weiten und breiten erzählt werden, daß man annehmen muß, es seien dieselben den Richtern und Referenten keineswegs etwas Fremdartiges und Unbehagliches gewesen. Wenn sodann im Chorgerichtsprotokoll der Kirchgemeinde Seengen während des Zeitraumes von 1600—1770, also während 170 Jahren, neben mehr als hundert Unzuchtsfällen 75 Fälle von constatirten Ehebrüchen verzeichnet sind, so mögen diese Zahlen sprechen. Ich weiß wohl, man sagt dagegen, das Laster schleiche neuerer Zeit mehr im Dunkeln, es entziehe sich mehr der Oeffentlichkeit und sei feiner geworden, aber ist denn dasselbe Laster besser, wenn es frech und ungescheut auftritt, ist nicht sein Bestreben, sich zu verhüllen und zu verbergen, ein Beweis wenigstens des Schuldbewußtseins und der Scham, eine unwillkürliche Huldigung, welche es der Tugend darbringt.

Unsre Darstellung ist an ihrem Schlusse angelangt. Der Verfasser wünscht, es möchte ihm gelungen sein, im engen Rahmen ein anschauliches Bild zu geben von dem Leben und Treiben, von den materiellen und sittlichen Zuständen und von der Anschauungsweise einer zum Theil längst entschwundenen Zeit. Man frägt vielleicht, was eine solche Darstellung nütze?

Es gibt eine fortgehende unmittelbare Offenbarung und Darstellung Gottes, der göttlichen Wahrheit und der göttlichen Gesetze, wie im Menschenherzen mit seiner Gottesstimme des Gewissens, so auch in der Natur und in der Geschichte. Um völlig zu erkennen, daß sehr gut Alles ist, was Gott gemacht, müßten wir gleich ihm „Alles ansehen“ können und nicht Bruchstücke der ganzen Schöpfung blos, und je weiter wir darum fortschreiten in der Naturerkenntniß, in der Erforschung des Sternenhimmels, wie des Naturlebens auf Erden, desto mehr geht uns auch das Verständniß göttlichen Wesens und der Gottesgedanken auf. — Aehnlich auf dem Gebiet der Geschichte. Jeder Einzelne wird in seinem Leben das Gesetz einer göttlichen Weltordnung wirksam finden, um so mehr es erkennen, je länger er gelebt hat. Aber immerhin ist das Einzelleben sowohl der Zeit, als auch dem Raume nach ein kleines Bruchstück nur des Menschheitslebens und der Geschichte. Je umfangreicher der Zeitraum ist, den wir in seinen Bewegungen und Veränderungen überblicken, desto leichter und sicherer werden wir das ewige Gesetz erkennen, das in aller Geschichte waltet und den rothen Faden schauen, der sich durch dieselbe hindurch zieht. — Soldermaßen hilft die Geschichtsbetrachtung, auch wo sie auf einem eng beschränkten Raume angestellt wird, eine optische Täuschung aufheben und einen viel verbreiteten Irrthum widerlegen, den Irrthum, „daß die Welt stille stehe oder gar rückwärts gehe und immer schlimmer werde.“ Nur Diejenigen können, die gute alte Zeit glorificiren, welche sie nicht kennen.

Die Geschichte der Stadt Lenzburg beweist uns, wie die Weltgeschichte im Großen, das Vorhandensein eines Gesetzes, nach welchem auf allen Gebieten des materiellen und geistigen Lebens in Politik, Recht, Cultur und Sitte ein Fortschritt Statt gefunden

hat und auch ferner Statt finden muß — ein langsamer zwar, aber ein unaufhaltsamer, stetiger. Wenn wir diese Gewißheit, daß es im Leben der Menschheit Sterne gibt, die niemals untergehen, daß das „Geschlecht der Sterblichen“ im Laufe der Jahrhunderte eine Veredlung erfahren und nicht schlimmer, sondern besser geworden, aus der Betrachtung einer Lokalgeschichte gewonnen haben, so haben wir uns wahrlich nicht umsonst bemüht. Daran knüpft sich — eine Quelle, aus der allein Kraft und Muth zum Leben und zu frischer freudiger Thätigkeit fließt — der Glaube und die Zuversicht, daß die Menschheit noch nicht an ihrem Ziele angelangt ist und die sel'ge Hoffnung, welche in aller Demuth auf eine weitere Zukunft und Entwicklung sich versieht, nach dem Wort, daß noch nicht erschienen ist, was wir sein werden und nach der Verheißung des großen Meisters, daß seine Jünger noch Größeres schauen werden.



Nachtrag zu Seite 114.

Einer der ersten und renommirtesten unter den Prädikanten war Gervasius Schuler (in den Akten gewöhnlich blos Gervasius genannt). Er war Reformator des Elsaßes, dann Pfarrer zu St. Martin in Memmingen, wo er ebenfalls die Reformation befestigte. In Folge des Interims wanderte er 1548 mit andern Predigern aus dem Allgau nach der Schweiz. Von diesen fand Johannes Haller und Musculus Aufnahme in Bern, Jakob Fuck in Biel, Johannes Jung in Aarau, Ambrosius Blaurer in Winterthur. — Schuler verweilte einige Zeit bei seinem Freunde Bullinger in Zürich, er klopfte vergeblich in Aarau an. Im Juni 1550 wurde er in Lenzburg angestellt. Von ihm rührt das ältste noch vorhandene Taufrödeli her, in welchem seine liebe Pfarrfrau, Ursula Senfli von 1550—1563 wohl an 30 Mal als Gevatterin eingeschrieben ist. Zu seinem Pfarreinkommen gehörte auch ein Theil des Stadtgrabens, in welchem den Insaßen des Pfarrhofes an (ohne) Zins zu grasen vergönnt war.

